

**KrimZ** KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE E.V.

*Rudolf Egg (Hrsg.)*

Psychologisch-psychiatrische  
Begutachtung in der  
Strafjustiz

**KUP**

**Kriminologie und Praxis**  
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 63

*Egg (Hrsg.)*

**Psychologisch-psychiatrische  
Begutachtung in der Strafjustiz**

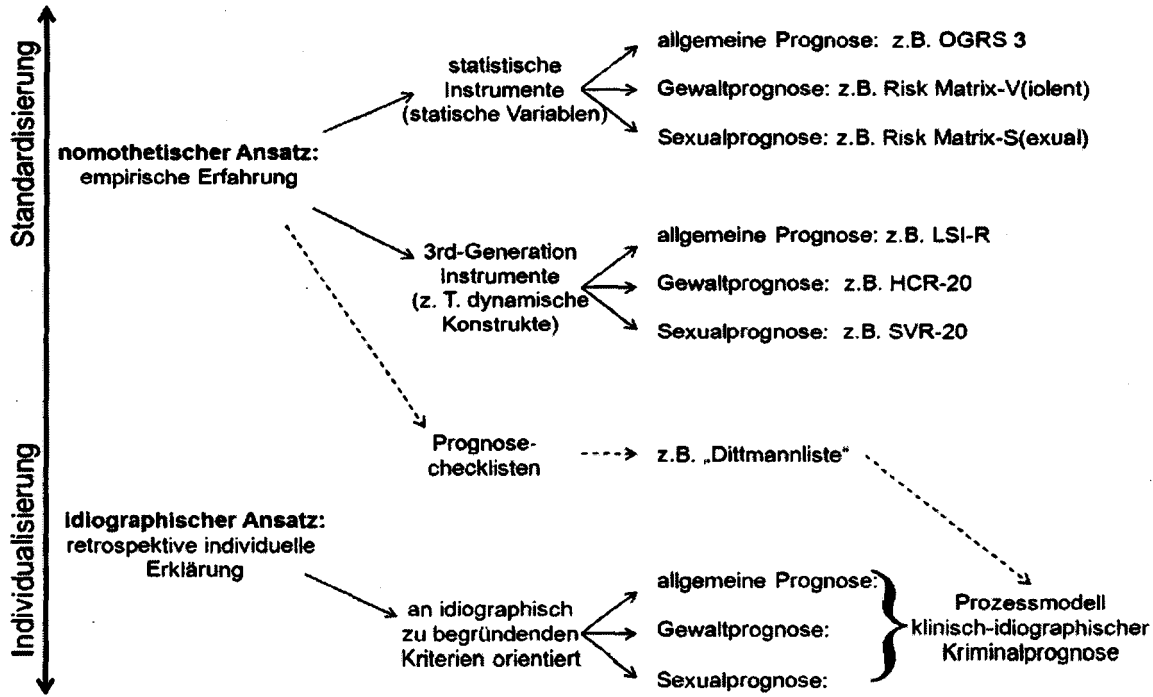
**Kriminologie und Praxis (KUP)**

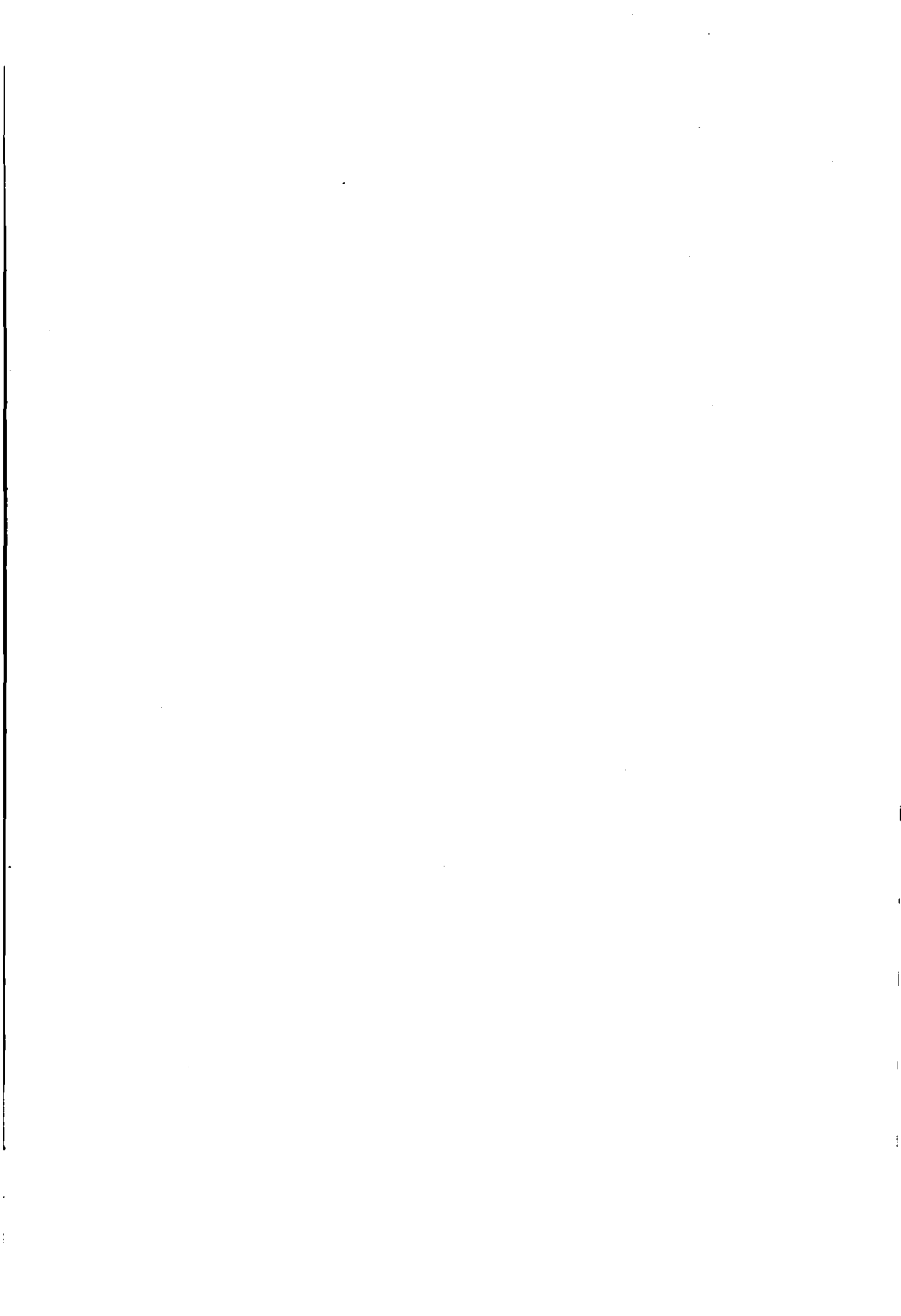
**Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)**

**Band 63**

Auf Seite 159 wurde diese Abbildung fehlerhaft wiedergegeben:

Abb. 1: Grundlegende methodische Strategien der Kriminal- und Gefährlichkeitsprognose





# **Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz**

Herausgegeben von

*Rudolf Egg*

Wiesbaden 2012

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und der Justizverwaltungen der Länder.

©Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.

**KrimZ** KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden  
Alle Rechte vorbehalten  
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen  
ISBN 978-3-926371-97-3

## Vorwort

Die Tätigkeit psychologischer und psychiatrischer Sachverständiger vor Gericht hat zwar in Deutschland eine lange Tradition und ist auch durch Gesetzgebung und Rechtsprechung ein fest verankerter Bestandteil moderner Strafrechtspflege, sie ist aber dennoch immer wieder Gegenstand kontroverser und kritischer Diskussionen. Dabei wird einerseits die Befürchtung geäußert, dass Psycho-Sachverständige die ihnen gesetzlich vorgegebene Rolle neutraler Gehilfen des Gerichts verlassen könnten, um selbst zu (un-)heimlichen Richtern zu werden, andererseits wird von Gutachtern – etwa bei kriminalprognostischen Beurteilungen – nicht selten eine in der Realität nicht erreichbare Exaktheit und absolute Sicherheit verlangt, einschließlich entsprechender rechtlicher und praktischer Konsequenzen (z. B. sog. „Schwarze Listen“) bei fehlerhaften Einschätzungen.

Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse einer Fachtagung der KrimZ im Juni 2011. Wie diese will er einen Einblick geben in zentrale empirisch-wissenschaftliche Methoden und rechtliche Grundlagen sowie in den aktuellen Stand ausgewählter Themenbereiche forensisch-psychologischer und -psychiatrischer Tätigkeit im Rahmen der Strafjustiz. Dabei können naturgemäß nur einige Hauptfragen der Fachtagung ausführlicher zur Sprache kommen. Für vertiefende Informationen bieten jedoch die jeweiligen Literaturverzeichnisse der einzelnen Kapitel sowie eine im Anhang befindliche umfangreiche Auswahlbibliographie von Elisabeth Herrmann, KrimZ, reichhaltiges Material.

Zum Inhalt: Nach den Grußworten der Bundesjustizministerin und des Hessischen Ministers der Justiz skizziert der Herausgeber zunächst Entwicklung und wesentliche Perspektiven der forensisch-psychologischen Begutachtung in der deutschen Strafjustiz, sozusagen als Einleitung für die folgenden Kapitel zu speziellen Themen. Den Anfang macht ein Beitrag von Luise Greuel (Bremen) zu Methoden und Perspektiven der forensischen Aussagepsychologie, also zur Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. Dies ist der älteste und gleichzeitig am besten erforschte Teil der Rechtspsychologie, der aber gleichwohl nicht selten zum Gegenstand auch öffentlich ausgetragener Kontroversen wird. Mit „falschen Geständnissen“, einem oft unterschätzten Phänomen der Rechtspraxis, befasst sich der nachfolgende Beitrag von Renate Volbert (Berlin). Sie diskutiert darin Häufigkeit, Entstehungsbedingungen und Beurteilung solcher Falschaussagen. Zum Thema „Verständnis und Missverständnisse zwischen Psychiatrie und Justiz“ äußern sich zwei Brüder, jeweils aus einer anderen, ihrer speziellen beruflichen

Perspektive. Zum einen ist dies Johannes Leygraf, Vors. Richter am OLG Hamm, und zum anderen der Forensische Psychiater Norbert Leygraf (Essen).

Einen (noch) nicht alltäglichen, dafür aber hochaktuellen Blick über den Zaun der üblichen forensisch-gutachterlichen Praxis ermöglicht der Beitrag von Jürgen L. Müller (Göttingen) zu „Stand und Perspektive neurobiologischer Versuchsungen bei der Begutachtung von Schuldfähigkeit, Therapie und Prognose“. Er belegt darin anhand zahlreicher Studien die Relevanz biologischer Faktoren für forensische Fragestellungen, erteilt aber der von manchen geäußerten Hoffnung, zukünftig individuelles Verhalten mit biologischen Methoden vorhersagen zu können, zumindest vorläufig eine Absage. Mit der „Beurteilung der Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG in der Justizpraxis“ befasst sich der Beitrag von Günter Köhnken (Kiel) und Kollegen. Dabei handelt es sich primär um erste Ergebnisse eines in mehreren Bundesländern durchgeführten DFG-Projektes. Klaus-Peter Dahle und Robert J. B. Lehmann (Berlin) informieren über „Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose“, dem vielleicht umstrittensten Bereich forensischer Begutachtung, in dem jedoch gerade in jüngster Zeit erhebliche Neuentwicklungen und Fortschritte zu verzeichnen sind. Den Abschluss bildet ein Beitrag von Axel Boetticher (Bremen), Richter am BGH a. D. Er analysiert die (neue) Rolle des Sachverständigen im Strafprozess unter dem kritischen Blickwinkel eines Zitats von Friedrich Dürrenmatt: „Gerechtigkeit wohnt in einem Stockwerk, zu dem die Justiz keinen Zugang hat.“

Der Herausgeber dankt allen Referentinnen und Referenten für die Überlassung der Schriftfassungen ihrer Beiträge, der Bundesjustizministerin und dem Hessischen Staatsminister der Justiz für ihre freundlichen Grußworte; den übrigen Tagungsteilnehmern danke ich für ihre zahlreichen Diskussionsbemerkungen und Anregungen. Nicht zuletzt danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KrimZ, die in bewährter Weise an der Vorbereitung und Durchführung der Fachtagung aktiv beteiligt waren. Die sorgfältige Erstellung der Druckvorlage des vorliegenden Dokumentationsbandes, einschließlich der vielfältigen Sonderwünsche des Herausgebers und der notwendigen Anpassung aller Tabellen und Abbildungen, war wie üblich in den Händen von Frau Gabriele Adler, der ich zu besonderem Dank verpflichtet bin.

# Inhalt

Vorwort .....	5
Grüßworte	
<i>Sabine Leutheusser-Schnarrenberger</i> .....	9
<i>Jörg-Uwe Hahn</i> .....	13
Forensisch-psychologische Begutachtung in der Strafjustiz	
– Entwicklung und Perspektiven in Deutschland – .....	15
<i>Rudolf Egg</i>	
Glaubhaftigkeitsbegutachtung – Methoden und Perspektiven	
der forensischen Aussagepsychologie .....	33
<i>Luise Greuel</i>	
Falsche Geständnisse – Häufigkeit,	
Entstehungsbedingungen, Beurteilung .....	69
<i>Renate Volbert</i>	
Verständnis und Missverständnisse	
zwischen Psychiatrie und Justiz I .....	91
<i>Johannes Leygraf</i>	
Verständnis und Missverständnisse	
zwischen Psychiatrie und Justiz II .....	103
<i>Norbert Leygraf</i>	
Stand und Perspektive neurobiologischer Versuchungen bei der	
Begutachtung von Schuldfähigkeit, Therapie und Prognose .....	113
<i>Jürgen L. Müller</i>	

Die Beurteilung der Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG in der Justizpraxis .....	131
<i>Günter Köhnken, Thomas Bliesener, Heribert Ostendorf, Kristina Barnikol, Regina Marx &amp; Jana Thomas</i>	
Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose .....	151
<i>Klaus-Peter Dahle &amp; Robert J. B. Lehmann</i>	
Die (neue) Rolle des Sachverständigen im Strafprozess oder Bestätigt der Freispruch im Fall Kachelmann den Ausspruch von Friedrich Dürrenmatt: „Gerechtigkeit wohnt in einem Stockwerk, zu dem die Justiz keinen Zugang hat?“ .....	181
<i>Axel Boetticher</i>	

## Anhang

Auswahlbibliographie .....	219
<i>Elisabeth Herrmann</i>	
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren .....	235

## Grußwort

*Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*  
*Bundesministerin der Justiz*



Sehr geehrter Herr Professor Egg,  
sehr geehrter Herr Professor Dessecker,  
sehr geehrter Herr Minister Hahn,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kriminologischen Zentralstelle,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

es geschah im Juni 1981. Eine Mitarbeiterin des hessischen Justizministeriums reiste durch die deutschen Lande, konkret in die Hauptstädte, im Gepäck das Original der „Vereinbarung über die Gründung einer Kriminologischen Zentralstelle“, um die Unterschriften der Justizminister des Bundes und der Länder einzuholen. Schaut man sich in der Urkunde die abweichenden Daten der Unterschriften an, so lässt sich die Reiseroute noch heute nachverfolgen. Der damalige Hessische Justizminister Dr. Günther und der Bundesjustizminister Dr. Schmude unterzeichneten die Urkunde am selben Tag, was man durchaus symbolisch deuten kann: Die Zusammenarbeit zwischen Hessen und Bund in Angelegenheiten der Kriminologischen Zentralstelle funktioniert noch heute besonders gut, auch mit den übrigen Landesjustizverwaltungen besteht in KrimZ-Angelegenheiten ein gutes Einvernehmen.

Für die diesjährige Fachtagung und den darin integrierten Festakt ist der Monat Juni also hervorragend gewählt und zeugt von Verständnis für historisch gewachsene KrimZ-Identität.

30 Jahre besteht die KrimZ rechtlich, aber erst fünf Jahre später konnte sie ihre praktische Arbeit aufnehmen. Auch dieser Zeitraum hat Symbolcharakter. Hat es doch 15 Jahre gedauert, ausgehend von einer Initiative des Bundesministers des Innern im Jahr 1966, bis die Unterschriften unter die Gründungsvereinbarung gesetzt werden konnten. So jedenfalls stellt es Professor Dr. Reinhard Böttcher, Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg a. D., in seinem Beitrag in der Festschrift für Günther Kaiser aus dem Jahr 1998 dar, in dem er die komplette Gründungsgeschichte der KrimZ nachvollzogen hat. Das Bundesministerium der Justiz selbst hat erfahren dürfen, schon vor 1981 und danach, welche Anstrengungen es bedurfte, die Finanzseite von der Notwendigkeit einer staatlichen Stelle zu überzeugen. Der

Bedarf der Strafrechtspolitik und der Strafrechtspraxis an hervorragender wissenschaftlicher Expertise war und ist jedoch unbestreitbar.

Die Vorbehalte der Haushälter blieben der KrimZ in den vergangenen 20 Jahren erhalten. Zweimal, Mitte der 1990er Jahre und Mitte der 2000er Jahre, beschloss die Finanzministerkonferenz, die gemeinsame Finanzierung der Kriminologischen Zentralstelle zu beenden. Jedes Mal bedurfte es weiterer Beschlüsse der Justizministerkonferenz und schließlich eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz, die Schließung der KrimZ zu verhindern. Das gelang jedoch nur, weil es der KrimZ jeweils gelang, den Nutzen der Einrichtung überzeugend darzulegen.

Eine wirksame Kriminal- und Strafrechtspolitik ist ohne empirische Grundlage nicht zu betreiben. Mein Vorgänger im Amt, Hans A. Engelhard, brachte dies in seiner Rede bei der Eröffnungsveranstaltung der Kriminologischen Zentralstelle am 13. Juni 1981 auf den Punkt: „Strafrechtspflege und Strafgesetzgebung sind ... Brennpunkte, in denen sich soziale Wirklichkeit und grundsätzliche Wertorientierung widerspiegeln ... Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass sich gerade im Bereich des Strafrechts immer wieder hitzige Diskussionen entzünden, die weit über das Strafrecht hinausgehen und grundsätzliche weltanschauliche und gesellschaftliche Vorstellungen ins Spiel bringen. Um solche Diskussionen zu einem guten Ende zu bringen, ist es wichtig, ja gerade unentbehrlich, auf eine feste Tatsachengrundlage zurückgreifen zu können“.

Diese Aufgabe, vorhandene kriminologische Erkenntnisse für die Strafrechtspolitik und die Strafrechtspraxis zur Verfügung zu stellen, durch neue wissenschaftliche Untersuchungen den Erkenntnisbedarf von Politik und Praxis zu erfüllen, die Kommunikation, den Informationsfluss zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis zu verbessern, hat die Kriminologische Zentralstelle hervorragend erfüllt. Hierfür gebührt ihr, dem Vorstand, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Anerkennung und Dank.

Bei meinem Besuch bei der KrimZ am 1. März 2011 habe ich mich selbst über Ihre aktuellen Forschungsthemen informiert und konnte mir ein Bild von der rechtspolitisch bedeutsamen Tätigkeit der KrimZ machen, auch von der Tätigkeit der Stabsstelle des sogenannten Nationalen Präventionsmechanismus – der Bundesstelle zur Verhütung von Folter und der Länderkommission zur Verhütung von Folter –, der bei der KrimZ eingerichtet wurde. Stabsstelle und KrimZ profitieren voneinander.

Von Anfang an hat sich die KrimZ den wissenschaftlichen Aufgaben, die die Mitglieder ihr stellten, mit großer wissenschaftlicher Kompetenz und zielstrebigem Engagement gewidmet, die sich ob ihrer schieren Menge nicht alle

aufzählen lassen. Nennen will ich hier nur die gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, die Zurückstellung der Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen bei Drogenabhängigkeit des Verurteilten, die Unterbringung im Maßregelvollzug, die Organisation der sozialen Dienste in der Justiz als erste Themen, mit denen sich die KrimZ befasst hat. Es folgten Untersuchungen zur Untersuchungshaft und zum Einsatz Verdeckter Ermittler. Ende der 90er und Anfang der 2000er Jahre entstanden umfangreiche und viel beachtete Untersuchungen zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, ein Thema, das uns auch heute immer noch stark beschäftigt.

Aktuell befasst sich die Kriminologische Zentralstelle mit der Evaluierung der sozialtherapeutischen Behandlung von Straftätern, mit der Evaluierung des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten sowie mit den Fällen, die von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Sicherungsverwahrung betroffen sind. In all diesen Untersuchungen ging und geht es darum, die Praxis der Anwendung strafrechtlicher Normen zu beleuchten, ihre Wirkungen zu erkennen und so belastbare Erkenntnisse über das Strafrecht und die Strafrechtspraxis zu gewinnen.

Darüber hinaus stand und steht die KrimZ jederzeit zur Verfügung, wenn es darum geht, Informationen für die alltägliche strafrechtspolitische und praktische Arbeit ihrer Mitglieder kurzfristig zu liefern.

Für ihre regelmäßigen Fachtagungen setzt die KrimZ stets aktuelle Themen mit dem Ziel auf die Tagesordnung, den wissenschaftlichen Erkenntnisstand zusammenfassend darzustellen und Strafrechtspolitik und Strafrechtspraxis hierüber zu informieren.

Das Thema dieser Fachtagung könnte aktueller nicht gewählt sein. In seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Grund hierfür ist die nicht hinreichende Einhaltung des Abstandsgebots beim Vollzug der Sicherungsverwahrung im Verhältnis zum Vollzug der Freiheitsstrafe. Das Gericht hat den Gesetzgebern in Bund und Ländern aufgetragen, bis zum 31. Mai 2013 ein „freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes“ Vollzugskonzept zu entwickeln und bis zu dieser Neuregelung die Fortgeltung der geltenden Bestimmungen unter bestimmten Bedingungen angeordnet. Bei der praktischen Umsetzung dieser Übergangsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird die psychologisch-psychiatrische Begutachtung des Täters und seiner Gefährlichkeit eine große Rolle spielen. Hier kommt eine große Verantwortung auf die Sachverständigen zu, für deren Arbeit Sie wichtige Grundlagen liefern können.

Der Kriminologischen Zentralstelle, ihrem Vorstand und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wünsche ich von Herzen, dass sie ihre so wichtige Arbeit auch in Zukunft erfolgreich fortsetzen können. Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Fachtagung wünsche ich, dass Sie umfangreich von der Darbietung des aktuellen Wissenstandes zum Tagungsthema profitieren können.

A handwritten signature in black ink, reading 'S. Leutheusser Schnarrenberger'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal flourish at the end.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger  
Bundesministerin der Justiz

# Grußwort

*Jörg-Uwe Hahn*

*Hessischer Staatsminister der Justiz*



Meine sehr verehrten Damen und Herren,

anlässlich der Fachtagung „Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat“ heiße ich Sie herzlich willkommen.

Es ist alles so wie immer. Sie werden im ersten Augenblick denken „oh, wie langweilig“, sich vielleicht sogar an das täglich grübende Murmeltier erinnern, aber gemeint ist das Gegenteil: Wie immer eine hochaktuelle Tagung, die die zwei wichtigsten Themen der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt. Dafür ist dem Direktor der Kriminologischen Zentralstelle, Herrn Prof. Dr. Egg, und dem stellvertretenden Direktor, Herrn Prof. Dr. Dessecker, sehr zu danken.

Der Blick auf den Justizvollzug und die hierzu vorgesehenen Referate zeigt, dass die einschneidenden Änderungen aus dem Jahre 2006, die durch die Föderalismusreform veranlasst wurden und die zu einer neuen Zuordnung der Gesetzeskompetenzen zwischen Bund und Ländern führten, zu einer intensiven kriminalpolitischen Diskussion geführt haben. Man kann sicherlich zu Recht über die Frage, ob die durch die Föderalismusreform übertragenen Aufgaben, im Einzelnen, insbesondere die Strafvollzugsgesetzgebung, an die Länder richtig gewesen ist, man wird aber kaum darüber streiten können, dass der Blick auf den Strafvollzug zu Recht neu gerichtet werden musste. Auch wenn sowohl rechtliche Probleme in der Abgrenzung des materiellen Strafrechts, des Strafprozessrechts und des nunmehr von den Ländern zu gestaltenden Strafvollzugsrechts deutlich werden, die sich auch mit praktischen Problemen der Umsetzung verbinden, bedeuten all diese Fragen aber nicht, dass – wie von einzelnen Kritikern befürchtet – ein Wettlauf der Schäbigkeit im Strafvollzug begonnen hat. Vielmehr ist in dem Nachdenken über neue Regelungen eine fruchtbare Konkurrenz entstanden, die kluge Ideen zur Verbesserung der Situation gebracht haben. Ich will hier nur die in Hessen so wichtigen Stichpunkte der Entlassungsvorbereitung, des Entlassungs- und Übergangsmangements und des Sicherheitsmanagements benennen. Die neuen hessischen Gesetze zum Jugendstrafvollzug, zum Erwachsenenstrafvollzug und zum U-Haft-Vollzug enthalten durchaus – wie auch in anderen Bundesländern – einige greifbare Verbesserungen.

Das zweite Thema der Tagung, die Sicherungsverwahrung, ist durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der öffentlichen Diskussion noch deutlich präsenter und beschäftigt zurzeit beinahe alle strafrechtlichen Gremien und auch die Justizministerkonferenz. Es ist heute bei weitem noch nicht absehbar, wie das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht in seinen einzelnen Bestimmungen praktisch sinnvoll umgesetzt werden kann, sicher ist nur, dass sich alle Beteiligten um eine vernünftige Praxis bemühen werden. Das Thema wird sicherlich auch in den nächsten Jahren die kriminalpolitische Diskussion mitbestimmen, die Wissenschaft beschäftigen und die Landesjustizverwaltungen vor Herausforderungen stellen.

Lassen Sie mich abschließend wiederholen, was an dieser Stelle schon viele hessische Vertreter gesagt haben. Wir in Hessen sind weiterhin stolz, dass die Kriminologische Zentralstelle ihren Sitz in Wiesbaden hat. Der in der Bundesrepublik zentrale Sitz fördert gerade die eben angesprochenen Diskussionen. Ich wünsche allen Vortragenden und Zuhörern einen interessanten und abwechslungsreichen Tagungsverlauf.

# Forensisch-psychologische Begutachtung in der Strafjustiz

## – Entwicklung und Perspektiven in Deutschland<sup>1</sup> –

*Rudolf Egg*

### 1. Einleitung: Mordversuch im Hörsaal

Forensisch-psychologische Tätigkeit im Rahmen der Strafjustiz gibt es seit rund 100 Jahren. Ausgangspunkt waren experimentalpsychologische Untersuchungen, die sich mit der Genauigkeit der Wahrnehmung und Erinnerung an vorher gesehene Bilder, Objekte oder Ereignisse sowie mit dem Einfluss von inneren und äußeren Begleitumständen auf die jeweils erinnerten Inhalte beschäftigten. Dabei wurden nicht nur Laborexperimente durchgeführt, vielmehr experimentierte man auch in Alltagssituationen, namentlich mit dem sog. „Überraschungsversuch“. So inszenierte der Nestor der Aussagepsychologie, William Stern, im Jahre 1901 ein ungewöhnliches, gewagtes Experiment im Rahmen einer Lehrveranstaltung des berühmten Strafrechtslehrers Franz von Liszt an der Berliner Universität (Jaffa, 1903).

Wie zuvor vereinbart, zog dabei im Rahmen einer fachlichen Diskussion ein Seminarteilnehmer plötzlich einen Revolver und hielt ihn an die Stirn seines Kontrahenten. Prof. von Liszt eilte herbei und schlug auf den Arm mit dem Revolver, worauf sich ein Schuss löste. Nachdem man die Anwesenden darüber informiert hatte, dass der Streit nur gespielt worden war und dass es sich lediglich um eine Spielzeugwaffe gehandelt hatte, wurden sie um „Zeugenaussagen“ gebeten. Dabei konnte kein einziger Teilnehmer den Handlungsablauf exakt schildern, überraschenderweise zeigten sich aber bei den Aussagen nicht nur Erinnerungslücken, sondern es wurden auch Vorgänge berichtet, die nie stattgefunden hatten; insgesamt lag die Fehlerrate zwischen 27 und 80 Prozent (a. a. O., S. 93).

Vor diesem Hintergrund regte Stern an, dass Psychologen bei der Beurteilung einer Aussage vor Gericht beratend hinzugezogen werden sollten und begründete damit die Psychologie der Zeugenaussage. Allerdings ging es ihm dabei angesichts der großen Zahl empirisch festgestellter Fehlerwerte vor allem

---

1 Translated / modified by permission from *Antisocial Behavior and Crime* by Bliesener, Beelmann, Stemmler, ISBN 978-0-88937-424-9, pp. 261-274. ©2012 by Hogrefe Publishing, Cambridge, MA.

darum, „die Möglichkeit von Aussageirrtümern aufzuzeigen und ihre Wahrscheinlichkeit abzuwägen“ (Stern, 1926, S. 123). Es überrascht daher nicht, dass psychologische Sachverständige zunächst fast ausschließlich von Strafverteidigern, nicht aber von Gericht oder Staatsanwaltschaft um Expertisen gebeten wurden. Weitere Gründe für die relativ einseitige Bewertung von Zeugenaussagen durch die frühe forensische Psychologie sind nach Undeutsch (1967, S. 38-42) die unzureichende Datenbasis (kaum eigene Explorationen der psychologischen Gutachter) sowie der Einfluss der damaligen Vorstellungen (besser: Stereotype) über die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen, speziell von Mädchen. Erst nach dem 2. Weltkrieg konnte die Aussagepsychologie durch verbesserte Methoden sowie durch die Nutzung der Erkenntnisse der insgesamt fortentwickelten Psychologie jene hohe Bedeutung erlangen, die sie heute einnimmt. Neben der Begutachtung von Zeugenaussagen wuchs innerhalb der forensischen Psychologie gleichzeitig auch die Bedeutung der Begutachtung von (angeklagten und verurteilten) Tätern bezüglich der Schuldfähigkeit und der Kriminalprognose.

## 2. Beurteilung der Schuldfähigkeit

Bereits das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 ging davon aus, dass ein schuldhaftes Handeln dann nicht vorliegt, „wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand“ (§ 51 RStGB). Begutachtungen hierzu fielen jedoch jahrzehntelang ausschließlich in die Zuständigkeit der Psychiatrie. Erst die im Zuge der Strafrechtsreform von 1975 realisierte gesetzliche Neuregelung der Bestimmungen zur Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB), namentlich das Merkmal einer „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“, führte dazu, dass seither auch verstärkt psychologische Beurteilungen zum Tragen kommen, wenngleich meist in Zusammenarbeit mit einem psychiatrischen Sachverständigen (Endres, 2008).

Die Beurteilung der Schuldfähigkeit erfolgt regelmäßig in zwei Schritten oder Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob eines oder mehrere der in § 20 StGB genannten Merkmale bei dem Angeklagten zum Tatzeitpunkt gegeben war. Dabei stellt schon die im Gesetz verwendete Terminologie eine gewisse Hürde dar, da die Begriffe „krankhafte seelische Störung“, „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“, „Schwachsinn“ und „schwere andere seelische Abartigkeit“ zunächst in greifbare psychiatrisch-psychologische Kategorien übertragen werden müssen. Liegt bzw. lag ein solches Merkmal vor, dann ist in einem zweiten Schritt die Frage zu beantworten, ob durch dieses Störungsmerkmal die Fähigkeit des Täters, „das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“ tatsächlich, also bei der konkreten Tatsituation, beeinträchtigt war.

Da die Feststellung dieser Fähigkeit und damit auch die abschließende Beurteilung der Schuldfähigkeit nicht nur eine empirisch begründete Einschätzung darstellt, sondern auch und vor allem eine normativ-bewertende Aussage ist, können psychowissenschaftliche Expertisen in diesem Bereich lediglich die Grundlage einer richterlichen Bewertung bilden, diese aber nicht vorwegnehmen oder gar ersetzen. Die gelegentlich an Sachverständige herangetragene Frage, ob ein Angeklagter denn nun letztendlich als „schuldunfähig“ oder „vermindert schuldfähig“ anzusehen sei, darf daher getrost an das jeweilige Gericht zurückgegeben werden, da nur dieses zu einer solch normativen Wertung berechtigt ist.

Bei Gutachten zu dem Kriterium „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“ geht es in der Regel um Tötungsdelikte, die als „Affekttaten“ qualifiziert werden, d. h. als Delikte, bei denen ein Täter nicht planvoll und überlegt („kaltblütig“) handelt, sondern im Rahmen eines meist bereits lange anhaltenden Konfliktes unvermittelt in einen Zustand höchster emotionaler Erregung gerät, der schließlich die Tat auslöst oder doch maßgeblich mitbestimmt. Geprüft werden soll hier jeweils, wie tiefgreifend diese affektive Erregung zum Tatzeitpunkt war und welchen Einfluss dies auf die Orientierung des Täters (z. B. an Normen, Empathie, Rücksichtnahme) und auf sein Handeln hatte. Zur Klärung dieser Zusammenhänge wurden verschiedene Kriterienkataloge entwickelt (z. B. Saß, 1983, 1993; Thomae & Mathey, 1983; Undeutsch, 1974), die Endres (2008, S. 416-417) vier Dimensionen zuordnete:

- 1) Affektintensivität (z. B. typischer Affektaufbau, Einengung des Wahrnehmungsfeldes vs. zielgerichtete Gestaltung der Tat)
- 2) Unerklärlichkeit der Tat (Diskrepanz zwischen Anlass und Reaktion)
- 3) Inkonstanz des Verhaltensstils bzw. „Persönlichkeitsfremdheit“ der Tat
- 4) Zwangsläufigkeit der Konfliktdynamik (spezifische Vorgeschichte und Anlaufzeit).

Dabei handelt es sich nicht um Merkmale einer bestimmten psychischen Störung, sondern um Kriterien einer „Primitivreaktion“, die eben auch und gerade bei ansonsten unauffälligen Personen vorkommen kann. Ursprünglich geäußerte Bedenken eines „psychologischen Missbrauchs“ der Schuldfähigkeitsbegutachtung, also einer erheblichen Ausweitung des Anwendungsbereichs schuldausschließender oder -mindernder Sachverhalte durch die Berücksichtigung psychologischer Kriterien und Gutachten, erwiesen sich schon bald als unbegründet (vgl. Thomae & Mathey, 1983, S. 181-182). Andererseits ist aber festzustellen, dass eine empirische Fundierung oder gar Normierung der bei der Beurteilung einer „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ verwendeten Affektkriterien, jenseits der in Gutachten und Urteilen

feststellbaren Praxis, also etwa im Rahmen der emotionspsychologischen Grundlagenforschung, bislang noch nicht geleistet wurde. Damit fehlt den verschiedenen Kriterienkatalogen aber eine wesentliche empirische Basis, so dass hier – anders als in den Bereichen Aussagepsychologie und Kriminalprognose – eine Ausweitung forensisch-psychologischer Begutachtungen gegenwärtig nicht empfohlen werden kann.

### **3. Kriminalprognose**

Der dritte große Bereich psychologischer Gutachten in der Strafjustiz bezieht sich auf die Beurteilung zukünftiger Straftaten. Diese individuellen Legal- oder Kriminalprognosen sind jedoch keine exakten Vorhersagen, sondern lediglich Risikoeinschätzungen oder Wahrscheinlichkeitsaussagen zukünftigen Verhaltens; sie sind darum stets und unvermeidlich mit einer Restunsicherheit oder einem Restrisiko verbunden. Solche „risk assessments“ werden in der Strafjustiz bei zahlreichen Entscheidungen benötigt. So ist bei jeder Strafaussetzung zur Bewährung zu prüfen, ob ein Verurteilter „künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 56 StGB). Für eine gerichtlich veranlasste Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist festzustellen, ob „die Gesamtwürdigung eines Täters und seiner Tat ergibt, „dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.“ (§ 63 StGB). Schließlich benötigen zahlreiche Entscheidungen im Strafvollzug und in der forensischen Psychiatrie (Vollzugs- und Behandlungsplanung, Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug oder in eine sozialtherapeutische Abteilung) kriminalprognostische Beurteilungen individuellen Verhaltens.

Schon wegen der Vielzahl derartiger Vorgänge versteht es sich von selbst, dass meist nur bei besonders schwierigen Fällen ausführliche psychologische Gutachten in Auftrag gegeben werden. Meist genügen der Praxis kurze (eigene) Stellungnahmen mit oft lediglich intuitiv getroffenen Aussagen ohne spezifische empirisch-wissenschaftliche Fundierung. Solche „intuitiven Prognosen“ müssen nicht falsch sein und lassen sich auch überprüfen, es mangelt ihnen jedoch jene Transparenz und Nachvollziehbarkeit, die von psychowissenschaftlichen Expertisen erwartet wird. Bezüglich des methodischen Vorgehens bei kriminalprognostischen Gutachten lassen sich grundsätzlich zwei verschiedene Strategien unterscheiden (siehe Volbert & Dahle, 2010, S. 71-75):

- a) Nomothetische (auch: statistische, aktuarische) Verfahren nutzen empirisch gesicherte Erkenntnisse bezüglich der Unterscheidung zwischen

rückfälligen und nicht-rückfälligen Verurteilten, sog. Risiko- und Schutzfaktoren, die zumeist in einem Katalog oder in einer Checkliste festgehalten sind und auf den Einzelfall angewandt werden.

- b) Idiographische oder (missverständlich) klinische Methoden gehen dagegen nicht von einem festen Bestand an Prognosekriterien aus, sondern versuchen, die für den konkreten Fall relevanten Merkmale aus den individuellen Besonderheiten des bisherigen Lebenslaufes, der Bezugstat, des Aufenthalts im Vollzug etc. zu erfassen.

Beide Verfahren haben Vor- und Nachteile. So spielen etwa bei nomothetischen Kriterienkatalogen subjektive Wertungen oder gar Vorurteile des Sachverständigen kaum eine Rolle, dagegen lassen sich individuelle Besonderheiten eines Rückfallrisikos bei einem idiographischen Vorgehen besser berücksichtigen. Der in der Fachliteratur beschriebene Methodenstreit zwischen diesen beiden grundsätzlichen Strategien (z. B. Nedopil, 2000, 2005; Rasch, 1999) gilt in der Praxis jedoch als überholt, da heute meist eine Kombination beider Methoden angewandt wird. In Deutschland verbietet schon das rechtsstaatliche Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit eine rein schematische Anwendung von Kriterienkatalogen, sondern verlangt stets eine differenzierte individuelle Beurteilung, d. h. die Beachtung spezifischer Besonderheiten des konkreten Falles und der jeweiligen Person. Andererseits haben sich standardisierte Prognoseinstrumente der sog. „dritten Generation“ (Andrews & Bonta, 2010, S. 314-316) in den letzten Jahren als wichtige Hilfsmittel der Risikobeurteilung von Gewalt- und Sexualstraftätern weitgehend durchgesetzt, so z. B. der HCR-20 (Müller-Isberner et al., 1998) und der SVR-20 (Müller-Isberner et al., 2000). Zu beobachten ist allerdings bisweilen auch ein zunehmender Trend zur Kommerzialisierung einzelner Risikoinstrumente im Sinne eines Wettbewerbs um „Marktanteile“ des jeweils als „best practice“ angesehenen Verfahrens. Die dabei vorgetragenen Argumente erinnern zum Teil mehr an Glaubenskriege als an fachliche Diskussionen und sind einer rationalen, empirisch gestützten Fortentwicklung der Begutachtungspraxis eher abträglich.

Bei den im Rahmen einer individuellen Kriminalprognose jeweils zu berücksichtigenden Inhaltsbereichen oder Dimensionen lassen sich im Wesentlichen vier Hauptaspekte unterscheiden, die sich z. B. auch in den Prognoseschemata von Dittmann (2000), Nedopil (2000, 2005) und Rasch (1999) finden lassen:

1. *Das Bezugsdelikt*: Hier sind die konkreten Entstehungszusammenhänge, z. B. situative und habituelle Faktoren, motivationale, persönlichkeitsbezogene Merkmale, detailliert darzustellen (psychologische Tatanalyse). Ebenso ist die allgemeine statistische Rückfallwahrscheinlichkeit des jeweiligen Delikts zu berücksichtigen.

2. *Vorgeschichte und individuelle Entwicklung*: Zu erfassen sind u. a. biografische Merkmale wie familiäre Sozialisation, Bindungsstile, Schule und Berufsausbildung, Partnerschaft und Freizeitverhalten, ebenso Art, Schwere und Dauer von Verhaltensauffälligkeiten und eventuellen früheren therapeutischen Behandlungen.
3. *Entwicklung nach der Tat und Verurteilung*: Neben der psychischen Verarbeitung der Bezugstat, z. B. im Rahmen von (therapeutischen) Maßnahmen des Strafvollzuges, sind hier das allgemeine Verhalten im Vollzug, die weitere Persönlichkeitsentwicklung, eventuelle Bildungsmaßnahmen, aber auch mögliche negative Folgen langer Inhaftierung zu betrachten.
4. *Die individuelle Zukunftsperspektive*: Dazu zählen der jeweilige soziale Empfangsraum in Freiheit (Wohnen, Arbeit, soziale Kontakte), mögliche Konfliktbereiche und Kontrollmöglichkeiten, die Verfügbarkeit von Opfern sowie eventuelle stützende, risikomindernde Merkmale.

Ziel einer kriminalprognostischen Begutachtung sollten individualisierte, empirisch begründete Aussagen zur Wahrscheinlichkeit neuer Straftaten innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z. B. ein bis zwei Jahre nach der Entlassung) sein. Nach Möglichkeit sollte auch zu der jeweils zu erwartenden Schwere, Häufigkeit und Unmittelbarkeit zukünftiger Delikte Stellung genommen werden. Da Kriminalprognosen keine unveränderlichen, absoluten Beurteilungen sind, sondern lediglich so etwas wie Momentaufnahmen, sollten in jedem Fall auch Hinweise darauf gegeben werden, durch welche Umstände oder Maßnahmen das aktuell feststellbare Rückfallrisiko in Zukunft verringert bzw. kontrolliert oder – im ungünstigen Fall – auch erhöht werden könnte. Diese Aussagen dienen u. a. zur (weiteren) Entwicklung von Kontroll- oder Therapiemaßnahmen im Sinne eines „risk managements“.

#### **4. Empirisch-psychologische Forschung als Basis weiterer Entwicklungen**

Grundlage der Weiterentwicklung psychologischer Begutachtungen im Rahmen der Strafjustiz sind nicht nur spezifische Erhebungsinstrumente, Checklisten, Tests oder andere praktische Hilfen für gutachterliche Arbeiten, sondern auch und gerade die Ergebnisse empirisch-wissenschaftlicher Studien. Diese sollten sich freilich nicht nur auf die Analyse von bereits vorhandenen Gutachten und den dabei verwendeten Kriterien und Methoden beziehen, so hilfreich solche Studien im Einzelfall auch sein mögen (vgl. z. B. Scholz & Schmidt, 2003), weil damit lediglich die bereits bestehende Praxis untersucht und ggf. hinterfragt werden kann. Von wesentlich größerer Bedeutung sind stattdessen wissenschaftliche Arbeiten, die sich substantiell und eigenständig

mit den für Begutachtungsfragen relevanten Faktoren und Einflüssen auseinandersetzen.

Ausgangspunkt der *Aussagepsychologie* waren, wie oben erläutert, experimentalpsychologische Studien von W. Stern und anderen Pionieren der Rechtspsychologie. Daraus entwickelte sich ein bis zum heutigen Tage sehr lebendiges Forschungsgebiet zur experimentellen Psychologie der Zeugenaussage mit teilweise überraschenden oder gar verblüffenden Ergebnissen. So konnte z. B. für die bei der Identifizierung von Personen übliche Praxis der sog. Wahlgegenüberstellung gezeigt werden, dass dabei ein hohes Risiko von Falschidentifizierung besteht, welches sich aber durch die Berücksichtigung spezifischer Strategien reduzieren lässt (vgl. Köhnken, 1997).

Andere Studien analysierten die Genauigkeit der „kriterienbasierten Inhaltsanalyse“, die von Undeutsch (1967) begründet wurde; sie bedeutet, dass eine Aussage, die auf der Erinnerung an ein real erlebtes Ereignis beruht, sich in Inhalt und Qualität von einer Aussage unterscheidet, die ein Produkt von Erfindung oder Fantasie ist (siehe Vrij, 2005, S. 5). Diese Kriterien, die sog. Realkennzeichen, beziehen sich auf allgemeine Merkmale (z. B. logische Struktur), spezifische Inhalte (z. B. ungewöhnliche und überflüssige Details, unerwartete Komplikationen), motivationsbezogene Inhalte (z. B. Eingeständnis von Erinnerungslücken) und tatspezifische Merkmale. Evaluationsstudien bestätigten nicht nur mehrere dieser „klassischen“ Kriterien, sondern deckten auch neue Zusammenhänge auf (zusammenfassend: Köhnken, 1990, Stadler & Fabian, 1997). Letzteres betrifft zum Beispiel den sog. „Waffenfokus“, also die Fokussierung eines Opfers auf eine vorhandene Waffe, wodurch die Erfassung anderer Einzelheiten des Täters und seines Verhaltens erheblich reduziert werden kann (Loftus et al., 1987). Besonders ausführlich untersucht wurden im Rahmen der experimentellen Aussagepsychologie Aspekte der Suggestibilität von (kindlichen) Zeugen (z. B. Volbert, 1997, 2008). Obwohl dieser Bereich vorher nur wenig beachtet wurde, erwies er sich bei verschiedenen komplexen Strafverfahren als ausgesprochen bedeutsam (so bei den sog. „Wormser Prozessen“ in den Jahren 1994-1997 vor dem Landgericht Mainz, siehe dazu Steller, 1999).

Für die Weiterentwicklung der *Kriminalprognose* sind mehrere, inhaltlich und methodisch verschiedenartige Ansätze von wesentlicher Bedeutung:

### ***Studien zur Legalbewährung Verurteilter/Entlassener***

Eine im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz in zwei „Wellen“ durchgeführte Studie zur „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ (Jehle et al., 2003, Jehle et al., 2010) analysierte vollständige Jahrgänge des Bundeszentralregisters während eines drei- bzw. vierjährigen Rückfallzeitraums. Daraus ergeben sich die für kriminalprognostische Einschätzungen wesentlichen Angaben von Basisraten der Rückfälligkeit, etwa bezogen auf verschiedene Altersstufen, Sanktionsarten oder Deliktgruppen.

### ***Rückfallstudien für spezifische Straftätergruppen***

Hier seien beispielhaft zwei vergleichsweise umfangreiche deutsche Rückfallstudien erwähnt: Dahle (1998) analysierte im Rahmen der sog. Berliner CRIME-Studie die Langzeitverläufe delinquenter und krimineller Verhaltensmuster im Lebenszyklus männlicher Rechtsbrecher mithilfe einer bereits im Jahre 1976 definierten Stichprobe von Insassen des Berliner Strafvollzuges. Ein weiteres Ziel war die Entwicklung und Überprüfung prognostischer Methoden zur Vorhersage von Rückfalldelinquenz in unterschiedlichen Entwicklungsphasen der Betroffenen, ferner die Untersuchung von Voraussetzungen und Effizienz therapeutischer Interventionen bei Personen mit unterschiedlicher biografischer und delinquenter Entwicklung.

Ein Hauptergebnis dieser Studie (siehe [www.forensik-berlin.de/forschung/crime.html](http://www.forensik-berlin.de/forschung/crime.html)) war die Identifizierung fünf verschiedener Verlaufsformen delinquenter Entwicklungen:

1. *Gelegenheitstäter* (47 % der Gesamtstichprobe) – sie verübten nur ein oder zwei (schwere) Straftaten in ihrem Leben oder wurden immer mal wieder wegen geringfügiger Delikte auffällig.
2. *Späteinsteiger* (13 % aller Täter) – Nach einer strafrechtlich weitgehend unauffälligen Jugend nahm die kriminelle Aktivität (hauptsächlich Eigentums- und Vermögensdelikte) bis zum Alter von 35 bis 40 Jahren zu und fiel danach nur langsam ab.
3. *Jungaktive* (16 % aller Täter) – Nach früh begonnener Delinquenz Beendigung krimineller Aktivitäten oder Reduzierung auf geringfügige Delikte ab dem Alter von 25 oder 30 Jahren.
4. *Altersbegrenzte Intensivtäter* (11 % aller Täter) – früher Beginn der delinquenten Entwicklung und Steigerung bis zum 30. Lebensjahr, danach meist abruptes Ende.

5. *Persistente Intensivtäter* (13 % aller Täter) – kriminell aktiv in allen Lebensphasen.

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden untersuchte für die Stichprobe eines Urteilsjahrgangs (1987) die Legalbewährung von Verurteilten nach Sexualdelikten (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Kindern, exhibitionistische Handlungen etc.) anhand von Auszügen des Bundeszentralregisters sowie (für knapp 800 Verurteilte) durch die Analyse von Strafakten. Dabei konnten neben unterschiedlichen Verläufen der Legalbewährung auch verschiedene Risikogruppen und Risikomerkmale identifiziert werden, die für Individualprognosen bedeutsam erscheinen (Egg, 2000). Für die beiden Hauptgruppen der Sexualdelinquenz, sexuelle Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch, wurde eine durchschnittliche Rückfallrate für neue Sexualdelikte in Höhe von 15-20 % festgestellt (für alle neuen Delikte: 50-60 %, Risikoz Zeitraum 6-8 Jahre). Nur Verurteilte wegen exhibitionistischer Handlungen zeigten eine höhere einschlägige Rückfallrate: 55 %. Der Vergleich zwischen Rückfälligen und Nicht-Rückfälligen ergab relevante biografische Risikofaktoren für erneute Sexualdelikte: einschlägige Vorstrafen, keine vorausgehende Täter-Opfer-Beziehung (fremde Opfer), männliche Opfer, jugendliche Täter.

### ***Ergebnisse der Behandlungsforschung***

Nachdem der in den 1960er Jahren entstandene Optimismus bezüglich der Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen für Straftäter durch eine Literaturübersicht von Lipton et al. (1975) erheblich gedämpft und durch das einseitige und übertriebene Schlagwort „Nothing works“ weiter beeinträchtigt wurde, ergab sich in den 1990er Jahren neben einer Wiederbelebung kriminaltherapeutischer Maßnahmen auch eine Renaissance der Wirksamkeitsforschung. Dabei erwies sich die systematische Integration von Einzelstudien im Rahmen sog. Meta-Analysen als besonders hilfreich. Eine der ersten derartigen Arbeiten wurde von Lösel et al. (1987) vorgelegt; für die dabei erfassten Studien zur Wirksamkeit der Behandlung in sozialtherapeutischen Einrichtungen des deutschen Strafvollzuges ergab sich ein Gesamteffekt von  $r = .11$ , ein Ergebnis, das inzwischen auch in anderen internationalen Studien bestätigt wurde (Lösel & Schmucker, 2008). Der Wert solcher Studien liegt u. a. in der Identifizierung von Prinzipien einer angemessenen, erfolgreichen Straftäterbehandlung und in einer Verbesserung individualprognostischer Beurteilungen. Dies gilt besonders für die in der kriminalpolitischen Diskussion als besonders problematisch angesehene Gruppe der Sexualstraftäter, für die Lösel & Schmucker (2005) signifikante Effekte für verschiedene inhaltliche Variablen feststellen konnten.

***Entwicklungspsychologische Studien zur Entwicklung antisozialen Verhaltens***

Während ältere Studien zu den Entstehungszusammenhängen antisozialen oder kriminellen Verhaltens vor allem darauf abzielten, Risikofaktoren delinquenten Entwicklungen zu identifizieren (z. B. Villmow & Kaiser, 1973), befassen sich jüngere Studien der sog. Resilienzforschung primär damit, ob einzelne oder auch mehrere Risikofaktoren durch die Wirkung protektiver oder Schutzfaktoren abgeschwächt werden können. So konnten Lösel & Bliesener (1994) zeigen, dass Kinder und Jugendliche durch die Nutzung solcher Schutzfaktoren in der Lage sind, auch schwerwiegende psychosoziale Belastungen zu bewältigen und kein antisoziales Verhalten entwickeln. Entscheidend ist dabei offenbar die Wechselwirkung von Risiko- und Schutzfaktoren. Für Letztere sind neben Faktoren auf der individuellen Ebene (personale Ressourcen) auch Faktoren auf sozialer Ebene (soziale Ressourcen) feststellbar (Lösel & Bender, 1999). Das Wissen über solche Zusammenhänge schafft wichtige Ansatzpunkte für präventive Maßnahmen sowie für kriminalprognostische Beurteilungen Jugendlicher und erwachsener Straftäter.

**5. Mindeststandards der Begutachtung**

Kritik an der Qualität der gutachterlichen Tätigkeit von Psychowissenschaftlern im Rahmen der Strafjustiz sowie – positiv gewendet – Vorschläge zur Verbesserung forensischer Gutachten haben in der Fachliteratur eine lange Tradition. So beschrieb Hartmann (1970) mehrere Fehlerquellen der psychologisch-diagnostischen Urteilsbildung: in der Person des Auftraggebers, des Gutachters, des Probanden und in der Testsituation (siehe dazu auch Kühne, 1998, 70-75). Fehler und Fehlerquellen in forensisch-psychiatrischen Gutachten analysierte Heinz (1982). Er wies dabei auf vier Hauptfehlerquellen hin: die Anamneseerhebung, der (fehlerhafte) Befund, eine probandenbezogene Abwehrhaltung sowie die mögliche Übernahme von inadäquaten Prozessrollen, z. B. ein anklagendes oder tatermittelndes Interesse des Sachverständigen.

Grundregeln der Gutachtenerstattung bzw. Qualitätsmerkmale psychologischer Gutachten waren aber auch wiederholt Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Besonders bemerkenswert ist dabei ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 30.07.1999, das „wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten)“ formulierte (BGHSt 45, 164). Dieses Urteil bestätigte die in der einschlägigen Literatur formulierten Standards der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und erklärte sie damit zu einem höchstrichterlich anerkannten Beweismittel. Die Begutachtung wird dabei ein hypothesengeleiteter Prüfprozess verstanden (siehe z. B. Steller & Volbert, 1997), wobei – ausgehend von dem „Prinzip der Nullhypothese“ – eine positive

Glaubhaftigkeitsbeurteilung in der begründeten Zurückweisung (Falsifikation) fallbezogener Gegenüberlegungen zur Wahrheitsannahme besteht. Damit wurden Strategien, die auf die bloße Bestätigung einer a priori gemachten Annahme der Glaubhaftigkeit abzielen, ebenso zurückgewiesen wie zirkuläre Argumentationsmuster der Psychotraumatologie, bei denen aus der (bereits angenommenen) Traumatisierung eines Zeugen der Realitätsgehalt der jeweiligen Aussagen zu der in Frage stehenden Viktimisierung abgeleitet wird (vgl. Volbert, 2004).

Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten sowie für Prognosegutachten wurden in den letzten Jahren von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe (Richtern am BGH, Bundesanwälte und weitere Juristen, forensische Psychiater und Psychologen, Sexualmediziner) formuliert (Boetticher et al., 2005, 2007). Zwar haben diese „Mindestanforderungen“ naturgemäß ein geringeres Maß an Verbindlichkeit als obergerichtliche Entscheidungen, sie bilden aber wichtige Leitlinien, die von der juristischen wie auch der psychologischen Praxis weitgehend respektiert werden sollten. So wurde etwa für Prognosegutachten empfohlen, dass neben den Aussagen zur Wahrscheinlichkeit erneuter (schwerer) Straftaten regelmäßig auch Hinweise für ein mögliches Risikomanagement (Reduzierung und Kontrolle kritischer Konstellationen und destabilisierender Entwicklungen) gegeben werden sollten.

Neben solchen inhaltlich-methodischen Standards der Begutachtung wurden in der Vergangenheit auch *ethische Grundsätze* der (forensischen) Begutachtung erarbeitet. So wurden in Deutschland von den beiden psychologischen Fachgesellschaften (Deutsche Gesellschaft für Psychologie e. V., DGPs, und Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V., BDP) „Ethische Richtlinien“ verabschiedet, die sich auch auf Gutachten und Untersuchungsberichte beziehen (siehe: [www.bdp-verband.org/bdp/verband/ethik.shtml](http://www.bdp-verband.org/bdp/verband/ethik.shtml)). Gefordert werden dabei eine hohe Sorgfaltspflicht, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der gutachterlichen Darstellung, die Möglichkeit der Einsichtnahme von Gutachten durch die Begutachteten und ein vollständiger Verzicht auf Gefälligkeitsgutachten.

Ein spezifizierter Kriterienkatalog ethischer Richtlinien für die Praxis forensischer Begutachtung wurde 1995 von der „American Academy of Psychiatry and Law“ erstellt (aktualisierte Fassung von 2005 siehe: [www.aapl.org](http://www.aapl.org)); diese lassen sich weitgehend auch auf die forensisch-psychologische Gutachtertätigkeit anwenden (siehe dazu Kröber, 2007). Sie umfassen fünf Essentials: „confidentiality“ (Vertraulichkeit), „consent“ (Zustimmung), „honesty and striving for objectivity“ (Redlichkeit und Bemühen um

Objektivität), „qualifications“ (Fachkompetenz) und „procedures for handling complaints of unethical conduct“ (Schutz vor Diskriminierung).

## 6. Qualifizierung der Gutachter

Von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der Qualität forensisch-psychologischer Gutachten ist eine gezielte Schulung und Qualifizierung der Sachverständigen. Hierzu hat die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen – das sind die bereits erwähnte DGPs sowie der BDP – 1995 eine Rahmenordnung für Weiterbildung in Rechtspsychologie verabschiedet, die ab dem Jahr 2000 praktisch umgesetzt wurde. Ziel dieses „Curriculums Rechtspsychologie“ ist es, eine fundierte wissenschaftliche und praktische Qualifikation für die psychologische Berufstätigkeit im Bereich des Rechtswesens zu erlangen. Die Weiterbildung erfolgt berufs begleitend und für mindestens drei Jahre in Form von Seminaren, Mitarbeit in kollegialen Fachteams und Fallarbeit. Bei erfolgreicher Teilnahme erfolgt eine Zertifizierung zum bzw. zur Fachpsychologen/Fachpsychologin für Rechtspsychologie (DGPs/BDP). Damit sollen gegenüber den Auftraggebern rechtspsychologischer Leistungen, speziell Gutachten, vertiefte Kenntnisse und erweiterte theoretische und praktische Kompetenzen für psychologische Tätigkeiten im Rechtswesen dokumentiert werden. Die Umsetzung dieser Weiterbildung erfolgt in verschiedenen Regionen Deutschlands durch Kooperationen zwischen Hochschuleinrichtungen, Praxiseinrichtungen und dem BDP. Das von der Deutschen Psychologenaakademie (DPA) veröffentlichte Register der zertifizierten Fachpsycholog(inn)en für Rechtspsychologie ([www.psychologenaakademie.de/register.html](http://www.psychologenaakademie.de/register.html)) umfasst inzwischen (Ende März 2012) 249 Personen.

Für die Verbesserung rechtspsychologischer und gutachterlicher Tätigkeit sind auch Kontakte zu ausländischen Kolleginnen und Kollegen bzw. ein internationaler Erfahrungsaustausch von maßgeblicher Bedeutung. Um solche Kontakte zu fördern, wurde im Rahmen der von F. Lösel 1990 organisierten „2nd European Conference on Psychology and Law“ in Nürnberg die Gründung einer europäischen Vereinigung der Rechtspsychologie angekündigt. Zwei Jahre später, 1992, wurde die „European Association of Psychology and Law“ (EAPL) auf einem weiteren Kongress in Oxford gegründet. F. Lösel war sowohl Mitglied des Gründungskomitees dieser Vereinigung (1990-1994) wie auch deren Präsident (1994-96) und wirkte so maßgeblich an der inhaltlichen Gestaltung dieser Institution mit. Ziele der EAPL sind die Förderung und Entwicklung von Forschung, Ausbildung und Praxis auf dem Gebiet der Rechtspsychologie (Kriminalpsychologie und forensische Psychologie) in Europa sowie der weltweite Erfahrungsaustausch und die internationale

Kooperation auf diesem Gebiet (weitere Einzelheiten und Satzung der EAPL siehe: <http://eapl.eu>).

## 7. Ausblick: Chancen und Risiken

Im Verlauf der letzten 100 Jahre hat sich die psychologische Begutachtung in der Strafjustiz von einer zunächst eher randständigen Disziplin zu einem wissenschaftlich fundierten Fachgebiet mit einem hohen Qualitätsstandard und einer auch innerhalb der Justiz breiten Anerkennung entwickelt. Die zukünftige Entwicklung dieses Fachs wird davon abhängen, ob die bestehende erfahrungswissenschaftliche Grundlage weiter ausgebaut und vertieft werden kann. Dies ist nicht zuletzt auch eine Frage der Bereitstellung entsprechender Forschungsmittel sowie der Einrichtung bzw. des Erhalts von Lehrstühlen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich der Rechtspsychologie. Entwicklungen der letzten Zeit, zum Beispiel der Verzicht auf die erneute Besetzung entsprechender Professuren, geben hier Anlass zur Besorgnis. Es wird eine Aufgabe der Fachverbände in Deutschland, aber auch auf europäischer Ebene, sein, hier entsprechend gegenzusteuern.

Bezüglich der inhaltlichen Gestaltung forensisch-psychologischer Arbeiten könnten Erkenntnisse der *Neuro- und Biopsychologie* zukünftig erheblich an Bedeutung gewinnen. So wies Moffitt (1993) für die Entstehung eines nicht nur episodischen, sondern persistenten antisozialen Lebensstils auf die Bedeutung neuropsychologischer Faktoren hin. Diese können durch die Interaktion mit verschiedenen sozialen Einflüssen dissoziales Verhalten auslösen und stabilisieren. Das komplexe Zusammenwirken genetisch-biologischer, psychologischer und sozialer Faktoren wurde von Lösel & Bender (2003) in einem differenzierten „Modell der kumulierten Risiken“ veranschaulicht.

Vor dem Hintergrund der Fortschritte der Neuro- und Biopsychologie auf dem Gebiet der Erforschung der Entstehungszusammenhänge delinquenten Verhaltens in den letzten zwei Jahrzehnten (siehe Raine, 1993) fragten Popma & Raine (2006) bereits, ob zukünftige forensische Beurteilungen ausschließlich neurobiologisch sein werden. Sie verneinten zwar diese Frage, sehen aber in der Berücksichtigung biologischer Faktoren einen wichtigen Beitrag für die forensische Psychologie. Zu einem ähnlichen Schluss aus psychiatrischer Perspektive kommt Müller (2010). Es erscheint daher ratsam, diese biologische Perspektive nicht als Bedrohung des psychologischen Ansatzes, sondern – im Sinne eines integrativen Vorgehens – als sinnvolle und hilfreiche Erweiterung zu betrachten.

Eine Problematik ganz anderer Art ergibt sich aus der allmählichen Veränderung der Rolle eines psychologischen Sachverständigen, wie sie namentlich

bei besonders spektakulären Strafverfahren immer wieder zu beobachten ist. Ein Sachverständiger ist nämlich, ähnlich wie ein Zeuge, lediglich ein Helfer des Gerichts, also weder ein Ankläger noch ein Verteidiger und auch nicht der Beistand eines Angeklagten oder eines Opferzeugen. Außerdem gilt, dass ein psychologischer Sachverständiger keine normativen Rechtsfragen zu prüfen oder zu klären hat – dies ist ausschließlich Aufgabe des Gerichts. Seine Rolle besteht vielmehr darin, dass er seine Sachkunde dafür nutzt, um aus den bereits vorhandenen Fakten („Anknüpfungstatsachen“) und aus den von ihm selbst erhobenen Befunden („Befundtatsachen“) empirisch fundierte Grundlagen zur Klärung von Rechtsfragen zu erarbeiten. Aus alledem folgt, dass ein Sachverständiger, unabhängig davon, von wem er beauftragt wurde, stets eine neutrale Position einnehmen muss, d. h. er muss unparteiisch sein und sein Gutachten „nach bestem Wissen und Gewissen“ erstatten (vgl. § 79 Abs. 2 StPO). Die strikte Einhaltung dieser beruflichen Rolle ist z. B. dann in Gefahr, wenn bereits vor der mündlichen Hauptverhandlung Einzelheiten aus dem schriftlichen Gutachten, etwa unter Mitwirkung eines Verteidigers, an die Presse gelangen und veröffentlicht werden, insbesondere dann, wenn damit versucht wird, auf den Ausgang eines Strafverfahrens Einfluss zu nehmen. Versuche, einen Sachverständigen aus der neutralen Rolle eines Helfers in die parteiliche Rolle eines Kombattanten dieser oder jener Seite zu drängen, lassen sich wahrscheinlich nicht gänzlich vermeiden; es bleibt aber Aufgabe jedes einzelnen psychologischen Sachverständigen wie auch der Rechtspsychologie und deren Vertreter in den Fachverbänden insgesamt, solchen Bestrebungen entgegenzuwirken.

## Literatur

- American Association of Psychiatry and Law (1995). Ethical Guidelines for the Practice of Forensic Psychiatry. Bloomfield CL.: AAPL.
- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). The Psychology of Criminal Conduct. 5th Ed. Cincinnati, OH: Anderson.
- Boetticher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R., Böhm, K. M., Müller-Metz, R. & Wolf, T. (2007). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 1, 90-100.
- Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H. A. G. & Saß, H. (2005). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 25, 57-62.

- Dahle, K.-P. (1998). Straffälligkeit im Lebenslängsschnitt. In H.-L. Kröber & K.-P. Dahle (Hrsg.), *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz. Verlauf – Behandlung – Opferschutz* (S. 47-55). Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Dittmann, V. (2000). Was kann die Kriminalprognose heute leisten? In S. Bauhofer, P.-H. Bolle & V. Dittmann (Hrsg.), „Gemeingefährliche“ Straftäter (S. 67-82). Chur, Zürich: Rüegger.
- Egg, R. (2000). Rückfall nach Sexualstraftaten. *Sexuologie*, 7, 12-26.
- Endres, J. (2008). Affekttaten. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.) *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 412-420). Göttingen: Hogrefe.
- Hartmann, H. (1970). *Psychologische Diagnostik*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Heinz, G. (1982). Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten. Eine Untersuchung anhand von Wiederaufnahmeverfahren. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Jaffa, S. (1903). Ein psychologisches Experiment im kriminalistischen Seminar der Universität Berlin. *Beiträge zur Psychologie der Aussage*, 1, 79-99.
- Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Berlin.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach: Forum.
- Köhnken, G. (1990). *Glaubwürdigkeit. Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt*. München: Psychologie Verlags Union.
- Köhnken, G. (1997). Personenidentifizierung. In: M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 63-72). Bern: Huber.
- Kröber, H.-L. (2007). Was ist und wonach strebt Forensische Psychiatrie? In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Saß (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*. Bd. 1: *Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie* (S. 1-11). Darmstadt: Steinkopff.
- Kühne, A. (1988). *Psychologie im Rechtswesen. Psychologische und psychodiagnostische Fragestellungen bei Gericht*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Lipton, D., Martinson, R. & Wilks, J. (1975). *The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies*. New York: Praeger Publ.

- Lösel, F. & Bender, D. (1999). Von generellen Schutzfaktoren zu differentiellen protektiven Prozessen. Ergebnisse und Probleme der Resilienzforschung. In G. Opp, M. Fingerle & A. Freytag (Hrsg.), Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz (S. 37-58). München: Reinhardt.
- Lösel, F. & Bender, D. (2003). Protective Factors and resilience. In D. P. Farrington & J. W. Coid (Eds.), Early prevention of adult antisocial behavior (pp. 130-204). Cambridge: Cambridge University Press.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (1994). Some high-risk adolescents do not develop conduct problems: A study of protective factors. *International Journal of Behavioral Development*, 17, 753-777.
- Lösel, F., Köferl, P. & Weber, F. (1987). Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs. Stuttgart: Enke.
- Lösel, F. & Schmucker, M. (2005). The effectiveness of treatment for sexual offenders: A comprehensive meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 117-146.
- Lösel, F. & Schmucker, M. (2008). Evaluation der Straftäterbehandlung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.) *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 160-171). Göttingen: Hogrefe.
- Loftus, E. F., Loftus, G. R. & Masso, J. (1987). Some facts about „weapon focus“. *Law and Human Behavior*, 11, 55-62.
- Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100, 674-701.
- Müller, J. L. (2010). Forensische Psychiatrie im Lichte neurobiologischer Befunde. *Bewährungshilfe*, 57 (3), 261-277.
- Müller-Isberner, R., Jöckel, D. & Cabeza, S. G. (1998). Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR 20 – in der modifizierten und adaptierten Übersetzung der kanadischen Originalversion 2 von Christopher D. Webster, Kevin S. Douglas, Derek Eaves und Stephen D. Hart. Haina: Institut für Forensische Psychiatrie.

- Müller-Isberner, R., Cabeza, S. G. & Eucker, S. (2000). Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20 – in der modifizierten und adaptierten Übersetzung der kanadischen Originalversion von Douglas P. Boer, Stephan D. Hart, P. Randall Kropp & Christopher D. Webster. Haina : Institut für Forensische Psychiatrie.
- Neodpil, N. (2000). Forensische Psychiatrie. 2., aktualisierte und erweiterte Aufl. Stuttgart: Thieme.
- Neodpil, N. (2005). Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis. Lengerich u. a.: Pabst Science Publishers.
- Popma A. & Raine, A. (2006). Will future forensic assessment be neurobiologic? *Child & Adolescent Psychiatric Clinics of North America*, 15 (2), 429-44.
- Raine, A. (1993). *The psychopathology of crime. Criminal behavior as a clinical disorder*. San Diego: Academic Press.
- Rasch, W. (1999). Forensische Psychiatrie. 2., überarbeitete und erweiterte Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Saß, H. (1983). Affektdelikte. *Nervenarzt*, 54, 557-572.
- Saß, H. (Hrsg.) (1993). Affektdelikte. Interdisziplinäre Beiträge zur Beurteilung von affektiv akzentuierten Straftaten. Berlin: Springer.
- Schmucker, M. (2005). Der Einfluss von Therapie auf die Legalbewährung von Sexualstraftätern: Ergebnisse aus kontrollierten Wirksamkeitsuntersuchungen. In R. Egg (Hrsg.), „Gefährliche Straftäter“. Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? (S. 129-152). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (KuP, Bd. 47).
- Scholz, O. B. & Schmidt, A. F. (2003). Schuldfähigkeit bei schwerer anderer seelischer Abartigkeit. Psychopathologie – gutachterliche Entscheidungshilfen. Stuttgart: Kohlhammer.
- Stadler, M. & Fabian, T. (1997). Experimentalpsychologische Forschung und strafrechtliche Praxis. In: M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 73-88). Bern: Huber.
- Steller, W. (1999). Forensische Aussagepsychologie. Beurteilung des Realitätsgehalts von Kinderaussagen über sexuellen Missbrauch. In R. Egg (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern. Täter und Opfer* (S. 244-258). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (KuP, Bd. 27).
- Steller, W. & Volbert, R. (1997) Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch* (S. 12-39). Bern: Huber.

- Stern, W. (1926). Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen. Ihre Behandlung und psychologische Begutachtung. Ein Kapitel der forensischen Psychologie. Leipzig: Quelle & Meyer.
- Thomae, H. & Mathey, F. J. (1983). Psychologische Beurteilung der Schuldfähigkeit. In F. Lösel (Hrsg.), *Kriminalpsychologie. Grundlagen und Anwendungsbereiche* (S. 180-190). Weinheim und Basel: Beltz.
- Undeutsch, U. (1967). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Forensische Psychologie* (S. 26-181). Göttingen: Hogrefe (*Handbuch der Psychologie*, Bd. 11).
- Undeutsch, U. (1974). Schuldfähigkeit unter psychologischem Aspekt. In G. Eisen (Hrsg.), *Handwörterbuch der Rechtsmedizin*, Bd. 2 (S. 91-115). Stuttgart: Enke.
- Villmow, B. & Kaiser, G. (1973). Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität. Eine problemorientierte Sekundäranalyse. In *Der Regierende Bürgermeister von Berlin* (Hrsg.), *Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität*. Berlin.
- Volbert, R. (1997). Suggestibilität kindlicher Zeugen. In: M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 40-62). Bern: Huber.
- Volbert, R. (2004). Beurteilung von Aussagen über Traumata. Erinnerungen und ihre psychologische Bewertung. Bern: Huber.
- Volbert, R. (2008). Suggestion. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.) *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 331-352). Göttingen: Hogrefe.
- Volbert, R. & Dahle, K.-P. (2010). Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren. Göttingen: Hogrefe.
- Vrij, A. (2005). Criteria-Based Content Analysis. A Qualitative Review of the First 37 Studies. *Psychology, Public Policy, and Law*, Vol. 11, No. 1, 3-41.

# **Glaubhaftigkeitsbegutachtung – Methoden und Perspektiven der forensischen Aussagepsychologie**

*Luise Greuel*

Inzwischen blicken wir auf weit über 50 Jahre aussagepsychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtung *in foro* zurück. Der Beginn der wissenschaftlichen Aussagepsychologie datiert noch wesentlich früher, wenn man etwa an die richtungsweisenden Arbeiten von Alfred Binet oder William Stern zu Beginn des letzten Jahrhunderts denkt. In seinem 1904 erschienenen Aufsatz „Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt“ begründete Stern das bis heute gültige Verständnis von der Aussage als primär kognitiver, aber auch sozial überformter Leistung. Die forensische Aussagepsychologie ist somit eine der historisch ältesten Teildisziplinen der angewandten Psychologie.

Gemeinhin gilt das Jahr 1954 als relevante Zäsur für die Entwicklung der forensischen Aussagepsychologie, hat der BGH in diesem Jahr doch erstmals die Notwendigkeit bejaht, bei herausragender Bedeutung der (kindlichen) Belastungsaussage und fehlenden externen Beweismitteln auf Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen zurückzugreifen (BGHSt 7, 82). Entscheidend für die weitere Entwicklung der forensischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung war dabei insbesondere die höchstrichterlich bejahte Überlegenheit der Erkenntnismittel und damit der *Erhebungsmethodik* von aussagepsychologischen Sachverständigen gegenüber der richterlichen Sachkunde (Undeutsch 1954, 1967).

Gut 40 Jahre später hat der BGH dann im Rahmen einer weiteren Grundsatzentscheidung (BGHSt 45, 164) nicht nur die Erhebungs-, sondern insbesondere auch die systematische *Beurteilungsmethodik* aussagepsychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtung bestätigt und in diesem Zusammenhang allgemeine Qualitätsstandards der Psychodiagnostik normativ verankert (Steller & Böhm 2006).

Angesichts dieser langen Tradition aussagepsychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtung könnte man versucht sein zu behaupten, dass diese Begutachtungsmethodik inzwischen fest etabliert, hinsichtlich ihrer Grundlagen empirisch belegt und zudem normativ bestätigt ist – die Bilanz also durchweg positiv ausfällt. Ganz so heil scheint mir die Gutachtenwelt allerdings nicht zu

sein. Wenn man es pointiert formulieren will, könnte man auch sagen: Je differenzierter und systematischer der Begutachtungsansatz erörtert wurde, desto größer scheinen die Schwierigkeiten zu werden, diese Methodik – insbesondere gegenüber psychologischen Laien – nachvollziehbar darzustellen. Aussagepsychologische Sachverständige sehen sich zunehmend vor die Herausforderung gestellt, die methodischen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen ihres Handelns (nicht nur) *in foro* auch didaktisch zu vermitteln.

Diese relativ neuen Schwierigkeiten in der Kommunizierbarkeit der aussagepsychologischen Methodik mögen vielfältige Ursachen haben, über die an dieser Stelle nicht spekuliert werden soll. Sie können aber nicht losgelöst von der Grundsatzentscheidung des BGH zu Mindeststandards der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung betrachtet werden (BGHSt 45, 164). Diese hat zwar zu einer Verbesserung der Qualitätssicherung der Begutachtungspraxis, gleichzeitig aber auch – nicht zuletzt durch die Einführung der unglücklich gewählten Metapher der „Null-Hypothese“ – zu einer Reihe von Missverständnissen und Irritationen geführt, die das gerichtliche Hauptverfahren durchaus belasten können.

Diese Missverständnisse sind dabei keineswegs beschränkt auf die Kommunikation mit Nicht-Psychologen, sondern betreffen durchaus auch den innerfachlichen Diskurs. Exemplarisch sei auf die Kontroverse zwischen Psychotraumatologie (von Hinckeldey & Fischer, 2002) und forensischer Aussagepsychologie (Steller 2002, Volbert 2011) oder aber die in jüngster Vergangenheit belebte Auseinandersetzung zwischen Klinischer Psychologie (Plaum 2009) und Forensischer Psychologie (Greuel 2009, Volbert 2009) hingewiesen. So hat etwa die Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention „Kindesmisshandlung und -vernachlässigung“ im Jahre 2009 ein ganzes Themenheft der Glaubhaftigkeitsbegutachtung gewidmet, wobei Vertreterinnen der forensischen Aussagepsychologie sich veranlasst sahen, grundlegende Missverständnisse bezüglich der aussagepsychologischen Methodik richtig zu stellen. Auch vor diesem Hintergrund sollen zunächst drei zentrale Missverständnisse thematisiert werden, die den gedanklichen Nachvollzug eines aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsgutachtens nachhaltig behindern können. Insofern will ich einleitend die Frage stellen: Was ist Glaubhaftigkeitsbegutachtung *nicht*?

## 1. Missverständnisse bezüglich der aussagepsychologischen Methodik

### 1.1 Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist keine Integritätsdiagnostik

Glaubhaftigkeitsbegutachtung hat nichts mit der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Zeugen im Sinne einer überdauernden Wahrheitsliebe, Ehrlichkeit oder gar moralischen Integrität zu tun. Sieht man einmal davon ab, dass es so etwas wie generelle Wahrheitsliebe im Sinne eines zeitlich überdauernden, statischen Persönlichkeitsmerkmals nicht gibt – und da ist sich die Forschung selten einig – ist bereits aus der Alltagserfahrung bekannt, dass jemand, der sich allgemein eher der Wahrheit verpflichtet fühlt, Gründe haben kann, in einer konkreten Situation wissentlich die Unwahrheit zu sagen. Andererseits kann eine Person, die in der Vergangenheit bereits wiederholt durch Lügen aufgefallen ist, im konkreten Einzelfall durchaus Wahres bzw. Richtiges bekunden.

Eine persönlichkeitsbezogene Betrachtung kann mithin keinen Beitrag zur Klärung der Frage liefern, ob eine konkrete Zeugenaussage glaubhaft ist oder nicht. Bereits 1967 hat Undeutsch klargestellt, dass nicht etwa die personale Glaubwürdigkeit des Zeugen, sondern allein die spezielle Glaubhaftigkeit seiner Aussage im Fokus der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung stehen kann. Wir befassen uns aus gutem Grunde nicht mit der Integrität der aussagenden Person, sondern ausschließlich mit deren konkreter Aussage, die aus psychologischer Sicht zunächst einmal nichts anderes ist als eine komplexe geistige Leistung.

*Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist also primär Leistungsdiagnostik:* Wir fragen nicht, ob dieser konkrete Zeuge aus habituellen Gründen die Unwahrheit sagen *würde*, sondern wir haben ganz konkret die Frage zu beantworten, ob dieser Zeuge von seinen psychischen Leistungsvoraussetzungen her und unter den gegebenen Umständen die vorliegende Aussage vorgebracht und aufrechterhalten haben *könnte*, ohne dass er sich hierbei auf einen wirklichen Erlebnishintergrund bezieht.

### 1.2 Glaubhaftigkeitsgutachten treffen keine Aussagen über die Faktizität eines berichteten Sachverhalts

Gelegentlich wird der Eindruck erweckt, als könne ein Glaubhaftigkeitsgutachten im Ergebnis feststellen, ob ein geschildertes Tatgeschehen stattgefunden habe oder nicht bzw. „ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen“ (BGHSt 45, 164). Dieser Eindruck ist falsch und aussagepsychologische Sachverständige sind gut beraten, derartigen Erwartungen vehement

entgegentreten. Glaubhaftigkeitsbegutachtungen zielen nicht auf die Bewertung von Fakten ab, sondern einzig und allein auf die Generierung und Beurteilung von Gedächtnisrepräsentationen, also Erinnerungen.

Wir können weder verifizieren, dass sich ein Geschehen tatsächlich so zugezogen hat wie geschildert noch können wir faktisch feststellen, dass es sich bei einer Aussage tatsächlich um eine Lüge handelt. *Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist kein Lügendetektortest!* (Fabian, Greuel & Stadler 1996). Um es ganz einfach auszudrücken: Eine Aussage kann qualitativ in höchstem Maße defizitär, aber dennoch subjektiv wahr sein. Allein der Ausschluss erlebnisferner Grundlagen der Aussage wird bei derart gravierenden Defiziten nicht mehr möglich sein.

Diese Aussage mag auf den ersten Blick irritieren, vielleicht sogar die Frage aufwerfen, wozu man ein solches Gutachten dann überhaupt braucht. Nun, die Antwort ist ebenso einfach wie eindeutig: im positiven Fall *weist es Zweifel an der Erlebnisbasis und Zuverlässigkeit der Aussage zurück*. Die aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist letztlich eine *Methode zur Substantiierung des Erlebnisgehalts* einer Aussage – nicht mehr, aber auch nicht weniger! Dabei wird der Erlebnisgehalt einer Aussage nicht positiv identifiziert, sondern durch Zurückweisung konkurrierender Erklärungsmodelle erschlossen.

Dies ergibt sich aus dem grundlegenden Prinzip der Psychodiagnostik. Psychodiagnostik ist zunächst einmal nichts anderes als das systematische Überprüfen von Hypothesen bzw. Erklärungsmodellen für das Zustandekommen eines konkreten Verhaltens: hier der Entstehung einer konkreten Aussage. Dieser Grundsatz der Diagnostik wurde bereits von Kaminski (1970) formuliert und begründet bis heute das *Primat der hypothesengeleiteten Diagnostik* (u. a. Westhoff & Kluck 2008). Es handelt sich also keineswegs um eine „Neuerfindung“ des BGH-Urteils aus dem Jahre 1999, wie verschiedentlich suggeriert wurde (u. a. Burgsmüller 2009; Fischer 2008; Plaum 2009). Selbstverständlich hat der BGH nur die langjährigen fachlichen Standards der Psychodiagnostik rezipiert und in die von ihm formulierten „wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Gutachten“ aufgenommen. Dass er sich zur Veranschaulichung des hypothesengeleiteten Begutachtungsansatzes der Analogie zur im experimentellen Methodenverständnis vorherrschenden Unterscheidung von Null- und Alternativhypothese bedient hat, hat sich im forensischen Diskurs allerdings als eher kontraproduktiv erwiesen. Dies mag darin begründet sein, dass diese „im methodischen Modell der Beweiswürdigung im Strafprozess [...] wie ein Fremdkörper wirkt“ und herkömmlichen richterlichen Denkgewohnheiten widerspricht (Fischer 2008, S. 213), so dass die ursprünglich intendierte Sensibilisierung für die Notwendigkeit einer

ergebnisoffenen Hypothesenprüfung im Sinne einer „Ausschlussdiagnostik“ verfehlt wurde. Vor diesem Hintergrund sollte meines Erachtens in foro gänzlich auf die Verwendung des Begriffs der Nullhypothese verzichtet werden, da er in hohem Maße zur Desorientierung aller Beteiligten und damit letztlich zu einer (vermeidbaren) Belastung des gerichtlichen Verfahrens führt. Was gegenwärtig – sowohl auf Seiten der Gutachtenrezipienten als auch auf Seiten von Sachverständigen – zu beobachten ist, ist vielfach nichts anderes als eine Orientierung an reiner „Hypothesenrhetorik“ (Köhnken 2007).

Auch unter diesem Aspekt hat der BGH mit seinem Folgeurteil vom 30. Mai 2000 eine für die forensische Praxis nutzbringende Klarstellung vorgenommen und explizit dargelegt, dass es sich bei den von Sachverständigen zu generierenden Untersuchungshypothesen um rein *gedankliche* Prüfschritte handelt (BGH NSTZ 2001, 45f; zur Kritik siehe Fischer 2008). Dabei ist es völlig unerheblich, ob sie sich am experimentellen Methodenverständnis und der hier herrschenden Terminologie orientieren oder aber eher hermeneutische Zugänge wählen (Greuel 2009). Entscheidend ist, dass unter Berücksichtigung aller im Einzelfall sinnvollen bzw. relevanten Erklärungsmodelle Annahmen über das Zustandekommen der konkreten Aussage *generiert* und durch geeignete psychodiagnostische Untersuchungsstrategien *systematisch überprüft* werden, so dass etwaige Selektions- und Urteilsfehler im Sinne des *confirmation bias* (Schulz-Hard & Köhnken 2000) vermieden werden.

Bei der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung geht es also letztlich darum festzustellen, ob es gewichtige Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Aussage auf einer anderen Basis als dem Rückgriff auf tatsächliche Erlebniserinnerungen zustande gekommen sein könnte. In Anlehnung an die von Volbert (2004) formulierte Leitfrage der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist die übergeordnete Untersuchungsfragestellung zu beantworten:

*Könnte der Zeuge mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten seine spezifische Aussage über die dem Beschuldigten angelastete(n) Tat(en) machen, wenn er diese überhaupt nicht oder nicht in der geschilderten Form erlebt hätte?*

Wenn man diese Frage stellt, ob die Aussage auch erlebnisfern generiert worden sein könnte, dann schließt sich hieran denknötwendig als nächster Schritt an, Annahmen oder Hypothesen darüber zu entwickeln auf welcher Basis die Aussage denn dann entstanden sein könnte. Je nach Einzelfall können sich hier ganz unterschiedliche Erklärungsmodelle aufdrängen, sei es, dass eher auf die Möglichkeit intentional falscher Aussagen zu reflektieren ist, sei es,

dass das Risiko nicht-willentlicher Falschaussagen im Zusammenhang mit gravierenden kognitiven Fehlern nahe liegt. Der Prozess der Hypothesenbildung ist dabei das zentrale Steuerungsinstrument der Begutachtung, da er Zielrichtung, Methodenauswahl und die Mikroplanung der aussagepsychologischen Begutachtung unmittelbar bestimmt. Werden relevante Erklärungsmodelle für das Zustandekommen der konkreten Aussage „übersehen“, führt dies regelmäßig dazu, dass relevante Daten nicht erhoben werden und somit für die abschließende Hypothesenprüfung nicht verfügbar sind, das Gutachten also von vornherein unvollständig ist.

**Tab. 1: Alternative Erklärungsmodelle für das Zustandekommen einer konkreten Aussage**

<b>Intentionale Falschaussage „Lüge“</b>	<b>Nicht-intentionale Falschaussage „Kognitiver Fehler“</b>
<p><b>Komplett</b> fiktiver Aussageinhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fantasieprodukt</li> <li>▪ Induktion einer Falschaussage durch Dritte</li> </ul>	<p><b>Komplette</b> Pseudoerinnerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fremdsuggestion</li> <li>▪ Autosuggestion</li> </ul>
<p><b>Partielle</b> Falschaussage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wahrnehmungs-Übertragung</li> <li>▪ Person-Übertragung</li> <li>▪ Aggravation / Mehrbelastung</li> </ul>	<p><b>Partielle</b> Aussageverfälschung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rekonstruktion</li> <li>▪ Umdeutung</li> <li>▪ Quellenverwechslung</li> <li>▪ Falsche Assoziation</li> <li>▪ Irrtum</li> </ul>
↓	↓
<p><b>Aussageanalyse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kompetenzanalyse</li> <li>▪ [Motivationsanalyse]</li> <li>▪ Qualitätsanalyse der Aussage</li> </ul> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Kompetenz-Qualitäts-Abgleich</p>	<p><b>Fehlerquellenanalyse</b></p> <p>Rekonstruktion der Aussageentstehung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interne Bedingungen</li> <li>▪ Externe Bedingungen</li> </ul> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Rekonstruktion der Aussageentwicklung</p>

In diesem Zusammenhang sei betont, dass die Hypothesenbildung nicht zwangsläufig auf die Aussage als Ganzes, sondern – in der forensischen Praxis sogar häufiger – nur auf umschriebene Aussagekomplexe zu beziehen ist. Wenn sich beispielsweise Anhaltspunkte für eine *partielle Falschaussage* ergeben, dann hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die thematische Fokussierung der psychologischen Aussageanalyse. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn sich Hinweise darauf ergeben, dass die Aussage zwar

erlebnisfundiert, in forensisch relevanten (strittigen) Aspekten aber aggraviert, also wissentlich falsch bzw. übertrieben vorgebracht sein könnte.

Es ist mittels fachlich anerkannter Methoden zu prüfen, ob die in der Untersuchung erhobenen Befunde auch mit einer dieser im Einzelfall relevanten Alternativannahmen schlüssig in Einklang zu bringen wären. Wenn das der Fall ist – bspw. nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Zeuge die Aussage auch in Gänze oder partiell frei erfunden haben könnte – dann ist es logisch nicht mehr möglich, die Erlebnishypothese als *einzig mögliche* Erklärung für das Zustandekommen dieser Aussage zu bestätigen.

Nur wenn *sämtliche* der im Einzelfall relevanten Konkurrenzannahmen zur Erlebnishypothese zurückgewiesen werden können, weil sie sich nicht schlüssig mit den erhobenen Befunden in Einklang bringen lassen, ist der logische Schluss gedeckt, dass die Aussage nicht anders als durch den Rückgriff auf wirkliche Erlebnisse erklärt werden kann. Glaubhaftigkeitsbegutachtung funktioniert also als eine Art *Ausschlussdiagnostik*. Der *Erlebnisgehalt einer Aussage wird nicht positiv festgestellt*, sondern es werden – im Idealfall – *alternative Erklärungen und damit Zweifel an der Erlebnisbasis und Zuverlässigkeit einer Aussage zurückgewiesen* (Popper'sches Falsifikationsprinzip). Wenn diese nicht zurückgewiesen werden können, ist daraus nicht zwangsläufig ableitbar, dass es sich tatsächlich auch um eine Falschaussage handeln *muss*, diese Möglichkeit kann nur nicht mit der gebotenen Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass es auch nicht Aufgabe eines Sachverständigen sein kann, das Zutreffen konkurrierender Alternativerklärungen festzustellen. Fragen wie: „Ist die Aussage denn nun gelogen oder „nur“ durch suggestive Befragungseinflüsse verfälscht?“ sind wissenschaftlich nicht zu beantworten, würden sie doch wieder auf die Ebene des Faktischen, der Tatsachenfeststellung reflektieren. Man wird im Einzelfall möglicherweise Angaben zur relativen Wahrscheinlichkeit einzelner Erklärungsmodelle machen, aber niemals positiv das Vorliegen einer Lüge oder einer nicht-intentionalen Pseudoerinnerung feststellen können (zumal es durchaus auch zu Mischformen kommen kann; Polage 2004). Derartige Rückschlüsse obliegen allein der richterlichen Beweiswürdigung. Wissenschaftlich gedeckt ist in derartigen Fällen nur die Aussage, dass sich Zweifel am Erlebnisgehalt der Aussage – eventuell sogar auf mehreren Prüfebene – nicht ausräumen lassen. Dies begründet keine individuelle Entscheidungsschwäche eines Sachverständigen, sondern die strikte Anerkennung von Grenzen der eigenen Methodik.

### 1.3 Glaubhaftigkeit ist ein normatives, kein psychologisches Konstrukt

Wenn von juristischer Seite die Frage nach der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage gestellt wird, dann ist aus *aussagepsychologischer* Sicht zu überprüfen, ob und ggf. mit welcher Wahrscheinlichkeit die in Rede stehenden Sachverhaltsschilderungen als erlebnisfundiert *und* zuverlässig beurteilt werden können (Greuel et al. 1998). Der normative Begriff der „Glaubhaftigkeit“ stellt sich quasi als ein sprachliches Kürzel dar für das Vorliegen von drei psychologischen Voraussetzungen, die allesamt erfüllt sein müssen, damit Erlebnisgehalt und Zuverlässigkeit einer konkreten Aussage bestätigt werden können:

- Aussagetüchtigkeit – Ausschluss individueller Leistungsdefizite
- Aussagequalität – Ausschluss intentionaler Falschaussagen
- Aussagezuverlässigkeit – Ausschluss nicht-intentionaler Aussagefehler

Streng genommen liefern aussagepsychologische Gutachten zur Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage ausschließlich Antworten zu diesen drei übergeordneten Fragestellungen, der hieraus resultierende Schluss auf die „Glaubhaftigkeit“ der Zeugenaussagen ist allein dem erkennenden Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung überlassen. Aussagepsychologische Sachverständige diagnostizieren also keine „Glaubhaftigkeit“ und sollten dementsprechend den irreführenden Begriff der „Glaubhaftigkeitsdiagnostik“ vermeiden; sie prüfen lediglich, ob die für die gerichtliche Glaubhaftigkeitsbeurteilung erforderlichen *psychologischen Voraussetzungen* im Einzelfall vorliegen oder nicht.

## 2. Psychologische Untersuchungskonstrukte

### 2.1 Aussagetüchtigkeit

Zunächst ist zu überprüfen, ob ein Zeuge überhaupt über die *kognitiven Grundvoraussetzungen* verfügt, die für die Erstattung einer gerichtswertbaren Aussage erforderlich sind. Es geht primär um die Frage, ob ein Zeuge hinreichend dazu in der Lage ist, Erlebnissachverhalte der in Rede stehenden Art zuverlässig wahrzunehmen, zu erinnern und schließlich in einer Befragungssituation sprachlich zu reproduzieren.

Von Bedeutung sind hier *aussagenaher* kognitive Grundfunktionen wie etwa Wahrnehmungsfähigkeit, Wirklichkeitskontrolle, autobiografisches Gedächtnis, Konzentration, Frageverständnis, sprachliches Ausdrucksvermögen. Je nach Lage des Einzelfalls kann es aber auch darum gehen, das Vorliegen psy-

chischer Störungen zu überprüfen, die in engem Zusammenhang mit der Realitätswahrnehmung stehen (z. B. Psychosen, Demenzen, schwere Intelligenzminderungen, spezifische Persönlichkeitsstörungen, neuropsychologische Störungsbilder). Das Vorliegen einer entsprechenden Störung begründet allerdings nicht automatisch die Negation der Aussagetüchtigkeit, sondern es ist dann für den konkreten Einzelfall zu überprüfen, ob bzw. inwieweit sich die diagnostizierte psychische Störung auf die Aussage ausgewirkt hat.

Die Aussagetüchtigkeit ist eine *unverzichtbare* Voraussetzung für die forensische Verwertbarkeit einer Aussage. Kann die Aussagetüchtigkeit nicht bestätigt werden, ist damit die Begutachtung im Grunde abgeschlossen. Es kann dann eben nur festgestellt werden, dass der Zeuge nicht dazu in der Lage ist, durch seine Aussage einen wie gering auch immer gearteten Beitrag zur gerichtlichen Wahrheitsfindung zu leisten. In der forensischen Praxis kommt es jedoch eher selten dazu, dass die Aussagetüchtigkeit grundsätzlich negiert werden muss. Sehr viel häufiger sind jene Fälle, in denen es aufgrund umschriebener kognitiver bzw. psychischer Defizite zu einer Einschränkung der individuellen Aussagetüchtigkeit kommt.

Nun ist die Aussagetüchtigkeit aber *keine konstante Größe*. Jeder auch psychisch normal gesunde Mensch kann in Situationen geraten, in denen er – obwohl grundsätzlich aussagetüchtig – aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen der inkriminierten Erlebnissituation in seiner *speziellen Aussagetüchtigkeit* eingeschränkt ist. Stellen wir uns nur den Fall vor, dass eine ansonsten psychisch gesunde Person in einer Situation Opfer eines Verbrechens wird, in der sie aufgrund von erheblicher Alkoholeinwirkung nicht mehr in der Lage ist, diese Situation adäquat wahrzunehmen oder aber aufgrund von Schlägeinwirkung auf den Kopf vorübergehend das Bewusstsein verliert. In derartigen Fällen ist es evident, dass die spezielle Aussagetüchtigkeit zu verneinen wäre: aufgrund der besonderen situativen Gegebenheiten könnte von diesem Zeugen *in diesem speziellen Fall* keine verwertbare Aussage mehr erwartet werden.

Weniger eindeutig – und demzufolge nicht selten Anlass für kontroverse Erörterungen in foro – stellt sich die Frage der individuellen Aussagetüchtigkeit bei potentiell *psychotraumatologischen* Prozessen dar. So haben wir uns in den letzten Jahren zunehmend mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie sich dissoziative Phänomene und Störungen bei hoch traumatischen Erlebnissen auf die Aussage ausgewirkt haben könnten. Auf eine eingehende Auseinandersetzung mit der Problematik psychotraumatologischer Konzepte in der Forensik soll an dieser Stelle verzichtet werden. Dass es derartige Dissoziationen bei hochgradiger Traumatisierung – wenn auch in seltenen Fällen – geben kann, ist unbestritten (Volbert 2004). Gleichwohl führen viele der im

Gerichtssaal geführten Diskussionen über die Auswirkungen dissoziativer Prozesse häufig am Kern der Sache vorbei.

Wenn nämlich davon auszugehen wäre, dass ein Zeuge aufgrund massiver dissoziativer Prozesse nicht mehr zur adäquaten Wahrnehmung und Enkodierung eines traumatischen Erlebnisses instande war, dann wäre dies gleichbedeutend mit der Aussage, dass die *spezielle Aussagetüchtigkeit* dieses Zeugen *zu verneinen* wäre. Spekulationen, ob Erinnerungsausfälle psychotraumatologisch erklärbar sein könnten, sind damit aber obsolet. Sie hätten allenfalls heuristischen Wert, wären aber keinesfalls geeignet, vorhandene Defizite der Aussage zu kompensieren. Mit der Feststellung einer aufgehobenen speziellen Aussagetüchtigkeit wäre die Begutachtung an dieser Stelle bereits abgeschlossen, da die erste notwendige Voraussetzung einer glaubhaften Aussage – die Aussagetüchtigkeit – nicht erfüllt wäre. Dort, wo nichts wahrgenommen werden konnte, konnte auch nichts im Gedächtnis „gespeichert“ und damit keine verwertbare Aussage aus dem Gedächtnis generiert werden.

Probleme bei der Überprüfung der Aussagetüchtigkeit können sich – gerade bei der Begutachtung erwachsener Zeugen – auch dadurch ergeben, dass Ereignisse berichtet werden, die weit in die individuelle Vergangenheit zurückreichen. Wenn beispielsweise eine erwachsene Frau kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist erstmals Angaben über sexuelle Missbrauchserfahrungen in der Kindheit macht, ist eben nicht nur die Aussagetüchtigkeit zum aktuellen Begutachtungszeitpunkt zu prüfen, sondern auch und insbesondere die *retrospektive Einschätzung der speziellen Aussagetüchtigkeit* zum fraglichen Tatzeitpunkt vorzunehmen. Aussagetüchtigkeit ist also keine statische psychologische Größe, sondern immer vor dem Hintergrund des besonderen biographischen und/oder situativen Kontextes der Aussage zu reflektieren.

## 2.2 Aussagequalität

Bei der Überprüfung der Aussagequalität geht es darum feststellen, ob und ggf. inwieweit die Aussage ein spezifisches Gepräge von Qualitätsmerkmalen aufweist, die in erlebnisgestützten Aussagen regelmäßig auftreten, in frei erfundenen Aussagen hingegen fehlen *und* die gleichzeitig *von diesem konkreten Zeugen* nicht frei produziert werden können. Die merkmalsorientierte Aussageanalyse ist die Methode der Wahl, um *intentionale Falschaussagen von subjektiv wahren Erinnerungsberichten* abzugrenzen.

Standardmäßig ist zunächst die Möglichkeit zu prüfen, dass die *Aussage als Ganzes* ein *reines Fantasieprodukt* und damit eine intentionale Falschaussage sein könnte: Könnte der Zeuge die *gesamte* Aussage erfunden haben und nun wissentlich falsch vortragen?

Bei vielen Verfahren – insbesondere solche wegen des *Verdachts der Vergewaltigung* – haben wir es nun aber sehr häufig nicht mit dieser globalen, sondern mit einer *spezifizierten Form der Fantasie-Hypothese* zu tun. Wenn nämlich die sexuelle Interaktion als solche unstrittig ist und nur die *Frage der mangelnden Einvernehmlichkeit* im Raume steht, geht es hier nicht mehr um die Frage, ob die Zeugin den kompletten Sachverhalt erfunden haben könnte, sondern lediglich darum, ob die *Angaben über Drohungen, Zwangs- und Gewalthandlungen* etc. intentional falsch sein könnten. Bezüglich der sexuellen Interaktion als solcher kann sich die Zeugin ja unschwer auf ein eigenes Erlebnis beziehen. Damit ist das diagnostisch relevante Aussagematerial von vorneherein auf die strittigen Schilderungskomplexe beschränkt. Im Extremfall – etwa wenn dieser strittige Aussagekomplex nur wenige Sätze umfasst – kann es aber auch schlicht dazu kommen, dass zu wenig diagnostisch relevantes Aussagematerial vorhanden ist, als dass man eine Qualitätsanalyse der Aussage noch sinnvoll anwenden könnte (Greuel et al. 1998, Köhnken 2007).

In anderen Fällen kann sich wiederum die Denkmöglichkeit ergeben, dass möglicherweise stattgefundenere Ereignisse durch unsachliche *Mehrbelastungen* bzw. *Aggravationen* – etwa in der Schilderung von Drohungen, Zwangs- und Gewalthandlungen – intentional verfälscht worden sind. Bei derartigen Konstellationen wäre die Möglichkeit zu prüfen, ob es auf dem Hintergrund eines tatsächlichen sexuellen Übergriffs, bei dem eventuell sogar Zwangs- und Gewalthandlungen eine Rolle gespielt haben mögen, zu *willentlichen Übertreibungen* dieser fraglichen Gewalthandlungen gekommen sein könnte. Derartige Aggravationen können darin bestehen, dass tatsächliche Gewalt-handlungen in ihrer Intensität und Schwere *übertrieben dargestellt* und/oder zusätzliche Gewalthandlungen *hinzu erfunden* werden. Hier wäre der Fokus der Begutachtung also ausschließlich auf die Angaben zu Art und Intensität der inkriminierten Gewalthandlungen zu beziehen. Bender, Nack und Treuer (2007) haben in diesem Kontext auf die Möglichkeit der sog. „aufgehängten Unwahrheit“ verwiesen, bei der Zeugen – um die Überzeugungskraft ihrer Aussage zu erhöhen – *tatsächlich Erlebtes überspitzen*:

„Die „aufgehängte Unwahrheit“ nennen wir so, weil hier etliche – aber keineswegs ausreichende – Indizien als „Aufhänger“ benutzt werden. Die Auskunftsperson hält für sich selbst die Indizien für ausreichend, spürt aber, dass sie dem Gericht vielleicht nicht ausreichen werden. Deshalb „schärft“ sie die Indizien – bewusst oder unbewusst. Am Ende glaubt sie selbst womöglich, dass sie die „verbesserten“ Indizien so erlebt habe, wie sie berichtet“ (Bender, Nack & Treuer 2007, S. 107)

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle: Je vielfältiger die im Einzelfall zu überprüfenden Untersuchungshypothesen sind, umso enger und spezifischer wird man den Fokus bei der Qualitätsanalyse der Aussage fassen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Qualitätsanalyse der Aussage grundsätzlich um einen mehrdimensionalen Beurteilungsprozess handelt, der mindestens vier Schritte umfasst:

1. Motivationsanalyse
2. Kompetenzanalyse
3. Qualitätsanalyse der Aussage
4. Qualitäts-Kompetenz-Abgleich

*ad (1). Motivationsanalyse.* Die Frage, ob die Aussage wissentlich und willentlich falsch vorgebracht worden sein könnte, impliziert gemeinhin die Suche nach einer wie auch immer gearteten *Falschaussagemotivation*. Entsprechend wird im Rahmen der Motivationsanalyse überprüft, ob sich Hinweise auf potentielle Falschaussagemotivationen ergeben bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Gerade in der gerichtlichen Hauptverhandlung nimmt dieser Aspekt des Diskurses über die Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage häufig einen außerordentlich breiten Raum ein. Aus aussagepsychologischer Sicht scheint dieser Aspekt der Glaubhaftigkeitserörterung hingegen aus mehreren Gründen überbewertet, wenn nicht sogar verzichtbar. Sieht man einmal davon ab, dass die Rekonstruktion der Aussagemotivation das methodisch schwächste Glied in der aussagepsychologischen Diagnostik und in starkem Maße von subjektiven Plausibilitätskriterien beeinflusst ist (Greuel et al. 1998), zeigt sich in der forensischen Praxis häufig eine Verengung auf sog. „klassische Belastungsmotive“ wie etwa Wut, Rache, Enttäuschung oder Kränkung. Ergeben sich keine Hinweise auf das Wirksamwerden unsachlicher Belastungsmotive, wird hieraus oftmals geschlussfolgert, dass der Hypothese einer intentionalen Falschaussage der motivationale Unterbau entzogen sei. Bereits Michaelis-Arntzen (1981) hat darauf hingewiesen, dass intentionale Falschaussagen auch jenseits dieser Belastungsmotivationen auftreten, etwa im Zusammenhang mit Selbstwert stabilisierenden Umdeutungen, Prestigestreben, Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung. Köhnken (2007) gibt zu bedenken, dass das Fehlen ersichtlicher Falschaussagemotivationen schlicht dadurch erklärbar sein könne, „dass nicht sorgfältig genug gesucht wurde“ (2007, S. 14).

Es ist unbestritten, dass eine unmittelbare und valide Erfassung von (passage-rem) Motivkonstellationen mit dem gegenwärtigen Instrumentarium der Psychologie ebenso wenig möglich ist wie eine trennscharfe Differenzierung zwischen „Wahr“- und „Falschaussagemotivationen“ (Greuel et al. 1998; Offe 2011). Zudem kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass eine

diagnostizierte Motivationslage des Zeugen (z. B. Rache) im Einzelfall auch wirksam geworden sein *mus*s. Folglich wäre es angesichts dieser methodischen Unsicherheiten nur konsequent, auf die Durchführung der Motivationsanalyse im Rahmen aussagepsychologischer Glaubhaftigkeitsgutachten gänzlich zu verzichten.

Andererseits kann nicht übersehen werden, dass sich das grundlegende menschliche Bedürfnis nach Verhaltensklärung und Attribution auch im Strafverfahren niederschlägt. Gerade hier ist zu beobachten, dass alle Verfahrensbeteiligten ohnehin auf der Basis alltagspsychologischer Konzepte Überlegungen zur Aussagemotivation von Zeugen anstellen. Spätestens im Rahmen der Hauptverhandlung kommen Sachverständige nicht umhin, sich mit den motivationalen Rahmenbedingungen der Aussage – zumindest hypothetisch – auseinanderzusetzen und durch eine Differenzierung der zumeist sehr vereinfachten alltagspsychologischen Vorstellungen von der Motiviertheit menschlichen Verhaltens zu einer Versachlichung der Diskussion beizutragen.

Über diesen heuristischen Beitrag hinaus ist die Aussagekraft der Motivationsanalyse allerdings sehr begrenzt. Die für die aussagepsychologische Begutachtung zentrale Frage ist und bleibt eine rein leistungsdiagnostische: Es geht nicht darum, ob eine Zeuge *motiviert* sein könnte, eine intentionale Falschaussage zu erstatten, sondern einzig und allein um die Frage, ob er hierzu auch *in der Lage* wäre. Fehlt es – etwa angesichts einer sehr hohen Aussagequalität – an der individuellen Falschaussagekompetenz, sind Spekulationen über etwaige Falschaussagemotivationen obsolet. Andererseits können Qualitätsmängel der Aussage nicht dadurch kompensiert werden, dass sich keine Hinweise auf potentielle Falschaussagemotivationen haben auffinden lassen. Für die abschließende Beurteilung der Aussagequalität kommt es mithin weniger auf die Motivations-, sondern vielmehr auf die Kompetenzanalyse an.

*ad (2). Kompetenzanalyse.* Hierbei wird überprüft, ob ein Zeuge von seinen kognitiven Leistungen und Kenntnissen her in der Lage wäre, die Aussage mit der gegebenen Qualität auch dann zu produzieren, wenn sie *nicht* erlebnisfundiert wäre. Psychodiagnostisch geht es um die Feststellung eines individuellen Vergleichsmaßstabs (hier i. S. v. „Falschaussagekompetenz“), an dem die forensisch relevante Aussage gemessen wird. Bei Zeugen mit hohem intellektuellen Potential oder bereits nachgewiesenen – zumal qualitativ hochwertigen – Falschaussagen in der Vorgeschichte wird man entsprechend hohe Anforderungen an die Aussagequalität stellen müssen, um ausschließen zu können, dass die Aussage ausgedacht sein kann. D. h. es muss ein Qualitätsniveau gefordert werden, das deutlich über das der nachweislich falschen Aussagekomplexe hinausgeht – und zwar in Bezug auf jene Komplexe, die strittig und damit von originär forensischer Relevanz sind. Dies hat zur Folge,

dass bei der Beurteilung der Aussage zum fraglichen Tatgeschehen quasi eine „höhere Messlatte“ angelegt werden muss – im Extremfall kann diese „Messlatte“ dann so hoch liegen, dass sie nicht mehr „übersprungen“ werden kann. Hier wird besonders deutlich, dass die Nicht-Zurückweisbarkeit einer bewusst falschen Aussage nicht gleichbedeutend sein muss mit dem positiven Nachweis einer Lüge!

*ad (3). Qualitätsanalyse der Aussage* (Synonyme: Merkmalsorientierte Aussageanalyse, Realkennzeichenanalyse). Im Rahmen der Qualitätsanalyse prüfen wir schließlich, ob der Aussage oder dem fraglichen Aussagekomplex solche Qualitätsmerkmale, sog. „Realkennzeichen“ zu entnehmen sind, die unmittelbar auf einen Erlebnishintergrund verweisen und gleichzeitig die Konfabulationskompetenz des Zeugen übersteigen würden.

Einschlägige Kriterienkataloge (Greuel et al. 1998; Steller & Köhnken 1989; Undeutsch 1967) umfassen Qualitätsmerkmale, die auf den Erlebnisgehalt einer Schilderung hinweisen bzw. zwischen subjektiv wahren und intentional falschen Aussagen „trennen“. Diese Qualitätsmerkmale sind geeignet, den Erlebnisgehalt einer Aussage zu substantiieren, nicht aber, intentionale Falschaussagen zu identifizieren. Hierunter sind sowohl spezifische Detailqualitäten zu subsumieren (z. B.: Schilderung von Gesprächen, psychischen Reaktionen, Interaktionen, Kontextbezügen, originellen Details) als auch übergeordnete Gestaltqualitäten, wie etwa die logische Konsistenz oder eine *besondere Delikttypik* der Aussage. Mit letztgenanntem Merkmal ist gemeint, dass über verstreut über die Aussage vorgetragene Details ein außerhalb der Alltagserfahrung liegendes Verhaltensmuster geschildert wird, das gleichwohl aus kriminologischer und/oder psychologischer Sicht als einschlägig für den fraglichen Deliktbereich zu beurteilen ist (Greuel et al. 1998).

*ad 4) Qualitäts-Kompetenz-Abgleich.* Die Qualitätsanalyse der Aussage ermöglicht also eine Antwort auf die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit eine Aussage phänomenale Gestaltbesonderheiten einer erlebnisgestützten Aussage aufweist, die vor dem Hintergrund wahrnehmungs-, gedächtnis-, entwicklungs- und motivationspsychologisch relevanter Voraussetzungen des Zeugen nicht außerhalb der Anlehnung an ein Erlebnis in der subjektiven Wachwirklichkeit konstruierbar sind (Greuel 2001, Niehaus 2001, 2008). Gerade dieser *intraindividuelle Bezug* ist entscheidend – sowohl für die Bewertung der Aussage auf der Ebene der Einzelmerkmale als auch für die integrative Gesamtbewertung der Aussagequalität insgesamt.

**Tab. 2: Qualitätsmerkmale erlebnisgestützter Aussagen (nach Greuel et al., 1998)**

Aussageimmanente Qualitätsmerkmale			Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale
Allgemeine Qualitätsmerkmale	Spezielle Qualitätsmerkmale	Motivationsbezogene Qualitätsmerkmale	
Logische Konsistenz	Raum-zeitliche Verknüpfungen	Spontane Korrekturen der Aussage	Konstanz der Aussage
Detailreichtum	Interaktionsschilderungen	Eingeständnis von Erinnerungslücken	Präzisierung der Aussage
Strukturgleichheit	Gesprächsschilderungen	Einwände gegen die Glaubhaftigkeit der eigenen Aussage	Strukturgleichheit zu (biographisch gesicherten) Aussagen
Delikt spezifität	Komplikationsschilderungen	Selbstbelastungen	
Unstrukturiertheit	Phänomenorientierte Schilderungen von Unverstandenen	Entlastungen des Beschuldigten	
Ungesteuertheit	Erleben phänomenaler Kausalität		
	Eigenpsychisches Erleben		
	Multimodale Wahrnehmung		
	Wirklichkeitskontrolle		
	Psychisches Erleben beim Beschuldigten		
	Nebensächliche Details		
	Originelle Details		
	Schilderung indirekter Handlungsbezüge		

Konkret bedeutet dies, dass die Qualität einer Aussage nicht im Rahmen eines standardisierten (Test-)Verfahrens bewertet werden kann. So ist durchaus der Fall denkbar, dass zwei Personen Aussagen tätigen, die auf den ersten Blick hinsichtlich des Inhalts und des Vorhandenseins einzelner Qualitätsmerkmale nahezu identisch erscheinen. Sie können – isoliert betrachtet – beispielsweise in Bezug auf Komplexität, logische Konsistenz, Detailliertheit oder spezifische Aussagedetails vergleichbar sein. Sowohl auf der Ebene der Einzelmerkmale als auch bei der qualitativen Gesamtwürdigung der Aussage wird

man aber zu sehr unterschiedlichen Resultaten kommen (müssen), wenn die eine Person hohes domänenspezifisches Wissen (z. B. einschlägiger sexueller Erfahrungshintergrund) und überdurchschnittliche kognitive und narrative Kompetenzen aufweist, der anderen Person hingegen ein entsprechendes Erfahrungswissen und Leistungspotential fehlt. Da die Bewertung einer Aussage anhand der aussagepsychologischen Qualitätsmerkmale immer an der intellektuellen und narrativen Baseline des konkreten Zeugen ausgerichtet ist, kann es auch keine Standardisierung der Beurteilung im Sinne einer Checklisten-Diagnostik geben.

*Mindest- und Anwendungsvoraussetzungen der Aussageanalyse.* Nun kann die Aussageanalyse nicht in jedem Fall angewendet werden, sondern es müssen bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sein, damit diese Methode überhaupt greift. Die Aussage muss zunächst einmal einen hinreichenden psychischen Gehalt, also einen gewissen *Detaillierungsgrad* und damit Mindestumfang aufweisen. Sie muss insbesondere das inkriminierte Tatgeschehen nachvollziehbar, *stimmig und widerspruchsfrei* abbilden und über verschiedene Befragungszeitpunkte hinweg hinreichend konstant vorgebracht worden sein. *Sind diese Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, kann die Aussageanalyse nicht mehr sinnvoll angewendet werden.* In diesem Fall – wie auch bei festgestellten Qualitätsmängeln der Aussage – kann die Möglichkeit einer fehlenden Erlebnisgrundlage nicht zurückgewiesen werden. In diesem Fall ist die Begutachtung an dieser Stelle beendet.

Dabei ist es im Übrigen unerheblich, ob man plausible Erklärungen für diese festgestellten Qualitätsmängel finden kann oder nicht. Aus einem Qualitätsmangel kann niemals ein Beleg für den Erlebnisgehalt einer Aussage abgeleitet werden. Es kommt eben nicht darauf an, ob ein Aussagemangel *auch* durch Rückgriff auf tatsächliche Erlebnisereinerungen erklärt werden kann, sondern es muss belegt werden, dass die vorgefundene Aussagequalität *ausschließlich* durch Rückgriff auf tatsächliche Erlebnisse zurückgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, kann man bestenfalls von einer *non-liquet-Situation* ausgehen. Mit anderen Worten: *Ein Mangel an Aussagequalität bleibt ein Mangel – und kann auch durch plausible Erklärungen nicht kompensiert werden!*

Gleichwohl obliegt es dem Sachverständigen, dem Gericht nahe liegende Erklärungsmöglichkeiten – so es sie denn gibt – mitzuteilen. Sie finden also durchaus Berücksichtigung in der Begutachtung, zum Qualitätsmerkmal einer erlebnisfundierten Aussage werden sie indessen nicht.

Die Anwendbarkeit der Aussageanalyse kann aber auch dadurch eingeschränkt oder gar aufgehoben sein, dass sich Hinweise auf massive Beeinträchtigungen der Aussagezuverlässigkeit ergeben.

### 2.3 Aussagezuverlässigkeit

Bei der Überprüfung der Aussagezuverlässigkeit muss der Frage nachgegangen werden, ob für die vorliegende Aussage auch *nicht-intentionale Verfälschungs- und/oder Verzerrungseffekte* ausgeschlossen werden können. Im Rahmen dieser sog. *Fehlerquellenanalyse* geht es primär darum, durch Rekonstruktion der Aussageentstehung und Aussageentwicklung festzustellen, ob Hinweise auf innere und/oder äußere Bedingungsfaktoren der Aussage vorliegen, von denen aus der gedächtnispsychologischen Forschung bekannt ist, dass sie grundsätzlich mit einem erhöhten *Risiko für Wahrnehmungs- und/oder Erinnerungsverfälschungen* einhergehen.

Die Aussage ist – wie eingangs erörtert – das Endprodukt mehrerer hoch komplexer geistiger Leistungsprozesse. Der in Rede stehende Sachverhalt muss zunächst zuverlässig wahrgenommen, er muss dann in der Wahrnehmungssituation zuverlässig enkodiert, d. h. für die Überführung vom Kurz- ins Langzeitgedächtnis vor- und aufbereitet, über einen mehr oder wenigen langen Zeitraum im Langzeitgedächtnis repräsentiert und schließlich in einer Befragungssituation aus dem Gedächtnis abgerufen und sprachlich reproduziert werden. Auf all diesen Ebenen können nun verfälschende Einflüsse wirksam werden, die im ungünstigsten Fall eine Aussage in ihrer Zuverlässigkeit derart einschränken können, dass ihre forensische Verwertbarkeit in Zweifel gezogen oder sogar negiert werden muss.

Grundsätzlich gilt, dass die menschliche Wahrnehmung und Erinnerung kein originalgetreues und über die Zeit unveränderliches Abbild der uns umgebenden Realität liefern, sondern vielmehr rekonstruktiv und in diesem Sinne am subjektiv Bedeutsamen orientiert sind. Kleinere Irrtümer und Ungenauigkeiten wird man also in jeder Aussage erwarten können – diese stehen in vorliegendem Kontext allerdings nicht im Fokus der Betrachtung. Es geht vielmehr um die Frage, ob die Rekonstruktion von Aussageentstehung und Aussageentwicklung Hinweise auf *besondere* Umstände liefert, die zu *substantiellen* Beeinträchtigungen der Aussagezuverlässigkeit führen können, die Wahrscheinlichkeit gravierender Wahrnehmungs- und/oder Erinnerungsverfälschungen im Einzelfall also *signifikant erhöht* ist, d. h.

- ob tatsächliche Wahrnehmungen fehlerhaft aufgenommen und verarbeitet und/oder
- in der Erinnerung verfälscht oder fehlerhaft wiedergegeben worden sein könnten.

Es geht also nicht mehr um bewusste, sondern vielmehr um *nicht-intentionale Falschaussagen*, um kognitive Fehler – sog. „falsche Erinnerungen“ – die vom Zeugen gleichwohl mit hoher subjektiver Gewissheit vorgetragen werden

können, obwohl sich das fragliche Ereignis *nicht oder aber nicht in der geschilderten Art und Weise* zugetragen hat. Derart „falsche Erinnerungen“ werden in der aussagepsychologischen Literatur gemeinhin unter den Begriff der „Suggestionstheorie“ (Fremd- oder Autosuggestion) subsumiert. Sie sind aber keinesfalls auf den Extremfall einer komplett fremd- oder autosuggestiv erzeugten Scheinerinnerung beschränkt, sondern umfassen ein breites Spektrum an kognitiven Fehlern. Durch die Dominanz der Suggestionsthematik im aussagepsychologischen Schrifttum der vergangenen Jahre haben wir m. E. den Umstand ein wenig aus dem Blick verloren, dass es auch unter normalpsychologischen Bedingungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Aussagezuverlässigkeit kommen kann:

*Auslassungsfehler:* (Forensisch relevante) Aspekte der Wahrnehmungssituation werden entweder nicht wahrgenommen bzw. nicht hinreichend elaboriert ins Gedächtnis aufgenommen und können in der Befragungssituation mithin nicht abgerufen werden. Wenn sie denn unmittelbar deutlich werden, imponieren sie als Erinnerungslücken, die im Regelfall aber weniger das subjektiv bedeutsame Kerngeschehen, sondern vielmehr vergleichsweise periphere Wahrnehmungsinhalte betreffen. Je nach Umfang und Zentralität dieser Lücken wird man im Einzelfall abzuwägen haben, ob sich hierin motivationsbezogene Qualitätsmerkmale für den Erlebnisbezug der Aussage (z. B. Einräumen von Erinnerungslücken, spontane Korrekturen; vgl. Niehaus 2001) manifestieren oder aber gravierende kognitive Defizite, die die spezifische Aussagetüchtigkeit des Zeugen tangieren. Im Extremfall – etwa bei Vorbringen (partieller) Amnesien im forensisch relevanten Sachverhalt – können sie aber auch dazu führen, dass man die forensische Verwertbarkeit der Aussage grundsätzlich in Zweifel ziehen muss, sei es dass die Aussage so lückenhaft ist, dass eine Qualitätsanalyse der Aussage nicht mehr solide durchgeführt werden kann, sei es dass zu besorgen ist, dass vormalige Erinnerungslücken rekonstruktiv aufgefüllt worden sind.

*Falsche Assoziationen:* Man verknüpft fälschlicherweise Wahrnehmungseindrücke miteinander, die ursprünglich überhaupt nichts miteinander zu tun hatten. Eines der prominentesten Beispiele für eine derartige nicht-intentionale Falschaussage betrifft den Fall des australischen Gedächtnisforschers Donald Thompson, der Mitte der 70er Jahre der Vergewaltigung bezichtigt, vom Vergewaltigungsoffer eindeutig als Täter beschrieben und schließlich auch in einem Gegenüberstellungsverfahren „ohne jeden Zweifel“ als Täter identifiziert worden ist. Was war geschehen? Der Kollege Thompson hatte für die Tatzeit ein stichfestes Alibi. Er hatte an einer Live-Fernsehsendung teilgenommen und sich dort – Ironie des Schicksals – in einem Interview zu fehlerhaften Augenzeugenberichten geäußert. Das Vergewaltigungsoffer hatte

ihn kurz vor der Vergewaltigung in dieser Fernsehsendung gesehen und ihn allein wegen dieses sehr engen zeitlichen Bezugs der beiden Vorfälle fälschlicherweise mit der Tat assoziiert und als Täter im Gedächtnis gespeichert (Schacter 1996).

*Umdeutungen.* Unter bestimmten Bedingungen kann es dazu kommen, dass *tatsächlich Erlebtes* nachträglich *umgedeutet*, anders konnotiert wird. Beispielfhaft sei hier auf jene Fälle verwiesen, in denen etwa einvernehmlicher Geschlechtsverkehr nachträglich als „aufgezwungen“ erinnert wird oder aber Kinder originär neutrale Körperkontakte nachträglich als sexualisiert erinnern. Aber auch Persönlichkeitsakzentuierungen können die Wahrscheinlichkeit forensisch relevanter Umdeutungen erhöhen. Beispielfhaft sei hier der Fall einer jungen Frau angeführt, die angab, mit ihrem behandelnden Arzt eine Intimbeziehung unterhalten zu haben, in deren Verlauf es sowohl zu körperlichen Misshandlungen als auch gewaltsam erlebten sexuellen Übergriffen gekommen sei. Bei dieser Zeugin wurde eine ausgeprägte dependente Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, zu deren Leitsymptomen eine deutlich erhöhte Verletzlichkeit und Kränkbarkeit mit der Tendenz zu subjektiven Hilflosigkeitsattributionen zählen. Da diese Zeugin generell in ihrer Wahrnehmung zu solchen Attributionsmustern neigte, nach denen sie sich vorschnell von anderen Personen bedroht und hilflos ausgeliefert fühlte, auch wenn dies objektiv nicht zwingend der Fall war, bestand in diesem speziellen Fall auch ein erhöhtes Risiko, dass gewaltfreie Interaktionen im subjektiven Erleben dieser Zeugin zu aggressiven und bedrohlichen Ereignissen umgedeutet worden sein könnten. Obwohl ihre Schilderungen der Intimbeziehung und körperlichen Übergriffe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erlebnisgestützt und zuverlässig waren, konnten die Zweifel an der Zuverlässigkeit ihrer Angaben zu Drohungen im Vorfeld der fraglichen Sexualkontakte nicht als hinreichend zuverlässig beurteilt werden (Greuel et al. 1998).

*Hinzufügen:* Es werden einzelne Details oder ganze Sequenzen fälschlicherweise hinzugefügt, die in der ursprünglichen Wahrnehmungssituation nicht oder nicht in der beschriebenen Art vorhanden waren, gleichwohl aber mit hoher subjektiver Gewissheit „erinnert“ werden. Nun mag es für viele nur schwer vorstellbar sein, dass psychisch stabile Zeugen fälschlicherweise davon überzeugt sein können, Dinge wahrgenommen zu haben, die sich tatsächlich nicht oder zumindest nicht in der dargestellten Art zugetragen haben. Hier schlägt sich die Rekonstruktivität des Gedächtnisses nieder: Lücken werden blitzschnell und schemageleitet geschlossen, ohne dass dies bewusstseinsfähig wird. Das „Paradebeispiel“ für derartige Erinnerungsfehler sind die sog. „Knallzeugen“. Die meisten Juristen und Polizeibeamten kennen Fälle von Unfallzeugen, bei denen diese im Moment des Zusammenpralls zweier Fahrzeuge

zunächst den Aufprall-Knall gehört haben, sich dann im Sinne einer Orientierungsreaktion dem Unfallort zuwenden, so dass sie faktisch allenfalls das Ausrollen der beteiligten Fahrzeuge wahrnehmen können. Nichtsdestotrotz berichten diese sog. „Knallzeugen“ mit hoher subjektiver Gewissheit über den Unfallhergang, obwohl sie ihn tatsächlich gar nicht wahrgenommen haben können; sie lassen sich auch nicht oder nur sehr schwer vom Gegenteil überzeugen. Hier wirkt sich die gedächtnispsychologische Gesetzmäßigkeit des Ganzheitsprinzips aus: *Erinnerungslücken werden automatisch zu einem vollständigen Ganzen geschlossen.*

*Komplett fiktive Erinnerung:* Diese Auffüllttendenzen können so weit gehen, dass nicht nur einzelne Details, sondern ganze Handlungssequenzen in ein bestehendes Erinnerungsbild hineinkonstruiert werden. Im Extremfall ist es sogar möglich, dass komplett fiktive Erinnerungen implantiert werden, die so detailliert und reichhaltig sein können, dass sie von echten Erlebniserinnerungen nicht mehr zu unterscheiden sind – weder von den Betroffenen selbst noch durch aussagepsychologische Methoden (Loftus 2003, Volbert 2004; Volbert & Steller 2009). Es ist kaum möglich, das tatsächliche Vorliegen einer falschen Erinnerung als solcher zu bestätigen. Aus der Wahrnehmungs- und Gedächtnispsychologie sind aber die Umstände bekannt, die zur Entstehung von Erinnerungsverfälschungen beitragen können. Im Rahmen der *Fehlerquellenanalyse* geht es quasi darum, durch die möglichst genaue Rekonstruktion von Aussagegenese und -entwicklung *Risikofaktoren* für das Auftreten nicht-intentionaler Erinnerungsverfälschungen zu identifizieren.

### **3. Ausgewählte Erkenntnisse der Gedächtnis- und Suggestionsforschung**

#### **3.1 Externe Rahmenbedingungen der Aussage**

Wenden wir uns zunächst externen Einflüssen auf die Aussage zu, die das Risiko von Wahrnehmungs- und Erinnerungsverfälschungen auf allen Stufen der Informationsverarbeitung beeinflussen können. Hier ist zunächst einmal auf die *Wahrnehmungssituation* selbst zu reflektieren. Es liegt auf der Hand, dass beispielsweise

- physikalische Kontextbedingungen (z. B. Beleuchtungsverhältnisse, Distanz, Dauer)
- Komplexität des Wahrnehmungssachverhalts (z. B. dyadische versus Gruppeninteraktion)
- Turbulenzgeschehen

Einfluss auf die Zuverlässigkeit der Wahrnehmung und Speicherung von Informationen haben. Es ist trivial, dass das, was man bereits nicht zuverlässig wahrnehmen und im Gedächtnis repräsentieren konnte, zu einem späteren Zeitpunkt auch nicht zuverlässig abgerufen werden kann.

Aber selbst, wenn Informationen zuverlässig wahrgenommen wurden, können äußere Einflüsse in der Speicher- und Abrufphase noch „Schaden anrichten“, nämlich dann, wenn an den Zeugen *nachträglich Informationen* herangetragen werden, die er dann in seine ursprüngliche Gedächtnisrepräsentation integriert. Dies kann insbesondere dann der Fall sei, wenn Zeugen

- sehr häufig mit Anderen über das Vorgefallene sprechen und hier mit Deutungen, Interpretationen, „Wissensbeständen“ Dritter konfrontiert werden
- im therapeutischen Prozess das Vorgefallene „bearbeiten“, d. h. auch kognitiv „umarbeiten“ bzw. umstrukturieren
- im weitesten Sinne sehr suggestiv befragt werden, oder aber
- bei intensiver Medienberichterstattung mit immer neuen – richtigen oder falschen – Informationen über das Verfahren konfrontiert werden.

Gerade eine exzessive mediale Verbreitung und Kommentierung von Ermittlungsergebnissen kann mittelbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Zeugenaussagen führen, erst recht unter den Bedingungen des Internetzeitalters. Wenn Zeugen sich intensiv mit der medialen Aufbereitung „ihres“ Verfahrens auseinandersetzen – sei es durch Rezeption der offiziellen Medienberichterstattung, sei es durch Teilnahme an einschlägigen Internetforen, in denen verschiedenste Tatszenarien durchgespielt und emotional bewertet werden – dann wird man prognostisch mit einer neuen Dimension von strukturellen Beeinträchtigungen der Aussagezuverlässigkeit rechnen müssen, die das suggestive Potential der „Aufdeckungsarbeit“ der 90er Jahre noch bei weitem übersteigen dürfte. Hier deutet sich zumindest ein neues Problem- und Handlungsfeld auch für die forensische Aussagepsychologie an.

Unabhängig davon, ob es sich um reale oder virtuelle Beschäftigung mit dem fraglichen Tatgeschehen handelt, je nach Intensität, Dauer und Elaboriertheit dieser suggestionsträchtigen Kommunikationsprozesse kann es dazu kommen, dass Zeugen irgendwann nicht mehr sicher unterscheiden können aus welcher Quelle ihre Erinnerungen stammen – aus dem Ursprungserlebnis oder später erworbenen Informationen oder aus einer Kombination von beidem. Im Rahmen der Begutachtung ist also bei derartigen externen Einflüssen immer zu überprüfen, wie gravierend diese suggestiven Einflussfaktoren einzuschätzen sind, ob auszuschließen ist, dass es zu *Quellenverwechslungsfehlern* gekommen

sein könnte, die Aussage also durch suggestive Prozesse kontaminiert sein könnte (Volbert & Steller 2009).

Es sind nun aber keineswegs nur die externen Einflüsse, die die Zuverlässigkeit einer Aussage nachhaltig beeinträchtigen können, sondern auch und insbesondere die inneren Aussagebedingungen, die in der Person des Zeugen selbst liegen.

## 3.2 Interne Rahmenbedingungen der Aussage

### 3.2.1 Körperliche Verfassung

Hierunter sind etwaige Einschränkungen der Sinnesorgane (z. B. Kurzsichtigkeit) ebenso zu subsumieren wie der Einfluss von Alkohol und/oder psychotroper Substanzen zum Wahrnehmungszeitpunkt – Aspekte, die allerdings in erster Linie die allgemeine oder spezielle Aussagetüchtigkeit des Zeugen betreffen.

Gerade im Zusammenhang mit Sexualdelikten spielt häufig das Problem der *Übermüdung* von Zeugen – und zwar sowohl zum fraglichen Wahrnehmungs- als auch Aussagezeitpunkt – eine nicht zu unterschätzende Rolle. Diese Problematik ist auch im juristischen Schrifttum rezipiert worden:

„in beiden Fällen ist die Wahrnehmungsfähigkeit stark reduziert. Wer müde ist [...], nimmt weniger wahr, seine Eindrücke sind flüchtig und unpräzise. Umso mehr besteht die Gefahr, dass er seine Erinnerung nachträglich mit Fantasieprodukten anreichert (Anreichererstendenz, siehe auch BGH StV 1992, 547)“ (Bender, Nack & Treuer 2007, S. 21)

Übermüdung und psychophysische Erschöpfung zum Wahrnehmungszeitpunkt stellen also gewichtige Risikofaktoren dar, die nicht nur unvollständige Wahrnehmungen – also Auslassungsfehler – begünstigen, sondern vor allem auch die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass es zu nachträglichen Erinnerungsverfälschungen kommt. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass in Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen die *kognitive Kontrolle* und damit auch die *Fähigkeit zur Quellenüberwachung* herabgesetzt ist (Johnson et al. 1993).

Das Problem der Übermüdung ist dabei keinesfalls auf die Phase der Wahrnehmung und Enkodierung beschränkt. In der Vernehmungsbildung weisen wir bereits seit Jahren darauf hin, dass die Vernehmung übermüdeter Zeugen und im Übrigen auch Beschuldigter ein enormes Risiko birgt, unzuverlässige Aussagen bzw. falsche Geständnisse zu generieren. Deshalb raten Aussagepsychologen eindringlich dazu, wenn irgend möglich, die Vernehmung auf einen

späteren Zeitpunkt zu verschieben, nachdem der Zeuge bzw. Beschuldigte sich erholen/schlafen konnte. Neuere Untersuchungen belegen eindrücklich, dass Schlaf die Anfälligkeit für falsche Erinnerungen – auch bei ungünstigen Wahrnehmungsbedingungen – signifikant verringert (Fenn et al. 2009; Geiselman 2010).

### 3.2.2 *Seelische Verfassung: Stress, emotionale Belastung*

Von besonderer Bedeutung ist hier grundsätzlich die Frage nach der innerpsychischen Erregung des Zeugen zum Wahrnehmungszeitpunkt. Starke Affekte – seien es Angst, Erschütterung oder Entsetzen, sei es übermäßige Freude – können ebenfalls mit einer Verringerung der Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit einhergehen.

Aus der Gedächtnispsychologie ist bekannt, dass

1. Ereignissequenzen während *extremer emotionaler Erregung* oder psychischer Erschütterung *anders wahrgenommen* und verarbeitet werden können als neutrale Ereignisse (z. B. bei akuter Trauerreaktion mit einschlägigen Veränderungen der Wahrnehmung und des Erlebens)
2. aber die Erinnerung an emotional belastende Ereignisse – im Rahmen dieser Besonderheiten – *gemeinhin recht zuverlässig und stabil* ist – jedenfalls in Bezug auf das *subjektiv zentrale* Geschehen. Der Beobachter fokussiert seine *Aufmerksamkeit* auf die Aspekte eines Geschehens, die für ihn in dieser Wahrnehmungssituation persönlich die größte Bedeutung haben. Alles darüber Hinausgehende wird vergleichsweise schwächer oder aber gar nicht wahrgenommen.

Exemplarisch hierfür sei ein Beispiel aus der aussagepsychologischen Literatur angeführt. Undeutsch und Klein (2000) berichten über einen Begutachtungsfall, in dem

„der Besitzer eines Wohnmobils mit einem großkalibrigen Jagdgewehr in seinem Wagen erschossen worden [ist], wobei der Täter und drei weitere Zeugen im Wohnwagen anwesend waren. Die drei Zeugen haben den Vorgang der Erschießung wahrgenommen, aber keiner hat den Schuss gehört, obwohl auf so engem Raum der Schalldruck so gewaltig gewesen sein muss, dass bei allen Anwesenden danach sekundenlange Taubheit bestanden haben dürfte“ (S. 1355).

Die Wahrnehmung unter starker psychischer Belastung kann also *hoch selektiv* und damit entsprechend *eingengt* sein. Tatsächlich zeigen post hoc Untersuchungen von Katastrophen, dass es ein sog. *Tunnelgedächtnis* (Chris-

tianson 1997) geben kann, demzufolge bei Katastrophen die schockierenden und emotional stark belastenden Erlebnisse sehr gut erinnert werden, wohingegen die Kontextereignisse vergleichsweise schlecht reproduzierbar sind. Die Wahrnehmung fokussiert dann auf das persönlich Bedeutsame, wohingegen periphere Details eher ausgeblendet werden.

Häufig ist von Teilnehmern an aussagepsychologischen Fortbildungsveranstaltungen für Vertreter von Polizei und Justiz zu hören, dass derartige Phänomene nicht nachvollzogen und insbesondere für die eigene Person ausgeschlossen werden können. In diesen Fällen bemühe ich gerne jenes in der Wahrnehmungspsychologie wohl bekannte Experiment von Simons und Chabris (1999), die ihre Versuchsteilnehmer instruiert hatten, während der Videopräsentation eines Basketballspiels die Anzahl der Spielzüge pro Mannschaft möglichst genau zu zählen. Dass während des Basketballspiels eine Frau in einem Gorillakostüm mehrfach über das Spielfeld ging, wurde nicht erwähnt – und von einem Großteil der Versuchspersonen trotz der Auffälligkeit dieses visuellen Reizes auch nicht registriert. Selbst nachdem die Versuchspersonen anschließend hierauf gezielt angesprochen wurden, verneinten sie beharrlich, dass ein „Gorilla“ durchs Spielfeld spaziert sei, zweifelten mitunter sogar nach erbrachtem Videobeweis die Authentizität dieses Videos an – ein Befund, der sich im Übrigen auch in besagten Fortbildungsveranstaltungen jeweils bei einem Großteil der Teilnehmer replizieren ließ.

In diesem Zusammenhang wird häufig die Metapher von der „*Aufmerksamkeit als Scheinwerfer*“ bemüht: die Aufmerksamkeit als Scheinwerfer, der sein Licht auf das persönlich Bedeutsame einer Situation richtet. Dieser Scheinwerfer, der im Moment höchster emotionaler Erregung den Aufmerksamkeitsfokus ausleuchtet, kann dazu führen, dass sich Wahrnehmungsdetails mit höchster Helligkeit im Gedächtnis nahezu einbrennen, er kann den Betrachter aber auch „blenden“. Wie so oft, bestimmt auch hier die „Dosis“ das „Gift“: Auch wenn emotional belastende, möglicherweise traumatische Erlebnisse im Regelfall sehr gut und nachhaltig erinnert werden können, kann es bei extremer Erregung (Hyperarousal) zu mnestischen Blockaden oder Wahrnehmungsausfällen kommen, so dass einzelne Wahrnehmungsdetails oder auch ganze Ereignissequenzen nicht oder nicht zuverlässig wahrgenommen oder enkodiert werden. Der Zusammenhang zwischen emotionalem Stress und Gedächtnis ist also sehr komplex und *keineswegs linear*.

Der „Flaschenhals“ liegt quasi im Kurzzeitgedächtnis, das Wahrnehmungsinformationen so lange bereithält, bis sie im Langzeitgedächtnis enkodiert worden sind. Da die Verarbeitungskapazität dieses Kurzzeitgedächtnisses allerdings begrenzt ist, kann es im Falle einer Informationsüberflutung quasi zu „Engpässen“ in der Speicherphase bis hin zu einer mnestischen Blockade

kommen. Gerade bei länger andauernder Extremlastung oder bei plötzlicher Überflutung des Gehirns mit Stresshormonen wird eine erhöhte Anfälligkeit für Veränderungen in gedächtnisverarbeitenden Hirnstrukturen diskutiert (Kühnel & Markowitsch 2009; Saimeh 2007).

Der schwedische Gedächtnisforscher Christianson (1997) hat folgenden Fall von *mnestischer Blockade* dokumentiert:

Eine Frau wurde Zeugin, wie ihr Mann von mehreren Tätern auf offener Straße angegriffen und erstochen wurde. Sie konnte sich aber nicht daran erinnern, wie man sie selbst zu Boden gestoßen, ihr ein Messer an die Kehle gehalten und gezwungen hatte, zuzusehen wie ihr Mann erstochen wurde. Dies konnte nur durch unbeteiligte Augenzeugen vorgebracht werden. Die Frau selbst hatte nur noch eine vage Erinnerung daran, wie einige Männer sich ihr und ihrem Mann genähert hatten. Das Nächste, das sie erinnerte, war, wie sie über dem leblosen Körper ihres Mannes lehnte und versuchte, seinen Puls zu finden. Außerdem konnte sie noch einige Wahrnehmungsfragmente erinnern, z. B. einen blauen Handschuh oder dass ihr Kopf zurückgestoßen wurde.

Loftus und Burns (1982) haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ein „*mentaler Schock*“ die für eine zuverlässige Gedächtnisspeicherung nötige *kontinuierliche* Verarbeitung unterbricht, so dass Wahrgenommenes nicht mehr adäquat vom Kurz- ins Langzeitgedächtnis übergeleitet werden kann. Bender, Nack und Treuer (2007) haben die gedächtnispsychologischen Erkenntnisse zu diesem *psychischen Ausnahmestand*, den man heute wohl eher als schwere akute Belastungsreaktion oder psychogenen Schock bezeichnen würde, für die forensische Praxis wie folgt zusammengefasst:

„Am günstigsten ist eine starke – aber auch wiederum nicht allzu starke Gemütsbewegung. Nähert sich die Gemütsbewegung schon dem Gefühlsschock, dann *muss* man mit einer „Denkblockade“ rechnen. Auf jeden Fall sollte man sich um den Gemütszustand der Auskunftsperson zur Zeit des Vorfalls kümmern, wenn man abschätzen will, wie *zuverlässig* die Aussage ist (Bender, Nack & Treuer 2007; S. 34)

Nun sind derartig massive Erinnerungsverfälschungen in der forensischen Praxis *eher selten*, am ehesten dann zu beobachten, wenn das Erregungslevel extrem erhöht und/oder der Zeuge aufgrund früherer Viktimisierungserfahrungen besonders vulnerabel ist.

Darüber hinaus gibt es aber auch besondere *situative Konstellationen*, die aus sich heraus ein erhöhtes Risiko bergen, dass es zu derartigen „mnestischen Blockaden“ kommt. Hier ist vor allem an solche Fälle zu denken, bei denen Zeugen *nicht nur eine singuläre* erschütternde Erfahrung machen, sondern mehrere Ereignisse mit vergleichbar hohem Belastungspotential in enger zeitlicher Nähe wahrnehmen. Hier spielen vor allem komplexe Taten mit mehrgliedrigen Tatverläufen eine Rolle. Exemplarisch sei hier auf das Problem von Gruppenvergewaltigungen verwiesen. Hier ist nicht selten zu beobachten, dass Zeuginnen zwar in der Lage sind, die erste Vergewaltigung bzw. die Handlungen des ersten Täters in ihrem Kerngeschehen zu schildern, dann aber bei den Folgetaten deutlich zunehmende Erinnerungslücken oder sogar völlige mnestische Ausfälle erkennen lassen.

Wenn mehrere emotional belastende Erfahrungen im kurzen zeitlichen Abstand gemacht werden, ist mit Überlagerungseffekten, sog. *Interferenzen* zu rechnen. D. h., die Wahrscheinlichkeit ist deutlich erhöht, dass wir unsere Aufmerksamkeit auf das für uns persönlich bedeutsamste Ereignis richten, dieses besonders stark, wenn auch fokussiert verarbeiten, während das relativ schwächere Ereignis nicht mehr mit der gleichen Tiefe wahrgenommen und gedächtnismäßig verarbeitet werden kann.

Wenn das chronologisch erste Ereignis das für uns zentrale Ereignis ist, können wir damit rechnen, dass wir hierdurch von sehr starken Emotionen und intensiven Gedanken so „besetzt“ sind, dass unsere Aufnahmekapazitäten nicht ausreichen, um das zeitlich hierauf folgende ebenso gut wahrzunehmen. In einem solchen Fall würden wir von *proaktiver Hemmung* bzw. Interferenz sprechen (Christianson 1997). Im umgekehrten Fall, wenn also das zeitlich nachgelagerte Ereignis das subjektiv bedeutendere Erlebnis repräsentiert, wäre im Sinne einer *retroaktiven Hemmung* damit zu rechnen, dass das frühere Ereignis vergleichsweise schlechter erinnert wird. Obwohl auch dieser gedächtnispsychologische Befund im juristischen Schrifttum durchaus rezipiert wurde, wird er in der forensischen Praxis häufig unterschätzt:

„Das Behalten von Ereignissen kann an Störungen (Interferenzen) scheitern, die kurz vor oder kurz nach dem Ereignis die Auskunftsperson so sehr beschäftigt haben, dass das Festhalten des Ereignissen im Langzeitgedächtnis mehr oder weniger gehemmt wird.“

„Wenn die Auskunftsperson kurz vor dem rechtsrelevanten Ereignis ein Erlebnis hatte, das sie gefühlsmäßig stark bewegte, dann wird schon die Wahrnehmung selber in der Regel beeinträchtigt. Das hängt einmal mit der geringen Aufmerksamkeit zusammen, die die Auskunftsperson dem nachfolgenden Ereignis zuwendet, aber auch mit dem „beschränkten“ gleichzeitigen Fassungsvermögen, [...]“

Das Gehirn ist noch zu intensiv mit der Verarbeitung des Vorausgegangenen beschäftigt, als dass gleichzeitig eine normale Verfestigung des nachfolgenden rechtsrelevanten Ereignisses erfolgen könnte“ (Bender, Nack & Treuer 2007, S. 33).

Nun wäre das Vorliegen derartiger Wahrnehmungs- oder Erinnerungslücken für sich genommen aus aussagepsychologischer Sicht nicht zwingend ein Problem. Man würde ggf. feststellen, dass die Aussage zu wenig detailliert, ihre Qualität zu lückenhaft und dürftig ist, als dass man ihren Erlebnisgehalt bestätigen könnte. Wie eingangs bereits erläutert, wäre die gedächtnispsychologische Erklärbarkeit eines umschriebenen Erinnerungsdefizits nicht geeignet, einen festgestellten Qualitätsmangel der Aussage zu kompensieren. Das eigentliche Problem besteht nun aber darin, dass wir bei Vorliegen derartiger Wahrnehmungs- oder Erinnerungslücken damit rechnen müssen, dass es zu *rekonstruktiven Erinnerungsverfälschungen* kommt – sei es, dass fälschlicherweise Details hinzugefügt, falsche Assoziationen hergestellt oder aber komplette Scheinerinnerungen generiert werden.

Die Gedächtnispsychologie des Augenzeugen hat eine Reihe von Bedingungen identifiziert, unter denen Zeugenaussagen mit Skepsis betrachtet werden müssen. Als problematisch erweisen sich in erster Linie *automatische, schemagesteuerte Rekonstruktionsprozesse bei nicht abrufbarem Faktengedächtnis*<sup>1</sup> (Erdfelder 2003).

Bereits unter normalen psychischen Bedingungen neigt unser Gedächtnis dazu, Unvollständiges blitzschnell zu vervollständigen. Liegen nur bruchstückhafte Wahrnehmungseindrücke vor, dann ist damit zu rechnen, dass diese entsprechend des gestalttheoretischen Gesetzes der Ganzheit unwillkürlich zu einem sinnvollen Ganzen komplettiert werden. Erst recht muss bei Vorliegen eines Bündels der vorstehend erörterten Risikofaktoren davon ausgegangen werden, dass es zur Ausbildung falscher Erinnerungen kommen kann, insbesondere dass tatsächlich Wahrgenommenes mit Rekonstruiertem oder Imaginiertem vermischt wird und/oder einzelne Eindrücke assoziativ falsch miteinander verknüpft werden.

Dieses Risiko ist besonders dann erhöht, wenn sich ein Zeuge vor seiner Aussage intensiv mental mit dem vermeintlich Erlebten befasst hat, ein Vorgang, der in der Literatur als „*imagination inflation effect*“ beschrieben wird: Wenn man sich wiederholt und intensiv Szenen oder Bilder vorstellt, die den von Anfang an unsicheren Erinnerungen entsprechen, wächst im Laufe der Zeit die subjektive Gewissheit, dass es sich um reale Erinnerungsbilder handelt. Studien zum sog. „*imagination inflation effect*“ (Heaps & Nash 1999;

---

1 Hervorhebung durch die Verfasserin.

Mazzoni & Memon 2003) haben gezeigt, dass die Ausbildung selbst kompletter Scheinerinnerungen unter diesen Umständen bereits nach sehr kurzen Zeitintervallen einsetzen kann; vereinzelt ist dies in Experimenten bereits nach Zeitintervallen von nur 30 Minuten gelungen (Wade et al 2006). Dieser Effekt wurde überwiegend in Bezug auf Kindheitserinnerungen nachgewiesen, die also zeitlich sehr lange zurück liegen und damit naturgemäß entsprechend unsicher sind (Loftus 2003). In den letzten Jahren hat sich die Forschung aber zunehmend mit der Auswirkung von Imaginationen auf kurzfristig zurückliegende Ereignisse befasst und auch hier den imagination inflation effect nachweisen können, insbesondere dann, wenn der fragliche Sachverhalt nicht nur visuell imaginiert, sondern auch emotional „durchgespielt“ wurde (Drivdahl et al. 2009). Das Risiko von kontaminierten Erinnerungen bzw. Quellenverwechslungsfehlern ist insbesondere dann erhöht, wenn Personen in der aktuellen Wahrnehmungssituation selbst Vorstellungsbilder generieren, die dann nicht mehr oder nur unzureichend von den tatsächlichen Wahrnehmungen unterschieden werden können (Goff & Roediger 1998; Lampinen et al. 2003). Die neuropsychologische Forschung hat gezeigt, dass diese Erinnerungsfehler darauf zurückzuführen sind, dass Vorstellungsbilder dieselben Hirnregionen aktivieren können, die auch bei tatsächlichen Wahrnehmungen aktiviert sind (Gonsalves & Paller 2000; Kühnel & Markowitsch 2009).

Zusätzlich erhöht wird das Risiko einer autosuggestiv vervollständigten oder generierten falschen Erinnerung, wenn der Zeuge besondere individuelle Dispositionen mitbringt, die mit einer erhöhten Anfälligkeit für das Ausbilden falscher Erinnerungen korrelieren (vgl. Volbert 2004), z. B.:

- psychische Labilität, instabiles Selbstbild
- Neigung, Fantasie und Wirklichkeit zu vermischen
- externe Kontrollüberzeugungen
- gute Imaginationsfähigkeiten
- hohe Kreativität
- rekonstruktiver Wahrnehmungs- und Erinnerungsstil

Auf die Problematik eines rekonstruktiven Erinnerungsstils – insbesondere bei hoher Intelligenz – hat Undeutsch bereits vor knapp 50 Jahren hingewiesen, dass nämlich

„bei hoher Intelligenz die Gefahr gedanklicher Ausdeutung des Wahrgenommenen oder unzutreffender Interpretationen und Erklärungsversuche besteht, durch die die Aussage an Eindeutigkeit verliert“ (Undeutsch 1967, S. 91).

Resümierend kann festgestellt werden, dass falsche Erinnerungen mit außerordentlich hoher subjektiver Gewissheit vorgetragen werden können, also in hohem Maße ich-synton sind. Der objektive Nachweis einer Erinnerungsverfälschung oder kompletten Scheinerinnerung ist mit dem gegenwärtigen Methodeninstrumentarium ebenso wenig möglich wie der Nachweis einer intentionalen Falschaussage. Liegen aber massive suggestionsfördernde Bedingungen bzw. Risikofaktoren für das Wirksamwerden von kognitiven Fehlern vor, kann die Hypothese einer nicht-intentionalen Erinnerungsverfälschung unter Umständen nicht zurückgewiesen, die Aussagezuverlässigkeit und damit die Glaubhaftigkeit einer Aussage mithin nicht bestätigt werden. In einigen Fällen können sich – über die Dauer des Verfahrens und unter extrem ungünstigen Rahmenbedingungen – sogar ursprünglich intentionale Falschaussagen zu falschen Erinnerungen entwickeln, ohne dass dies dem Zeugen bewusst werden muss (Newman & Lindsay 2009).

## **Ausblick**

Die aussagepsychologische Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen basiert auf einem komplexen, mehrdimensionalen Prozess der Datenerhebung und -bewertung, der originär einzelfallorientiert, hypothesenzentriert und multimethodal angelegt ist. Die Befunde zur Aussagetüchtigkeit, Aussagequalität und Aussagezuverlässigkeit müssen vor dem Hintergrund der im Einzelfall zu prüfenden Hypothesen bewertet und gegeneinander abgewogen werden. Hierbei wird man regelmäßig auf aktuelle Erkenntnisse der Wahrnehmungs- und Gedächtnispsychologie, der Sozial- und Entwicklungspsychologie, der Klinischen und Kriminalpsychologie sowie der Psychologischen Methodenlehre zurückgreifen müssen.

Mit der Rezeption der Aussagepsychologie durch die Justiz und der normativen Verankerung von wissenschaftlichen Mindeststandards für aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsgutachten ist ein wichtiger Schritt in der interdisziplinären Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen der forensisch-psychologischen Begutachtung vollzogen worden. In keinem anderen Feld der klinisch- oder forensisch-psychologischen Begutachtung ist mir eine derart stringente Orientierung und im Übrigen auch Qualitätsüberprüfung am Primat der hypothesengeleiteten Diagnostik bekannt wie bei aussagepsychologischen Gutachten. Die Gefahr besteht allerdings, dass mit zunehmender Differenzierung der Methodik und immer komplexer werdenden Fallkonstellationen zumindest für einen Teil der interessierenden Gerichtsöffentlichkeit nicht mehr nachvollziehbar dargestellt werden kann, was Glaubhaftigkeitsgutachten leisten und was gerade nicht.

Dass die zu begutachtenden Fallkonstellationen immer komplexer werden, ergibt sich zum einen durch eine Zunahme von Begutachtungsfällen von erwachsenen Zeugen, insbesondere im Zusammenhang mit „wiederentdeckten“ Erinnerungen. Zum anderen ergeben sich neue Herausforderungen durch die bereits angesprochene Internetproblematik. Im Unterschied zu traditionellen Medienangeboten haben wir es hier mit einem Medium zu tun, das über die reine Bereitstellung von einschlägigen Informationen weit hinausgeht, indem es zur aktiven Reflexion und Kommunikation über die eigene Biographie und mögliche Missbrauchsszenarien geradezu animiert. Welche Auswirkungen diese Mischung aus fremd- und autosuggestiven Prozessen auf die Glaubhaftigkeitsbegutachtung von Zeugenaussagen haben werden, wird die zukünftige Forschung und Praxis erweisen. Bereits jetzt wird in der Strafrechtspraxis prognostiziert, dass die Relevanz der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung zunehmend in der Beurteilung jener komplexen Fälle liegen wird, in denen nicht-intentionale Aussageverfälschungen eine Rolle spielen könnten.

Zusammenfassend lässt sich zum *aussagepsychologischen Komplex* im Strafverfahren sagen, dass [...] mehr und mehr – die eigentliche forensische Relevanz dieser wissenschaftlichen Methode sich dahin entwickelt, die *unbewussten Verfälschungs- und Verzerrungsprozesse aufzuspüren*, die eben nicht vordergründig daherkommen und leicht durchschaubar sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich das Prinzip von der Glaubhaftigkeitsbeurteilung einer Zeugenaussage als „ureigene Aufgabe des Tatrichters“ als – zunehmend – problematisch dar“ (Deckers 2007, S. 105).

Damit aussagepsychologische Gutachten bei dieser zunehmenden Komplexität aber auch weiterhin ihre kommunikative Funktion erfüllen und eine substantielle Entscheidungshilfe bei der gerichtlichen Urteilsfindung liefern können, bedarf es einer Fortführung und Intensivierung des interdisziplinären Dialogs, idealiter im Rahmen gemeinsamer Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Denn nichts ist hinderlicher für die Verständigung und Verfahrensgerechtigkeit in foro als die Auseinandersetzung mit Missverständnissen, Fehlkonzeptionen oder Irrtümern über den Begutachtungsgegenstand „Glaubhaftigkeit“.

„Ganze, Halb- und Viertelsirrtümer sind gar schwer und mühsam zurechtzulegen, zu sichten und das Wahre dahin zu stellen, wohin es gehört“ (Johann Wolfgang von Goethe)

Diese konzeptionellen Schwierigkeiten sollten wir gemeinsam möglichst im Vorfeld ausräumen und nicht erst in laufender Hauptverhandlung.

**Literatur**

- Arntzen, F. (1971). *Psychologie der Zeugenaussage* (1. Auflage). Göttingen: Hogrefe.
- Arntzen, F. (1993). *Psychologie der Zeugenaussage: System der Glaubwürdigkeitsmerkmale* (3. Auflage). München: C. H. Beck.
- Bender, R., Nack, A. & Treuer, W.-D. (2007). *Tatsachenfeststellung vor Gericht*. München: C. H. Beck.
- Burgsmüller, C. (2009). Vom Umgang der Strafjustiz mit der Aussagepsychologie bei sexuellem Missbrauch von Kindern seit der Grundsatzentscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 30.07.1999. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung: Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention der DGfPl*, 12, 42-51.
- Christianson, S.-Å. (1997). On emotional stress and memory: We need to recognize threatening situations and we need to "forget" unpleasant experiences. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 33-46). Weinheim: Beltz.
- Deckers, R. (2007). Glaubhaftigkeitsprüfung. In R. Deckers & G. Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (S. 89-109). Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
- Drivdahl, S. B., Zaragoza, M. S. & Learned, D. M. (2009). The role of emotional elaboration in the creation of false memories. *Applied Cognitive Psychology*, 23, 13-35.
- Erdfelder, E. (2003). Das Gedächtnis des Augenzeugen: Aktuelle Hypothesen und Befunde zur Genese fehlerhafter Aussagen. *report psychologie*, 28, 434-445.
- Fabian, T., Greuel, L. & Stadler, M. (1996). Möglichkeiten und Grenzen aussagepsychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtung. *Strafverteidiger*, 16, 347-351.
- Fenn, K. et al. (2009). Reduced false memory after sleep. *Learning and Memory*, 16, 509-513.
- Fischer, T. (2008). Aussagewahrheit und Glaubhaftigkeitsbegutachtung. In H. Schöch, H. Satzger, G. Schäfer, A. Ignor & C. Knauer (Hrsg.), *Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften. Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag* (S. 191-222). München: Carl Heymanns.
- Geiselman, E. (2010). Rest and eyewitness memory recall. *American Journal of Forensic Psychology*, 28.

- Goff, L. M. & Roediger, H. L. III. (1998). Imagination inflation for action events: Repeated imaginings lead to illusory recollections. *Memory & Cognition*, 26, 20-33.
- Gonsalves, B. & Paller, K. A. (2000). Neural events that underlie remembering something that never happened. *Nature Neuroscience*, 3, 1316-1321.
- Greuel, L. (2009). Was ist Glaubhaftigkeitsbegutachtung (nicht)? Zum Problem der Dogmatisierung in einem wissenschaftlichen Diskurs. *Kindesmisshandlung und –vernachlässigung: Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention der DGfPl*. 12, 70-89.
- Greuel, L. (2001). *Wirklichkeit – Erinnerung – Aussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Greuel, L. et al. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Heaps, C. & Nash, M. (1999). Individual differences in imagination inflation. *Psychonomic Bulletin & Review*, 6, 313-318.
- Hinckeldey von, S. & Fischer, G. (2002). *Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung*. München: Ernst Reinhardt.
- Johnson, M. K., Hashtroudi, S. & Lindsay, D. S. (1993). Source monitoring. *Psychological Bulletin*, 114, 3-28.
- Kaminski, G. (1970). *Verhaltenstheorie und Verhaltensmodifikation*. Stuttgart: Klett.
- Köhnken, G. (2007). Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten. In R. Deckers & G. Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (S. 1-41). Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
- König, C. & Fegert, J. M. (2009). Zur Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Einfluss des BGH-Urteils (1 StR 618/98). *Kindesmisshandlung und –vernachlässigung: Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention der DGfPl*. 12, 16-41.
- Kühnel, S. & Markowitsch, H. J. (2009). *Falsche Erinnerungen: Die Sünden des Gedächtnisses*. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.
- Lampinen, J. M., Odegard, T. N. & Bullington, J. L. (2003). Qualities of memories for performed and imagined actions. *Applied Cognitive Psychology*, 17, 881-893.
- Loftus, E. F. (2003). Make-Believe Memories. *American Psychologist*, 867-873.

- Loftus, E. F. & Burns, T. E. (1982). Mental shock can produce retrograde amnesia. *Memory & Cognition*, 10, 318-323.
- Mazzoni, G. & Memon, A. (2003). The effect of imagination on autobiographical beliefs and memories. *Psychological Science*, 14, 186-188.
- Michaelis-Arntzen, E. (1981). *Die Vergewaltigung aus kriminologischer, viktimologischer und kriminalpsychologischer Sicht*. München: C. H. Beck.
- Newman, E. J. & Lindsay, D. S. (2009). False Memories: What the hell are they for? *Applied Cognitive Psychology*, 23, 1105-1121.
- Niehaus, S. (2008). Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 311-321). Göttingen: Hogrefe.
- Niehaus, S. (2001). *Zur Anwendbarkeit inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale bei Zeugenaussagen unterschiedlichen Wahrheitsgehalts*. Frankfurt: Peter Lang.
- Offe, H. (2011). *Zum Stellenwert der Aussagemotivation in aussagepsychologischen Gutachten*. Vortrag gehalten im Rahmen der 12. Tagung des AK „Psychologie im Strafverfahren“ zum Thema „Aussagepsychologie im Strafprozess“, 05.11.2011, Düsseldorf.
- Plaum, E. F. (2009). Was ist Wahrheit? Zum Problem der Dogmatisierung in einer angewandten Wissenschaft. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung: Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention der DGfPl*, 12, 4-15.
- Polage, S. (2004). Fabrication deflation? The mixed effects of lying on memory. *Applied Cognitive Psychology*, 18, 455-465.
- Saimeh, N. (2007). Können psychische Erkrankungen die Aussagetüchtigkeit bei Sexualdelikten beeinflussen. In R. Deckers & G. Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (S. 61-88). Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
- Schacter, J. (1996). *Searching for memory: the brain, the mind and the past*. New York: Basic Books.
- Schulz-Hardt, S. & Köhnken, G. (2000). Wie ein Verdacht sich selbst bestätigen kann: Konfirmatorisches Hypothesentesten als Ursache von Falschbeschuldigungen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10, 60-88.
- Simons, D. J. & Chabris, C. F. (1999). Gorillas in our midst: Sustained attentional blindness for dynamic events. *Perception*, 28, 1059-1074.

- Steller, M. (2002). Aussagepsychologie und Strafrecht: Kooperation ohne Trauma. In A. Boetticher, M. W. Huff, H. Landau & G. Widmaier (Hrsg.), *Sonderheft für Gerhard Schäfer zum 65. Geburtstag am 18. Oktober 2002* (S. 69-72). München: C. H. Beck.
- Steller, M. & Böhm, C. (2006). Fünfzig Jahre Rechtsprechung des BGH zur Aussagepsychologie: Bilanz und Ausblick. In T. Fabian & S. Nowara (Hrsg.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie* (S. 37-51). Berlin: LIT-Verlag.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. Credibility assessment of children's statements in sexual abuse cases. In D. C. Raskin (Ed.), *Psychological methods for investigation and evidence* (pp. 217-245). New York: Springer.
- Stern, W. (1904). Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt. *Beiträge zur Psychologie der Aussage*, 3, 1-147.
- Thomae, H. (1967). Prinzipien und Formen der Gestaltung psychologischer Gutachten. In K. Gottschaldt, P. Lersch, F. Sander & H. Thomae (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie, Band 11: Forensische Psychologie* (S. 743-767). Göttingen: Hogrefe.
- Thomas, A. K. & Loftus, E. F. (2002). Creating bizarre false memories through imagination. *Memory & Cognition*, 30, 423-431.
- Trankell, A. (1971). *Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Undeutsch, U. & Klein, G. (2000). Redlich, aber falsch – zur psychologischen Problematik des Beweiswertes von Zeugenaussagen. *Aktuelle Juristische Praxis*, 11, 1354-1360.
- Undeutsch, U. (1967). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie, Band 11: Forensische Psychologie* (S. 26 – 181). Göttingen: Hogrefe.
- Undeutsch, U. (1954). Die Entwicklung der gerichtspychologischen Gutachterstätigkeit. In A. Wellek (Hrsg.), *Bericht über den 19. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Köln 1953* (S. 132-154). Göttingen: Hogrefe.
- Volbert, R. (2009). Glaubhaftigkeitsbegutachtung: Wie man die aussagepsychologische Methodik verstehen und missverstehen kann. *Kindesmiss-handlung und -vernachlässigung: Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention der DGfPl.* 12, 52-69.

- Volbert, R. (2011). Aussagen über traumatische Erlebnisse – Spezielle Erinnerung? Spezielle Begutachtung? *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 5, 18-31.
- Volbert, R. & Steller, M. (2009). Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit. In K. Foerster & H. Dreßling (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 817-850). München: Urban & Fischer.
- Volbert, R. (2004). *Beurteilungen von Aussagen über Traumata. Erinnerungen und ihre psychologische Bewertung*. Bern: Huber.
- Wade, S. et al. (2006). *The effect of imagination inflation on memory for recently performed actions*. Paper presented at the Western Psychological Association Annual Meeting, 27-30 April 2006, California: Palm Springs.
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (2008). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen* (5. Auflage). Berlin: Springer.
- Yuille, J. C. & Tollestrup, P. A. (1992). A model of the diverse effects of emotion on eyewitness memory. In S.-Å. Christianson (Ed.), *The handbook of emotion and memory* (pp. 201-215). Hillsdale, NJ: Erlbaum.



# **Falsche Geständnisse – Häufigkeit, Entstehungsbedingungen, Beurteilung**

*Renate Volbert*

Die Befassung mit falschen Geständnissen hat in der Psychologie eine lange Tradition (Münsterberg, 1908), dem Thema ist aber in den letzten Jahren besondere Aufmerksamkeit zugekommen, nachdem deutlich wurde, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil von Fehlurteilen auf falschen Geständnissen basiert (z. B. Lassiter & Meissner, 2010). Im folgenden Beitrag werden situative und personale Bedingungen erörtert, die falsche Geständnisse befördern können. Abschließend wird auf die Frage der aussagepsychologischen Begutachtung von Geständnissen und Geständniswiderrufen eingegangen.

## **Formen falscher Geständnisse**

Von Kassin und Wrightsman (1985) wurde folgende Taxonomie falscher Geständnisse vorgeschlagen:

1. freiwillige falsche Geständnisse (*voluntary confessions*)
2. erzwungene und wissentlich falsche Geständnisse (*coerced-compliant confessions*)
3. erzwungene und internalisierte falsche Geständnisse (*coerced-internalized confessions*)

*Freiwillige falsche Geständnisse.* Hierbei handelt es sich um falsche Geständnisse, die ohne Zutun von Ermittlungsbehörden zustande kommen. In diesen Fällen melden sich Personen von sich aus bei der Polizei und gestehen ein oft schwerwiegendes Delikt, ohne dass sie bis dahin in Verdacht geraten waren, der Täter zu sein. Nicht selten erscheinen einzelne Personen auch mit einer gewissen Regelmäßigkeit bei der Polizei, um immer wieder neue Delikte zu gestehen. Als Gründe für ein solches Verhalten werden ein pathologisches Streben nach Berühmtheit, ein bewusstes oder unbewusstes Bedürfnis nach Selbstbestrafung aufgrund von Schuldgefühlen oder eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung der Realitätskontrolle diskutiert (Kassin & Gudjonsson, 2004). In einem nicht unerheblichen Teil dieser Fälle erscheinen die Hintergründe aber rationaler; freiwillige Geständnisse werden beispielsweise abgelegt, um den eigentlichen Täter zu decken oder um von einer tatsächlich

begangenen eigenen schwerwiegenderen Tat abzulenken (vgl. Lange, 1980; Fallbeispiele bei Gudjonsson, 2003).

*Erzwungene und wissentlich falsche Geständnisse.* Hier bildet die polizeiliche Vernehmung den Ausgangspunkt für das falsche Geständnis. Es wird wissentlich ein falsches Geständnis abgelegt, um die Beendigung einer aversiven Vernehmungssituation zu erreichen, um ein angedrohtes oder befürchtetes Übel zu vermeiden, um eine versprochene oder vermutete Vergünstigung zu erhalten oder weil man den Eindruck gewonnen hat, dass ein Bestreiten der vorgeworfenen Tat ohnehin nicht akzeptiert werden wird. In diesen Fällen erfolgt in der Regel nach Beendigung der Vernehmung ein Geständniswiderruf (Fallbeispiele bei Gudjonsson, 2003).

*Erzwungene und internalisierte falsche Geständnisse.* Auch hier ist der Ausgangspunkt die Vernehmungssituation, ein falsches Geständnis wird jedoch nicht wissentlich abgelegt, sondern die Beschuldigten sind selbst infolge einer suggestiven Befragung subjektiv überzeugt, die Straftat begangen zu haben, obwohl das objektiv nicht zutrifft. Zu unterscheiden sind dabei Fälle, in denen sich lediglich eine falsche Überzeugung von der eigenen Täterschaft einstellt und solche, bei denen Personen regelrechte Pseudoerinnerungen ausbilden. Bei dieser Konstellation wird von ähnlichen Mechanismen wie bei der Induktion von Pseudoerinnerungen bei vermeintlich Geschädigten ausgegangen (vgl. Henkel & Coffman, 2004; Ost, Costall & Bull, 2001). Ein erster Schritt in einem solchen suggestiven Prozess besteht in der Überschreitung einer Plausibilitätsschwelle, d.h. es muss eine plausible Erklärung dafür geben, warum ein so relevantes Ereignis nicht erinnert wird oder bis dahin nicht erinnert werden konnte. Eine Erklärungsmöglichkeit ergibt sich beispielsweise, wenn der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt unter erheblichem Substanzeinfluss stand und deswegen keine Erinnerung mehr an sein eigenes Handeln hat (Fallbeispiele bei Gudjonsson, 2003; Schlothauer, 1981). Aber auch die Annahme dissoziativer Prozesse kann ein mögliches Erklärungsmodell für fehlende Erinnerung bieten (Ofshe, 1989).

*Zwang versus Vernehmungsdruck.* An der Taxonomie von Kassin und Wrightsman (1985) wurde u. a. kritisiert, dass die in polizeilichen Vernehmungssituationen entstandenen falschen Geständnisse meist nicht auf Zwang basieren, sondern eher auf der Basis von Stress oder Befragungsdruck bzw. psychologischer Manipulation zustande kommen. Gudjonsson (2003) spricht daher von durch Befragungsdruck erzeugten falschen Geständnissen (*pressured*).

*Internaler versus externaler Zwang/Druck.* Zudem findet in der Taxonomie von Kassin und Wrightsman (1985) ein möglicher Zwang im Vorfeld der polizeilichen Vernehmung keine Berücksichtigung. Dieser kann beispielsweise

eine Rolle spielen, wenn eine Person von Dritten zu einem vermeintlich freiwilligen Geständnis veranlasst wird.

Gudjonsson (2003) plädiert deswegen für eine Modifikation der Taxonomie, bei der differenziert wird zwischen:

- Falschgeständnisart (freiwillig, unter Druck gesetzt/wissentlich falsch, unter Druck gesetzt/internalisiert)
- Einflussquelle (internal; external-Ermittlungsbehörden; andere externe Quelle)

### **Häufigkeit falscher Geständnisse**

Die Häufigkeit falscher Geständnisse lässt sich naturgemäß schwer beziffern, da in der Regel ein Außenkriterium fehlt. Um annäherungsweise Informationen zu gewinnen, werden zwei methodische Zugänge gewählt: Neben der Auswertung bekannt gewordener Fehlurteile werden Personen danach befragt, ob sie bereits einmal ein falsches Geständnis abgelegt haben.

*Auswertung von Fehlurteilen.* In den USA ist mittlerweile eine Vielzahl von Fällen bekannt geworden, in denen durch nachträgliche DNA-Analysen die Unschuld eines bereits Verurteilten festgestellt wurde (<http://www.innocenceproject.org>); mehrheitlich handelte es sich um Verfahren wegen schwerer Gewalt- und Sexualdelikte. Etwa bei einem Viertel dieser Fälle lagen falsche Geständnisse vor (Drizen & Leo, 2004). Auch in einer umfangreichen Analyse von Wiederaufnahmeverfahren in Deutschland aus den 50er- und 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts spielten falsche Geständnisse eine nicht unbedeutende Rolle (Peters, 1970, 1972; vgl. auch Lange, 1980). Insgesamt betrug der Anteil von Falschgeständnissen bei den mehr als 1000 Wiederaufnahmeverfahren knapp 7 %. In der sehr kleinen Gruppe von Verfahren, in denen die Angeklagten wegen Tötungsdelikten verurteilt waren und im Wiederaufnahmeverfahren aus Sachverhaltsgründen freigesprochen wurden, lag in 5 von 21 Fällen ein Geständnis vor.

*Selbstauskünfte.* In verschiedenen Surveys wurden (überwiegend junge) Menschen danach gefragt, ob sie bereits einmal polizeilich vernommen worden seien und falls das der Fall war, ob sie jemals ein falsches Geständnis abgelegt hätten. Ferner wurden in mehreren Untersuchungen Personen mit einschlägigen Vorerfahrungen (Inhaftierte, von der Polizei als Beschuldigte Vernommene, forensische Patienten) nach falschen Geständnissen befragt. Die Ergebnisse der vorliegenden Studien wurden von Gudjonsson (2010) zusammengetragen (Tabelle 1 und Tabelle 2).

**Tab. 1: Angaben zu falschen Geständnissen in unausgelesenen Stichproben (Gudjonsson, 2010)**

Stichprobe	N	Alter (M)	Polizeilich vernommen (%)	Falsche Geständnisse (%)
Isländische College Studenten (Gudjonsson, Sigurdsson, Bragasson et al., 2004)	1.080	18	25	3.7
Isländische Universitätsstudenten (Gudjonsson, Sigurdsson & Einarsson, 2004)	666	24	25	1.2
Isländische College Studenten (Gudjonsson, Sigurdsson, Asgeiersdottir et al., 2006)	10.472	18	19	7.3
Isländische College Studenten (Gudjonsson, Sigurdsson, Sigfusdottir & Asgeiersdottir, 2008)	10.363	18	20	8.8
Isländische Studenten (Gudjonsson, Sigurdsson & Sigfusdottir, 2009a)	7.149	16	11	11.3
Europäische Studenten Island, Norwegen, Finnland, Litauen, Lettland, Russland, Bulgarien (Gudjonsson, Sigurdsson & Sigfusdottir, 2009b)	24.627	16	12	13.8
Dänische College Studenten (Steingrimsdottir et al., 2007)	715	19	10	6.8

**Tab. 2: Angaben zu falschen Geständnissen in Befragungen von Inhaftierten, polizeilich Vernommenen und forensischen Patienten (Gudjonsson, 2010)**

Stichprobe	N	Alter (M)	Falsche Geständnisse (%)
Isländische Inhaftierte (Gudjonsson & Sigurdsson, 1994)	229	30	12
Isländische Inhaftierte (Sigurdsson & Gudjonsson, 1996)	509	31	12
Isländische Inhaftierte (Gudjonsson, Sigurdsson, Bragasson, Newton & Einarsson, 2008)	90	30	24
Beschuldigte/Polizei/Island (Sigurdsson et al., 2006)	47	31	19
Isländische zu Bewährungsstrafen verurteilte Ersttäter (Sigurdsson & Gudjonsson, 1996)	108	18	0
Straftäter mit psychischen Störungen, USA (Redlich et al., 2010)	1.249	37	22
Jugendliche forensische Patienten, England (Richardson, 1991; zit. nach Gudjonsson, 2010)	60	15	23
Jugendliche forensische Patienten, USA (Viljoen, Klaver & Roesch, 2005)	152	15	6

Aus den vorliegenden Untersuchungen lassen sich einige konsistente Tendenzen ableiten (zusammenfassend Gudjonsson, 2010).

- Abgesehen von einer Studie, in der niemand angab, jemals falsch gestanden zu haben (Sigurdsson & Gudjonsson, 1996), wurde in allen Untersuchungen gefunden, dass ein kleiner, aber nicht völlig unbeträchtlicher Prozentsatz der Befragten angibt, bereits einmal ein falsches Geständnis abgelegt zu haben.
- Der Anteil der Befragten, die entsprechende Angaben machen, ist größer und übersteigt nahezu immer die 10 %-, teilweise die 20 %-Marke bei denjenigen, die bereits mehrfach von der Polizei als Beschuldigte vernommen worden sind. Zwei der 3 Studien, in denen mehr als 20 % angaben, bereits

ein falsches Geständnis abgelegt zu haben, bezogen sich auf Personen mit psychischen Störungen.

Einschränkend ist zwar festzuhalten, dass die Studien überwiegend in Island durchgeführt wurden und Falschgeständnisraten stark von den jeweiligen Rahmenbedingungen in einem Land abhängig sein können. Die wenigen Studien, die aus anderen Ländern vorliegen, erbringen bislang aber auch keine ganz anderen Ergebnisse.

- In den Studien, in denen die Gründe für falsche Geständnisse erfragt wurden, gab jeweils mehr als die Hälfte der Befragten den Schutz eines anderen als Grund an. Als zweiter bedeutsamer Grund wurde der polizeiliche Befragungsdruck genannt.
- Viele der angegebenen falschen Geständnisse bezogen sich allerdings auf kleinere Delikte wie Diebstahl und Sachbeschädigung.

Selbstauskünfte stellen ohne zusätzliches Außenkriterium natürlich kein unproblematisches Maß dar. Allerdings spricht der Umstand, dass man in unterschiedlichen Studien ähnliche Ergebnisse gefunden hat, von den Befragten Geständnisse nur zu einem kleinen Teil als falsch angegeben werden, schwerwiegende Delikte in diesem Zusammenhang nur selten genannt und der polizeiliche Befragungsdruck nicht als Hauptgrund für falsche Geständnisse behauptet wird, gegen die Annahme, von den Befragten würden überwiegend Geständnisse tatsächlicher Delikte im Rahmen solcher Befragungen unzutreffenderweise als falsche Geständnisse dargestellt.

Deutlich wird auch, dass mit den verschiedenen methodischen Zugängen unterschiedliche Facetten der Problematik beleuchtet werden. Während sich Analysen von Fehlurteilen überwiegend mit Fällen beschäftigen, in denen es bei schwerwiegenden Delikten durch polizeilichen Befragungsdruck zu falschen Geständnissen gekommen ist, stehen bei Selbstauskünften falsche Geständnisse bei eher weniger gravierenden Tatvorwürfen, die zu einem erheblichen Teil freiwillig abgegeben wurden, im Vordergrund.

### **Erklärungen für falsche Geständnisse**

Es wird davon ausgegangen, dass falsche Geständnisse in der Regel nicht durch einzelne, sondern durch eine Kombination von Faktoren ausgelöst werden. Bei den Risikofaktoren für falsche Geständnisse ist zwischen personalen (z. B. individuelle Dispositionen, psychopathologische Besonderheiten, Alter) und situativen Faktoren (kontextuelle Faktoren wie Beweislast, Isolation, soziale Unterstützung, Vernehmungstechniken) zu unterscheiden (Kassin et

al., 2010). Unter den situativen Faktoren stehen vor allem die polizeilichen Vernehmungsmethoden im Blickfeld wissenschaftlicher Betrachtungen.

### ***Polizeiliche Vernehmungsmethoden***

Polizeiliche Vernehmungsmethoden können eine *eher konfrontative, geständnisorientierte oder eine eher informationssammelnde Ausrichtung* haben (Kassin et al., 2010; Williamson, 2006).

Ein Beispiel für eine *konfrontative Vernehmungsmethode* ist die vor allem in den USA verbreitete, ursprünglich in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts entwickelte so genannte „Reid-Technique“ (Inbau, Reid, Buckley & Jayne, 2001). Explizites Ziel dieser Technik ist es, im Rahmen einer Vernehmung auf geständnisbegünstigende und geständnishemmende Faktoren so einzuwirken, dass es am Ende für den Beschuldigten attraktiver erscheint, ein Geständnis abzulegen als eine Täterschaft zu leugnen. Dazu werden einerseits Maßnahmen ergriffen, um dem Beschuldigten zu verdeutlichen, dass man ihm das vorgeworfene Delikt ohnehin wird nachweisen können (ggf. mit der falschen Behauptung, man besitze belastende Beweise), so dass angesichts der behaupteten Beweislast Kosten-Nutzen-Überlegungen für ein Geständnis sprechen sollen. Mit so genannten Minimisierungstechniken, im Rahmen derer Verständnis signalisiert und die moralische Verantwortlichkeit des Täters herabgespielt wird, werden Rationalisierungs- und Bagatellisierungstendenzen unterstützt, mit denen tatsächliche Delikte gerechtfertigt werden. Auf diese Weise werden negative Konsequenzen für das Selbstbild abgemildert. Zudem werden Hoffnungen auf eine milde Strafe geweckt. Diese Strategie ist somit umso erfolgreicher, je besser es dem Vernehmenden gelingt, psychologische Anfälligkeiten eines Beschuldigten zu erkennen und diese auszunutzen, um dessen Annahmen über die Konsequenzen selbstbelastender Aussagen zu verändern (Gudjonsson, 2003).

Einen *informationssammelnden* Ansatz verfolgt dagegen das in Großbritannien allen Polizeibeamten vermittelte PEACE-Modell (Milne & Bull, 2003). In Großbritannien gab es ab 1984 eine Reihe von Maßnahmen, um die Qualität polizeilicher Beschuldigtenvernehmungen zu verbessern. Die damals eingeführte Verpflichtung zu Audioaufnahmen von polizeilichen Befragungen brachte problematische und persuasive Vernehmungstechniken ans Licht, die die Grenze zur rechtlich nicht erlaubten Täuschung teilweise überschritten. Als Folge dieser Diskussion wurde 1992 eine Vernehmungsstrategie entwickelt, mit der nach und nach jeder Polizeibeamte trainiert wurde. PEACE steht für „Planning and Preparation“ – „Engage and Explain“ – „Account“ – „Closure“ – „Evaluation“. Für die unmittelbare Vernehmungssituation werden

Gesprächsmanagement sowie die modifizierte Form des Kognitiven Interviews vermittelt, wobei eine offene Befragung und aktives Zuhören im Vordergrund stehen. Es wird betont, dass Widerstand in der Vernehmung nicht nur auftritt, wenn eine Person schuldig ist oder etwas zu verbergen hat. Für die Vernehmung von Beschuldigten bei schwerwiegenden Delikten existiert mittlerweile ein vertiefendes Training desselben Ansatzes mit dem Ziel, nicht nur persuasive Befragungsmethoden zu vermeiden, sondern auch Befragungstechniken zu vermitteln, die freie Berichte fördern (Griffiths & Milne, 2006). Dieses Vernehmungsmodell sieht keine speziellen Techniken vor, mit denen die Aussagebereitschaft eines Beschuldigten erhöht werden soll.

In Deutschland existiert kein einheitliches Vernehmungsmodell, das im Rahmen von Aus- und Weiterbildung allen Polizeibeamten vermittelt wird. Die Bestimmungen in § 136 StPO legen aber einen informationssammelnden Ansatz nahe. Dort ist formuliert, dass dem Beschuldigten die Gelegenheit gegeben werden soll, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. Vernehmungsmethoden, welche die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung beeinträchtigen oder einen physischen oder psychischen Zustand des Beschuldigten ausnutzen, der es ihm unmöglich macht, frei über den Aussageumfang und -inhalt zu entscheiden, sind gemäß § 136a StPO verboten. Hierunter fallen das Zufügen von psychischem und körperlichem Schmerz sowie das Präsentieren falscher Rechtserklärungen oder das Vorhalten falscher Tatsachen. Die Anwendung so genannter kriminalistischer List wie das Stellen von Fangfragen oder das Abgeben doppeldeutiger Erklärungen ist hingegen erlaubt (Meyer-Goßner, 2011). In publizierten deutschen Empfehlungen zur Beschuldigtenvernehmung finden sich auch überwiegend Aufforderungen zu offener Befragung. Teilweise wird aber auch ausgeführt, dass der Beschuldigte zunächst überzeugt werden muss, dass es in seinem Interesse ist, überhaupt zur Sache auszusagen, wozu ein hinreichend großer Anreiz gegeben werden müsse. Es wird empfohlen aufzuzeigen, dass sich Kooperationsbereitschaft strafmildernd auswirken und auch die befürchteten sozialen Folgen minimieren könne und das Ausmaß der strafrechtlichen Sanktionen als „verhandelbar“ erscheinen zu lassen. Bei unkooperativen Beschuldigten solle dagegen auf soziale Folgen von Pressemitteilungen hingewiesen und/oder weitere Zeugenaussagen von Personen aus dem sozialen Nahraum in Aussicht gestellt werden. Bei „hartnäckigem Leugnen“ wird empfohlen, „ein gewisses Maß an (vorgetäushtem) Verständnis zu signalisieren“ (Heubrock & Donzelmann, 2010).

### **Effekte verschiedener Vernehmungstechniken**

Zur Überprüfung der Effekte spezifischer Vernehmungstechniken ist eine Reihe von Simulationsuntersuchungen durchgeführt worden. Auch wenn diese Untersuchungen im Hinblick auf ihre ökologische Validität Fragen aufwerfen, ist dieser methodische Zugang von großer Relevanz, weil man im Feld einzelne Befragungsstrategien nicht systematisch variieren kann, vor allem aber auch, weil bei Feldmaterial in der Regel kein sicheres Außenkriterium vorhanden ist, ob es sich tatsächlich um ein falsches Geständnis handelt.

### **Präsentation falscher belastender Beweise**

Kassin und Kiechel (1996) zeigten in einer paradigmatischen Simulationsuntersuchung, dass die falsche Behauptung, es liege belastendes Beweismaterial vor, das Auftreten von falschen Geständnissen signifikant erhöht. Untersuchungsteilnehmer eines angeblichen Reaktionszeitexperiments wurden aufgefordert, eine bestimmte Taste auf dem Keyboard nicht zu benutzen. Im Laufe der Untersuchung kam es zu einem Absturz des Computers und die Teilnehmer wurden beschuldigt, dies durch das Drücken der verbotenen Taste ausgelöst zu haben; tatsächlich hatte objektiv niemand die verbotene Taste benutzt. Die Teilnehmer wurden mit dem Vorwurf konfrontiert und aufgefordert, ein Geständnis zu unterschreiben. Variiert wurden das Aufgabentempo (schnell vs. langsam) und die Präsentation eines falschen Beweises (entweder behauptete ein Konföderierter, er habe das Drücken der verbotenen Taste beobachtet oder der vermeintliche Zeuge erklärte, nichts gesehen zu haben). Der falsche Beweis hatte einen sehr großen Einfluss auf die Bereitschaft zum falschen Geständnis im Vergleich zur Bedingung ohne falschen Beweis (89 % vs. 35 % bei niedriger Aufgabengeschwindigkeit und 100 % vs. 65 % bei hoher Aufgabengeschwindigkeit). Zudem stieg die Anzahl internalisierter Geständnisse von 0 % auf 44 % bzw. von 12 % auf 65 % bei Präsentation eines falschen Beweises. Als internalisiert wurde gewertet, wenn Teilnehmer einem wartenden anderen Versuchsteilnehmer berichteten (tatsächlich ein weiterer Konföderierter), sie hätten eine verbotene Taste gedrückt und das Programm ruiniert.

Die Übertragbarkeit dieser Ergebnisse auf polizeiliche Befragungssituationen wurde angesichts der Konsequenzenlosigkeit der falschen Geständnisse in der Computercrash-Untersuchung in Frage gestellt. Vergleichbare Resultate wurden aber auch in Nachfolgeuntersuchungen gefunden, wenn ein Geständnis mit der Androhung von finanziellen Konsequenzen (Horselenberg, Merckelbach & Josephs, 2003) oder mehrstündiger Arbeit zur Wiedereingabe der angeblich verlorenen Daten (Redlich & Goodman, 2003) verknüpft war. Horselenberg

et al. (2006) erhielten sogar ein falsches Geständnis in einer Stichprobe von 12 Teilnehmern, die beschuldigt wurden, sich unerlaubt Einblick in Examensunterlagen verschafft zu haben, nachdem fälschlicherweise ein belastender Beweis behauptet und erklärt wurde, mit einem Geständnis könne der Beschuldigte einen Ausschluss von weiteren Prüfungen vermeiden.

### **Minimisierung und Deals**

An dem Computercrash-Paradigma wurde zudem kritisiert, dass die Teilnehmer möglicherweise nicht ausschließen konnten, versehentlich die verbotene Taste gedrückt zu haben. Russano, Meissner, Narchet und Kassin (2005) entwickelten daher ein neues Paradigma (*cheating paradigm*), bei dem Teilnehmer in eine Situation gebracht wurden, in denen sie entweder mogelten oder nicht, so dass man auf diese Weise „schuldige“ und „unschuldige“ Teilnehmer erhielt, die bei einer anschließenden Befragung entweder wahr oder falsch gestehen oder wahr oder falsch den Vorwurf des Mogeln leugnen konnten. Hierfür wurden Teilnehmer in Zweiergruppen (wobei eine Person tatsächlich ein Konföderierter war) gebeten, Team- und Individualaufgaben zu lösen. Der Konföderierte forderte den Teilnehmer jeweils auf, die Individualaufgaben gemeinsam zu lösen, was einige Teilnehmer ablehnten und andere taten. Mit dem Argument, beide Teilnehmer hätten dieselben auffälligen falschen Lösungen bei Aufgaben, die alleine gelöst werden sollten, wurde den Teilnehmern anschließend „Mogeln“ vorgeworfen. Ihnen wurde erklärt, der Projektleiter sei benachrichtigt worden und er werde eventuell weitere Stellen informieren. Variiert wurde die Befragungstechnik: Zur Überprüfung des Effekts der Minimierungsstrategie wurde in einer Bedingung das Verhalten heruntergespielt („Ich bin sicher, Ihnen war gar nicht bewusst, dass Ihr Verhalten derartige Probleme verursachen würde.“). Zusätzlich wurde eine „Deal“-Bedingung eingeführt, in der den Versuchspersonen gesagt wurde, die Dinge würden sich bestimmt schnell klären, wenn sie ein Geständnis unterschreiben würden. Anderenfalls müsse der Projektleiter persönlich geholt werden, in diesem Fall sei mit gravierenderen Konsequenzen zu rechnen als bei einem sofortigen Geständnis. In einer weiteren Bedingung wurden beide Techniken kombiniert und in der Kontrollbedingung wurde keine besondere Taktik angewandt. In der Kontrollgruppe betrug die Geständnisrate bei den tatsächlich Schuldigen 46 % und bei den Unschuldigen 6 %. Sie stieg in beiden Gruppen an, wenn ein Deal angeboten (72 % bzw. 14 %) oder die Minimierungsstrategie angewandt wurde (81 % bzw. 18 %). Wurden beide Taktiken benutzt, betrug die Geständnisrate bei den tatsächlich Schuldigen 87 % und bei den Unschuldigen 43 %. Die höchste Diagnostizität (Verhältnis von wahren und

falschen Geständnissen) wurde erzielt, wenn keine der beiden Befragungstaktiken angewandt wurde.

### **Bluffs**

Perillo und Kassin (2011) wandten sowohl das Computercrash- als auch das Cheating-Paradigma an, um die Effekte eines Bluffs zu untersuchen. Dabei wurde jeweils behauptet, dass es Möglichkeiten gebe, das Verhalten des Beschuldigten mit technischen Mitteln zu überprüfen (gedrückte Tasten seien auf dem Server gespeichert bzw. Verhalten bei Bearbeiten der Aufgaben sei mit versteckter Kamera beobachtet worden). In der Computercrash-Studie stieg der Prozentsatz falscher Geständnisse in der Bluff-Bedingung auf 87 % im Vergleich zu 27 % in der Kontrollgruppe (bei Präsentation eines falschen Beweises betrug sie hier 79 %). Der Anteil internalisierter Geständnisse betrug in der Kontrollbedingung 0 %, in der Bluffbedingung 7 % und in der falschen Beweis-Bedingung 14 %. In der Cheating-Studie unterschieden sich die schuldigen Teilnehmer in der Kontroll- und der Bluff-Bedingung kaum voneinander (87 % versus 93 % wahrer Geständnisse), während bei den unschuldigen Teilnehmern der Prozentsatz falscher Geständnisse von 0 % auf 50 % anstieg. Die Autoren argumentieren auf der Basis dieser Ergebnisse, dass Personen sich mit der Information, es gebe objektive Möglichkeiten der Überprüfung des Verhaltens, zu falschen Geständnissen entschlossen, in der Hoffnung, ihre Unschuld werde sich auf diesem Wege herausstellen.

*Zusammenfassend* verweisen die Ergebnisse dieser Studien darauf, dass die Präsentation falscher Beweise, Minimierungstaktiken und Deals wahre Geständnisse fördern, zugleich aber in deutlich stärkerem Maß auch die Wahrscheinlichkeit von falschen Geständnissen erhöhen. Auch einfache Bluffs führen demnach zu einem starken Anstieg falscher Geständnisse. Diese spezifischen Vernehmungstechniken führen also zu einer schlechteren Diagnostizität und sind daher als problematisch zu erachten.

### ***Beschuldigtenvernehmung: Suggestive Potenz aus strukturellen Gründen***

Eine Beschuldigtenvernehmung hat darüber hinaus aber bereits aus strukturellen Gründen eine suggestive Potenz, welche unter Umständen zu falschen Geständnissen führen kann, auch wenn der Vernehmende nicht „um jeden Preis“ bemüht ist, ein Geständnis zu erzielen. Die Vernehmung eines Beschuldigten stellt nämlich per se eine spezifische Befragungssituation dar: Wird jemand als Beschuldigter vernommen, gibt es Gründe anzunehmen, dass der Beschul-

digte der Täter ist; der Befragende geht also zwangsläufig mit einer Voreinstellung in die Befragung. Erklärt der Beschuldigte, dass der Vorwurf nicht zutrifft, wird diese Aussage in der Regel zunächst nicht zu einer Revidierung der Ausgangshypothese des Befragenden führen, da auch ein Teil der tatsächlichen Täter den Vorwurf fälschlicherweise abstreitet. Es wäre deswegen auch nicht angemessen, die Ausgangshypothese sofort auf der Basis des Abstreitens des Beschuldigten zu verwerfen. Andererseits ist dadurch aber auch ein Unschuldiger mit einem Befragenden konfrontiert, der eine spezifische Voreinstellung hat und der sich durch entgegenstehende Information nicht ohne weiteres von seiner Voreinstellung abbringen lässt. Hinzu kommt, dass einem Geständnis vor allem dann eine besondere Bedeutung zukommt, wenn keine eindeutigen Beweise vorliegen. Wird ein Unschuldiger vernommen, können aber aus logischen Gründen keine eindeutigen Beweise vorliegen, so dass es sich bei der Vernehmung von Unschuldigen immer um solche Fälle handelt, in denen einem Geständnis besondere Bedeutung zukommt (Volbert & Böhm, 2008).

Unschuldige Beschuldigte sind zudem möglicherweise in einem höheren Maß als Schuldige bereit, mit der Polizei zu kooperieren und Angaben zu machen. Hierfür sprechen jedenfalls die Ergebnisse einer Simulationsuntersuchung mit einem Scheinverbrechen (Kassin & Norwick, 2004). Teilnehmer wurden entweder instruiert, einen Diebstahl durchzuführen oder sollten im selben Raum nur die Schublade öffnen und schließen. Anschließend wurde ihnen in einer Befragung der Diebstahl vorgeworfen. Den Teilnehmern wurde erklärt, dass es einen weiteren Termin mit einer simulierten Gerichtsverhandlung geben werde, für die es keine zusätzliche Vergütung gebe, wenn man sie für schuldig halte. Ihnen wurde erklärt, es stehe ihnen frei, eine Aussage zu machen oder zu schweigen. Das Recht zu schweigen nahmen 64 % der schuldigen Teilnehmer, aber nur 19 % der unschuldigen Teilnehmer in Anspruch.

Welche Rolle die *Voreinstellung des Befragenden* spielt, wurde in einer Studie mit dem weiter oben beschriebenen Cheating-Paradigma gezeigt (Narchet, Meissner & Russano; 2011). Hier erhielten die Befragenden entweder die Vorinformation, dass die Auswertung eines Videobandes Hinweise darauf liefere, dass der zu Befragende schuldig oder unschuldig sei, in der Kontrollgruppe wurde keine entsprechende Information gegeben. Während die Vorinformation auf die Geständnisrate der schuldigen Teilnehmer keinen Effekt hat, stieg der Anteil falscher Geständnisse von 20 % in der Kontrollgruppe auf 47 % in der Schuldig-Bias-Bedingung. Nähere Analysen ergaben, dass die Befragenden in der Schuldig-Bias-Bedingung mehr Minimierungs- und Maximisierungstechniken einsetzen, wenn sie es mit unschuldigen Teilnehmern zu tun hatten als in den beiden anderen Bedingungen; diese Techniken führten

irrerseits zu einer Erhöhung des Anteils falscher Geständnisse. Bei der Befragung schuldiger Teilnehmer hatte die Vorinformation dagegen keinen Effekt auf die Befragungsstrategien. Wurden Minimierungs- und Maximisierungstechniken eingesetzt, führten die bei den schuldigen Teilnehmern allerdings auch wiederum zu mehr – in diesem Fall wahren – Geständnissen als ohne die Verwendung dieser Techniken.

In Übereinstimmung mit diesen Ergebnissen hatten die unschuldigen Teilnehmer in einer Scheinverbrechenuntersuchung (Kassin, Goldstein & Savitsky; 2003) signifikant mehr Befragungsdruck empfunden als die im Sinne der Studie schuldigen Befragten. Obwohl die Schuldeinschätzungen der Vernehmenden unabhängig von der objektiven Täterschaft der Befragten waren, gaben auch die Vernehmenden selbst an, die unschuldigen Befragten – deren Unschuld ihnen nicht bekannt war – mit mehr Druck befragt zu haben. Sollten die Vernehmungen von Dritten eingeschätzt werden, die bezüglich der Schuld oder Unschuld der Befragten blind waren, kam es mit Abstand zu den meisten Schuldzuschreibungen in der Bedingung, in der ein Unschuldiger von jemandem befragt wurde, der eine Schulterwartung hatte.

Wiederum in Übereinstimmung mit diesen Resultaten hielten in der Untersuchung von Narchet et al. (2011) in der Schuldig-Bias-Bedingung 50 % derjenigen, die einen unschuldigen Teilnehmer befragt hatten, diesen unabhängig von seinem Geständnisverhalten nach der Befragung für schuldig gegenüber 13 % in der Kontrollgruppe. Bei den tatsächlich schuldigen Teilnehmern spielte die Vorinformation dagegen keine bedeutsame Rolle (Kontrollgruppe: 75 %; Unschuldig-Bias: 87 %; Schuldig-Bias: 89 %).

*Zusammenfassend* ist zu den Vernehmungstechniken festzuhalten, dass die vorliegenden Erkenntnisse dafür sprechen, dass es spezifische Vernehmungstechniken gibt, die die Gefahr falscher Geständnisse erhöhen (Präsentation falscher Beweise; Minimierungstechniken).

Die Befunde sprechen aber auch dafür, dass einige Befragungstechniken möglicherweise problematisch sind, die gar nicht in die Nähe von Täuschung kommen. Perillo und Kassin (2011) argumentieren, dass Bluffs zu falschen Geständnissen führen können, weil Personen hoffen, dass sie durch die angekündigten Untersuchungen schließlich entlastet würden. Die in der Untersuchung von Perillo und Kassin geprüfte Strategie ist aber nur dann ein „Bluff“, wenn die Behauptung falsch ist, man könne einen bestimmten Sachverhalt nachprüfen, habe diese Untersuchung bis jetzt aber noch nicht durchgeführt. Wenn bestimmte Untersuchungsergebnisse aber tatsächlich noch ausstehen, entspricht die Behauptung der Wahrheit, die Bedingungen in der Vernehmung sind jedoch identisch. Tatsächlich führen Kassin et al. selbst einen solchen Fall an: Ein junger Mann in den USA gestand eine Vergewaltigung und die

Tötung eines jungen Mädchens, nachdem man angekündigt hatte, man könne eine DNA-Analyse durchführen. Tatsächlich entlastete ihn die DNA-Analyse, trotzdem wurde er wegen seines umfangreichen Geständnisses verurteilt. Fünfzehn Jahre später konnte die DNA einem anderen Mann zugeordnet werden, der kurz darauf auch ein Geständnis ablegte.

Schließlich kann es auch zu einer unabsichtlichen Präsentation falscher belastender Beweise kommen: Hat beispielsweise einer von mehreren gemeinsam Beschuldigten ein falsches Geständnis abgelegt, wird dies in der Vernehmung der anderen Beschuldigten benutzt werden. Obwohl nicht intendiert, wird auf diesem Weg ein falscher Beweis vorgelegt, was vielleicht die erstaunlich hohe Quote von falschen Geständnissen bei Beschuldigtengruppen erklärt. Die Analyse von Drizen und Leo (2004) zeigt nämlich, dass in mehr als 30 % der untersuchten Fälle mehrere (bis zu 5) Beschuldigte fälschlicherweise gestanden, eine Tat gemeinschaftlich ausgeführt zu haben.

Schließlich sprechen die vorliegenden Befunde für die Bedeutung der Voreinstellung des Vernehmenden beim Zustandekommen von falschen Geständnissen.

### **Personenbezogene Risikofaktoren**

*Jugendliches Alter.* Es wird angenommen, dass jugendliches Alter einen Risikofaktor für falsche Geständnisse darstellt, die auf Befragungsdruck basieren. In den von Drizen und Leo (2004) analysierten 125 Fällen von nachgewiesenen falschen Geständnissen legten ein Drittel der Personen ein falsches Geständnis ab, als sie noch keine 18 Jahre alt waren. Mehr als die Hälfte davon waren 15 oder jünger (vgl. auch Drizen & Colgan, 2004). Umgekehrt fanden Gross, Jacoby, Matheson und Patel (2005), dass 44 % der verurteilten und später entlasteten Jugendlichen falsche Geständnisse abgelegt hatten. Simulationsuntersuchungen unterstreichen die Annahme, dass Jugendliche in höherem Maße bereit sind als Erwachsene, ein falsches Geständnis abzulegen (Redlich & Goodman, 2003). Es wird davon ausgegangen, dass mit jugendlichem Alter verbundene Eigenschaften wie eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber äußeren Einflüssen, eine Tendenz zu impulsiven Entscheidungen und eine noch nicht sehr ausgebildete Neigung, langfristige Verhaltenskonsequenzen zu berücksichtigen, die Gefahr eines falschen Geständnisses erhöhen.

*Intellektuelle Beeinträchtigungen.* Drizen und Leo (2004) berichten, dass sich unter den von ihnen analysierten 125 Fällen von Falschgeständnissen mindestens 28 Personen (22 %) mit intellektuellen Beeinträchtigungen befanden, wobei in vielen Fällen Informationen zum intellektuellen Niveau nicht zur Verfügung standen, so dass der Anteil dieser Gruppe tatsächlich möglicher-

weise noch höher liegt. Es ist anzunehmen, dass minderbegabte Personen ihre Entscheidungen stärker als andere von momentanen situativen Umständen abhängig machen, also in höherem Maße bereit sind, einem aktuellen Befragungsdruck nachzugeben, um die aversive Situation zu beenden, zumal sie langfristige rechtliche Konsequenzen aus ihrem Verhalten vergleichsweise schlecht antizipieren können (zum Ganzen Fulero & Everington, 2004).

*Psychiatrische Erkrankungen.* In mindestens zwölf der 125 von Drizen und Leo (2004) analysierten Fälle handelte es sich um Personen mit psychiatrischen Erkrankungen. Störungen der Realitätskontrolle, der Wahrnehmung, des Denkens oder auch Angststörungen können das Risiko erhöhen, in suggestiven Befragungssituationen falsche Geständnisse abzulegen.

Gross et al. (2005) fanden wiederum, dass 69 % der verurteilten und später entlasteten Personen mit psychischen Auffälligkeiten falsche Geständnisse abgelegt hatten.

Darüber hinaus können individuelle Dispositionen die Wahrscheinlichkeit eines falschen Geständnisses erhöhen. Inhaftierte, die angaben, bereits ein falsches Geständnis abgelegt zu haben, erwiesen sich als ängstlicher, zeigten ein höheres Maß an compliance, aber auch mehr Persönlichkeitsstörungen als Inhaftierte, die erklärten, keine falschen Geständnisse gemacht zu haben (zusammenfassend Gudjonsson, 2003).

### **Unterscheidung zwischen zutreffenden und falschen Geständnissen**

Bei Mangel an objektiven Beweisen muss bei Geständniswiderrufen die Glaubhaftigkeit des ursprünglichen Geständnisses bzw. des Geständniswiderrufs geprüft werden. Gelegentlich werden dafür psychologische Sachverständige hinzugezogen. Es stellt sich daher die Frage, wie sich wahre von falschen Geständnissen unterscheiden lassen.

Verschiedene Studien zeigen, dass wahre und falsche Geständnisse keineswegs ohne weiteres zu unterscheiden sind. Beispielsweise ließen Kassin, Meissner und Norwick (2005) Inhaftierte über das Delikt berichten, für das sie aktuell inhaftiert waren, anschließend wurden sie dazu befragt. Zusätzlich legten sie ein falsches Geständnis über ein Delikt ab, das eigentlich von einem anderen Inhaftierten begangen worden war und wurden auch hierzu befragt. Audio- und Videoaufnahmen hiervon wurden Studenten und Polizeibeamten vorgespielt, die den Wahrheitsstatus der Geständnisse einschätzen sollten. Nur die Gesamttrefferquote der Studenten lag etwas oberhalb der Zufallstrefferquote. Die Trefferquoten von Studenten und Polizeibeamten unterschieden sich nicht bei der Feststellung der wahren Geständnisse. Polizeibeamte mach-

ten jedoch deutlich mehr falsch-positive Fehler und hatten deswegen in ihrer Gesamtbilanz signifikant weniger richtige Antworten als die Studenten, waren aber subjektiv von ihren Einschätzungen überzeugter als die Studenten.

Eine von Garrett (2010) vorgelegte Analyse von 38 amerikanischen Fällen mit falschen Geständnissen zeigt, dass die Geständnisse oft deswegen so überzeugend waren, weil sie zahlreiche tatspezifische Details enthielten. Bei 36 von 38 Geständnissen handelte es sich um sogenannte kontaminierte Geständnisse, d. h. solche, bei denen Informationen vorgebracht wurden, die nur dem Täter bekannt sein konnten. Da die Geständnisse nachweislich falsch waren, kann dieses Tatwissen nur im Laufe der polizeilichen Vernehmung kommuniziert worden sein. In 27 der 36 Fälle hatten die vernehmenden Polizisten aber unter Eid ausgesagt, kein Tatwissen offenbart zu haben. Garrett weist darauf hin, dass es sich hierbei keineswegs um falsche Angaben handeln muss. Vielmehr ist auch durchaus möglich, dass den Polizisten selbst nicht bewusst war, im Rahmen der Vernehmung Täterwissen vermittelt zu haben.

Ist die Glaubhaftigkeit eines Geständniswiderrufs bzw. des ursprünglichen Geständnisses zu prüfen, stellen sich im Grunde zwei Fragen (Volbert & Böhm, 2008), nämlich:

- Im ersten Schritt ist zu klären, ob das ursprüngliche Geständnis durch die Befragungssituation bzw. den -druck entstanden sein kann oder ob eine solche Behauptung angesichts des tatsächlichen Vernehmungsverlaufs nicht wahrscheinlich ist. Hierfür muss eine gründliche Analyse der Vernehmung und der konkreten Rahmenbedingungen erfolgen. Allerdings bedarf es hierfür eigentlich einer vollständigen Dokumentation der Vernehmungssituation. Einem zusammenfassenden Protokoll wird man weder bei bewusstem noch bei unbewusstem Einsatz Hinweise auf suggestive Befragungstechniken entnehmen können (vgl. Wegener, 1991). Ebenso wie die Entstehung des Geständnisses muss auch die Entstehung des Widerrufs analysiert werden.
- Zur Klärung der Frage, ob das ursprüngliche Geständnis oder der Geständniswiderruf glaubhaft sind, ist eine inhaltsanalytische Auswertung der beiden Angaben möglich. Gegebenenfalls liegen sogar unterschiedliche Varianten eines Geschehens vom Beschuldigten vor, so dass eine vergleichende Analyse durchgeführt werden kann. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Erkenntnisse aus der Auswertung von Zeugenaussagen nicht ohne weiteres auf diesen Bereich übertragen werden können: Während ein lügender Zeuge in der Regel darum bemüht ist, dass seine Täuschung nicht aufgedeckt wird, gibt ein *wissenlich* falsch Geständiger zwar dem momentanen Befragungsdruck nach, hat aber letztlich kein Interesse daran, eine besonders überzeugende falsche Darstellung zu pro-

duzieren und seine Täuschung zu verheimlichen. Er muss sich deswegen auch nicht bemühen, eine überschaubare Aussage zu produzieren, die er zu einem späteren Zeitpunkt konstant reproduzieren kann. Vor diesem Hintergrund dürften beispielsweise motivationsbezogene Qualitätsmerkmale in diesen Fällen keinen Indikatorwert für den Wahrheitsgehalt mehr haben. Aber bei der Betrachtung inhaltlicher Qualitätsmerkmale, die stärker auf die kognitive Überforderung eines lügenden Zeugen abheben, ist diese spezifische Konstellation zu berücksichtigen.

- Nicht zuletzt angesichts der Ergebnisse der Analyse von Garrett (2010) muss für eine inhaltsanalytische Auswertung ebenfalls sichergestellt sein, dass das dokumentierte Geständnis wirklich die originäre Befragungssituation inklusive der tatsächlich gestellten Fragen wiedergibt, da vermeintliche Qualitätsmerkmale wie beispielsweise die Nennung nebensächlicher Einzelheiten auch durch entsprechende Befragungsvorgaben in die Aussage geraten können, was in einem lediglich zusammenfassenden Protokoll, aber auch in einem vermeintlichen Frage-Antwort-Protokoll, das nicht den tatsächlichen Verlauf der Befragung wiedergibt, nicht mehr zu erkennen ist.
- Deutliche Hinweise auf ein zutreffendes Geständnis ergeben sich natürlich dann, wenn in dem Geständnis tatsächlich Täterwissen deutlich wird und auszuschließen ist, dass solches durch Befragungsvorgaben oder die Medien erworben werden konnte und wenn es sich nicht um naheliegende Schlussfolgerungen handelt. Wenn dagegen im Geständnis enthaltene Einzelheiten mit den Ermittlungsergebnissen nicht übereinstimmen, ist besonders kritisch zu prüfen, ob aufgetretene Widersprüche tatsächlich plausibel erklärbar sind. Eine erhöhte Gefahr eines falschen Geständnisses besteht, wenn nicht passende Informationen bei Entgegennahme des Geständnisses einfach ignoriert oder im Sinne der Ausgangshypothese interpretiert wurden.

Damit wird deutlich, dass die Aufzeichnungen von Beschuldigtenvernehmungen inklusive aller Vor- und Nebengespräche sowohl eine wichtige Datenquelle für die Feststellung eines falschen Geständnisses, zugleich aber auch eine gute Absicherung gegen den Widerruf eines richtigen Geständnisses darstellen.

**Literatur**

- Drizen, S. A. & Colgan, B. A. (2004). Tales from the juvenile confession front: A guide to how standard police interrogation tactics can produce coerced and false confessions from juvenile suspects. In G. D. Lassiter (Ed.). *Interrogations, confessions, and entrapment* (pp. 127-162). New York: Springer.
- Drizin, S. A. & Leo, R. A. (2004). The problem of false confessions in the Post-DNA world. *North Carolina Law Review*, 82, 891-1004.
- Fulero, S. M. & Everington, C. (2004). Mental retardation, competency to waive Miranda rights, and false confessions. In G. D. Lassiter (2006). *Interrogations, confessions, and entrapment* (pp. 163-179). New York: Springer
- Garrett, B. L. (2010). The substance of false confessions. *Stanford Law Review*, 62, 1051-1119.
- Griffiths, A. & Milne, B. (2006). Will it all end in tiers? Police interviews with suspects in Britain. In T. Williamson, T. (Eds.). *Investigative interviewing* (pp. 167-189). Portland: Willan Pub.
- Gross, S. R., Jacoby, K., Matheson, D. J. & Montgomery, N. & Patel, S. (2005). Exonerations in the United States, 1989 through 2003. *Journal of Criminal Law & Criminology*, 95, 523-553.
- Gudjonsson, G. H. (2003). *The psychology of interrogations and confessions. A handbook*. West Sussex: Wiley.
- Gudjonsson, G. H. (2010). The psychology of false confessions: A review of the current evidence. In G. Lassiter, C. A. Meissner, G. Lassiter, C. A. Meissner (Eds.), *Police interrogations and false confessions: Current research, practice, and policy recommendations* (pp. 31-47). Washington, DC US: American Psychological Association.
- Gudjonsson, G. H. & Sigurdsson, J. F. (1994). How frequently do false confessions occur? An empirical study among prison inmates. *Psychology, Crime & Law*, 1, 21-26.
- Gudjonsson, G. H., Sigurdsson, J. F., Asgeirsdottir, B. B. & Sigfusdottir, I. D. (2006). Custodial interrogation, false confession and individual differences: A national study among Icelandic youth. *Personality and Individual Differences*, 41, 49-59.
- Gudjonsson, G. H., Sigurdsson, J. F. & Einarsson, E. (2004). The role of personality in relation to confessions and denials. *Psychology, Crime and Law*, 10, 125-135.

- Gudjonsson, G. H., Sigurdsson, J., Bragason, O. O., Einarsson, E. & Valdimarsdottir, E. B. (2004). Confessions and denials and the relationship with personality. *Legal And Criminological Psychology*, 9(1), 121-133.
- Gudjonsson, G. H., Sigurdsson, J. F., Bragason, O. O., Newton, A. K. & Einarsson, E. E. (2008). Interrogative suggestibility, compliance and false confessions among prisoners and their relationship with attention deficit hyperactivity disorder (ADHD) symptoms. *Psychological Medicine: A Journal Of Research In Psychiatry And The Allied Sciences*, 38(7), 1037-1044.
- Gudjonsson, G., Sigurdsson, J. & Sigfusdottir, I. (2009a). False confessions among 15- and 16-year-olds in compulsory education and the relationship with adverse life events. *Journal Of Forensic Psychiatry & Psychology*, 20(6), 950-963.
- Gudjonsson, G. H., Sigurdsson, J. F. & Sigfusdottir, I. D. (2009b). Interrogations and false confessions among adolescents in seven European countries. What background and psychological variables best discriminate between false confessors and non-false confessors? *Psychology, Crime & Law*, 15, 711-728.
- Gudjonsson, G. H., Sigurdsson, J., Sigfusdottir, I. & Asgeirsdottir, B. (2008). False confessions and individual differences: The importance of victimization among youth. *Personality And Individual Differences*, 45(8), 801-805.
- Henkel, L. A. & Coffman, K. J. (2004). Memory distortions in coerced false confessions: A source monitoring framework analysis. *Applied Cognitive Psychology*, 18, 567-588.
- Heubrock, D. & Donzelmann, N. (2010). *Psychologie der Vernehmung. Empfehlungen zur Beschuldigten-, Zeugen- und Opferzeugen-Vernehmung*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Horselenberg, R., Merckelbach, H. & Josephs, S. (2003). Individual differences and false confessions: A conceptual replication of Kassin and Kiechel (1996). *Psychology, Crime & Law*, 9, 1-8.
- Horselenberg, R., Merckelbach, H., Smeets, T., Franssens, D., Peters, G.-J. & Zeles, G. (2006). False confessions in the lab: Do plausibility and consequences matter? *Psychology, Crime & Law*, 12, 61-75.
- Inbau, F. E., Reid, J. E., Buckley, J. P. & Jayne, B. C. (2001). *Criminal interrogations and confessions* (4th edition). Gaithersberg: Aspen.

- Kassin, S. M. (2006). A critical appraisal of modern police interrogations. In T. Williamson (ed.), *Investigative interviewing* (pp. 207-228). Cullompton: Willan.
- Kassin, S. M., Drizin, S. A., Grisso, T., Gudjonsson, G. H., Leo, R. A. & Redlich, A. D. (2010). Police-induced confessions: Risk factors and recommendations. *Law And Human Behavior*, 34(1), 3-38.
- Kassin, S. M., Goldstein, C. C. & Savitsky, K. (2003). Behavioral confirmation in the interrogation room: On the dangers of presuming guilt. *Law and Human Behavior*, 27, 187-203.
- Kassin, S. M. & Gudjonsson, G. H. (2004). The psychology of confessions. *Psychological Science in the Public Interest*, 5, 33-67.
- Kassin, S. M. & Kiechel, K. L. (1996). The social psychology of false confessions: compliance, internalization, and confabulation. *Psychological Science*, 7, 125-128.
- Kassin, S. M., Meissner, C. A. & Norwick, R. J. (2005). „I'd know a false confession if I saw one“: A comparative study of college students and police investigators. *Law and Human Behavior*, 29, 211-227.
- Kassin, S. M. & Norwick, R. J. (2004). Why People Waive Their Miranda Rights: The Power of Innocence. *Law And Human Behavior*, 28(2), 211-221.
- Kassin, S. M. & Wrightsman, L. S. (1985). Confession evidence. In S. M. Kassin & L. S. Wrightsman (Eds.), *The psychology of evidence and trial procedure* (pp. 67-94). London: Sage Publications.
- Lange, R. (1980). *Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Lassiter, G. (Ed.) & Meissner, C. (Ed.). (2010). *Police interrogations and false confessions: Current research, practice, and policy recommendations*. Washington, DC US: American Psychological Association.
- Meyer-Goßner, L. (2011). *Strafprozeßordnung* (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 6,54. Aufl.). München: Beck.
- Milne, R. & Bull, R. (2003). *Psychologie der Vernehmung*. Bern: Huber.
- Münsterberg, H. H. (1908). *On the witness stand*. McClure: New York.
- Narchet, F. M., Meissner, C. A. & Russano, M. B. (2011). Modeling the influence of investigator bias on the elicitation of true and false confessions. *Law And Human Behavior*, 35(6), 452-465.

- Ofshe, R. J. (1989). Coerced confessions: the logic of seemingly irrational action. *Cultic Studies Journal*, 6, 1-15.
- Ost, J., Costall, A. & Bull, R. (2001). False confessions and false memories: a model for understanding retractors' experiences. *The Journal of Forensic Psychiatry*, 12, 549-579.
- Perillo, J. T. & Kassin, S. M. (2011). Inside interrogation: The lie, the bluff, and false confessions. *Law And Human Behavior*, 35(4), 327-337.
- Peters, K. (1970). *Fehlerquellen im Strafprozess (1. Band)*. Karlsruhe, C. F. Müller.
- Peters, K. (1972). *Fehlerquellen im Strafprozess (2. Band)*. Karlsruhe, C. F. Müller.
- Redlich, A. D. & Goodman, G. S. (2003). Taking responsibility for an act not committed: The influence of age and suggestibility. *Law and Human Behavior*, 27, 141-156.
- Redlich, A. D., Summers, A. & Hoover, S. (2010). Self-reported false confessions and false guilty pleas among offenders with mental illness. *Law And Human Behavior*, 34(1), 79-90.
- Richardson, G. (1991). *A study of interrogative suggestibility in an adolescent forensic population*. Unpublished thesis, University of Newcastle, Newcastle, United Kingdom.
- Russano, M. B., Meissner, Ch. A., Narchet, F. M. & Kassin, S. M. (2005). Investigating true and false confessions within a novel experimental paradigm. *Psychological Science*, 16, 481-486.
- Schlothauer, R. (1981). Das falsche Geständnis – Ein Prozessbericht. *Strafverteidiger*, 1, 39-41.
- Sigurdsson, J. F. & Gudjonsson, G. H. (1996). The psychological characteristics of 'false confessors'. A study among Icelandic prison inmates and juvenile offenders. *Personality and Individual Differences*, 20, 321-329.
- Sigurdsson, J. F. & Gudjonsson, G. H. (2001). False confessions: The relative importance of psychological, criminological and substance abuse variables. *Psychology, Crime & Law*, 7, 275-289.
- Steingrimsdottir, G., Hreinsdottir, H., Gudjonsson, G. H., Sigurdsson, J. & Nielsen, T. (2007). False confessions and the relationship with offending behaviour and personality among Danish adolescents. *Legal and Criminological Psychology*, 12(2), 287-296.

- Viljoen, J. L., Klaver, J. & Roesch, R. (2005). Legal Decisions of Preadolescent and Adolescent Defendants: Predictors of Confessions, Pleas, Communication with Attorneys, and Appeals. *Law And Human Behavior*, 29(3), 253-277.
- Volbert, R. & Böhm, C. (2008). Falsche Geständnisse. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 253-263). Göttingen: Hogrefe.
- Wegener, H. (1991). Die Geständnissituation im Lichte psychologischer Theorien. In H. Schütz, H.-J. Kaatsch & H. Thomsen (Hrsg.), *Medizinrecht – Psychopathologie – Rechtsmedizin* (S. 309-319). Berlin: Springer-Verlag.
- Williamson, T. (2006). Towards greater professionalism: Minimizing miscarriages of justice. In T. Williamson, T. Williamson (Eds.), *Investigative interviewing: Rights, research, regulation* (pp. 147-166). Devon United Kingdom: Willan Publishing.

# Verständnis und Missverständnisse zwischen Psychiatrie und Justiz (I)

*Johannes Leygraf*

Als mein Bruder und ich von Herrn Prof. Dr. Egg eingeladen wurden, zu diesem Thema einen Vortrag zu halten, erklärte ich spontan, dass wir dazu doch völlig ungeeignet seien, da es zwischen uns keine Meinungsverschiedenheiten bzw. Missverständnisse – zumindest auf dem beruflichen Gebiet – gebe. Er erwiderte, es gehe ja nicht um uns, sondern die Frage sei allgemein zu stellen und in der Öffentlichkeit sei doch immer wieder – vor allem in der Vergangenheit – von dem Missverständnis zwischen Psychiatrie und Justiz die Rede gewesen.

Das ist sicher richtig. Man kann nun die Frage stellen, worauf diese Schwierigkeiten zurückzuführen sind, ob es sich tatsächlich um Verständnisschwierigkeiten<sup>1</sup> oder nur um Verständigungsschwierigkeiten handelt. Sind gar die grundsätzlichen Verständnisschwierigkeiten so groß, dass, wie einige Fachleute meinen, ein Diskurs zwischen Juristen und Medizinern unmöglich sei, weil die Fragen, welche von den Gerichten gestellt werden, vom Psychiater nicht beantwortet werden können?<sup>2</sup> Teilweise werden die Verständnisschwierigkeiten auch auf die verschiedenen Denk- und Arbeitsweisen der Richter und Psychiater zurückgeführt. Die Medizin sei eine Naturwissenschaft, bei der Justiz handle es sich um eine Geisteswissenschaft. Ob das der richtige Ansatz ist, um „Verständnisschwierigkeiten“ zu begründen, wage ich zu bezweifeln. Denn die Juristen haben ansonsten, wenn sie mit Naturwissenschaftlern als Sachverständige zusammenarbeiten müssen, in der Regel keine Probleme. Ich war beispielsweise während meiner zivilrichterlichen Tätigkeit in zwei Senaten tätig, in denen zur Vorbereitung der Entscheidungen ständig Gutachter herangezogen wurden und die Urteile in der Regel auf deren Ergebnisse gestützt wurden. So musste ich mich mit Kindschaftssachen, d. h. Vaterschaftsfeststellungen bzw. Vaterschaftsanfechtungen befassen. Diese Verfahren wurden selbstverständlich durch die Gutachter, d. h. zu Anfang meiner Tätigkeit zu Beginn der 90er Jahre noch durch die Blutgruppenuntersuchungen, später durch die DNA-Analyse entschieden. Als Juristen konnten wir nur

---

1 So Nedopil, NStZ 1999, 433 ff.

2 Vgl. die Nachweise bei Nedopil a. a. O., 434.

entscheiden, welcher Grad der Wahrscheinlichkeit zur Feststellung der Vaterschaft ausreichte und ob die Anfechtungsfrist gewahrt war.

Ähnlich war es dann einige Jahre später im Verkehrshaftpflichtsenat. Kein Verfahren wurde entschieden, ohne dass ein verkehrsanalytisches Gutachten eingeholt wurde. Auf Zeugenaussagen und deren Wertung, was eigentlich richterliche Aufgabe gewesen wäre, wurde in der Regel kein Wert gelegt. – Zeugen gerade in Verkehrsunfallsachen sind die unsichersten Beweismittel. – Maßgeblich waren die Weg-Zeit-Diagramme und Kräfte-Parallelogramme der Sachverständigen. Dies wurde von keiner Seite in Frage gestellt. Auch berührte es nicht das richterliche Selbstverständnis, wenn in diesen Fällen tatsächlich der „Sachverständige den Prozess entschied“.

Warum ist das im Verhältnis Psychiatrie Justiz anders? Warum reagieren die Richter hier sehr allergisch, wenn in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, der psychiatrische Sachverständige entscheide den Prozess? Ein Unterschied ist sicherlich, dass auf den eben angesprochenen Gebieten der Jurist offensichtlich auf Sachverständigenhilfe angewiesen ist. Er verfügt nicht über die biochemischen oder physikalischen Kenntnisse und Apparaturen zur Klärung der Beweisfrage. Zudem sind Fragen zu klären, welche (zumindest scheinbar) nach klaren wissenschaftlich begründeten, quasi mathematischen Regeln ablaufen, welche einer persönlichen Interpretation des Sachverständigen kaum zugänglich sind. Anders hingegen verhält es sich bei den Fragen, die der Jurist mit Hilfe des Psychowissenschaftlers zu klären versucht. Hier geht es um die Einordnung, die Bewertung und Erklärung menschlichen Verhaltens, mithin eine Aufgabe, die zu beiden Fachbereichen gehört. Hier hält sich der Jurist häufig für kompetent genug, die Fragen aus eigener Anschauung zu beantworten. Das Gesetz schreibt ihm auch bei den Fragen der Beurteilung der Schuldfähigkeit oder der Glaubhaftigkeit einer Aussage nicht zwingend vor, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dies ist nur dann vorgeschrieben, wenn mit der Verhängung einer Maßregel zu rechnen ist, § 246a StPO. Zudem weisen die mit Hilfe der Psychiatrie zu klärenden Fragen im Gegensatz zu den vorhin angesprochenen Naturwissenschaften fließende Grenzen auf; konkret messbar ist wenig oder nichts. Die Psyche kann nicht wie eine Maschine nach Kriterien wie „schwerer“, „mittlerer“ und „leichter“ Funktionsstörung untersucht werden.<sup>3</sup> Das Recht hingegen setzt starre Grenzen. Während der Psychiater sich mit Wahrscheinlichkeiten befasst, fragt und sucht der Jurist nach handfesten Beweisen. Das ist zwar alles im Grunde richtig. Ich meine, dies als Erklärungsversuche für grundsätzliche Verständnisschwierigkeiten heranzuziehen, ist theoretisch überhöht. Die sicher vorhandenen grundlegenden

---

3 Fischer, StGB 58. Aufl. § 20 Rn 63.

Unterschiede in unseren Berufen müssen nicht dazu führen, dass es zu (unüberwindlichen) Verständnisschwierigkeiten kommen muss. Hier will ich das Ergebnis meines Vortrages vorwegnehmen. Wenn es in der Vergangenheit und teilweise auch heute noch zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Psychiatern und Juristen gekommen ist, lag es im Grunde an dem fehlenden Aufeinanderzugehen, dem gemeinsamen Gespräch und der Fortbildung, schlicht an handwerklichen Mängeln auf beiden Seiten. Hier hat sich einiges in der Vergangenheit positiv verändert, ich denke nur an die gemeinsame Erarbeitung der Mindestanforderungen an Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten<sup>4</sup> durch Juristen und Psychowissenschaftler. Auch auf dem Gebiet der Fortbildung und Spezialisierung ist gerade bei den Psychiatern in der jüngsten Vergangenheit einiges geschehen, bei uns Juristen bleibt eine Menge zu tun.

Kurz zur geschichtlichen Entwicklung in den letzten dreißig Jahren:

Verfolgt man die Fachliteratur der letzten Jahrzehnte, so zieht sich das Verständnisproblem wie ein roter Faden durch den interdisziplinären Dialog.<sup>5</sup>

Schon sehr früh führte Sarstedt in einem Aufsatz aus:

„Aber Missverständnisse zwischen Richtern und Sachverständigen, Unklarheiten darüber, wer was zu verantworten hat und wie diese Verantwortung aussieht, Jagdeifer und Präpotenz, mangelnde Sachkunde von sogenannten Sachverständigen und Bequemlichkeiten von Richtern, blindes Vertrauen auf das Ansehen eines Sachverständigen sind die Ursache für eine lange Reihe von weltbekannten Fehlurteilen geworden ...“<sup>6</sup>.

Während Sarstedt noch die Fehler sowohl bei den Juristen als auch bei den Psychiatern sah, erfolgte in der Folgezeit eine Schuldzuschreibung durch die Juristen an die Psychiater. Die forensische Psychiatrie stehe vor überwiegend ungelösten Problemen; psychiatrische Gutachten verfehlten häufig den wissenschaftlichen Standard, weil die Ergebnisse nicht aus den mitgeteilten Befunden reproduzierbar abgeleitet seien und damit als willkürlich erschienen, weil dem subjektiven Ermessen ein erkennbar zu breiter Spielraum eingeräumt werde und weil inhaltliche und methodische Unzulänglichkeiten bis zu einer den Täter herabsetzenden Wortwahl anzutreffen sei.<sup>7</sup> Ferner wurde bemängelt, dass mangels allgemein verbindlicher, wissenschaftlich abgesicherter Kriterien beispielsweise die Beurteilung der Schuldfähigkeit bei einer

4 Boetticher et al. NStZ 2005, 57 ff. u. Boetticher/Kröber et al. NStZ 2006, 537 ff.

5 Nedopil, a. a. O., Detter NStZ 1998, 57 ff., LK-Jähne, 11. Aufl. § 20 Rn 89 m. w. N.

6 Sarstedt, NJW 1968, 177, 182.

7 Jähne a. a. O.

Affekttat zu einem „Roulettespiel“ gerate.<sup>8</sup> Es bestehe die Gefahr, dass „der heute schon fast unerträgliche Ermessensspielraum in foro ins Willkürliche erweitert wird“.<sup>9</sup> Bei den Richtern entstand die Angst vor einer „schrittweisen Entmachtung“.<sup>10</sup> Es wurde bemängelt, dass es in Strafverfahren zu regelrechten „Kämpfen“ um den „richtigen“ Sachverständigen komme. Es solle im Gerichtsalltag „Sachverständige der Staatsanwaltschaft“, „der Verteidigung“ und des „Gerichts“ geben.<sup>11</sup>

Dieser vermeintlichen Entmachtung versuchte die Justiz dadurch zu entgehen, indem sie die Psychiatrie so weit als möglich aus dem Gerichtssaal drängen wollte. Man denke nur an die Alkoholrechtsprechung Ende der 80er bis Mitte der 90er Jahre. Hier hatte der 4. Strafsenat unter dem Vorsitz des Herrn Salger versucht, einen Schwellenwert der BAK festzulegen, nach dem zwingend von einer verminderten Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit ausgegangen werden musste. Diese sollte unwiderlegbar vermutet werden, ähnlich wie bei dem Wert für die absolute Fahruntüchtigkeit zu § 316 StGB, die der 4. Senat als Verkehrssenat ebenfalls kreierte hatte. Erklärtes Ziel des Herrn Salger war es, die Psychiater aus dem Gerichtssaal zu drängen. Dies erklärte er offen auf Fortbildungsveranstaltungen. Er reiste mit seinem Senat über die Lande und versuchte den Tatrichtern diese Linie schmackhaft zu machen. Ich habe ihn 1987 bei einer solchen Veranstaltung in Bochum erlebt. Er erhielt lebhaften Widerspruch der Anwesenden, vor allem, weil nach seiner Ansicht der Berechnung der BAK die Angaben des Beschuldigten zu seinem Trinkverhalten zugrunde gelegt werden mussten und diese nicht durch psychopathologische Beurteilungsmerkmale wie insbesondere das Leistungsverhalten (außer in Ausnahmefällen „Fassadenkletterer“) widerlegt werden konnten. Bedenken der Kollegen suchte er dadurch zu zerstreuen, dass die Frage des § 21 StGB bei Alkoholdelikten kaum eine Relevanz habe, da es sich in der Regel ohnehin um Wiederholungstäter handele, die bereits einmal unter Alkohol ein ähnliches Delikt begangen hätten, in den Fällen brauche man die Strafe dann auch nicht zu mildern. Begründet hatte der 4. Senat diese Rechtsprechung mit fehlenden Kriterien der Psychowissenschaften. Wörtlich führt er in einer Entscheidung aus: „Zuverlässige empirische Tatsachenerkenntnisse gibt es hierzu bisher indes nicht. Dem wissenschaftlich gesicherten statistischen Erfahrungssatz über den Einfluss der Blutalkoholkonzentration auf die Schuldfähigkeit in Fällen der hier behandelten Art stehen bisher keine auch

8 Salger, Festschrift für Tröndle, 1989, 201, 210.

9 Salger a. a. O. m. w. N.

10 Krauß, ZStW 85, 321, 334.

11 Dettner a. a. O. m. w. N.

nur annähernd ähnlich gesicherten Erfahrungssätze aus dem psychodiagnostischen Bereich gegenüber. Vielmehr bestehen bei Rechtsmedizinern, Psychiatern und Psychologen erhebliche Unsicherheiten und Meinungsunterschiede darüber, welchen der in einer Hauptverhandlung in der Regel ermittelbaren Umständen im Hinblick auf die Beurteilung der Schuldfähigkeit Bedeutung zukommt. Diese Meinungsvielfalt, die verlässliche Aussagen bisher vermissen lässt, schließt es aus, dass das Gericht zu Lasten des Angeklagten auf sie aufbauen könnte<sup>12</sup>.

Um aufzuzeigen, wie widersprüchlich die Psychowissenschaftler seien, stellt er sodann einige von diesen herangezogenen Kriterien gegenüber:

„So soll beispielsweise nach Rasch (BA 1965/66, 583 (585); *Forensische Psychiatrie*, 1986, S. 199) und Grüner (in: *Mueller, Gerichtliche Medizin*, 2. Aufl. (1975), S. 989 (1034)) eine erhalten gebliebene Erinnerung des Täters an die Tat für die Beurteilung seiner psychischen Verfassung ohne Informationswert sein, während Witter (*Grundriß der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie*, 1970, S. 174; ebenso in: *Göppinger-Witter*, S. 966 (1009 f.)) diesen Umstand für ein wichtiges Kriterium hält. Nach Rauch (a. a. O., S. 219) und Luthe-Rösler (in: *Witter, Der psychiatrische Sachverständige im Strafrecht*, 1987, S. 201 (207)) hat das Fehlen grober Ausfallerscheinungen keine bestimmende Aussagekraft hinsichtlich des Hemmungsvermögens, da sich beispielsweise Trinkgewohnte auch im Rausch noch äußerlich beherrschen und ihre Bewegungen kontrollieren können. Auch aus planmäßigem und zielgerichtetem Handeln soll ein Rückschluss auf erhaltenes Steuerungsvermögen nicht gezogen werden können (Luthe-Rösler, a. a. O.). Die Persönlichkeitsadäquanz oder -fremdheit der Tat ist für Langelüddeke (*Gerichtliche Psychiatrie*, 2. Aufl. (1959), S. 75) von hervorragender Bedeutung. Forster-Joachim (*Blutalkohol und Straftat*, 1975, S. 193) halten dieses Kriterium unter der Voraussetzung einer Persönlichkeitsanalyse für brauchbar. Witter (*Grundriß der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie*, 1970, S. 173; ebenso in: *Göppinger-Witter*, S. 966 (1009 f.)) billigt ihm nur geringsten diagnostischen Wert zu, während Glatzel (*Forensische Psychiatrie*, 1985, S. 108) der Meinung ist, das Handeln eines Menschen sei niemals persönlichkeitsfremd, sonst wäre es nicht realisiert worden. Während Rasch (BA 1965/66, 583 (585)) die Sinnlosigkeit des Rauschverhaltens als brauchbares Kriterium verwirft, räumt ihm Witter (*Grundriß der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie*, 1970, S. 174; ebenso in: *Göppinger-Witter*, S. 966 (1009 f.)) hohen Beweiswert zu (zu weiteren in

---

12 BGH NJW 1991, 852, 854.

diesem Zusammenhang strittig erörterten Kriterien vgl. Salger, in: Festschr. f. Pfeiffer, 1988, S. 379 (385 ff.)“.<sup>13</sup>

Dieser Rechtsprechung hatten sich zunächst mehr oder weniger alle Senate des Bundesgerichtshofs angeschlossen.

Sie wurde sowohl von der gesamten Psychowissenschaft als auch von Vertretern der juristischen Literatur immer wieder angegriffen, teilweise mit beißendem Spott.

So hat Prof. Kröber in einem Gutachten für den 1. Senat des BGH ausgeführt, dabei offensichtlich auf den Aufgabenbereich des 4. Senats als Verkehrssenat anspielend:

„Die suggestive Namensverwandtschaft zwischen Steuern eines Autos und Steuern der eigenen Handlung hat wohl beigetragen zu dem Irrtum, Steuerungsfähigkeit lasse sich der BAK ähnlich zuordnen wie Fahrtüchtigkeit. Tatsächlich ist der Unterschied zwischen beiden so groß wie der zwischen Auto und Mensch.“<sup>14</sup>

Zu der Kritik Salgers, die Psychowissenschaftler hätten bisher keine ausreichenden Kriterien für die Beurteilung der Schuldfähigkeit entwickelt, führt er aus:

„Die anhaltende Beschäftigung mit Fahrtüchtigkeit habe hier offenbar zu dem Glauben geführt, jeder juristische Rechtsbegriff müsse ähnlich gut in erfahrungswissenschaftliche abbildbar sein wie Fahrtüchtigkeit, und wenn dies nicht gelänge, sei dies keineswegs der besonderen schwierigen Qualität des Rechtsbegriffs, sondern der Unfähigkeit der Erfahrungswissenschaftler geschuldet.“<sup>15</sup>

Dieses Gutachten und ein weiteres des Gerichtsmediziners Joachim, der überzeugend dargelegt hatte, dass es den vom 4. Senat behaupteten „wissenschaftlich gesicherten statistischen Erfahrungssatz über den Einfluss der Blutalkoholkonzentration auf die Schuldfähigkeit in Fällen der hier behandelten Art“ nicht gibt, führten dann zu einem Anfrageverfahren des 1. Senats gem. § 132 III VVG. Ziel war die Feststellung, dass es keine medizinisch statistischen Erfahrungen gibt, die es gebieten, ohne Rücksicht auf psychologisch/psychiatrische Beurteilungskriterien allein anhand der Tatzeit BAK von 2 ‰ an aufwärts vom Vorliegen eines mittleren oder schweren Alkoholrausches auszugehen, der als krankhafte seelische Störung i. S. von §§ 20, 21 StGB zu

---

13 BGH a. a. O.

14 Kröber, NSTZ 1996, 569, 570.

15 Kröber, a. a. O.

werten ist. Diesem Leitsatz haben sich alle Senate, auch der 4., angeschlossen, Herr Salger war zwischenzeitlich pensioniert. Den Anfragebeschluss, er datiert vom 9.7.96, können Sie nachlesen NSTZ 96, 592, das dann ergangene Urteil vom 29.7.97 in NJW 97, 2460.

Man könnte diese Entscheidung des 1. Strafsenats und den Weg dorthin durch die Einbeziehung der Sachverständigen als den Beginn des Versuchs einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Justiz und Psychowissenschaft ansehen. Sie ist gerade von diesem Senat mit der maßgeblichen Entscheidung zu den Mindestanforderungen für Glaubhaftigkeitsgutachten fortgeführt worden. Auch hier hat sich der Senat zur Ausarbeitung dieser Anforderungen auf das Gutachten zweier Hochschullehrer gestützt.<sup>16</sup> Die zu Beginn bereits angesprochene Arbeitsgruppe beim BGH, welche nun die Leitlinien für die Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten ausgearbeitet hat und der Mitglieder aller betroffenen Berufsgruppen angehört (Psychiater, Psychologen, Kriminologen, Sexualmediziner, ein Rechtsanwalt, Bundesrichter und Bundesanwälte) ist im Grund die Fortführung dieser Bestrebungen der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Psychowissenschaft. Dass man hier zu Ergebnissen gekommen ist, die allgemein in beiden Fachbereichen akzeptiert werden, zeigt, dass es grundlegende Verständnisschwierigkeiten, die nicht im gemeinsamen Gespräch geklärt werden können, nicht gibt. – Soweit sich Einzelne kritisch mit der Arbeit der Gruppe auseinandersetzen, geht es nicht um deren Ergebnisse, sondern um ihre Legitimation bzw. die Auswahl der Beteiligten. –<sup>17</sup>

Mit diesen Mindestanforderungen ist zum Einen auf eine wichtige Frage eingegangen worden, die in der Vergangenheit immer wieder zu Missverständnissen zwischen Richtern und Psychiatern geführt hat: Wer hat was zu verantworten?

Wichtigster Punkt:

Der Sachverständige hat dem Gericht keine rechtlichen Schlussfolgerungen, sondern Tatsachen mitzuteilen.<sup>18</sup> – Obwohl in den Beweisbeschlüssen der Gerichte häufig noch schlicht nach den Voraussetzungen der §§ 20, 21 u. 63 StGB gefragt wird. – Er hat also die Aufgabe, die tatsächlichen Voraussetzungen der Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu prüfen und dem Gericht darzulegen. Darüber hinaus muss er aufgrund seiner empirisch begründeten Fachkunde beurteilen, ob und in wieweit die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten zur Tatzeit beeinträchtigt war.<sup>19</sup> In diesen Feststel-

16 BGH NSTZ 2000, 100 ff.

17 Eisenberg NSTZ 2005, 304 ff.; Fischer, StGB 58. Aufl. § 20 Rn 64a.

18 BGH NSTZ 2002, 472.

19 Fischer § 20 Rn 63.

lungen fließen allerdings häufig Bewertungen mit ein, welche sich an den Erfordernissen der Rechtsbegriffe des § 20 StGB („tiefgreifend“, „schwer“, „krankhaft“) orientieren. Hier lässt sich die Trennung zwischen den Verantwortlichkeiten, d. h. zwischen den empirischen und den Rechtsfragen kaum aufrechterhalten. Wenn etwa der Sachverständige zu dem Ergebnis kommt, empirisch gesehen wiege die festgestellte Persönlichkeitsstörung „schwer“, wird der Richter bei der Subsumtion kaum das Vorliegen einer „schweren“ anderen seelischen Abartigkeit verneinen können. Dies führt in der Regel dazu, dass dann – wenn sich die Störung tatsächlich auf die Tatbegehung ausgewirkt hat – auch die Frage der „Erheblichkeit“ im Rahmen des § 21 StGB bejaht werden muss, obwohl es sich in beiden Fällen um Rechtsbegriffe handelt, deren Voraussetzungen der Richter feststellen muss.<sup>20</sup> Dass die Trennung zwischen den biologischen Voraussetzungen der Eingangskriterien und deren normativer Wertung praktisch kaum durchführbar ist, hat bereits Salger gesehen. In seinem bereits oben einmal zitierten Aufsatz zu Beurteilungen von Affekttaten merkt er an, es sei nicht zu beanstanden, wenn sich der Sachverständige auch zur Frage äußere, ob die Bewusstseinsstörung tiefgreifend sei. Die theoretische Trennung zwischen der Beschreibung der biologischen Voraussetzungen der Bewusstseinsstörung und der normativen Wertung als „tiefgreifend“ sei praktisch kaum durchzuhalten und erscheine darüber hinaus auch nicht sinnvoll.<sup>21</sup>

Da mir die grundsätzlichen Fragen der Zusammenarbeit geklärt erscheinen, möchte ich auf einige Beispiele eingehen, bei denen es in der Vergangenheit, aber auch noch teilweise in der Gegenwart zu Problemen gekommen ist.

Dies betrifft zunächst den Sachverständigen als eigenen Ermittler, von Sarstedt im Eingangszitat als „Jagdeifer“ des Sachverständigen bezeichnet.

Hier lassen sich in der Vergangenheit einige geradezu abstruse Beispiele finden.

So hat Ende der 50er Jahre ein psychiatrischer Sachverständiger einem Probanden, welcher ihm zu einsilbig nur mit ja und nein antwortete, Pervitin gespritzt. Sodann hatte er den Beschuldigten, dem ein Tötungsdelikt vorgeworfen wurde, gefragt, ob er die Tat auch begangen hätte, wenn ihm die Todesstrafe gedroht hätte. Aus der Antwort des Beschuldigten, dann hätte er sie unterlassen, schloss er dann messerscharf, die Steuerungsfähigkeit sei erhalten gewesen.<sup>22</sup>

---

20 Fischer a. a. O.

21 Salger a. a. O. 212.

22 BGH NJW 1958, 679.

Oder der Fall einer Glaubhaftigkeitsgutachterin, welche mit der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage des Belastungszeugen beauftragt war. Diese beteiligte sich in der Hauptverhandlung an der Befragung eines Entlastungszeugen. Sie stellte diesem eine Fangfrage und erklärte bei Erstattung des Gutachtens, der Zeuge sei auf ihre Frage „hereingeplumpst“.<sup>23</sup>

Diese beiden Fälle zeigen jedoch auch exemplarisch, dass man nicht nur den Sachverständigen jeweils den Vorwurf fehlerhaften Handelns machen kann. Denn auch die Tatgerichte handelten fehlerhaft, in dem sie diese Gutachten akzeptierten. Erst in der Revisionsinstanz konnten beide Fehler behoben werden, wobei sich das Revisionsgericht im Grunde nur mit der fehlerhaften Rechtsanwendung durch das Gericht befassen kann. Das Verdikt lautet daher immer, das Urteil war fehlerhaft, weil das Gericht ein unzureichendes Gutachten akzeptiert hat.

Ein weiterer Fall, auf den ich unlängst bei der Lektüre einer Akte im Vollstreckungsverfahren gestoßen bin. Wir hatten im Beschwerdeverfahren über die Anordnung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung zu entscheiden. Dem Hauptverhandlungsprotokoll konnte ich dann folgenden Sachverhalt entnehmen: Die Kammer hatte für die Frage der Sicherungsverwahrung zwei Sachverständige bestellt, einen Psychiater und einen Psychologen. Beide waren im schriftlichen Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen des § 66 StGB vorlägen, gleichzeitig hatten sie sich gegen eine Unterbringung gem. § 64 StGB ausgesprochen, da diese keine Aussicht auf Erfolg biete. In einer Verhandlungspause wandte sich dann der Psychologe an den bestreitenden Angeklagten und erklärte diesem, er solle sich doch zu einem Geständnis durchringen, um dem Opfer die Aussage zu ersparen. Für diesen Fall versprach er, entgegen seinem vorläufigen Gutachten sich für eine Unterbringung gem. § 64 StGB und gegen den § 66 StGB auszusprechen. Er wurde dann sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Verteidiger, der das Gespräch verfolgt hatte, erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt.

Ich meine, solche offensichtlichen Fehler im Verhalten der Sachverständigen sind heute selten und dürften kaum noch vorkommen. Etwas anders liegt der Fall, wenn der Sachverständige nicht etwa aus „Jagdeifer“, sondern aus gebotener bzw. von ihm angenommener Notwendigkeit eigene Ermittlungen anstellt. Gerade bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit von Kindern und Jugendlichen sieht man es häufig, dass die beauftragten Kinder- und Jugendpsychiater im familiären Umfeld des Probanden sogenannte Fremdanamnesen erheben. Sie haben dabei kein schlechtes Gewissen bzw., da sie nur selten forensisch tätig werden, kein Problembewusstsein, dass ihr Vorgehen unzuläs-

---

23 OLG Hamburg StV 87, 142.

sig ist. Sie verhalten sich ja gerade so, wie sie sich in ihrer alltäglichen Praxis auch verhalten würden, wenn es um die Behandlung des Jugendlichen ginge. Tatsächlich verstößt diese Vorgehensweise gegen § 80 StPO. Entsprechende Vernehmungen können – auf Anregung des Sachverständigen – nur durch das Gericht erfolgen. Dies ist auch sinnvoll. Nur der Richter kann ordnungsgemäß über etwaige Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte belehren. Nur nach einer solchen Belehrung bleiben die dann erfolgten Angaben verwertbar, wenn sich das Familienmitglied in der Hauptverhandlung plötzlich eines Besseren besinnt und die Aussage verweigert. Wie gesagt, ein häufig vorkommender Fehler. Erst im letzten Monat klagte ein Freund, der Vorsitzender einer Jugendkammer ist, über einen solchen Sachverhalt. Dieser hatte mit seiner Kammer über die Tat eines 15-jährigen Angeklagten, welcher seinen Vater erstochen hatte, zu urteilen. Der Sachverständige hatte für sein schriftliches (Vor-) Gutachten das gesamte familiäre Umfeld befragt. Das Gericht hatte nun Probleme, die im Gutachten sämtlich berücksichtigten Angaben der Familienangehörigen prozessordnungsgemäß einzuführen. Ein solches Vorgehen der Sachverständigen beruht in der Regel auf fehlender Kenntnis der nicht – regelmäßig – forensisch tätigen Gutachter. Es ließe sich sicher dadurch beheben, wenn mit dem Gutachtenauftrag auf die Notwendigkeit der Befragung durch den Richter hingewiesen wird.

Abschließend möchte ich kurz die Aufgabe der Justiz für die Zukunft skizzieren:

Wenn wir die Forderung an die Sachverständigen stellen, dass sie sich bei ihren Gutachten in einer verständlichen Sprache ausdrücken, entspricht es der Pflicht des Tatrichters, sich sachkundig zu machen.<sup>24</sup> Denn der Sachverständige soll nicht die zur Entscheidung des Falles erforderliche Sachkunde des Gerichts ersetzen, sondern sie diesem verschaffen.<sup>25</sup> Das setzt, wie auf jedem anderen Fachgebiet, die Bereitschaft des Richters voraus, sich mit der Methodik, der Begriffsbildung und den Erkenntnismöglichkeiten der Psychowissenschaften auseinanderzusetzen. Hier gibt es noch viel zu tun, vor allem wenn man berücksichtigt, dass die Fragen in der juristischen Ausbildung weder an der Universität noch im Referendariat eine Rolle spielen. Die Fortbildungsveranstaltungen zu diesen Fragen sind gleichfalls dünn gesät. Fischer sagt zu diesem Problem: „Wenn in einem skurrilen Einzelfall eine Vielzahl inhaltlich unsinniger Gutachten eines als Psychiater auftretenden Hochstaplers von erkennenden Gerichten jahrelang als „sachkundig“ und „überzeugend“ beurteilt werden, so deutet dies schlaglichtartig darauf hin, dass die Sachkunde

---

24 Fischer, § 20 Rn 64c.

25 BGH NSIZ 2002, 542.

von Gerichten in diesem Kernbereich richterlicher Verantwortung stark verbesserungsfähig ist“.<sup>26</sup>

Auf der gleichen Ebene liegen die Ausführungen von Herrn Prof. Schöch in der neuen Auflage des Leipziger Kommentars, der dort nunmehr an Stelle von Herrn Jähnke den § 20 kommentiert. Ich meine, dies zeigt treffend den Wandel in der Einstellung der Juristen zu den Psychowissenschaftlern, wenn man es mit den Ausführungen von Jähnke, auf die ich zu Beginn des Vortrages eingegangen bin, vergleicht. Mit ihnen möchte ich meinen Beitrag schließen:

„In mangelnder Kenntnis liegt offenbar der Grund dafür, dass viele Richter auf das zur Würdigung des Gutachtens erforderliche Fachgespräch mit den Sachverständigen verzichten.

Der Richter ist jedoch verpflichtet, sich eine eigene Überzeugung von der Schuld des Täters zu bilden. Er muss sich daher die Grundlagen der Schuldfähigkeitsbeurteilung erarbeiten, um den Beweiswert des Sachverständigen-gutachtens würdigen zu können. Die Problematik des Sachverständigen-beweises liegt nicht primär in Kompetenzüberschreitungen der forensisch tätigen Psychiater und Psychologen, sondern eher darin, dass Richter mangels ausreichender Kenntnisse methodisch ungenügend fundierte Ergebnisse der Begutachtung ohne eigenständige Sachprüfung übernehmen. Die Abhängigkeit des Strafrichters vom Sachverständigen erscheint damit als hausgemachtes Problem der Justiz, das durch gezieltere Aus- und Fortbildung der Richter, Staatsanwälte und Verteidiger sowie durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen forensisch tätigen Psychiatern, Psychologen und Juristen zu überwinden ist.“<sup>27</sup>

## Literatur

Boetticher, Axel; Nedopil, Norbert; Bosinski, Hartmut & Saß, Henning (2005). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 25 (2), 57 - 62.

Boetticher, Axel; Kröber, Hans-Ludwig; Müller-Isberner, Rüdiger; Böhm, Klaus M; Müller-Metz, Reinhard & Wolf, Thomas (2006). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 26 (10), 537 - 544.

---

26 Fischer a. a. O.

27 LK-Schöch, 12. Aufl. Rn, 218 f.

- Detter, Klaus (1998). Der Sachverständige im Strafverfahren: eine Bestandsaufnahme. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 18 (2), 57 - 61.
- Eisenberg, Ulrich (2005). Anmerkungen zu dem Beitrag „Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten“. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 25 (6), 304 - 307.
- Fischer, Thomas (2011). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze* (58. Aufl.). München: Beck.
- Jähnke, Burkhard et al. (2011). *Strafgesetzbuch : Leipziger Kommentar; Großkommentar* (11. Aufl.). Berlin : De Gruyter.
- Jescheck, Hans-Heinrich & Vogler, Theo (Hrsg.) (1989). *Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989*. Berlin [u. a.]: de Gruyter.
- Krauß, Detlef (1973). Richter und Sachverständiger im Strafverfahren. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 85, 320 - 359.
- Kröber, Hans-Ludwig (1996). Kriterien verminderter Schuldfähigkeit nach Alkoholkonsum. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 16 (12), 569 - 576.
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm; Rissing- van Saan & Tiedemann, Klaus (Hrsg.). *Strafgesetzbuch : Leipziger Kommentar; Großkommentar* (12. Aufl.). Berlin : De Gruyter Recht.
- Nedopil, Norbert (1999). Verständnisschwierigkeiten zwischen dem Juristen und dem psychiatrischen Sachverständigen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 19 (9), 433 - 439.
- Salger, Hannskarl (1989). Zur forensischen Beurteilung der Affekttat im Hinblick auf eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit. In Hans-Heinrich Jescheck & Theo Vogler (Hrsg.), *Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989* (S. 201 - 218). Berlin [u. a.]: de Gruyter.
- Sarstedt, Werner (1968). Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozeß (§§ 73, 78 StPO). *Neue juristische Wochenschrift*, 21 (5), 177 - 182.

# Verständnis und Missverständnisse zwischen Psychiatrie und Justiz (II)

Norbert Leygraf

Auch wenn mein Bruder Johannes Leygraf dies in seinem Beitrag etwas relativierend darstellt, ist das Verhältnis zwischen Psychiatrie und Justiz doch ein Besonderes, und es unterscheidet sich deutlich vom Verhältnis der Justiz zu anderen Wissenschaftsbereichen, in denen sie sich der Hilfe von Sachverständigen bedient.

## Begutachtungspraxis

Dies mag vordergründig daran liegen, dass psychiatrische Beurteilungen gemeinhin mit dem Makel einer Vagheit, um nicht zu sagen Willkür, behaftet zu sein scheinen. Dieser Vorwurf stand auch im Hintergrund der missionarischen Aktivitäten des ehemaligen BGH-Vorsitzenden Salger, die im Beitrag von Johannes Leygraf schon exemplarisch dargestellt wurden. Bei dem *Vorwurf übermäßiger Vagheit* handelt es sich um ein gepflegtes Vorurteil, jedenfalls dann, wenn sich der psychiatrische Sachverständige auf den Kern seiner Aufgabe beschränkt, nämlich einen Beitrag zur Klärung der Frage beizusteuern, ob eine bestimmte rechtlich relevante Fähigkeit durch eine psychische Störung beeinträchtigt ist oder nicht.

Problematischer wird dies sicher bei Gutachten zur Gefährlichkeitsprognose, was aber vor allem damit zusammenhängt, dass der Begriff der „Gefährlichkeit“ an sich schon ein sehr komplexes Konstrukt ist. Zudem dürften die Juristen wahrscheinlich froh darüber sein, dass ihnen die Sachverständigen die individuelle Rückfallgefahr eines Straftäters noch nicht mit eindeutigen Prozenträngen belegen können. Denn sonst wären die Gerichte gezwungen, Farbe zu bekennen und sich dazu zu äußern, ob eine 5 %ige Wahrscheinlichkeit einer neuen Vergewaltigung innerhalb der nächsten 10 Jahre schon eine „hochgradige Gefahr schwerster Sexualdelikte“ darstellt oder ob diese Grenze erst bei einer 30 %igen Wahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten 5 Jahre erreicht ist.

Zu den regelmäßig abzuarbeitenden Wiederholungen gehören auch die *Klagen über eine mangelnde Qualität* psychiatrischer Gutachten. Natürlich gibt es auch heute noch zu viele zu schlechte Gutachten, aber im Vergleich zur Situation von vor ca. 30 oder 40 Jahren bewegen sich diese Klagen mittlerweile auf

einem deutlich höheren Niveau. Zudem begegnet man beiden Problemereichen nicht nur bei psychiatrischen Sachverständigen. Im sog. Solinger Brandstiftungs-Verfahren, bei dem es um den Brandanschlag auf ein von Türken bewohntes Haus mit insgesamt fünf Todesopfern ging, war das Gericht über viele Wochen mit den Brandsachverständigen beschäftigt, die sich nicht darüber einig werden konnten, ob das Haus mittels Brandbeschleuniger (Benzin) angezündet worden war oder nicht. Problematisch war dabei u. a., dass der seinerzeit vor Ort tätig gewordene Sachverständige zwar sorgfältig an verschiedenen Stellen des Hauses separate Proben entnommen hatte, um diese dann aber anschließend in eine gemeinsame Tüte zusammenzupacken. Die Auseinandersetzung gipfelte schließlich in dem ernst gemeinten Vorschlag eines der Sachverständigen, das mittlerweile abgerissene Haus im Original wieder aufzubauen, um entsprechende Brandversuche durchführen zu können.

Also: Mangelnde Sorgfalt im Vorgehen und mangelnde Eindeutigkeit in der Aussage sind nicht allein ein Problem psychiatrischer Gutachten. Und die von Johannes Leygraf bereits zitierte Klage von Sarstedt (1968) über die Folgen blinder Sachverständigengläubigkeit endete bezeichnenderweise mit Hinweisen auf die Verfahren gegen Dreyfuß und Rohrbach, also Verfahren, bei denen es gerade nicht zu Fehlurteilen aufgrund psychiatrischer Gutachten gekommen war.

Das Verhältnis zwischen Justiz und Psychiatrie ist sicher auch vom speziellen Gegenstand psychiatrisch-sachverständiger Fragen geprägt. Natürlich hat ein erfahrener Schwurgerichtsvorsitzender durch die vielfältige Weiterbildung, die er in foro erhalten hat, gewisse rechtsmedizinische Grundkenntnisse erworben und kann bestimmte rechtsmedizinische Befunde einigermaßen einordnen. Dennoch würde er sich kaum als Experten auf dem Gebiet des Erstickungstodes ansehen. Bei psychiatrischen Fragestellungen verfügt dagegen jeder Laie, also auch jeder Jurist, über ein bestimmtes *alltagstheoretisches Konzept* und fühlt sich zu einer Auseinandersetzung mit dem Psychiater herausgefordert, wenn dessen sachverständige Ausführung seiner eigenen Alltagstheorie widerspricht. Dies gilt zwar weniger für den Kernbereich psychiatrischer Erkrankungen, sondern mehr für die Beurteilung z. B. abnormer Persönlichkeiten oder sexueller Fehlentwicklungen. Aber dies ist auch genau der Bereich, in dem es die meisten Verständigungsprobleme und Konflikte zwischen Juristen und psychiatrischen Sachverständigen gibt.

### **Zielgruppenkonflikt**

Das wirklich Besondere an der Beziehung zwischen Psychiatrie und Justiz ist aber, dass sie weit über die Tätigkeit von Sachverständigen in Strafverfahren hinausgeht. Die Frage, ob ein schizophrene erkrankter Patient gegen seinen aktuell geäußerten Willen auf einer geschlossenen Station untergebracht und behandelt werden muss, gehört zu den psychiatrischen Alltagsproblemen. Abgesehen von Notfallsituationen sind dies aber in gleicher Weise durch Gerichte zu entscheidende Fragen, wie die Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit, auch wenn der Unterbringungsrichter den als Sachverständigen hinzugezogenen Arzt wohl kaum als seinen „Gehilfen“ ansehen wird, sondern sich selbst eher als eine Art Kontrolleur der ärztlichen Entscheidung.

Jedenfalls ist das psychiatrische Alltagsgeschäft insgesamt sehr viel stärker von juristischen Kontrollen und einer Kommunikation zwischen Ärzten und Juristen durchdrungen, als dies in jedem anderen Bereich der Medizin der Fall ist. Es gibt also mannigfaltige Beziehungen zwischen Psychiatrie und Justiz fernab strafrechtlicher Verfahren. Und sofern in einem Strafverfahren das Gericht – mit Hilfe des Sachverständigen – zum Ergebnis einer verminderten oder aufgehobenen Schuldfähigkeit sowie einer weiteren Gefährlichkeit gekommen ist, kommt es auch im weiteren Verlauf zu einem zuweilen sehr zeitintensiven Diskurs darüber, wie lange dieser Mensch in psychiatrischer Obhut verbleiben muss, ob man ihm Lockerungen gewähren oder verweigern kann und was die Psychiatrie zu seinem Wohle und dem der Öffentlichkeit therapeutisch mit ihm unternehmen darf. So hat z. B. das Bundesverfassungsgericht am 23.3.2011 die Bestimmungen zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug von Rheinland-Pfalz für verfassungswidrig erklärt (2 BvR 882/09).

Schon Rasch (1986) hat die Verständigungsschwierigkeiten zwischen Psychiatrie und Justiz daher vor allem darauf zurückgeführt, dass die Zielgruppen beider Disziplinen Ähnlichkeiten zeigten und teilweise sogar identisch seien. Dabei gibt es Kerngruppen, bei denen die Zuordnung einigermaßen klar zu sein scheint. Wenn also zweifelsfrei feststeht, dass der Betroffene unter einer klassischen psychiatrischen Erkrankung leidet und die Tat auf diese Erkrankung zurückzuführen ist, dann ist er ein Fall für die Psychiatrie. Auf der anderen Seite gibt es Straftäter, deren Taten und weitere Gefährlichkeit nicht im Zusammenhang mit einer psychischen Störung zu sehen sind und die daher eindeutig dem Hoheitsgebiet der Strafjustiz zuzurechnen sind, auch wenn dies im Zusammenhang mit den sog. Altfällen in der Sicherungsverwahrung in der letzten Zeit in Zweifel gezogen wurde, aus naheliegenden Gründen, auf die ich gleich noch eingehen werde. Dazwischen gibt es aber eine Tätergruppe, deren Stigma der Schriftsteller Musil (1930) dahingehend beschrieben hat,

dass sie „nicht nur unter einer minderwertigen Gesundheit, sondern auch einer minderwertigen Krankheit“ leiden. Um dieses „gesellschaftspolitische Niemandsland“ wird laut Rasch (1986) zwischen Juristen und Psychiatern gekämpft, ohne dass die Zielsetzung des Kampfes immer klar sei.

Man könnte meinen, dass die Positionen eigentlich klar verteilt sein müssten, auf der einen Seite die Psychiater, die dazu tendieren, möglichst viele Täter zu psychiatrisieren und pathologisieren, und auf der anderen Seite die Strafjustiz, die darauf beharrt, dass die Verletzung von Strafrechtsnormen kein Privileg psychisch gestörter Menschen ist. So eindeutig ist die Verteilung aber keineswegs. Zum einen sind beide Lager alles andere als homogen. Insbesondere unter den forensischen Psychiatern erfolgte häufig eine Zuschreibung zu sog. „Schulen“ oder in Rubriken wie fortschrittlich und konservativ. Dabei hat man aber spätestens mit der Untersuchung von Konrad (1998) den „Schulstreit“ zu Grabe tragen müssen, weil sich in seiner Studie gezeigt hat, dass die wahre Grenze zwischen differenzierten und ausgesprochen schlichten Gutachten lag.

Aber auch im Spannungsfeld zwischen den beiden Wissenschaftsgebieten gibt es immer wieder eigentümliche Verschiebungen. Im Zuge der großen Strafrechtsreform war die Diskussion zwischen den Vertretern des Strafrechtes und der forensischen Psychiatrie vor allem durch die Frage des Krankheitsbegriffes geprägt. Auf der einen Seite stand ein enges, an tatsächliche oder postulierte somatische Veränderungen ausgerichtetes medizinisches Krankheitskonzept und auf der anderen Seite ein deutlich weiterer, ätiologisch neutraler juristischer Krankheitsbegriff.

In Folge der neugefassten Schuldfähigkeitsbestimmungen hat zumindest ein Teil der Psychiater – und Psychologen – die Fahne des Fortschritts an sich reißen wollen, und es kam speziell im Zusammenhang mit der Zuordnung von Persönlichkeitsstörungen zur sog. „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ zu gegenläufigen Bewegungen auf Seiten der Juristen, insbesondere des BGH, da man nicht ganz zu Unrecht eine allzu starke Ausweitung dieses Merkmals auf jegliche Art von Persönlichkeitsakzentuierung befürchtete. Dabei betrafen zwar viele dieser BGH-Entscheidungen vordergründig die Beurteilung der Schuldfähigkeit. Faktisch zielten sie aber auf die Frage ab, ob hier tatsächlich eine zeitlich unbefristete Überantwortung des Täters aus dem Bereich der Strafjustiz in den Bereich psychiatrischer Unterbringung gerechtfertigt war. Es ging also weniger um eine möglichst harte Bestrafung, sondern eher um den Schutz vor einem überlangen Freiheitsentzug, der mit dem Stempel „psychisch gestört“ verbunden war.

In diesem Kampf um die Deutungshoheit hat sich offenbar eine neue Wende ergeben. Im Zuge der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für

Menschenrechte und der Sorge, es könne eine Gruppe noch gefährlich erscheinender Sicherungsverwahrter in Freiheit kommen, hat der Gesetzgeber mit dem Therapieunterbringungsgesetz vom 22.12.2010 eine gänzlich neue Möglichkeit geschaffen, diese Menschen weiter in Unfreiheit halten zu können, sofern ihre Gefährlichkeit auf einer „psychischen Störung“ basiert. Untergebracht werden sollen sie in geschlossenen „Therapierungsanstalten“, die eine „medizinisch-therapeutische Ausrichtung“ aufweisen müssen, um eine „angemessene Behandlung“ einschließlich medikamentöser Behandlungsformen zu gewährleisten. Dies ist nichts anderes als der Versuch, die Psychiatrie als Ersatzreserve für das Strafrecht zu nutzen, um den Freiheitsentzug von Menschen zu begründen, die bis dahin explizit nicht als Adressaten psychiatrischer Fürsorge gegolten haben. Anders als andere medizinischen Fächer läuft die Psychiatrie rasch Gefahr, politisch missbraucht zu werden. Deshalb ist hier ganz besonders schon den Anfängen zu wehren.

Hier hat nun das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 3.5.2011 (2 BvR 2365/09) einen bemerkenswerten Kompromiss beschlossen: Altfälle in der Sicherungsverwahrung mit einer ursprünglichen Begrenzung auf 10 Jahre dürfen künftig weiterhin in der Sicherungsverwahrung verbleiben, wenn von ihnen eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten ausgeht und sie zudem an einer psychischen Störung im Sinne des ThUG leiden. Die Diskussion darüber, ob bei der hier fraglichen Gruppe von Sicherungsverwahrten tatsächlich eine „psychische Störung“ i. S. der Menschenrechtskonvention angenommen werden kann, soll an dieser Stelle außen vor gelassen werden. Aber es ist immerhin bemerkenswert, dass es nun auch bei voll schuldfähigen Straftätern zwei Gruppen gibt. Die hochgefährlichen Sicherungsverwahrten, die einfach nur böse sind, werden in Freiheit entlassen. Diejenigen aber, die unter einer psychischen Störung leiden, bleiben weiter in Unfreiheit.

Nun stellt sich wieder die Frage der Deutungshoheit: Wer legt fest, ob jemand unter einer psychischen Störung leidet, die ihn vom normalen Bösen unterscheidet, die ihn aber zumindest früher in seiner Schuldfähigkeit nicht beeinträchtigt hat. Im ThUG waren dafür zwei ärztliche, psychiatrisch erfahrene Gutachter vorgesehen. Im Urteil des EGMR vom 13.1.2011 heißt es hierzu, dass eine tatsächliche psychische Störung i.S. der Menschenrechtskonvention „aufgrund objektiver ärztlicher Fachkompetenz“ festgestellt worden sein muss.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich hierzu nicht näher geäußert. Dafür hat aber der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 23.5.2011 (5 StR 394/10) recht eindeutige Pfosten eingeschlagen. Er hat in dem Vorlageverfahren, in dem es um die unterschiedlichen Entscheidungen

einzelner Oberlandesgerichte bei der Umsetzung des EGMR-Urteils ging, entschieden, dass keine generelle sofortige Freilassung zu erfolgen habe, sondern eine Überprüfung anhand des durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Gefährlichkeitsmaßstabs. Hinzu komme das Erfordernis einer psychischen Störung, die sich an Art. 5 der Menschenrechtskonvention orientiere. Insofern handelt es sich letztlich um eine Übernahme der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Abschließend erfolgt aber in einem obiter dictum die Anmerkung, dass eine solche psychische Störung nach den Erkenntnissen des Senats „nach den Erkenntnissen aus den Vorlegungsbeschlüssen der Oberlandesgerichte in allen drei verbundenen Sachen im Hinblick auf Persönlichkeitsstörungen der betroffenen Sicherungsverwahrten vorliegen dürfte“. Eigentlich dürfte sich damit im weiteren Verfahren die Hinzuziehung eines Psychiaters jedenfalls zur Frage der psychischen Störung erübrigen.

### **Rollenverständnis**

Insofern entsprechen die Sorgen vor Grenzüberschreitungen seitens der Psychiatrie nicht unbedingt der Realität. Und die periodisch geäußerten Klagen darüber, dass psychiatrische Sachverständige den Verlauf von Strafverfahren entscheidend beeinflussen würden, überschätzen deren Rolle enorm. Wirklich entscheidend können sie sein, wenn es um Schuldunfähigkeit geht. In diesen Fällen ist das auch richtig und nur ganz selten einmal willkürlich, denn die Grenze zur Schuldunfähigkeit hin ist recht klar gesetzt und wird in der Regel nur bei eindeutig diagnostizierbaren schweren Erkrankungen überschritten. Ansonsten bleibt der psychiatrische Sachverständige durchweg in der Rolle, die ihm schon das Reichsgericht und nachfolgend auch der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen zugeschrieben hat, nämlich die eines Gehilfen des Gerichtes, wobei etymologisch „Gehilfe“ eben nicht „Helfer“ bedeutet, sondern „Assistent“. Die Hierarchie ist also vorgegeben, in foro sowieso. Denn da hat der Sachverständige nur so viel Spielraum, wie ihm der Vorsitzende Richter gibt.

In der Praxis stellt sich eher das gegenteilige Problem. Wie schon von Johannes Leygraf betont und in den veröffentlichten „Mindestanforderungen“ der Arbeitsgruppe am BGH (Boetticher et al. 2005) hervorgehoben, soll sich der Sachverständige natürlich nicht zu konkreten Rechtsbegriffen äußern, also etwa einen „Hang“ zu erheblichen Straftaten oder eine „erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit“ feststellen. Aber genau so natürlich wird er in foro danach gefragt; zuweilen gerät man schon in den Verdacht der Besserwisserei, wenn man das Gericht darauf hinweist, dass man dazu eigentlich nichts sagen könne oder dürfe.

Problematisch ist auch eine Tendenz auf Seiten der Justiz, die Gehilfenbereitschaft psychiatrischer Sachverständiger überzustrapazieren. In nicht wenigen Verfahren werden Sachverständige letztlich nur deshalb hinzugezogen, weil damit das Urteil reversionssicher gemacht werden soll. Das ist nicht bedenklich, solange sich das Gericht dafür eines tatsächlich kompetenten Sachverständigen bedient. Problematisch wird dies aber dann, wenn das Gericht – weil es ja schon weiß, dass nichts vorliegt – dafür den 80-jährigen pensionierten Landesobermedizinaldirektor hinzuzieht, der dann auf der Hand liegende Störungen übersieht. Im Zusammenhang mit Verfahren zur nachträglichen Sicherungsverwahrung ist mir mehrfach begegnet, dass es sich bei den angeblich „neuen Tatsachen“ um schizophrene Psychosen oder schwere hirnorganische Beeinträchtigungen gehandelt hat, die im Ursprungsverfahren von den lediglich zur Revisionsabsicherung hinzugezogenen „Gehilfen“ schlicht übersehen worden waren.

Ausgesprochen problematisch und mit der Arztrolle letztlich nicht mehr vereinbar ist, wenn das Gericht den Sachverständigen als eine Art prozessuale Schachfigur missbraucht, wie dies in der Vergangenheit zuweilen z. B. im Zusammenhang mit der Androhung eventueller Sicherungsverwahrung der Fall war. Nun liegt es aber auch bei jedem Sachverständigen selbst, ob er sich als „Gehilfe“ in solchen Fällen zur Verfügung stellt. Das gilt natürlich auch für die Sachverständigen, die sich bereitwillig von der Verteidigung einsetzen lassen, um z. B. jeden Wirtschaftskriminellen, der wegen des aktuellen Strafverfahrens gedrückter Stimmung ist, wegen einer „schweren depressiven Episode“ für verhandlungsunfähig zu erklären. Das gegenteilige Problem eines übermäßig tatermittelnden oder gar tatrichterlichen Interesses des Sachverständigen dürfte dagegen eher von historischer Bedeutung sein, auch wenn sich gewisse Formulierungen wie ein angeblich „übermäßiger Jagdeifer“ des Gutachters in den Textbausteinen einiger Verteidiger noch gehalten haben.

Eine immer noch vorhandene Quelle für Verständigungsprobleme ist sicher die zuweilen mangelnde Verständlichkeit psychiatrischer Gutachten. Das gilt insbesondere für die mündliche Gutachtenerstattung in der Hauptverhandlung, bei der es sehr häufig zu Missverständnissen kommt, die in der Regel unentdeckt bleiben. Man erschrickt zuweilen, wenn man in schriftlichen Urteilsbegründungen liest, was man angeblich in der Hauptverhandlung für das Gericht „nachvollziehbar und überzeugend“ ausgeführt haben soll. In dem gerade erschienenen Band der Schriftenreihe der KrimZ über „Gefährliche Sexualstraftäter“ (Elz 2011) findet sich dazu ein sehr schönes Beispiel.

Natürlich kann es im Einzelfall zu einer starken Vereinfachung der Komplexität psychischer Vorgänge kommen, wenn man diese so beschreibt, dass sie auch der psychiatrisch unvorbelastete Jurist nachvollziehen kann. Aber

hinsichtlich der juristisch wesentlichen Aspekte ist dies durchweg möglich, ohne dass dies zu einem wesentlichen Informationsverlust führt. Und zu guter Letzt reduziert sich die gesamte komplexe psychiatrische Problematik sowieso in eine sehr grobe Zuordnung zu einigen wenigen juristischen Begrifflichkeiten bzw. Paragraphen.

Das ist die Methode der Juristen. Sie reduzieren die Besonderheiten eines Einzelfalles so lange, bis sie diesen in ein vorgefertigtes System subsumieren können. Das erklärt auch den Erfolg des Kriterienkatalogs des Psychiaters Saß (1983) mit 12 Punkten für und 13 Punkten gegen eine „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“, der seinerzeit vom Juristen Salger (1989) kurzerhand adoptiert und auf jeweils 10 Kriterien reduziert wurde, um anschließend in vielen Urteilen als angebliche „Salger-Kriterien“ wieder aufzutauchen. Insofern kommt die aktuelle Tendenz der forensischen Psychiatrie zur diagnostischen Beschränkung auf eine ICD- oder DSM-Kategorisierung den Juristen natürlich entgegen. Hier besteht mittlerweile die Gefahr einer Simplifizierung psychiatrischer Diagnostik, zumal diese Manuale primär zu statistischen bzw. wissenschaftlichen Zwecken geschaffen worden sind und nicht für konkrete Einzelfallentscheidungen, erst recht nicht in strafrechtlichen Fragen.

Diese Tendenz, bei sehr komplexen und höchst individuell orientierten Fragestellungen mit Hilfe operationalisierter Vorgehensweisen den Juristen scheinbar objektive und nachvollziehbare Bewertungen zu liefern, hat insbesondere im Bereich psychiatrischer Kriminalprognosen erheblich zugenommen. Mit ihren Risikokalierungen und ihren Punktwerten signalisieren diese Verfahren eine scheinbare wissenschaftliche Fundierung und Exaktheit, die ihnen zumindest bei der praktischen Beurteilung des Einzelfalles so nicht zukommt.

Ich komme noch einmal zurück auf die Entscheidung, in der der 5. Strafsenat des BGH schon mal klar gestellt hat, dass eine psychische Störung bei allen drei Betroffenen vorliegt. Bemerkenswerterweise sah sich der Senat hinsichtlich der notwendigen Gefährlichkeit zu einer solchen Vorabfeststellung nicht in der Lage. Hierzu werden sich die Strafvollstreckungskammern nun in diesen drei wie auch in den sonstigen Altfällen der Sicherungsverwahrung der Hilfe psychiatrischer Sachverständiger bedienen.

Tatsächlich verfügt aber kein Gutachter über empirisch hinreichend überprüfte Kriterien, mit denen er die Gefahr erneuter gewalttätiger Sexualdelikte, z. B. bei einem mittlerweile 65 Jahre alt gewordenen dissozialen Vergewaltiger, der die letzten 25 Jahre seines Lebens in Unfreiheit verbracht hat, genauer abschätzen könnte. Dennoch steht zu befürchten, dass sich zumindest einige Gutachter verpflichtet fühlen, die an sie gerichtete Frage, ob sich „eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten“ ableiten lässt,

scheinbar wissenschaftlich fundiert und eindeutig zu bejahen, ohne zumindest auf die allenfalls sehr geringe empirische Basis dieser Prognose hinzuweisen.

In früheren Studien über forensisch-psychiatrische Gutachten, z. B. von Heinz (1982), hat man dies als eine „übersteigerte Perzeption der Gehilfenrolle“ bezeichnet und als eine nicht seltene Fehlerquelle dieser Gutachten identifiziert. Man fühlt sich gegenüber dem Gericht verpflichtet, konkrete Antworten auf Fragen zu liefern, die sich nicht konkret beantworten lassen. Gerade im Rahmen der kriminalpolitischen Strömung der letzten Jahre, in der freiheitsentziehende Maßnahmen zunehmend mit Sicherungsaspekten und somit eben auch mit prognostischen Mutmaßungen begründet werden, sollten die Sachverständigen die Grenzen in der Vorhersagemöglichkeit nicht nur selber weiter im Auge behalten, sondern sie sollten diese Grenzen auch nach außen hin, also insbesondere in Richtung auf Justiz und Gesetzgebung, deutlich werden lassen.

## **Literatur**

- Bötticher A., Nedopil N., Bosinski, HAG, Saß, H. (2005) Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *NStZ* 25:57-62.
- Elz, J. (2011) Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Sanktionen. KUP Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V., Wiesbaden.
- Heinz, G. (1982) Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten. Kriminalistik Verlag, Heidelberg.
- Konrad, N. (1998) Der sogenannte Schulenstreit. Beurteilungsmodelle in der forensischen Psychiatrie. Psychiatrie-Verlag, Bonn.
- Musil, R. (1930) Der Mann ohne Eigenschaften. Rowohlt, Berlin (Aufl. 23.-24. Tsd.).
- Rasch, W. (1986) Forensische Psychiatrie. Kohlhammer, Stuttgart.
- Salger, H. (1989) Zur forensischen Beurteilung der Affekttat im Hinblick auf eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit. In: Jescheck, H.-H., Vogler, T. (Hrsg.) Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag. De Gruyter, Berlin, 201-218.
- Saß, H. (1983) Affektdelikte. *Nervenarzt* 54:557-572.
- Sarstedt, W. (1968) Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozess (§§ 73, 78 StPO) *NJW* 21:177-182.



# **Stand und Perspektive neurobiologischer Versuchungen bei der Begutachtung von Schuldfähigkeit, Therapie und Prognose**

*Jürgen L. Müller*

Unser Verständnis psychischer Störungen und insbesondere psychiatrischer Diagnosen ist wesentlich somatisch geprägt. Biologisch-psychiatrische Befunde sind bei Diagnostik und Behandlung, auch für die Verlaufsbeurteilung psychischer Krankheiten, bedeutsam. Sie vermitteln unser gegenwärtiges Konzept hinsichtlich Ätiologie, Nosologie und auch neuer therapeutischer Ansätze. Die forensische Psychiatrie nutzt diese empirischen Ansätze bislang vorwiegend zur Hypothesenbildung. Dabei liegen empirische Befunde vor, die auch für zentrale forensisch-psychiatrische Belange genutzt werden könnten. Entsprechende Forschungsansätze und empirische Befunde liegen inzwischen für verschiedene forensisch relevante Funktionen vor. Hierzu zählen insbesondere die Emotions- und Aggressionsregulation, sexuelle Präferenzstörungen, Impulskontrolle. Darüber hinaus können empirische Untersuchungen aber auch bei der Beurteilung der Legalprognose sowie der Therapie forensisch-relevanter Störungen hilfreich sein. Im Folgenden werden entsprechende Untersuchungen und Befunde am Beispiel der Psychopathie zu Legalprognose und Behandlung knapp umrissen.

## **Von der Psychopathy zur Psychopathie**

Das Konstrukt hat eine herausragende Bedeutung in der forensischen Psychiatrie gewonnen. Psychopathy, diagnostiziert gemäß Psychopathy Checklist-revised version (PCL-R), hat sich als prognoserelevant etabliert und wurde zum Modell empirischer Forschung bei forensisch-relevanten Störungen. Am Konstrukt „Psychopathy“ entbrannten zukunftsweisende Diskussionen über den Stellenwert empirischer Befunde und die Aussagekraft neurobiologischer Forschung bei der Beantwortung forensisch-relevanter Störungen. Einhergehend mit dem weltweiten Erfolg des Konstrukts Psychopathy sensu Hare (2003) wurde mehr und mehr die damit einhergegangene Einengung des Psychopathiekonzeptes auf forensisch relevante Störungen und Straftäter kritisiert.

Während die Psychopathy sensu Hare, definiert über den im Rahmen einer Fremdbeurteilung erhaltenen Summenwert, sich insbesondere bei der Forschung mit straffälligen Probanden bewährt hat, werden zunehmend auch Selbstbeurteilungsverfahren zur Erfassung psychopathischer Persönlichkeitsmerkmale gebräuchlich. Dabei ist festzuhalten, dass sich Probanden, die sich selbst als Träger psychopathischer Eigenschaften beschreiben und bislang nicht straffällig geworden sind, eine Klientel mit deutlich anderen Lebenswegen, Beeinträchtigungen und insbesondere auch Ressourcen darstellen als die wiederholt inhaftierten Verbrecher mit langjähriger Haft-, Misshandlungs- und Drogenerfahrung, deren Persönlichkeitseigenschaften nicht von ihnen selbst, sondern von einem erfahrenen Beurteiler gewertet werden. Dementsprechend sind die Ergebnisse von Studien mit unterschiedlichen Probandenkollektiven nur bedingt aufeinander abbildbar.

Im Folgenden sollen aber weniger konzeptuelle Überlegungen als vielmehr empirische Befunde diskutiert werden.

Hinweise, dass hirnstrukturelle Veränderungen psychopathische Verhaltensweisen nach sich ziehen können, wurden an verschiedenen Kasuistiken wie beispielsweise der über Phineas P. Gage evident. Nach einem Unfall beim Bau einer Eisenbahntrasse, bei dem ihm eine Eisenstange durch den Kopf geschleudert wurde, zeigte sich Phineas P. Gage in seinem Verhalten verändert, wobei allerdings Kognition, Motorik und Sprache unbeeinträchtigt blieben. Angesichts der posttraumatisch aufgetretenen Symptome, die an eine Psychopathie erinnern, wurde das Krankheitsbild als „erworbene Psychopathie“, „Acquired Psychopathy“, „Acquired Sociopathy“ oder auch als Pseudopsychopathie beschrieben. Nach der Rekonstruktion von Damasio et al. wurden insbesondere präfrontal gelegene Hirnareale ursächlich mit dem Auftreten dieses Störungsbildes in Zusammenhang gebracht. Eine Vielzahl von Kasuistiken zu posttraumatisch aufgetretenen, pseudopsychopathischen Verhaltensauffälligkeiten belegt die Relevanz des präfrontalen Kortex bei der Emotionsregulation, Impulskontrolle und sozialer Interaktion. Allerdings stellen andere Kasuistiken die Bedeutung des präfrontalen Kortex in Frage. So berichtete Bigler 2001 von einem 13-Jährigen mit einer antisozialen Persönlichkeitsstörung, der sich beim Russisch Roulette Spielen eine Kugel durch den präfrontalen Kortex schoss. Posttraumatisch zeigte der 13-Jährige allerdings keine Verhaltensänderungen und keine neuropsychologischen Defizite. Bigler folgert, entweder sei der präfrontale Kortex bereits zuvor geschädigt gewesen, sodass keine Veränderungen durch die Schussverletzungen mehr verursacht werden konnten oder aber dieser sei ätiopathogenetisch bedeutungslos, da man ihn sich wegschießen kann, ohne dass dadurch Verhaltensänderungen verursacht würden. Im Einklang mit diesen skeptischen Bemerkungen

kungen stehen Kasuistiken zu Probanden mit präfrontalen Auffälligkeiten, die allerdings keine antisozialen Verhaltensweisen bedingten (Mobbs 2007). In der Aussage gänzlich konträr imponiert die Kasuistik von Ellenbogen (2005, zit. n. Mobbs 2007) über einen antisozialen Probanden, der sich im Rahmen eines Suizidversuchs mit Pfeil und Bogen einen Pfeil in den präfrontalen Kortex schoss. Posttraumatisch sei das antisoziale Verhalten sogar abgeklungen. Dementsprechend finden sich in der Literatur also Hinweise, dass Verletzungen des präfrontalen Kortex antisoziales Verhalten auslösen, unbeeinflusst lassen oder sogar „heilen“ können. Zur exakteren Erforschung der Relevanz präfrontaler Anteile sind dementsprechend weitere Untersuchungen, beispielsweise Gruppenuntersuchungen erforderlich.

In morphometrischen Studien zur Psychopathy fand die Arbeitsgruppe um Adriane Raine (Raine et al. 2000) hypothesenkonform eine Verminderung des Volumens des präfrontalen Kortex. Allerdings konnten andere Arbeitsgruppen diese Ergebnisse nur zum Teil replizieren. Stattdessen wurde vermehrt über temporale Veränderungen bei Probanden mit Psychopathy berichtet (Dolan et al. 2002, Laakso et al. 2000 und 2001, Raine et al. 2004). In einer eigenen Untersuchung konnten mit dem Verfahren der Voxel basierten Morphometrie (VBM) frontotemporal strukturelle Veränderungen bei Probanden mit Psychopathy bestätigt werden, und zwar unabhängig von den miterfassten akzidentellen Einflussfaktoren Alkoholabhängigkeit und Bildungseinflüsse. Diese Variablen führten zu Veränderungen in anderen Hirnarealen, während die frontotemporale Volumenminderung unabhängig von diesen Einflussfaktoren vermindert war (Müller et al. 2008a). Untersuchungen von Craig et al. 2009 nutzten das Verfahren der Diffusion Tensor Imaging Technik (DT-MRI), um die Faserverbindungen zwischen orbitofrontalem Kortex und Amygdala bei Probanden mit Psychopathy zu untersuchen. Im Gegensatz zu anderen, nicht mit der limbischen Funktion verbundenen Faserbündeln war bei Probanden mit Psychopathy insbesondere der rechte Faszikulus Unzinatus signifikant verändert. Dieser Befund korreliert sehr gut mit dem impulsiven antisozialen Verhalten bei Probanden mit Psychopathy, ist allerdings keineswegs spezifisch, da die Autoren auch auf gleichsinnige Veränderungen beim Klüver-Bucy-Syndrom, bei impulsiven Kindern und bei impulsiv-aggressiven Borderline-Patienten hinweisen. Dieser bei Probanden mit Psychopathy veränderte Verbindungstrakt zwischen orbitofrontalem Kortex und der Amygdala schlägt die Brücke von den neurostrukturellen hin zu den neurofunktionellen Veränderungen bei Psychopathy.

Kernsyndrom der Psychopathy ist die emotionale Symptomatik abgebildet im Faktor 1 des 2-Faktorenmodells der PCL-R. Entsprechende Auffälligkeiten bei der Emotionsregulation, der Furchterkennung, der Aktivität des Abwehr-

systems, kenntlich an der verminderten Startle-Reaktivität, sowie die beeinträchtigte Fähigkeit, mit Angst vor Strafe verbundene Stimuli zu prozessieren, wurden in elektrophysiologischen Untersuchungen bereits in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts untersucht. Inzwischen sind diese Ergebnisse auch mit funktionell bildgebenden Verfahren gut belegt. Im Folgenden wird lediglich eine Auswahl der publizierten Befunde dargestellt.

### Emotionsverarbeitung und Affektregulation

In verschiedenen Untersuchungen bestätigte sich eine limbische Dysfunktion bei Probanden mit Psychopathy. Eine Untersuchung von Kiehl et al. 2001 dokumentierte eine verminderte Aktivierung limbischer Areale bei Probanden mit Psychopathy bei der Verarbeitung emotionaler Wörter, während frontotemporale Hirnareale vermehrt aktiviert wurden. Beim Prozessieren abstrakter und konkreter Wörter verarbeiteten Probanden mit Psychopathy abstrakte Pseudowörter langsamer und schlechter als Kontrollprobanden. Dabei fanden sich Aktivierungsveränderungen insbesondere des anterioren und superioren temporalen Gyrus (Kiehl 2004). Müller et al. zeigten Aktivierungsunterschiede beim Betrachten positiver und negativer Bildinhalte bei Probanden mit Psychopathy (Müller et al. 2003). Gordon et al. (2004) wiesen Aktivierungsunterschiede in Amygdala und präfrontalem Kortex bei Probanden mit hohen Werten auf der Psychopathic Personality Inventory nach. In mehreren weiteren Untersuchungen konnten die Veränderungen emotionsverarbeitender limbischer Areale bei Probanden mit Psychopathy im Vergleich zu Kontrollprobanden bestätigt werden.

### Aversive Konditionierung

Besonders konzeptrelevant imponiert die bei Probanden mit Psychopathy beeinträchtigte Fähigkeit, Verhaltensänderungen aus Bestrafung abzuleiten. Bildgebende Untersuchungen nutzten das Verfahren der aversiven klassischen Konditionierung, um die entsprechenden neuronalen Prozesse abzubilden. Schneider et al. (2000) fanden bei einer aversiven Konditionierungsaufgabe mit unangenehmen Geruchsreizen eine vermehrte Aktivierung von Amygdala und dorsolateralem, präfrontalem Kortex bei Probanden mit Psychopathy im Gegensatz zu Kontrollprobanden. In der Konditionierung fand sich dagegen kein Unterschied zwischen den Gruppen. Die Arbeitsgruppe um Birbaumer et al. (2005) nutzte Schmerzreize als aversiven Stimulus. Dabei waren Probanden mit Psychopathy in Arousal und Kontingenz der Kontrollgruppe durchaus vergleichbar. Allerdings zeigten die Probanden mit Psychopathy keine Veränderungen in Valenzrating bzw. in der Veränderung der Hautleitfähigkeit nach

der Konditionierung. Im Einklang mit diesen Befunden aktivierten die Kontrollprobanden insbesondere frontolimbische Areale, die im Gegensatz zur Kontrollgruppe bei Probanden mit Psychopathy vermindert aktiviert wurden. Die Autoren folgerten, dass Probanden mit Psychopathy nicht in der Lage waren, die emotionale Relevanz der aversiven Konditionierung neurophysiologisch abzubilden, also konditioniert zu prozessieren. Ungeachtet dessen seien die Probanden mit Psychopathy aber in der Lage gewesen, den Zusammenhang zwischen Reiz und bevorstehender Bestrafung kognitiv zu erschließen.

### Emotions-Kognitions-Interaktion

Probanden mit Psychopathy erwiesen sich in einer Vielzahl elektrophysiologischer Untersuchungen beeinträchtigt, Emotionen zur Verhaltensregulation zu nutzen. In einer eigenen fMRT-Untersuchung wurden emotionale Reize mit einer kognitiven Aufgabe verbunden, um die Auswirkung induzierter Emotionen auf die kognitive Leistungsfähigkeit zu untersuchen. Dabei waren Probanden mit Psychopathy in ihrer Leistung durch negative Emotionen unbeeinträchtigt, während Kontrollprobanden unter negativer Emotion eine höhere Fehlerrate aufwiesen. In dieser Untersuchung blieben Probanden mit Psychopathy in ihrer Leistungsbereitschaft also unbeeinflusst von negativen Emotionen. Neurophysiologisch fanden sich bei Kontrollprobanden Aktivierungen im präfrontalen Kortex bei der Integration von Emotion und Kognition. Diese präfrontale Aktivierung fand sich bei Probanden mit Psychopathy nicht. Eine veränderte präfrontale Funktion emotions- und kognitionsintegrierender Hirnareale könnte dementsprechend ursächlich dafür sein, dass Probanden mit Psychopathy Emotionen nicht zu kognitiven Leistungen nutzen können (Müller et al. 2008b).

### Moralische Urteile

Neurobiologische Korrelate moralischen Verhaltens und von Moralverletzungen wurden mit Hilfe bildgebender Verfahren auch bei Probanden mit Psychopathy erforscht. Harenski et al. (2010) legten 72 Insassen eines Gefängnisses drei Typen von Bildern vor: unangenehme Bilder von Moralverletzungen, unangenehme Bilder ohne Moralverletzungen, neutrale Bilder ohne Moralverletzungen. Die Probanden bewerteten die Moralverletzungen auf einer Skala von 1-5. Dabei fanden sich keine Unterschiede zwischen Probanden mit Psychopathy und Kontrollprobanden. Im Gegensatz hierzu fanden sich allerdings Aktivierungsunterschiede im temporalen Kortex und im ventromedialen präfrontalen Kortex. In beiden Hirnarealen unterschieden sich

die Aktivierungsmuster bei der Aufgabe Moralverletzung im Vergleich zu den beiden anderen Bedingungen bei den Kontrollprobanden. Moralverletzungen führten bei den Kontrollprobanden zu einem Signalanstieg, während die beiden anderen Bedingungen zu einem Signalabfall führten. Ein entsprechender Hirnfunktionsunterschied fand sich bei Probanden mit Psychopathy dagegen nicht. Bei Kontrollprobanden korrelierte auch die Amygdalaaktivität rechtsseitig mit der Schwere der Moralverletzung; auch dieser Befund fand sich bei Probanden mit Psychopathy nicht (Harenski et al. 2010).

#### Emotionsattribution bei Psychopathy

Sommer et al. (2010) untersuchten Probanden mit Psychopathy, während diese sich in die Emotionen anderer versetzen sollten. Sie nutzten hierzu Bildergeschichten, in denen die Erwartungen von Personen erfüllt beziehungsweise nicht erfüllt wurden im Vergleich zu einer Kontrollbedingung. Die Probanden sollten die Emotion einer abgebildeten Person erkennen, während sich deren Erwartungen erfüllte bzw. nicht erfüllte. Im Verhalten fanden sich keine Unterschiede zwischen Probanden mit Psychopathy und Kontrollprobanden. Neurophysiologisch waren orbitofrontale Hirnareale bei Probanden mit Psychopathy allerdings vermehrt aktiviert, während sie Emotionen zuschrieben (Sommer et al. 2010).

**In der kritischen Zusammenschau dieser Befunde ist zu werten,** dass sich bei Probanden mit Psychopathy eine typische Klinik mit veränderter Emotionsverarbeitung, veränderter aversiver Konditionierbarkeit, verändertem interpersonalem Verhalten findet. Zugleich zeigt eine Vielzahl von neurostruktureller und neurofunktioneller Untersuchungen die neurobiologischen Korrelate dieser Prozesse verändert. Dementsprechend korrespondiert die klinische Symptomatik der Psychopathie mit den entsprechenden neurobiologischen, hirnstrukturellen und hirnfunktionellen Veränderungen. Dies veranlasste dazu, das Verhalten von Probanden mit Psychopathy als biologisch determiniert zu bezeichnen. Diese Diskussion ist für die forensische Psychiatrie wie für unser Rechtsverständnis relevant. Bei einer biologischen Determination psychopathischen mithin straffälligen Verhaltens fehlte nämlich für eine Zuschreibung individueller Verantwortung und damit Schuld jede Grundlage. Unabhängig von der philosophischen, der rechtspolitischen sowie der neurowissenschaftlichen Beweisführung ist hier zunächst darauf zu verweisen, dass die dargelegten Befunde zum Teil noch heterogen, allesamt jedoch noch unrepliziert sind. Sie wurden zum Teil mit völlig heterogenen Probandengruppen gewonnen, unter denen sich straffällig gewordene Probandengruppen

eingeschlossen über die PCL-R ebenso wie studentische und sozial erfolgreiche Community Psychopathy-Gruppen befanden. Die dargelegte Veränderung der biologischen Korrelate schließt dementsprechend nicht notwendig deren Verhaltensrelevanz ein, sondern verweist auch auf verbliebene und nicht abgebildete Kompensationsmöglichkeiten und Alternativstrategien. Hierauf wurde auch in einer Vielzahl von Untersuchungen verwiesen, in denen sich Probanden mit Psychopathy in der Leistung, also in den Verhaltensdaten nicht von den Kontrollprobanden unterschieden, wohl aber in den zentralnervösen Aktivierungsmustern (Harenski et al. 2010, Sommer et al. 2010). Dies wirft die Frage nach dem Zusammenhang der dargestellten neurobiologischen Veränderungen mit der präjudizierten Verhaltens- und Leistungsrelevanz auf. Wenn die eingeschlossenen Probanden in der Lage waren, die gleiche Verhaltensleistung zu erbringen, allerdings die diese Leistung prozessierenden Hirnareale vermindert/vermehrt aktiviert waren, stellt sich die Frage nach der Relevanz dieser neurobiologischen Auffälligkeiten für das klinische Konstrukt. Hierzu sind weitere und explizit diese Fragestellungen fokussierende Untersuchungen erforderlich. Insbesondere wirft auch die Vergleichbarkeit auffälliger struktureller und hirnfunktioneller Befunde bei doch deutlich unterschiedlichem Verhalten die Frage nach der Relevanz der neurobiologischen Veränderungen für das konkrete Verhalten auf. Wenn nicht straffällig gewordene, sich selbst als Träger psychopathischer Eigenschaften beschreibende Studenten die entsprechenden Veränderungen zeigen wie wiederholt straffällig gewordene Verbrecher mit Drogenkarriere und desolaten Entwicklungsbedingungen, so weist dies auf weitere und bislang wenig erforschte Möglichkeiten der Kompensation und die Fähigkeit anderweitige Verhaltensstrategien einzusetzen, hin. Diese zu erforschen ist essentiell vor einer Diskussion über die Gerichtsverwertbarkeit neurobiologischer Befunde in Foro.

## **Behandlung**

Natürlich können alle bei der Behandlung allgemeinspsychiatrischer Störungen bewährten biologischen Therapieverfahren auch zur Behandlung von straffällig gewordenen Patienten, beispielsweise im Maßregelvollzug, herangezogen werden, unter Beachtung der geforderten Indikation und bei sorgfältiger Güterabwägung. Dabei eignen sich biologische Verfahren zur therapeutisch angestrebten Veränderung der Hirnfunktion wie auch zur Überprüfung des Erfolgs einer durchgeführten Behandlung. Bereits die Einmalgabe eines gut verträglichen SSRI (Serotonin-Wiederaufnahmehemmers) genügt beispielsweise, um die Hirnfunktion mit bildgebenden Verfahren nachweisbar zu verändern. So kam es während der Behandlung eines Patienten mit einer posttraumatischen Belastungsstörung mit einem SSRI zu einer Steigerung der

präfrontalen Aktivität, während die Symptomatik abklang. Auch die Effekte einer Verhaltenstherapie auf die Aktivierungsmuster eines Patienten mit einer Spinnenphobie sind untersucht. Vor der Verhaltenstherapie fand sich beim Betrachten einer Spinne eine deutlich gesteigerte Aktivität im Bereich der Amygdala, des Furcht- und Gefahrenerkennungsentrums. Diese war nach der Verhaltenstherapie nicht mehr nachweisbar. Diese Studien belegen, dass grundsätzlich ein Therapieeffekt mit Hilfe bildgebender Verfahren darstellbar ist. Besondere Bedeutung nicht nur bei der Diagnostik, sondern auch bei der Behandlung psychisch kranker Straftäter, kann das Verfahren der Real-Time fMRT (rt-fMRT) gewinnen. Das Verfahren nutzt die seit Jahrzehnten bekannte Technik des Biofeedback; dabei erlernen es die Personen, physiologische Funktionen willentlich zu kontrollieren. In einer Biofeedbackstudie mit Straftätern wurden 77 Gefängnisinsassen mit Auffälligkeiten im EEG untersucht (Quirk 1995). Therapeutisch wurde eine Kombination von EEG Neurofeedback und Biofeedback der elektrodermalen Aktivität regelmäßig bis zur Haftentlassung durchgeführt. Die Ergebnisse bezogen auf kriminelle Rückfälligkeit waren beeindruckend: Während bei einem nur kurzen Training (maximal 4 Sitzungen) die Rückfallquote knapp 2 Jahre nach der Haftentlassung bei 65 % lag, betrug sie bei einer Trainingsdauer von durchschnittlich 14 Trainingssitzungen 40 % und reduzierte sich nach mehr als 34 Sitzungen auf nur noch 20 %. Dies belegt eindrucksvoll die Effektivität dieses Trainingsprogramms. Das Verfahren des rt-fMRT baut auf der Biofeedback Methode auf, nutzt aber direkt oder indirekt abgeleitete neuronale Signale. Dem Probanden wird ein Signal seiner aktuellen Hirnaktivität während der bildgebenden Untersuchung in den Scanner rückgespiegelt, mit dem Ziel die Funktion relevanter Hirnareale therapeutisch zu beeinflussen. An einer Tübinger Untersuchung (Veit et al. 2010) nahmen sechs forensische Probanden mit unterschiedlichem Ausprägungsgrad an psychopathischen Merkmalen teil. Alle waren nach dem Training in der Lage, die Aktivität in ihrer anterioren Insel zu steigern. Dabei benötigten Probanden mit hohen Psychopathiewerten ein intensiveres Training, um die Regulation zu erlernen. Um zu überprüfen, ob die gelernte Modulation der Hirnaktivität zu beobachtbaren Verhaltens-effekten führt, hatten die Teilnehmer nach dem Training neutrale und emotionale Bilder zu bewerten. Dabei fand sich ein Trend zur negativeren Bewertung für aversive Bilder nach der Hochregulation der Aktivität der Hirnregion. Eine Analyse der funktionellen Konnektivität beteiligter Hirnareale während der Hochregulation zeigte bei dem Probanden mit dem intensivsten Training eine Zunahme von Verbindungen in emotionsrelevanten Arealen über das Training hinweg. Dies belegt, dass auch Probanden mit Psychopathy, Emotion und neuronale Netzwerke durch Neurofeedback beeinflussen können.

## **Behandlungsevaluation**

Die Behandlung forensisch relevanter Störungen erfolgt in Abhängigkeit von den Diagnosen und entsprechend den Grundsätzen der psychiatrischen Wissenschaft. Verwendet werden multiprofessionelle Therapieansätze einschließlich biologischer wie psychopharmakologischer Behandlung. Der Behandlungserfolg wird an Hand klinischer Kriterien beurteilt. Zur Überprüfung der Compliance, also der Mitwirkung bei der Therapie liegen zumindest einige biologische Parameter vor, die längst auch klinisch genutzt werden. So kann die regelmäßige Einnahme der meisten Neuroleptika anhand des Blutspiegels kontrolliert werden. Wenn ein Medikament nicht mehr regelmäßig eingenommen wird, lässt sich diese Noncompliance laborchemisch erfassen. Angesichts des Stellenwertes einer Substanzeinnahme bei forensisch relevantem Verhalten ist die Kontrolle der Alkohol- und Drogenabstinenz prognostisch von zentraler Bedeutung. Hierzu liegen eine Vielzahl von Testverfahren vor, die sich in Sensitivität, Spezifität sowie im Zeithorizont unterscheiden: Gamma GT, MCV sowie insbesondere CDT (Carbohydrate Deficient Transferrin) und ETG (Ethylglucuronid) sind von großer klinischer Relevanz sowohl im stationären Setting als auch bei der ambulanten Nachbehandlung. Darüber hinaus ist auch der Nachweis von Medikamenten und Drogen von großer klinischer Bedeutung, um einen Rückfall nach einer Substanzmittelabstinenz zu dokumentieren. Wiederum stehen in Abhängigkeit von der untersuchten Substanz, der eingenommenen Dosis, des zu erfassenden Zeitraums unterschiedliche Verfahren zur Verfügung. Die Einnahme von Drogen kann Stunden und Tage in Urin und Blut sowie über Wochen und Monate in den Haaren nachgewiesen werden. Niedrige Cortisolwerte (Shoal et al. 2003) sollen auf eine erhöhte Delinquenz im Erwachsenenalter hinweisen. Ob sich die berichtete Normalisierung des Cortisoltagesprofils zur Objektivierung des Erfolgs einer forensisch psychiatrischen Behandlung einst nutzen lassen wird, muss noch offen bleiben (Fisher und Stoolmiller 2002).

## **Legalprognose**

Eine unbehandelte Schizophrenie ist ein Risikofaktor für erneutes gewalttätiges Verhalten: Die Behandlungscompliance ist also legalprognostisch relevant und wird durch die Bestimmung der Konzentration der verordneten Medikamente kontrolliert. Alkohol- und Drogenkonsum sind bekannte Risikofaktoren für gewalttätiges Verhalten; prognostisch als ungünstig zu wertende Alkohol- bzw. Drogenrückfälle werden mit Hilfe verschiedener, oben genannter Parameter kontrolliert. Neben diesen unmittelbar evidenten prognoserelevanten biologischen Parametern heben aktuelle Studien die Bedeutung genetischer

Faktoren für sozial abweichendes Verhalten und Erleben hervor. Viele Risikofaktoren, die traditionell als soziale Faktoren betrachtet wurden, scheinen genetische Vulnerabilität zu reflektieren. Personen mit einem biologischen Risikofaktor für Aggressivität sind möglicherweise vulnerabel für psychosoziale Missgeschicke und biologisch zu strafrechtlich relevanten Reaktionsweisen prädisponiert (Marks et al. 2007, zit. n.: Stolpmann und Müller 2010). Zahlreiche Befunde weisen auf eine Beteiligung neurochemischer Substanzen bei aggressivem Verhalten hin. Der potentielle Nutzen biochemischer Parameter für die Prognose delinquenten Verhaltens wird hier erkennbar. Insbesondere die Adrenalin und Noradrenalin katabolisierenden Enzyme Monoaminoxidase A und B (MAO A und B) und Katechol-O-Methyltransferase (COMT) sind an der Regulation aggressiven Verhaltens beteiligt (Volavka et al. 2004). Probanden mit einer erniedrigten Funktion der MAO-A haben ein deutlich höheres Risiko dissoziales Verhalten zu entwickeln und selbst gewalttätig zu werden, wenn sie selbst Opfer kindlicher Misshandlungen waren, als Probanden mit einer normalen MAO-A Aktivität (Caspí et al. 2002). Dieses Ergebnis wurde in verschiedenen Studien bestätigt. Dabei korrelierte bei inhaftierten Straftätern eine verminderte MAO-Aktivität mit geringer Impulskontrolle, sensation seeking behavior und Gewalttätigkeit (Skondras et al. 2004). Die Bestimmung der MAO-A Aktivität ist bei legalprognostischen Beurteilungen bislang nicht etabliert. Insofern überraschend wurde die niedrige MAO-A Aktivität in Italien im Prozess gegen Bayout strafmildernd berücksichtigt (Müller 2010).

Weitere Parameter korrelieren mit der Legalprognose: dabei könnte auch das EEG eine wichtige Hilfe bei der Beurteilung der Legalprognose werden. Die Erfolge der Biofeedbackbehandlung auf die Legalprognose von Straftätern mit auffälligen EEG Mustern sind oben dargestellt. Bei Kokainabhängigen konnten Pritchep et al. (2002) aufgrund der EEG-Daten zwei Subgruppen unterscheiden und die Rückfallraten nach Behandlung voraussagen. Stalenheim wies auf die potentielle legalprognostische Bedeutung der Schilddrüsenparameter T3 und T4 hin. Die Schilddrüsenwerte differenzierten rückfalldelinquente Probanden von den Nicht-Rückfälligen bzw. von unbelasteten Probanden einer Kontrollgruppe. Die Rückfalltäter hatten einen höheren T3-Wert als die Nicht-Rückfälligen und als die Kontrollgruppe und ein niedrigeres T4 als Nicht-Rückfällige, aber ein höheres als die Kontrollgruppe (Stalenheim 2004). T3 und die MAO-Aktivität in den Blutplättchen hatten als biologische Marker für „Psychopathy“, die wiederum als Risikofaktor für delinquentes Verhalten gilt, eine stabile prädiktive Validität (Stalenheim 2004). Studer et al. (2005) zufolge eignet sich der Testosteronwert bei Sexualstraftätern, die an einer stationären Gruppenpsychotherapie teilnahmen, als Prädiktor für die Rezidivrate, zumindest bei denjenigen, die die psychotherapeutische Behandlung

vorzeitig abbrechen. Bei denjenigen, die die Gruppenpsychotherapie regulär beendeten, hatte der Testosteronspiegel keinen prädiktiven Wert hinsichtlich eines sexuellen Deliktrezidivs. Virkunnen et al. (1989) zufolge ermöglicht es die Konzentration von Serotoninmetaboliten im Liquor bei verhaltensauffälligen Jungen und rückfälligen Erwachsenen, Gewalttaten 2 - 3 Jahre vorherzusagen (Kruesi et al. 1992). Niedrige Cortisolwerte (Shoal et al. 2003) weisen auf eine erhöhte Delinquenz im Erwachsenenalter hin. Niedrige Herzfrequenz, verminderte autonome Reaktivität, verzögerte Erholung der Hautantwort im Jugendalter waren unabhängig von anderen sozialen Risikofaktoren gute Prädiktoren für Gewalttätigkeit im Erwachsenenalter (Raine et al. 1995; Raine et al. 1996, Raine et al. 1997; Raine et al. 1998). Diese Studien weisen auf die potentielle Nutzbarkeit biologischer Parameter auch bei der Beurteilung der Legalprognose hin. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass ein einzelnes biologisches Merkmal die Legalprognose sicher vorhersagen lässt. Die Einbeziehung neurobiologischer Faktoren auch bei der Individualprognose kann die Gesamtbetrachtung erweitern, von einer neurobiologischen Risikocheckliste sind wir aber noch weit entfernt. Trotz des Potentials ist diesbezüglich das Forschungsinteresse gegenwärtig noch gering.

## **Biologische Resilience**

Biologische Faktoren können auch die individuelle Widerstandsfähigkeit gegen Belastungen beeinflussen (Holtmann et al. 2004). Während eine niedrige Herzfrequenz als Indikator für niedrige autonome Erregbarkeit sich im Kindes- und Jugendalter als bester biologischer Marker für späteres antisoziales Verhalten erwies, schützte eine hohe Herzfrequenz vor krimineller Entwicklung (Raine et al. 1995; Raine et al. 1996, Raine et al. 1997; Raine et al. 1998). Eine hohe Herzfrequenz und gute Erholung der Hautleitfähigkeit korrelierten bei Söhnen krimineller Väter mit einer erhöhten Resilience gegen straffälliges Verhalten (Brennan et al. 1997). Aggressive Jugendliche, die später nicht delinquent wurden, zeigten im Vergleich zu späteren Delinquenten eine bessere Konditionierbarkeit und schnellere Erholung der Hautleitfähigkeit als Ausdruck einer gelungenen Verarbeitung emotionaler Reize und Aufgeschlossenheit gegenüber Umweltreizen. Die gute Konditionierbarkeit und eine offene, aufmerksame Haltung wirken möglicherweise protektiv, indem sie klassische Konditionierung und passives Vermeidungslernen erleichtern. Die Studie von Caspi et al. unterstreicht, dass soziale Faktoren und biologische Faktoren protektiv zusammenwirken. In der neuseeländischen Längsschnittstudie schützte eine hohe MAO-A Aktivität ebenso wie eine behütete, also ohne kindliche Misshandlungen einhergehende Kindheit davor, dissoziales Verhalten zu entwickeln und selbst gewalttätig zu werden. Erst das

Zusammenwirken von niedriger MAO-A Aktivität und Missbrauchserlebnissen erhöhte das Risiko, selbst zum Täter zu werden, deutlich.

### **Grenzen der Nutzung aktueller Befunde in foro**

Die vorgelegten Studien belegen konsistent die Beteiligung neurobiologisch fassbarer Veränderungen bei forensisch relevantem Verhalten. Vor einer Verwendung in foro sind dennoch entscheidende Gütekriterien wie Sensitivität, Spezifität, Reliabilität und Stabilität hinreichend verlässlich festzustellen. Die Befunde müssen für den individuellen Probanden aussagekräftig sein. Gruppenstatistische Unterschiede bedeuten nämlich nicht, dass sich ein Befund bei allen Probanden wiederfindet. Keines der vorliegenden Studienergebnisse wurde bislang mit demselben Untersuchungskollektiv repliziert, insofern ist auch die Reliabilität der Ergebnisse noch unklar. Irrtumswahrscheinlichkeit und weitere Einflussfaktoren wie fehlende Mitarbeit, Medikamenten- oder Drogeneffekte, Einfluss von Suggestion, Täuschung, Irrtum, Meditation usw. müssen zumindest als Fehlerquellen benannt und in ihren Auswirkungen diskutiert werden können. Darüber hinaus ist auch die Bedeutung weiterer Einflussgrößen wie zeitliche Stabilität, Alterungsprozesse, Veränderung durch Unterbringung oder Therapie noch unbekannt. Ohne Kenntnis der Relevanz potentieller Einflussfaktoren ist eine Verwendung entsprechender Techniken zur Beantwortung forensisch psychiatrischer Fragen aus methodischen Gründen bedenklich. Auch das Leistungsvermögen der verwendeten Verfahren birgt neue Herausforderungen. Selbst geringe strukturelle und/oder funktionelle Veränderungen können inzwischen erfasst werden. Je sensibler aber die diagnostischen Methoden, umso interpretationsbedürftiger sind jedoch die Befunde in Bezug auf Verhaltens- und Rechtserheblichkeit. In Abhängigkeit vom gewählten Untersuchungsdesign lassen sich längst viele spezifische Funktionen mit ihren korrespondierenden zentralnervösen Aktivierungsmustern erfassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der, der etwas anderes erlebt bzw. anders aktiviert, gar nicht anders erleben bzw. aktivieren kann. Es bedeutet auch nicht, dass sich der Befund bei einer Zweituntersuchung erneut erzielen, also stabil replizieren lässt. Die Konstanz der Ergebnisse ist aber für die juristische Verwertbarkeit unverzichtbare Voraussetzung. Erst wenn ein Befund stabil mit einer bestimmten Persönlichkeitseigenschaft korreliert, kann er in die Beurteilung einfließen. Wie stark aber Aktivierungsmuster und Funktionszustände bereits intraindividuell differieren, zeigen Untersuchungen selbst mit einfachsten motorischen Handlungen, sogenannten Fingertapping-Aufgaben. Hinsichtlich komplexerer Leistungen stehen diese Untersuchungen zur Reliabilität gänzlich aus. Strukturelle Veränderungen des Gehirns, wie sie sich nach Unfällen, Durchblutungsstörungen u. a. finden, er-

folgen gelegentlich asymptomatisch. Resultierende neurobiologische Veränderungen begründen nur in einer geringen Zahl der Fälle kriminelle Handlungen oder Gefährlichkeit. Bei bildgebenden Untersuchungen werden bis zu 25 % auffällige Befunde zufällig erhoben, der Großteil im Sinne von Normvarianten, doch bei bis zu 8 % mit klinischen Konsequenzen. Ein organischer Befund ist aber keineswegs gleichbedeutend mit einer Konsequenz, beispielsweise einer Operation, medikamentöser Therapie oder Schuldunfähigkeit im forensisch-psychiatrischen Kontext. Stattdessen muss jeder erhobene Befund auf die spezifische Fragestellung bezogen interpretiert werden (Müller 2009). Wie oben dargelegt, zeigen einige der Untersuchungen veränderte Aktivierungsmuster, wobei aber die Probanden durchaus in der Lage sind, die gleiche Leistung zu erbringen und das gleiche Verhalten zu bewirken wie Kontrollen. Dies weist auf unterschiedliche Verarbeitungsmuster, Kompensationsstrategien oder auch auf eine für die Fragestellung unzureichende Untersuchungsmethodik hin.

Letztlich ist zu berücksichtigen, dass vor Gericht nicht die Aktivierungsmuster, sondern Taten und individuelles Verhalten zu bewerten sind. Um hirnbioologische Veränderungen in ihren Auswirkungen beurteilen zu können, müssen diese sich in Erleben und Verhalten manifestieren. Alles andere würde ein biologisches, ein hirnstрукturelles, hirnfunktionelles, genetisches oder auch soziales Merkmal verantwortlich machen. Eine so verstandene biologische oder soziale Verhaltensdetermination ist durch die verfügbaren Daten nicht fundiert. Im Gegenteil treten typische biologische Determinanten kriminellen Verhaltens auch bei nicht Straffälligen auf und helfen also alleine nicht zwischen Gut und Böse zu diskriminieren. Biologische Strukturen oder Aktivierungsmuster präventiv zu verdächtigen, ist dementsprechend irreführend: Vorstellung und Durchführung einer Handlung aktivieren weitreichend und überlappend spezifische neuronale Funktionssysteme, so dass zwischen Tat und Phantasie zumindest gegenwärtig nicht differenziert werden kann. Die Teilnehmer einer Studie zur Untersuchung aggressiven Verhaltens, in der hirnstrukturelle und hirnfunktionelle Daten mit genetischen Befunden kombiniert wurden, waren zumindest bis dahin unbescholten (Meyer-Lindenberg et al. 2006); Probanden, die sich die aggressiven Handlungen nur vorstellten, zeigten dennoch typische Aktivierungsveränderungen in aggressionsrelevanten Hirnarealen (Pietrini et al. 2000). Um also die diagnostische Leistung der modernen Untersuchungsverfahren auch im Gerichtssaal nutzen zu können, muss die Frage nach der Verhaltensrelevanz der nachweisbaren Aktivitätsveränderungen beurteilbar werden (Müller 2009b). Die Hoffnung, individuelles Verhalten mit biologischen Methoden vorhersagen zu können, ist zumindest bislang unerfüllt. Die Perspektive neuropsychiatrischer Methoden auch bei der Beantwortung forensisch-psychiatrischer Fragestellungen ist groß. Inwiefern

sie sich zukünftig in foro nutzen lassen können, muss Gegenstand systematischer Forschung werden.

### **Literaturverzeichnis**

- Bigler, E. D.; Raine, A.; LaCasse, L.; Colletti, P. (2001). Frontal Lobe Pathology and Antisocial Personality Disorder. *Arch Gen Psychiatry*; 58:609-611.
- Birbaumer, N.; Veit, R.; Lotze, M.; Erb, M.; Hermann, C.; Grodd, W. & Flor, H. (2005). Deficient fear conditioning in psychopathy: A functional magnetic resonance imaging study. *Archive of General Psychiatry* 62: 799-805.
- Brennan, P. A.; Raine, A.; Schulsinger, F.; Kirkegaard-Sorensen, L.; Knop, J.; Hutchings, B.; Rosenberg, R.; Mednick, S. A. (1997). Psychophysiological protective factors for male subjects at high risk for criminal behavior. *Am J Psychiatr* 154(6):853-5.
- Caspi, A.; McClay, J.; Moffitt, T. E.; Mill, J.; Martin, J.; Craig, I. W.; Taylor, A.; Poulton, R. (2002). Role of genotype in the cycle of violence in maltreated children. *Science* 297:851-854.
- Craig, M. C.; Catan, M.; Deeley, Q.; Latham, R.; Daly, E.; Kanaan, R.; Picchioni, M.; McGuire, P. K.; Fahy, T. and Murphy, D. G. M. (2009). Altered connections on the road to psychopathy. *Molecular Psychiatry* 14, 946-953.
- Damasio, A. R. (1996). The somatic marker hypothesis and the possible functions of the prefrontal cortex: *Philos Trans R Soc Lond B Biol Sci*, v. 351, p. 1413-20.
- Dolan, M. C.; Deakin, J. F.; Roberts, N.; Anderson, I. M. (2002). Quantitative frontal and temporal structural MRI studies in personality-disordered offenders and control subjects. *Psychiatr Res* 116:133-149.
- Ellenbogen, J. M.; Hurford, M. O.; Liebeskind, D. S.; Neimark, G. B.; Weiss, D. (2005). Ventromedial frontal lobe trauma. *Neurology* 64: 757.
- Fisher, P. A.; Stoolmiller, M. (2002). Investigating longitudinal trends in correlations between maltreated foster children's behavior and L-HPA axis activity. Presented at the International Conference of Infant Studies, April 18-21. Toronto, ON.

- Gordon, H. L.; Baird, A. A.; End, A. (2004). Functional differences among those high and low on a trait measure of psychopathy. *Biol Psychiatr* 56:516-521.
- Hare, R.D. (2003). *The Hare Psychopathy Checklist-Revised*. 2nd ed. Toronto, ON: Multi-health Systems.
- Harenski, C. L.; Harenski, K. A.; Shane, M. S.; Kiehl, K. A. (2010). Aberrant neural processing of moral violations in criminal psychopaths. *J Abnorm Psychol*. 119(4):863-74.
- Holtmann, M.; Poustka, F.; Schmidt, M. H. (2004). Biologische Korrelate der Resilienz im Kindes- und Jugendalter. *Kindheit und Entwicklung* 13:201-211.
- Kiehl, K. A.; Smith, A. M.; Hare, R. D. et al. (2001). Limbic abnormalities in affective processing by criminal psychopaths as revealed by functional magnetic resonance imaging. *Biol Psychiatr* 50(9):677-84.
- Kiehl, K. A.; Smith, A. M.; Mendrek, A.; Forster, B. B.; Hare, R. D. & Liddle, P. F. (2004). Temporal lobe abnormalities in semantic processing by criminal psychopaths as revealed by functional magnetic resonance imaging. *Psychiatry Research Neuroimaging*, 130: 27-42.
- Kruesi, M.; Hibbs, E. D.; Zahn, T. P.; Keysor, C. S.; Hamburger, S. D.; Bartko, J. J.; Rapoport, J. L. (1992). A 2-year prospective follow-up study of children and adolescents with disruptive behavior disorders. Prediction by cerebrospinal fluid 5-hydroxyindoleacetic acid, homovanillic acid, and autonomic measures? *Arch Gen Psychiatr* 49(6):429-435.
- Laakso, M. P.; Vaurio, O.; Savolainen, L.; Repo, E.; Soininen, H. & Tiihonen, J. (2000). A volumetric MRI study of the hippocampus in type 1 and 2 alcoholism. *Behavioral Brain Research*; 109: 177-86.
- Meyer-Lindenberg, A.; Buckholz, J. W.; Kolachana, B.; Hariri, A. R. et al. (2006). Neural mechanisms of genetic risk for impulsivity and violence in humans. *PNAS* 103(16):6269-6274.
- Mobbs, D.; Lau, H. C.; Jones, O. D.; Frith, C. D. (2007). Law, Responsibility, and the Brain. *PLoS Biology* Vol 5: 693-700.
- Müller, J. L.; Sommer, M.; Wagner, V.; Lange, K.; Taschler, H.; Roder, C. H.; Schuierer, G.; Klein, H. E. & Hajak, G. (2003). Abnormalities in emotion processing within cortical and subcortical regions in criminal psychopaths: Evidence from a functional magnetic resonance imaging study using pictures with emotional content. *Psychiatry Research Neuroimaging*, 54: 152-162.

- Müller, J. L.; Gänßberger, S.; Sommer, M.; Weber, T.; Döhnell, K.; Schmidt-Wilke, T.; Hajak, G. (2008a). Gray matter changes in right superior temporal cortex in criminal psychopaths. Evidence from Voxel based Morphometry. *Psychiatr. Res. Neuroimaging* 163 (3): 213-222.
- Müller, J. L.; Gänßberger, S.; Sommer, M.; Weber, T.; Döhnell, K.; Schmidt-Wilke, T.; Hajak, G. (2008b). Prefrontal and temporal brain dysfunction through emotion and cognition interaction in criminal psychopaths. *Behavioral Sciences and the Law* 26(1):131-50.
- Müller, J. L. (2009). Forensische Psychiatrie im Zeitalter der „Neuroscience“. Stand und Perspektive neurobiologischer Forschung. *Nervenarzt* (80): 241-251.
- Müller, J. L. (2010). Forensische Psychiatrie im Lichte neurobiologischer Befunde. *Bewährungshilfe* (57) 3 261-277.
- Pietrini, P.; Guazzelli, M.; Basso, G.; Jaffe, K.; Grafman, J. (2000). Neural correlates of imaginal aggressive behavior assessed by positron emission tomography in healthy subjects. *Am J Psychiatr* 157:1772-1781.
- Prichep, L. S.; Alper, K. R.; Sverdlov, L. et al. (2002). Outcome related electrophysiological subtypes of cocaine dependence. *Clin Electroencephalogr* 33:8-20.
- Quirik, D. A. (1995). Composite Biofeedback Conditioning and Dangerous Offenders: III. *J. Neurotherapy* 1: 44-54.
- Raine, A.; Venables, P. H.; Williams, M. (1995). High autonomic arousal and electrodermal orienting at age 15 years as protective factors against criminal behavior at age 29 years. *Am J Psychiatry* 1152(11):1595-600.
- Raine, A.; Venables, P. H.; Williams, M. (1996). Better autonomic conditioning and faster electrodermal half-recovery time at age 15 as possible protective factors against crime at age 29. *Developmental Psychology* 32:624-630.
- Raine, A.; Venables, P. H.; Mednick, S. A. (1997). Low resting heart rate at age 3 years predisposes to aggression at age 11 years: evidence from the Mauritius Child Health Project. *J Am Acad Child Adolesc Psychiatry* 36(10):1457-64.
- Raine, A.; Reynolds, C.; Venables, P. H.; Mednick, S. A.; Farrington, D. P. (1998). Fearlessness, stimulation-seeking, and large body size at age 3 years as early predispositions to childhood aggression at age 11 years. *Arch Gen Psychiatry* 55(8):745-51.

- Raine, A.; Lencz, T.; Bihrl, S.; Lacasse, L. & Colletti, P. (2000). Reduced prefrontal gray matter volume and reduced autonomic activity in antisocial personality disorder. *Archive of General Psychiatry* 57: 119-127.
- Raine, A.; Ishikawa, S. S.; Arce, E.; Lencz, T.; Knuth, K. H.; Bihrl, S.; Lacasse, L.; Colletti, P. (2004). Hippocampal structural asymmetry in unsuccessful psychopaths. *Biol Psychiatr* 55:185-191.
- Schneider, F.; Habel, U.; Kessler, C.; Posse, S.; Grodd, W.; Müller-Gärtner, H. W. (2000). Functional Imaging of Conditioned Aversive Emotional Responses in Antisocial Personality Disorder. *Neuropsychobiology* 42(4):192-201.
- Shoal, G.D.; Giancola, P.R.; Kirillova, G.P. (2003). Salivary cortisol, personality, and aggressive behavior in adolescent boys: a 5-year longitudinal study. *J Am Acad Child Adolesc Psychiatr* 42 (9):1101-7.
- Skondras, M.; Markanios, M.; Botsis, A.; Bistolaki, E.; Christodoulou, G. (2004). Platelet monoamine oxidase activity and psychometric correlates in male violent offenders imprisoned for homicide or other violent acts. *Eur Arch Psychiatr Clin Neurosci* 254:380-386.
- Sommer, M.; Sodian, B.; Döhl, K.; Schwerdtner, J.; Meinhardt, J.; Hajak, G. (2010). In psychopathic patients emotion attribution modulates activity in outcome-related brain areas. *Psychiatry Res.* 182(2):88-95.
- Stalenheim, E. G. (2004). Long-term validity of biological markers of psychopathy and criminal recidivism: follow-up 6-8 years after forensic psychiatric investigation. *Psychiatr Res* 121:281-291.
- Stolpmann, G. und Müller, J. L. (2010). Neurobiologie und Prognose, in: Müller J. L. (Hrsg.) *Neurobiologie forensisch relevanter Störungen*. Kohlhammer Verlag 2010a.
- Studer, L. H.; Aylwin, A. S.; Reddon, J. R. (2005). Testosterone, sexual offense Recidivism, and treatment effect among adult male sex offenders. *Sexual Abuse* 17(2):171-181.
- Veit, R. (2010). *Echtzeit-fMRT und Therapie*, Stuttgart, Kohlhammer Verlag in Müller, J. L. (Hrsg.) *Neurobiologie forensisch relevanter Störungen*, S. 429-449.
- Virkkunen, M.; De Jong, J.; Bartko, J.; Goodwin, F. K.; Linnoila, M. (1989). Relationship of psychobiological variables to recidivism in violent offenders and impulsive fire setters. A follow-up study. *Arch Gen Psychiatr* 46(7):600-603.

- Volavka, J.; Bilder, R.; Nolan, K. (2004). Catecholamines and Aggression. The Role of COMT and MAO Polymorphisms. *Ann N Y Acad Sci* 1036:393-398.

# **Die Beurteilung der Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG in der Justizpraxis<sup>1</sup>**

*Günter Köhnken, Thomas Bliesener, Heribert Ostendorf,  
Kristina Barnikol, Regina Marx & Jana Thomas*

## **Einleitung**

Gem. § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist ein Jugendlicher nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Verantwortlichkeit muss in jedem Einzelfall vom Gericht positiv festgestellt werden. Ist mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, wird das Verfahren eingestellt oder es erfolgt ein Freispruch. Es sind somit vier Komponenten zu prüfen: Erstens die geistige Reife, zweitens die sittliche Reife, drittens die Einsichtsfähigkeit und schließlich viertens die Handlungsfähigkeit des jugendlichen Täters. Trotz diverser Definitions- und Beschreibungsansätze bleiben die Kriterien des § 3 jedoch bis heute ausgesprochen unbestimmt (Karle, 2003). Darüber hinaus gibt es erhebliche Abgrenzungsprobleme zu §§ 20, 21 StGB.

Im Folgenden werden die bisherigen rechtstheoretischen und entwicklungspsychologischen Bemühungen dargestellt, die Begriffe des § 3 zu definieren und Beurteilungskriterien abzuleiten.

## **Sittliche und geistige Reife**

Mehrere Autoren haben versucht, den Begriff der *sittlichen Reife* inhaltlich zu bestimmen. So erklärt Ostendorf, dass sittliche Reife dann vorliegt, wenn dem Jugendlichen die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht rein gefühlsmäßig klar ist (Ostendorf, 2007). Schaffstein und Beulke führen aus, dass es um die Ausbildung eines ethischen Wertesystems geht, welches dem Jugendlichen ermöglicht, die sittlichen Forderungen, die den Rechtsgeboten zugrunde liegen, nachzuvollziehen (Schaffstein und Beulke, 2002). Um den Begriff der sittlichen Reife näher zu beschreiben, werden regelmäßig die von Piaget

---

<sup>1</sup> Die Untersuchung wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unter dem Aktenzeichen KO 882/11-1 gefördert.

und insbesondere Kohlberg beschriebenen Modelle zur Entwicklung des moralischen Urteils herangezogen (Lösel & Bliesener, 1997). Hommers (1989; 2003) sowie Hommers und Lewand (2001; 2003) setzen Stufe 4 des Kohlberg-Modells mit der Sozialreife in Beziehung, da es in beiden Fällen darum geht, eine abstrakte System-Perspektive zu erlangen. Allerdings ist das gesamte Kohlberg-Modell wiederholt heftig kritisiert worden und trotz vieler Untersuchungen bis heute nicht vollständig empirisch gesichert (Eisenberg, 2006). Außerdem wurde von Eisenberg kritisiert, dass das Kohlberg-Interview lediglich eine allgemeine Einschätzung der kognitiv-moralischen Entwicklung ermögliche, nicht aber eine Bestimmung der Reife für die einzelne von dem Jugendlichen begangene Tat. Für die richterliche Praxis und zur Standarduntersuchung aller straffällig gewordenen Jugendlichen sei es deshalb nur eingeschränkt geeignet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es derzeit keinen psychometrischen Test gibt, der sich für eine Analyse der sittlichen Reife bezüglich konkreter Einzelfälle eignet, wie es für die Beurteilung gemäß § 3 JGG notwendig wäre (Lösel & Bliesener, 1997; Eisenberg, 2006). So bleibt letztlich nur die Möglichkeit einer Exploration und eine Beurteilung des allgemeinen Eindrucks, den der Jugendliche dabei vermittelt. Diese Beurteilung hängt jedoch von den subjektiven Interpretationen und Maßstäben des Sachverständigen bzw. des Beurteilers ab.

*Geistige Reife* im Sinne des § 3 bedeutet, dass der Jugendliche *rational* zwischen Recht und Unrecht unterscheiden sowie Zusammenhänge und den Inhalt von Normen erfassen kann (Ostendorf, 2007). Schütze und Schmitz empfehlen in der Diagnostik zur Ermittlung der intellektuellen Leistungsfähigkeit ein kombiniertes Vorgehen (Schütze und Schmitz, 2003). Der allgemeine Eindruck sollte demnach ergänzt werden durch Eigen- und Fremdanamnese, eine Exploration der vorhandenen Bewältigungsstrategien und der Lebensumwelt des Jugendlichen sowie nicht zuletzt durch allgemein anerkannte Leistungstestverfahren wie HAWIE/ HAWIK und SPM. Wichtig sei hier vor allem, dass die Beurteilung sich nicht nur auf den Schulerfolg und IQ-Werte beschränkt, sondern auch allgemeine Bewältigungsstrategien beachtet werden und einzelnen kognitiven Defiziten nachgegangen wird (Karle, 2003).

*Einsichtsfähigkeit* besagt, dass der Jugendliche erkennen kann, dass die von ihm begangene Tat mit dem geordneten Zusammenleben der Menschen unverträglich ist und deshalb von der Rechtsordnung nicht geduldet werden darf (Schreiber, 2000). Die Tat an sich (z. B. bei sexuellen Übergriffen) für unmoralisch zu halten, reicht jedoch nicht aus (Eisenberg, 2006). Der Beschuldigte muss in der Lage sein, die rechtliche Bewertung (Verbot der

Tat) nachzuvollziehen. Allerdings braucht er nicht zu wissen, dass es zugehörige Rechtsvorschriften gibt und wie diese lauten (Eisenberg, 2006; Ostendorf, 2007). Es geht auch nicht darum, ob der Jugendliche allgemein Recht und Unrecht auseinander halten kann, sondern ob er gerade in Bezug auf die konkrete Tat einsieht, dass die Rechtsordnung sein Verhalten nicht erlaubt (Brunner & Dölling, 2002). Die Einsichtsfähigkeit muss dementsprechend hinsichtlich des konkreten Falls ermittelt werden, bei mehreren Taten für jede einzelne Tat (Schaffstein & Beulke, 2002).

Richtiges Erkennen (Einsichtsfähigkeit) reicht jedoch nicht aus. Der Jugendliche muss auch in der Lage sein, das Richtige zu tun. Dies wird mit dem Begriff der *Handlungsfähigkeit* erfasst. Dabei wird von einer voluntativen Qualität gesprochen (Eisenberg, 2006). Hier geht es also um die Willenskraft des Jugendlichen. Es wird betrachtet, inwieweit sich die vorhandene Unrechtseinsicht auf das Verhalten auswirkt, das heißt, ob der Jugendliche in der Lage war, seine Handlungen so zu steuern, dass keine Rechtsverletzung eintritt. In der rechtswissenschaftlichen Literatur findet sich die Auffassung, dass der Stand der charakterlichen Reife des Jugendlichen es häufig noch nicht zulässt, dass seine Unrechtserkenntnis „sich im Kampf der Motive als das Verhalten bestimmende Gegenmotiv durchsetzt“ (Schaffstein und Beulke, 2002). Ostendorf (2007) stellt hier einen anderen Aspekt in den Vordergrund, indem er betont, dass gerade für die Steuerungsfähigkeit soziale Einflüsse wie Gruppendruck eine entscheidende Rolle spielen können. Insgesamt sieht Karle bei der Handlungsfähigkeit aber eine klare Lücke, da inhaltlich weiterhin nicht allgemein verbindlich geklärt ist, welche Faktoren zu beachten sind (Karle, 2003).

Mehrere Autoren (Brunner & Dölling, 2002; Eisenberg, 2006) sind der Meinung, dass es bestimmte Fallkonstellationen gibt, die typischerweise für das Vorhandensein oder Fehlen der Verantwortlichkeit sprechen und somit möglicherweise als Beurteilungskriterien herangezogen werden können (Laubenthal & Baier 2006; Streng 2003). So empfiehlt Eisenberg (2006), die Prüfung des § 3 JGG auf bestimmte Merkmale des Täters und der Tat zu beziehen, die ein Fehlen der Verantwortlichkeit nahe legen. Faktoren wie psychischer Druck durch andere Jugendliche (gruppenspezifische Abhängigkeiten) oder durch Eltern, die selbst Täter sind, sollen demnach bei der Beurteilung der *Handlungsfähigkeit* berücksichtigt werden (Brunner & Dölling, 2002; Eisenberg, 2006). Die Frage nach der Denk- und Erlebniswelt des Jugendlichen und der Anonymität der Tatsituation sieht Ostendorf (2007) vor allem als Maßstab für die Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen. Als ein mögliches Kriterium für die sittliche Reife nennt er die vom Jugendlichen erreichte Autonomie (z. B. bezüglich der Ablösung vom Elternhaus) und die Fähigkeit zu einer verantwortlichen Beziehung. Ostendorf weist zudem auf die allgemeine Relevanz

von Erziehungsmängeln hin. Brunner und Dölling (2002) meinen jedoch, dass die geistige und sittliche Reife nur in den seltensten Fällen, bei ganz außergewöhnlichem Erziehungsnotstand und besonders schlechten Vorbildern im Elternhaus und in der Umwelt nicht gegeben sein kann.

### **Stand der rechtspolitischen Diskussion**

Die rechtspolitische Diskussion um § 3 JGG konzentriert sich im Wesentlichen auf zwei Argumentationsstränge:

Kritiker des § 3 beziehen sich vor allem auf die Altersgrenze von 14 Jahren. Insofern handelt es sich auch um eine Kritik des § 19 StGB, welcher alle Personen unter 14 Jahren uneingeschränkt für nicht strafmündig erklärt. So argumentieren Brunner und Dölling (2002), dass als strafrechtliche Folgen einer Verurteilung auf Grundlage des JGG ausdrücklich Erziehungsmaßregeln vorgesehen seien. Diese setzten allerdings keine Strafmündigkeit, sondern nur Erziehungsmündigkeit voraus, welche wiederum auch schon bei Kindern im Schulalter vorhanden sei. Sie halten eine Exkulpierung für gefährlich: Es sei notwendig und im Sinne der kindlichen Täter, für ein Vergehen auch tatsächlich zur Rechenschaft gezogen zu werden, und dies ginge nur mithilfe des Jugendstrafrechts, da nur dieses ausreichende Eingriffsmöglichkeiten bereitstelle. Die Autoren finden die unzureichende Prüfung des § 3 JGG in der Praxis verständlich, da eine Exkulpierung in den jugendtypisch einfach strukturierten Fällen sowieso die Ausnahme sei.

In diesem Sinne hat sich auch Schöch ausgesprochen und anstelle einer individuellen Verantwortungsprüfung ein „typisierendes Vorgehen“ vorgeschlagen (Kornprobst, 2002; Schöch, 2001). Schließlich wird, vor allem in den Medien, eine in den letzten Jahren vermeintlich gestiegene Kriminalitätsrate und erhöhte Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen als Argument für ein „härteres Durchgreifen“ und „für ihre Taten Verantwortlichmachen“ aufgeführt.

Die Befürworter des § 3 JGG widersprechen dieser Argumentation und warnen vor „allzu schrillen Alarmrufen“ (z. B. Schaffstein & Beulke, 2002). Sie betonen, dass die oben dargestellte Annahme einer Exkulpierung als Ausnahmefall sich aus dem Gesetz nicht ableiten lasse (Eisenberg, 2006). Auch auf dem 64. Deutschen Juristentag (2002) wurde mit knapper Mehrheit dem Gutachter H.-J. Albrecht, der eine Ausnahmeregelung vorgeschlagen hat, nicht gefolgt. Somit will auch der Fachverband der DVJJ an der ausdrücklichen Prüfung der jugendstrafrechtlichen Verantwortung festhalten. Dabei wurde allerdings eine Konkretisierung des § 3 vorgeschlagen (2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002).

Wie die vorhergehenden Ausführungen zeigen, beschäftigen sich die Rechts-  
theorie und -politik sehr ausführlich mit den Konstrukten des § 3 und der  
damit zusammenhängenden Beurteilungsproblematik. Es gibt mehrere Inter-  
pretationsansätze bis hin zu Vorschlägen, welche Fallkonstellationen für oder  
gegen eine Verantwortlichkeit sprechen und welche Merkmale besonders zu  
beachten sind. Letztlich lassen sich der vorliegenden Literatur jedoch keine  
eindeutigen und handhabbaren Konkretisierungen der Begriffe und vor allem  
keine allgemein akzeptierten und empirisch nachgewiesenen Beurteilungs-  
kriterien entnehmen, wie die nachfolgenden Zitate exemplarisch deutlich ma-  
chen:

„Es gibt keine allgemein anerkannten, präzisen und praktikablen Kriterien für  
die Beurteilung der geistigen und sittlichen Reife“ (Venzlaff & Foerster, 2003,  
S. 341).

„Dabei entspricht der Begriff dieser Reife einer sozio-kulturell abhängigen  
Konvention; er ist ideologiebefrachtet, am Idealfall orientiert und weder mess-  
noch berechenbar. Das vorgeblich psychologische Element der Verantwort-  
lichkeit (auch) i.S.d. § 3 ist tatsächlich Produkt richterlicher Wertung“ (Eisen-  
berg, 2006, § 3 Rn. 9). Karle führt in diesem Zusammenhang aus: „...handelt  
es sich zunächst um unbestimmte Rechtsbegriffe. (...) Unklarheiten und  
Schwierigkeiten entstehen durch das Fehlen von klaren und allgemein aner-  
kannten Kriterien für die Beschreibung und Beurteilung von sittlichen und  
geistiger Entwicklung bzw. entsprechenden Konzepten“ (Karle, 2003, S. 281).

Es gibt daher auch keine klaren Maßstäbe, nach denen sich ein Richter oder  
Staatsanwalt bei der Verantwortlichkeitsbeurteilung richten kann. Der gesam-  
te Beurteilungsprozess, angefangen von der Ausfüllung der Begriffe der sitt-  
lichen Reife, geistigen Reife, Unrechtseinsicht und Handlungsfähigkeit bis hin  
zur Frage, welche Merkmale als Kriterien herangezogen und wie diese jeweils  
gewichtet werden, bleibt folglich ganz dem Richter selbst überlassen. Soweit  
ein Sachverständiger herangezogen wird, gilt dies ebenso.

Außerdem wird die Feststellung der Verantwortlichkeit erheblich dadurch  
erschwert, dass diese retrospektiv für den Zeitpunkt der Tat erfolgen muss.  
Diese kann Monate oder gar Jahre zurückliegen. Zwischenzeitlich ist dem  
Jugendlichen mit dem Verfahren, mit der polizeilichen Ermittlung, mit dem  
Kontakt zur Jugendgerichtshilfe, mit der Anklageerhebung sowie durch  
Gespräche im sozialen Umfeld das Unrecht der Tat wiederholt vor Augen ge-  
führt worden. Hierdurch werden unvermeidlich mentale Beschäftigungen mit  
dem eigenen Verhalten ausgelöst, die sich auf die in einer Hauptverhandlung  
entstehenden Eindrücke auswirken und in der Folge zu Fehleinschätzungen  
führen können.

### § 3 JGG in der Praxis

Die Rechtstheorie steht im deutlichen Gegensatz zur Justizpraxis: In der Rechtslehre wird die Beurteilung der Verantwortlichkeit ausführlich diskutiert, in der Justizpraxis dagegen wird § 3 JGG offenbar nur geringe Bedeutung beigemessen. Dies manifestiert sich zum Einen in der Darstellung im Urteil: Aktenanalysen zeigen, dass § 3 JGG häufig nur floskelhaft, selten mit mehr als einem Satz, „abgehandelt“ und dabei die Verantwortlichkeit nahezu immer bejaht wird:

- Keller, Kuhn und Lempp (1975) werteten 156 Akten zweier Amtsgerichte des Jahres 1969 aus. Es zeigte sich, dass § 3 JGG nur in einem einzigen Fall verneint, ansonsten jedoch immer bejaht wurde. Die Urteilsbegründungen waren formelhaft und als einziges Kriterium wurde meist „altersentsprechend“ genannt. Die psychosoziale Situation, Entwicklung und das soziale Herkunftsmilieu der Jugendlichen wurden dagegen gar nicht berücksichtigt. Bei 2/3 der Fälle fand sich im Urteil nur die Formulierung „im Besitz der erforderlichen Strafreife“, ohne eine nähere Ausführung.
- Lemm (2000) führte eine Aktenanalyse mit 100 Strafverfahrensakten aus dem Jahre 1992 von Straftätern zwischen 14 und 17 Jahren durch. Wiederum wurde die Verantwortlichkeit nahezu immer bejaht, nämlich in 99 der 100 Fälle. In 22 (der 100) Fällen kam es zu einem Urteil, 20 dieser Täter waren bereits strafrechtlich auffällig geworden. In den Urteilen wurde die Verantwortungsreife durchgängig formelhaft bejaht, mit der schon von Keller et al. erwähnten Aussage „Aufgrund des (altersgemäßen) Eindrucks in der Hauptverhandlung“.
- Schulz (2001) analysierte alle bundesweit in den Jahren 1987 bis 1996 ergangenen Urteile, in denen die Jugendhöchststrafe von 10 Jahren verhängt wurde. Es zeigte sich, dass auch in diesem schärfsten Anwendungsbereich der Höchststrafenurteile keine ausführliche Prüfung der Verantwortlichkeit vorgenommen wird. Von 21 Urteilen fand nur bei zweien eine umfassende Subsumtion unter § 3 JGG statt, bei sechs weiteren wurde immerhin ein Sachverständiger hinzugezogen. Doch in allen anderen 15 Urteilen fand gar keine oder keine genügende Bezugnahme auf § 3 JGG statt. Im Extremfall wird davon ausgegangen, dass die Verantwortlichkeit grundsätzlich anzunehmen und nur bei Vorliegen besonderer Umstände anzuzweifeln ist.

## Ziele und Methoden unserer Untersuchung

Aktenanalysen können allerdings nur die *Ergebnisse* der Reifebeurteilung untersuchen. *Wie* die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften zu ihrer Beurteilung gelangt sind, welche Konzepte, z. B. welche entwicklungspsychologischen Vorstellungen und welche Bewertungsprozesse letztlich zu dem jeweiligen Beurteilungsergebnis geführt haben, lässt sich mit Aktenanalysen dagegen nicht erheben. Es ist durchaus denkbar, dass in der Beratung und Urteilsfindung differenzierte Abwägungen stattfinden, die in der schriftlichen Urteilsbegründung nicht erkennbar sind. Um diese Fragen untersuchen zu können, mussten deshalb andere Forschungsmethoden eingesetzt werden.

Im Rahmen unseres Forschungsprojektes haben wir – nach einer vorbereitenden Pilotstudie mit Experteninterviews – eine breit angelegte Fragebogenerhebung bei Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Strafverteidigern und der Jugendgerichtshilfe in mehreren Bundesländern durchgeführt. Eine Teilstichprobe der so befragten Personen wurde anschließend durch speziell trainierte Interviewer vertiefend befragt. Ziel war die Erfassung der Beurteilungspraxis gem. § 3 JGG sowie dessen Abgrenzung zu §§ 20, 21 StGB.

Darüber hinaus sollten die Einstellungen zur Altersgrenze für die Strafmündigkeit erkundet werden, um Zusammenhänge mit der Beurteilungspraxis erhellen zu können. Die Relevanz des § 3 JGG in der Justizpraxis war ebenso von Interesse wie die Qualifikation und Kompetenz der verschiedenen Berufsgruppen hinsichtlich der Beurteilung jugendlicher Straftäter. Die Erfassung der demographischen Daten dient nicht nur der Beschreibung der Stichprobe. Es sollte auch untersucht werden, ob Variablen wie z. B. Alter, Geschlecht, eigene Kinder, Bundesland und insbesondere die Berufserfahrung Zusammenhänge mit der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher aufweisen. Erkenntnisse über die Beurteilungsprozesse, die bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Jugendgerichtshilfe zu einer abschließenden Beurteilung der Verantwortungsreife führen, erwarten wir vor allem aus einer qualitativen Auswertung der offenen Antworten in den Fragebögen und insbesondere der Tiefeninterviews. Diese Analysen sind zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Manuskriptes noch nicht abgeschlossen.

## Anwendungs- und Beurteilungspraxis des § 3 JGG

Sowohl Kriterien, die nach Auffassung der Befragten *für* eine Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter sprechen, als auch solche, die *dagegen* sprechen, wurden erhoben. Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass nicht nur diejenigen Fälle berücksichtigt werden sollten, die zur Verneinung der Verantwortlichkeit geführt hatten, sondern auch diejenigen, in denen nur Zweifel aufgekom-

men waren. Die Auswertung der einschlägigen Literatur sowie unsere eigenen Voruntersuchungen hatten gezeigt, dass die Verantwortlichkeit nach § 3 JGG nur äußerst selten von den Jugendgerichten verneint wird. Es war deshalb erforderlich, ein Kriterium mit niedrigerer Schwelle zu definieren. Andernfalls wären aufgrund der nicht vorhandenen Varianz in den Beurteilungsergebnissen keine statistischen Analysen der Zusammenhänge mit anderen Variablen möglich gewesen.

Bei den Fragen zur Beurteilung der Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter wurden je nach Fragestellung auch offene Frageformate eingesetzt. Durch offene Antwortmöglichkeiten sollte den Probanden die Möglichkeit gegeben werden, ohne Antwortvorgaben unsererseits frei ihre Einschätzung bezüglich der Kriterien für die Verantwortlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Die Häufigkeit der Anwendung des § 3 JGG wurde ebenso erfasst wie die der Überprüfung der Verantwortungsreife durch einen Sachverständigen.

Die Informationsquellen, die zur Beurteilung der Verantwortlichkeit herangezogen werden, sollten nach Informationsgehalt, Relevanz und Häufigkeit der Nutzung bewertet werden. Insbesondere sollte dabei die Relevanz des Jugendgerichtshilfeberichts beurteilt werden.

Detailliert wurde zudem nach Beispielen für in der Person oder im Tatgeschehen liegende Umstände gefragt, die Zweifel an der Verantwortlichkeit begründen können.

In acht exemplarischen Fallschilderungen sollte angegeben werden, ob und warum jeweils die Verantwortlichkeit angenommen wird oder nicht und welche Umstände für diese Einschätzung maßgeblich sind.

Erfragt wurde ferner, ob bei Jugendlichen aus einem anderen Kulturkreis die Verantwortungsreife intensiver als bei Jugendlichen ohne Migrationshintergrund geprüft wird.

Unsere Voruntersuchungen sowie die bisherigen Literaturanalysen hatten gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen § 3 JGG und §§ 20, 21 StGB in der Praxis manchmal Probleme bereitet. Wir haben deshalb erfragt, wie häufig §§ 20 bzw. 21 StGB in der Praxis der Untersuchungsteilnehmer bei Jugendlichen zur Anwendung gekommen sind. Ferner sollten Umstände genannt werden, die nach Meinung der Befragten auf eine verminderte oder aufgehobene Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit Einfluss haben können.

Die Beurteilung der Verantwortlichkeit eines Jugendlichen hängt möglicherweise mit der subjektiven Einschätzung des generellen Beginns der Verantwortungsreife zusammen. Wenn die Auffassung besteht, dass im Allgemeinen z. B. bereits 12-Jährige die Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit gem.

§ 3 JGG erfüllen, werden möglicherweise 16-Jährige generell eher für verantwortlich gehalten als bei der Annahme einer erst später einsetzenden Reife. Wir haben die Teilnehmer deshalb gebeten, für 11- bis 19-jährige männliche und weibliche Jugendliche/Heranwachsende jeweils getrennt anzugeben, wie hoch nach ihrer Einschätzung der Anteil derjenigen ist, die im Sinne von § 3 JGG verantwortlich sind.

In diesem Zusammenhang wurde ferner erfragt, ob die Altersgrenze von 14 Jahren für die Strafmündigkeit richtig gewählt sei.

Eine weitere Form der Erfassung von Einstellungen gegenüber Jugendkriminalität im Allgemeinen und § 3 JGG im Besonderen erfolgte über die Erfragung der Zustimmung bzw. Ablehnung von Zitaten aus dem Abschlussbericht der Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ. Konkret wurde unter anderem auch nach der Meinung zur ersatzlosen Streichung des § 3 JGG gefragt. Hieraus lassen sich Schlussfolgerungen auf allgemeine Einstellungen zur sozialpädagogischen und/oder strafjustiziellen Reaktion auf Jugendkriminalität ableiten, welche ihrerseits die Beurteilung der Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter beeinflussen können.

Aus Platzgründen werden im Folgenden nur einige ausgewählte Ergebnisse dargestellt.

### **Ausgewählte Ergebnisse der Fragebogenerhebung**

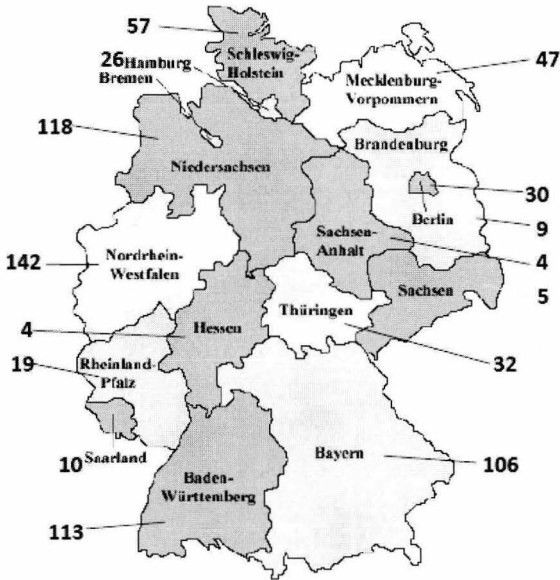
An der Fragebogenstudie haben insgesamt 716 Personen teilgenommen. 62,4 % von ihnen waren männlich und 37,4 % weiblich. Das Alter der Teilnehmer liegt zwischen 21 und 76 Jahren mit einem Durchschnittsalter von 46 Jahren. Da sich die Altersverteilung zwischen den Berufsgruppen zum Teil signifikant unterscheidet, ist in Tabelle 1 das Alter der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Studie und zu Beginn ihrer Arbeit im Jugendstrafbereich aufgeführt. Am ältesten sind zu beiden Zeitpunkten die Schöffen gewesen, gefolgt von den Richtern. Bei den Schöffen streuen die Altersangaben deutlich stärker als bei den anderen Teilnehmern.

**Tab. 1: Durchschnittliches Alter der Befragten in den jeweiligen Berufsgruppen zum Zeitpunkt der Studie und zum Zeitpunkt, zu dem sie ihre Arbeit im Bereich des Jugendstrafrechts begonnen haben; SD = Standardabweichung**

Beruf	Ø Alter zum Zeitpunkt der Studie (SD)	Ø Alter zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeit im Jugendstrafrecht (SD)
Richter	46,7 (9,6)	38,3 (7,2)
Staatsanwalt	41,8 (9,3)	33,3 (5,9)
Schöffe	49,3 (9,2)	44,3 (10,0)
JGH	46,1 (10,1)	32,9 (7,9)
Strafverteidiger	42,7 (8,6)	31,0 (4,6)

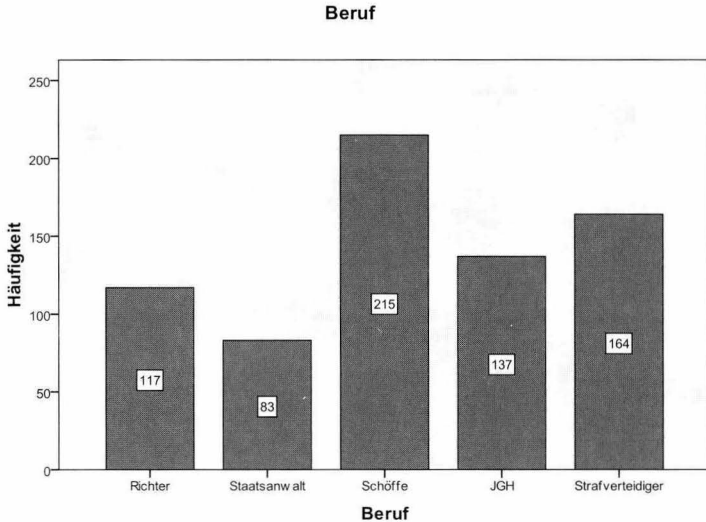
Abbildung 1 zeigt, aus welchen Bundesländern wie viele Fragebögen zurückgesandt wurden. Geplant war eine Erhebung in ausgewählten Bundesländern. Da aufgrund unserer Kontakte zu bundesweiten Vereinigungen und Verbänden auch Personen aus anderen als den zunächst geplanten Bundesländern die Information zu unserer Studie bekommen und an der Befragung teilgenommen haben, erhielten wir auch vereinzelt von dort ausgefüllte Fragebögen. Dies erklärt die geringe Beteiligung in einigen Bundesländern.

Abb. 1: Anzahl der Teilnehmer an der Befragung in den Bundesländern



Wie aus Abbildung 2 hervorgeht, sind die Schöffen mit 215 Teilnehmern die am stärksten vertretene Gruppe, gefolgt von den Strafverteidigern mit 164 Teilnehmern und 137 Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe.

**Abb. 2: Anzahl der Teilnehmer an der Befragung der verschiedenen Berufsgruppen**



Die Angaben zur Verantwortlichkeitsbeurteilung zeigen – konsistent zu den Ergebnissen früherer Aktenanalysen –, dass die Verantwortlichkeit generell nur äußerst selten verneint wird, im Mittel 4,5 Mal während des gesamten bisherigen Berufslebens. Zwischen den befragten Berufsgruppen gibt es dabei keine wesentlichen Unterschiede. Sachverständige werden nur sehr selten herangezogen.

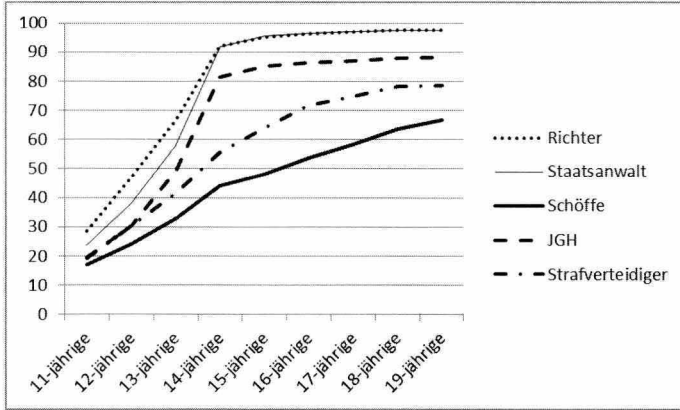
Die Beurteilung der Verantwortungsreife hängt in hohem Maße davon ab, welche Informationen (z. B. über schulische Leistungen, Verhaltensauffälligkeiten) aus welchen Quellen (z. B. JGH, Befragung von Eltern, Lehrern, Klinikberichte) verfügbar sind bzw. aktiv herangezogen werden. Die Ermittlungsakten enthalten oftmals gar keine oder nur fragmentarische und damit schwer einzuschätzende Informationen über psychologisch bedeutsame Aspekte. Diese müssen dann von den Verfahrensbeteiligten zunächst aktiv gesucht werden. Die Güte des Beurteilungsergebnisses hängt somit wesentlich davon ab, nach welchen Informationen gesucht wird und wie zuverlässig diese sind. Wir haben deshalb die Teilnehmer in zwei offenen Fragen um Angaben darüber gebeten, welche Informationsquellen sie wie oft nutzen und wie wichtig diese für ihre Urteilsbildung sind.

Ob ein Jugendlicher eines bestimmten Alters für strafrechtlich verantwortlich gehalten wird oder nicht, hängt vermutlich auch davon ab, von welchem Alter an ein Beurteiler die in § 3 JGG genannten Voraussetzungen als gegeben annimmt. Wir haben die Teilnehmer deshalb gefragt, wie viel Prozent der Altersgruppen 11 bis 19 Jahre nach ihrer Einschätzung regelmäßig strafrechtlich verantwortlich sind.

Bei der Betrachtung der von den Befragten angenommenen Verantwortlichkeit in der Altersentwicklung fällt zunächst auf, dass bei Mädchen nur ein geringer Entwicklungsvorsprung gesehen wird. Sowohl bei Jungen als auch bei Mädchen wird bis zum Alter von 14 Jahren ein recht steiler und danach abflachender Anstieg im Anteil der regelmäßig als verantwortlich eingeschätzten Jugendlichen deutlich. Diese Einschätzung ist möglicherweise auch dadurch beeinflusst, dass die befragten Berufsgruppen ganz überwiegend 14 Jahre und ältere Jugendliche im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren kennenlernen und sich dementsprechend häufiger und intensiver mit deren Verantwortlichkeit befassen. Sehr bemerkenswert ist in diesen Ergebnissen, dass immerhin auch zwischen 16 % und 20 % der 17- bis 19-Jährigen nicht für strafrechtlich verantwortlich gehalten werden (s. Abb. 3).

Diese Daten werfen die Frage auf, inwieweit die Einschätzungen der befragten Berufsgruppen übereinstimmen. Eine getrennte Auswertung nach Berufsgruppen zeigt auffällige Unterschiede in der Einschätzung des Anteils verantwortlicher Jugendlicher. Während Richter und Staatsanwälte 14 Jahre alte und ältere Jugendliche zu über 90 % für verantwortlich halten, ist dieser Anteil bei Schöffen (44 % der 14-Jährigen) und Strafverteidigern (56 % der 14-Jährigen) deutlich niedriger. Schöffen halten sogar ein Drittel der 19-Jährigen für im Allgemeinen nicht verantwortlich! Bei Strafverteidigern liegt dieser Anteil immerhin noch bei ca. 22 %. Während der geringere Anteil der von Strafverteidigern für verantwortlich gehaltenen Jugendlichen auch damit zusammenhängen mag, dass sie sich vor allem bei gravierenderen Delikten in der Verteidigung engagieren, kann dieses Argument für Schöffen nicht gelten. Ihre Einschätzungen basieren prinzipiell auf den gleichen Fällen wie diejenigen der Richter und Staatsanwälte. Diese auffällige Diskrepanz ist auf der Grundlage der bisher ausgewerteten Daten nicht erklärbar und bedarf weiterer Analysen.

**Abb. 3: Anteil der Jugendlichen in der Altersspanne von 11 bis 19 Jahren, die regelmäßig strafrechtlich verantwortlich sind unterschieden nach Berufsgruppen (in Prozent)**



Die in § 19 StGB festgelegte Altersgrenze von 14 Jahren wird in allen Berufsgruppen nur sehr selten als zu niedrig angesehen (Tabelle 2). Während die Richter und die JGH ganz eindeutig, die Staatsanwälte und die Strafverteidiger weniger eindeutig den Strafbarkeitsausschluss der unter 14-Jährigen als richtig einstufen, halten fast die Hälfte der befragten Schöffen und immerhin noch jeder fünfte Staatsanwalt sie für zu hoch. Bemerkenswert ist auch, dass nur sehr wenige Vertreter der JGH die bestehende Altersgrenze als zu niedrig einstufen, während dieser Anteil bei den Schöffen und insbesondere bei den Strafverteidigern erheblich größer ist. Die Auffassungen, ab wann das Strafrecht bei Kindern bzw. Jugendlichen eingesetzt werden sollte, differieren somit stark.

**Tab. 2: Einschätzung der Angemessenheit der in § 19 StGB festgelegten Altersgrenze durch die Berufsgruppen (in Prozent)**

Beruf	Altersgrenze ist zu niedrig	Altersgrenze ist genau richtig	Altersgrenze ist zu hoch
Richter	4,2	87,5	8,3
Staatsanwalt	4,4	76,5	19,1
Schöffe	11,9	41,5	46,7
JGH	2,0	87,0	11,0

Beruf	Altersgrenze ist zu niedrig	Altersgrenze ist genau richtig	Altersgrenze ist zu hoch
Richter	4,2	87,5	8,3
Staatsanwalt	4,4	76,5	19,1
Schöffe	11,9	41,5	46,7
JGH	2,0	87,0	11,0
Strafverteidiger	15,6	70,1	14,3

Auch in den beteiligten Bundesländern hält die Mehrzahl der befragten Personen die Verantwortlichkeitsgrenze von 14 Jahren für genau richtig (Tabelle 3). Allerdings sind die Unterschiede beträchtlich. Während z. B. keine der befragten Personen aus Hamburg die Altersgrenze für zu hoch hält, sind 38 % der in Niedersachsen tätigen Befragten dieser Meinung. Insgesamt besteht jedoch ein breiter Konsens darin, dass eine Herabsetzung der Altersgrenze auf weniger als 14 Jahre für nicht angemessen gehalten wird.

**Tab. 3: Einschätzung der Angemessenheit der in § 19 StGB festgelegten Altersgrenze getrennt nach Bundesländern (in Prozent)**

Bundesland	Altersgrenze ist zu niedrig	Altersgrenze ist genau richtig	Altersgrenze ist zu hoch
Baden-Württemberg	9,7	67,7	22,6
Bayern	7,6	74,2	18,2
Berlin	6,3	68,8	25,0
Hamburg	25,0	75,0	0,0
Mecklenburg-Vorpommern	13,2	65,8	21,1
Niedersachsen	8,5	53,5	38,0
Nordrhein-Westfalen	6,3	75,0	18,8
Schleswig-Holstein	7,7	82,1	10,3
Thüringen	10,0	75,0	15,0

Die Einstellung zu § 3 JGG kann auch in der Zustimmung bzw. Ablehnung von Reformvorschlägen zum Ausdruck kommen. Wir haben deshalb nach der Meinung zu verschiedenen Änderungsvorschlägen gefragt. Grundlagen hierfür waren Aussagen aus dem Abschlussbericht der Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V.). Tabelle 4 zeigt, wie viel Prozent der Befragten den jeweiligen Aussagen zustimmten.

**Tab. 4: Zustimmungsrate der jeweiligen Berufsgruppe zu den Aussagen aus dem Abschlussbericht der Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ**

	Richter	Staats.	Schöf- fen <sup>2</sup>	JGH	Straf- vert.
(1) Eine Reform des § 3 JGG ist erforderlich	19,5 %	25,5 %	39,3 %	35,1 %	45,2 %
(2) Der § 3 JGG ist in seinem Wortlaut neu zu gestalten	27,5 %	24,5 %	37,1 %	45,5 %	51,6 %
(3) Das altersbedingte Fehlen der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist exemplarisch zu konkretisieren	32,5 %	30 %	63,9 %	70,5 %	51,6 %
(4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher sollte in jedem Einzelfall schon vor dem Abschluss der Ermittlungen geprüft werden	65,9 %	51 %	56,2 %	34,1 %	71 %
(5) Das Fehlen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist bei Jugendlichen eher der Ausnahmefall	87,8 %	96,2 %	41,6 %	87,2 %	54,8 %
(6) Im unteren Altersbereich der Strafbarkeit ist häufig noch nicht ein die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründender Entwicklungsstand erreicht	2,4 %	11,5 %	46,1 %	14,3 %	51,6 %
(7) Staatsanwaltschaft und Gericht ist eine Begründungspflicht für die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufzuerlegen	22 %	11,5 %	44,9 %	37,2 %	71 %
(8) Der Zwang zu zusätzlicher Begründung führt im „Massengeschäft“ zu Floskeln, die niemandem nützen	82,9 %	86,5 %	38,2 %	67,9 %	61,3 %
(9) Bei nicht gegebener strafrechtlicher Verantwortung sind die jugendhilferechtlichen und zivilrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten ausreichend	63,4 %	55,8 %	25,8 %	59 %	58,1 %
(10) Jugendliche Bagatelldelinquenz sollte nicht verfolgt werden, wenn sie keine oder nur geringfügige Schäden oder Gefährdungen verursacht hat und die Schuld des Täters gering ist	41,5 %	36,5 %	27 %	42,9 %	51,6 %
(11) Sollte der § 3 JGG Ihrer Meinung nach ersatzlos gestrichen werden?	0 %	3,8 %	0 %	1,3 %	0 %

2 Bei den Aussagen 1, 2 und 10 gaben die meisten Schöffen an, die Aussagen nicht einschätzen zu können.

Angesichts der an verschiedenen Stellen unserer Befragung zum Ausdruck gekommenen Probleme und Unsicherheiten bei der Prüfung der Verantwortlichkeit nach § 3 JGG überrascht zunächst einmal die Einhelligkeit, mit der eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung abgelehnt wird. In dieser Auffassung unterscheiden sich die Antworten nicht zwischen den Bundesländern (in Niedersachsen befürworten 0,8 % der Befragten die Streichung, in Berlin 3,3 % und in Bayern 0,9 %; in allen anderen Ländern spricht sich niemand für die ersatzlose Streichung aus). Zwar wird von einer sehr großen Mehrheit der befragten Richter und Staatsanwälte das Fehlen der Verantwortlichkeit als ein Ausnahmefall erlebt; für die Minderheit der Fälle, in denen zumindest Zweifel an der Verantwortlichkeit bestehen, wünscht man sich aber offensichtlich die durch § 3 JGG gegebene Flexibilität.

Vor diesem Hintergrund müssen die zum Ausdruck kommenden Reformwünsche betrachtet werden: eine substantielle Minderheit der Befragten wünscht sich eine Reform der Bestimmung, die primär in einer Neugestaltung des Wortlautes und einer Konkretisierung der Konzepte Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bestehen sollte. Anders ausgedrückt: § 3 JGG soll nach der ganz überwiegenden Meinung der Befragten beibehalten, aber in der Ausgestaltung so geändert werden, dass er in der Praxis besser handhabbar ist. Dieses Antwortmuster kann nicht zuletzt auch als Wunsch nach praxistauglichen Hilfen für die Anwendung des § 3 JGG verstanden werden.

### **Erste Schlussfolgerungen aus den bisher vorliegenden Ergebnissen**

Betrachtet man die Ergebnisse der Interviews in der Pilotphase, der Fragebogenerhebung und der vertiefenden Interviews in der Hauptuntersuchung, so können bereits jetzt einige vorläufige Befunde benannt werden, die sich in den folgenden Punkten zusammenfassen lassen:

- Es findet offenbar nur eine sehr eingeschränkte oder gar keine aktive Suche nach Informationen statt, die für die Reifebeurteilung bedeutsam sein können. Stattdessen wird eine passive Grundhaltung deutlich. Wenn Informationen von anderer Stelle präsentiert werden, nimmt man sie zur Kenntnis. Wenn nicht, sucht man nicht selbst nach den fehlenden Erkenntnissen.
- Zweifel an der Verantwortlichkeit kommen überhaupt nur auf, wenn Informationen über extreme Abnormitäten (meistgenanntes Beispiel: „Geistige Behinderung“) vorliegen. Erst wenn in derartigen Extremfällen Zweifel an der Verantwortlichkeit aufkommen, wird aktiv nach weiteren Informationen zur Verantwortungsreife gesucht.

- Die Beurteilung geschieht sehr verstreut, wobei eine Tendenz zu bestehen scheint, sich gegenseitig aufeinander zu verlassen und entsprechend möglicherweise die Entscheidungsverantwortung weiterzuschieben (Gericht, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe)
- Die Verantwortlichkeit wird als ein ganzheitliches Konstrukt betrachtet und dabei im Wesentlichen im Sinne einer *verstandesmäßigen Einsicht* definiert. Auf Nachfrage wurde zwar auch eine inhaltliche Ausfüllung der einzelnen Begriffe des § 3 JGG gegeben, dabei wurde aber wiederholt angemerkt, dass diese Trennung in der Praxis so nicht stattfindet. Bei der Frage, wonach die Verantwortlichkeit beurteilt wird, ist die verstandesmäßige Einsicht der zentrale Maßstab. Der psychosoziale Reifeaspekt wurde in den Angaben weitgehend vernachlässigt
- Teilweise entstand der Eindruck, dass lediglich das Verhalten des Jugendlichen in der Verhandlung, nicht aber dessen Tatzeitpersönlichkeit Beurteilungsgrundlage ist.

Aus diesen Befunden lassen sich erste Schlussfolgerungen für eine Verbesserung der defizitären Situation ableiten.

- Ein wesentlicher Grund für die fast stereotyp positive Beurteilung der Verantwortlichkeit scheint in einem gravierenden Informationsdefizit zu liegen. Die den Jugendgerichten mit der Anklageerhebung vorgelegten Akten sind primär auf Informationen zur Tatbestandmäßigkeit sowie zu Beweismitteln fokussiert, die die Schuld des Angeschuldigten belegen sollen. Psychosoziale Informationen über den angeschuldigten Jugendlichen sind dagegen – wenn überhaupt – nur sehr fragmentarisch und unsystematisch in den Akten enthalten.
- Staatsanwaltschaft und Gericht verlassen sich fast ausschließlich auf die Berichte der Jugendgerichtshilfe. Diese enthalten aber – wie unsere Auswertungen mehrerer JGH-Berichte gezeigt haben – selbst oft unzulängliche Informationen zum Reifestand des Jugendlichen. Hinzu kommt, dass verbreitet erst mit der Anklageerhebung ein Gutachtenauftrag an die Jugendgerichtshilfe ergeht.
- Möglicherweise suchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe nicht aktiv nach Informationen, die sie für eine Reifebeurteilung benötigen – eventuell deshalb, weil es ihnen an entwicklungspsychologischen und diagnostischen Kenntnissen mangelt.
- Insgesamt folgt aus den uns bisher vorliegenden Befunden, dass eine Verbesserung der Situation, d. h. eine sorgfältigere Prüfung der Verantwortlichkeit im Einzelfall, bereits lange *vor* der gerichtlichen Hauptverhandlung ansetzen muss. Den Staatsanwaltschaften und Jugendgerichten müssen bereits vor der Prüfung einer Anklageerhebung bzw.

im Zwischenverfahren Informationen vorliegen, die sie zu einer ersten Einschätzung darüber in die Lage versetzen, ob die Verantwortlichkeit möglicherweise nicht gegeben ist.

Es wird demnach zu untersuchen sein, welche Institution (JGH, Polizei, gegebenenfalls Sachverständige) welche Informationen bereits während des Ermittlungsverfahrens erheben kann. Hierfür müssen ihnen auf der Grundlage entwicklungspsychologischer, psychodiagnostischer und rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse Orientierungshilfen an die Hand gegeben werden. Die Erstellung derartiger Orientierungshilfen sowie deren systematische Evaluation in der Justizpraxis ist Gegenstand der geplanten weiteren Forschungsarbeiten.

## **Literatur**

- Bresser, P. (1965). *Grundlagen und Grenzen der Begutachtung jugendlicher Rechtsbrecher*. Berlin.
- Brunner, R. & Dölling, D. (2002). *Jugendgerichtsgesetz (Kommentar), 11. Aufl.* Berlin, New York.
- Eisenberg, U. (2006). *Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen*. München: Beck.
- Hommers, W. (1989). Die Entwicklung der Einsicht in das Delikt. In: S. Bäuerle (Hrsg.), *Kriminalität bei Schülern* (97-116). Stuttgart: Verlag für Angewandte Psychologie.
- Hommers, W. (2003). Gutachten zur Deliktfähigkeit. In: R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (85-93). Darmstadt: Steinkopf.
- Hommers, W. & Lewand, M. (2001). Zur Entwicklung einer Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84 (6), 425-438.
- Hommers, W. & Lewand, M. (2003). Zur empirischen Fundierung des strafrechtlichen Eintrittsalters. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 90 (1), 7-12.
- Karle, M. (2003). Entwicklungspsychologische Aspekte bei der Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden. *Praxis der Rechtspsychologie*, 13 (2), 274-308.
- Keller, U., Kuhn, w. & Lempp, R. (1975). Untersuchungen über die Entscheidungen gemäß § 3 und 105 JGG an süddeutschen Amtsgerichten im Jahre 1969. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 153-163.

- Kornprobst, H. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *Juristische Rundschau*, 309-314.
- Lemm, C. (2000). *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Rechtsbrecher*. Münster: Waxmann Verlag GmbH.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (1997). Zur Altersgrenze strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Jugendlichen aus psychologischer Sicht. DVJJ-Journal. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 8, 387-395.
- Ostendorf, H. (2007). *Jugendgerichtsgesetz (Kommentar)*. Berlin: Heymanns Verlag KG.
- Schaffstein, F. & Beulke, W. (2002). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schöch H. (2001) Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren? In: D. Dölling, *Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert* (125-139), Berlin.New York: de Gruyter.
- Schütze, G. & Schmitz, G. (2003). Gutachten zur Deliktfähigkeit. In: R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (147-154). Darmstadt: Steinkopf.
- Schulz, H. (2001). Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht- eine Urteilsanalyse. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84, 310-325.
- Venzlaff, U. & Foerster, K. (2003). *Psychiatrische Begutachtung*. Urban und Fischer Verlag.

# Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose

*Klaus-Peter Dahle & Robert J. B. Lehmann*

Das deutsche Strafrechtssystem verlangt bei einer zunehmenden Anzahl von Rechtsentscheidungen die Einbindung kriminalprognostischer Einschätzungen durch nichtjuristische Sachverständige, die den Rechtsentscheider durch methodische und verhaltenswissenschaftliche Expertise unterstützen sollen. Anlässe sind etwa Einweisungsentscheidungen in den Maßregelvollzug, Regelüberprüfungen ihrer Voraussetzungen im Vollzugsverlauf oder Entlassungsentscheidungen aus dem Straf- oder Maßregelvollzug; zunehmend werden externe Gutachter aber auch in vollzugliche Lockerungsentscheidungen eingebunden. Die verstärkte Inanspruchnahme von Prognosegutachtern trifft auf verstärkte wissenschaftliche Bemühungen um die Entwicklung und Überprüfung valider Prognosemethoden, wodurch sich die methodischen Grundlagen von Kriminalprognosen in den letzten zehn Jahren erheblich verbessert haben.

Viele der aktuellen Prognosemethoden basieren auf empirisch belegten Zusammenhangserwartungen und erlauben eine verbürgte objektive und transparente Beurteilung und valide Einschätzungen. Auch wenn der Gesetzgeber offengelassen hat, welche Methoden im Einzelfall anzuwenden sind, wird jedoch letztlich eine auf den individuellen Einzelfall zugeschnittene Einschätzung des Täters verlangt, die auch Besonderheiten des zu Beurteilenden Rechnung zu tragen vermag. Dies zeigt sich z. B. in § 57 StGB, der die Bewährungsaussetzung von Straffesten regelt. Darin wird gefordert „...die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind“. Die Gesetzesvorgaben wurden durch die Rechtsprechung zumindest für Entlassungsprognosen weiter konkretisiert. Demnach hat der Sachverständige die Vorgeschichte des Täters, die Anlasstat und die Persönlichkeitsentwicklung seither, seine aktuellen Außenbezüge sowie die Zukunftsperspektiven aufzuarbeiten und sich damit in transparenter Weise auseinanderzusetzen (BVerfG – 2 BvR 2029/01). Noch konkreter wird erwartet, dass er die den jeweiligen Straftaten zugrunde liegende Dynamik und die sonstigen Tatarsachen aufklärt, die Entwicklung des Täters im Hinblick auf diese (personalen) Tatarsachen während

des Straf- oder Maßregelvollzuges herausarbeitet und auf der Grundlage dieser Informationen schließlich eine Wahrscheinlichkeitsaussage über das Rückfallrisiko trifft (u.a. KG Berlin – 5 Ws 672/98).

Die genannten rechtlichen Vorgaben haben neben inhaltlichen auch methodische Implikationen. Es wird demnach gefordert, dass in einem streng auf den Einzelfall bezogenen Beurteilungsprozess, der mehrere diagnostische Teilaufgaben umfasst und die Analyse der spezifisch relevanten personalen und situationalen Gegebenheiten des Tatgeschehens ebenso beinhaltet wie die Analyse der Entwicklung dieser personalen Risikopotentiale im Vollzugsverlauf, eine individuelle Wahrscheinlichkeitsaussage begründet wird. Neben der bloßen prognostischen Beurteilung des Probanden werden vom Auftraggeber indessen zunehmend auch die Herausarbeitung möglicher Rückfallszenarien sowie Empfehlungen für ein möglicherweise geeignetes Risikomanagement, das diese Szenarien verhüten soll, verlangt. Es geht im Rahmen der Prognose also auch um den rückfallverhütenden Umgang mit möglichen Restrisiken, potenziellen Rückfallkonstellationen und destabilisierender Entwicklungen.

Vor dem Hintergrund der skizzierten wissenschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen wurden Qualifizierungsoffensiven mit dem Ziel gestartet, das fachliche Niveau verhaltenswissenschaftlich begründeter Kriminalprognosen durch Sachverständige zu verbessern, um einen hohen qualitativen Standard zu schaffen und aufrecht zu erhalten (z. B. Dahle, 2007; Kröber, 2007). Dem entspricht auch die Entwicklung und Formulierung von „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“ durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus hochkarätigen Juristen und Psychowissenschaftlern (Boetticher et al., 2007), die die Aufgabenstellung an den Gutachter über die reinen Gesetzestexte hinausgehend weiter konkretisiert hat. Demzufolge soll der Gutachter (mindestens) zu folgenden vier Punkten Stellung nehmen:

1. Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass die zu begutachtende Person erneut Straftaten begehen wird?
2. Welcher Art werden diese Straftaten sein, welche Häufigkeit und welchen Schweregrad werden sie haben?
3. Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko zukünftiger Straftaten beherrscht oder verringert werden?
4. Welche Umstände können das Risiko von Straftaten steigern?

## **1. Grundlagen von Kriminalprognosen**

Die wichtigste Grundlage wissenschaftlich begründeter Kriminalprognosen bilden theoretisch fundierte, vor allem aber empirisch bewährte Erkenntnisse

über Ursachen, Begehungsformen, Häufigkeit und Verlaufsformen von Delinquenz und Kriminalität, über die Häufigkeit und die Bedingungen für Rückfall und Bewährung sowie über die Voraussetzungen, die Möglichkeiten und die Effekte präventiver Interventionsbemühungen. Erkenntnisse dieser Zusammenhänge werden insbesondere im Kontext standardisierter Prognoseinstrumente systematisch genutzt, sie sind aber auch bei der idiografischen Beurteilung des Einzelfalls letztlich nicht ersetzbar. Daher soll zunächst auf einige grundlegende Bereiche prognostisch relevanter Forschung eingegangen und ihre Bedeutung für die prognostische Beurteilung skizziert werden.

### **1.1 Empirische Rückfallquoten („Basisraten“)**

Systematische Untersuchungen der Rückfallhäufigkeit entlassener Rechtsbrecher können dem Gutachter einen ersten Eindruck von den im Durchschnittsfall zu erwartenden Verhältnissen bieten und erlauben eine grobe Orientierung über die Grundwahrscheinlichkeit für einen allgemeinen Rückfall, ggf. auch für eine erneute Gewalttat oder für ein erneutes einschlägiges Sexualdelikt. Globale Basisraten zur pauschalen Rückfallwahrscheinlichkeit ehemaliger Strafgefangener sind jedoch nur eingeschränkt hilfreich. Spezifischer wären Daten, die den vorliegenden Gegebenheiten zum Beispiel im Hinblick auf die (ungefähre) Altersgruppe (jugendlich, heranwachsend oder erwachsen), das Geschlecht (männlich, weiblich), die Schwere und Art des Anlassdeliktes (z. B. Gewalt- oder Sexualdelikt) und die Vollzugssituation (Straf- oder Maßregelvollzug) ähneln.

Bei der Würdigung von Untersuchungsergebnissen zur Rückfallhäufigkeit von Rechtsbrechern als Basisratenschätzung sind einige grundsätzliche Aspekte zu beachten. So beeinflussen Besonderheiten des Untersuchungsdesigns die Zielgröße mitunter erheblich, da die beobachteten Rückfallquoten durch die Länge des Beobachtungszeitraums, durch die Herkunft der Stichprobe (Zufalls- oder Gelegenheitsstichprobe; Haftentlassene oder prognostisch bereits vorselektierte entlassene Maßregelvollzugspatienten), durch die Wahl des Rückfallkriteriums (Verdacht, Festnahme, Verurteilung, Haftstrafe) und nicht zuletzt durch die lokale Herkunft der Studie (Unterschiede in der Nachbetreuung vollzugsentlassener Personen und in der Strafverfolgungspraxis) mitbestimmt werden. Weiterhin unterliegen empirische Rückfallstudien einigen methodenimmanenten Verzerrungen (z. B. Dunkelfeldproblematik, Time-at-risk-Problematik, Migrationsproblematik oder Mortalitätsproblematik), welche zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlichen Basisrate führen (vgl. Dahle, 2005). Es kommt hinzu, dass vor allem in neueren Studien die Untersuchung der tatsächlichen Rückfallrisiken zunehmend durch wachsende Bemühungen um ein postmurales Risikomanagement erschwert wird, da sich die Intensität

dieser Bemühungen am eingeschätzten Rückfallrisiko orientiert bzw. orientieren sollte. Ein intensives und erfolgreiches Risikomanagement führt insoweit ebenfalls zur Unterschätzung der eigentlichen Risiken.

Trotz dieser Unwägbarkeiten sind Kenntnisse von Rückfallhäufigkeiten wichtig. Daher sollen beispielhaft hier einige Basisraten aus den Berliner Crime-Studien, die an unterschiedlichen Zielgruppen und mit unterschiedlichen Rückfallkriterien gewonnen wurden, aufgeführt werden (Tabelle 1). Sie betreffen Entlassungsjahrgänge, die noch weitgehend aus der Zeit vor der auch in Berlin seit einigen Jahren zu beobachteten deutlichen Ausweitung post-muraler Präventionsbemühungen stammen und sind insoweit von den etwaigen Effekten dieser – jedenfalls mittlerweile verstärkten – Bemühungen unbeeinflusst.

**Tab. 1: Rückfallraten ehemaliger Gefangener aus den Berliner CRIME-Studien**

	Allg. Gefangene (N=307)	Grav. Gewalttäter (N=221)	Jgdl. Gewalttäter <sup>a</sup> (N=261)	Sexualstraftäter (N=136)
Katamnesezeitraum	20 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	9 Jahre
Jeder Rückfall	72 %	69 %	81 %	73 %
Erneute Haftstrafe	64 %	48 %	41 %	52 %
Grav. Gewalttat	9 %	20 %	21 %	27 % (Sexualdelikt)

<sup>a</sup> ehemalige Gefangene des Jugendstrafvollzuges mit erheblichen Gewaltdelikten

Solche Rückfalldaten liefern dem Gutachter eine erste Idee von den im groben Durchschnitt zu erwartenden Verhältnissen der Rückfallrisiken. Präziser können dies indessen die klassischen statistischen Prognoseinstrumente der zweiten Generation leisten (vgl. Kap. 2.1.1), da diese zusätzlich eine rückfallrelevante Differenzierung der Rechtsbrecher auf der Basis einiger prognostisch bedeutsamer demografischer Eckdaten (Alter, Geschlecht) und der bisherigen strafrechtlichen Geschichte ermöglichen. Sorgfältig konstruierte Instrumente dieser Art liefern insoweit eine etwas differenziertere Basisrateneinschätzung.

## 1.2 Empirische Rückfallprädiktoren

Neben Untersuchungen zur bloßen Einschätzung der Rückfallquoten haben sich sehr viele Studien gezielt um die Suche nach Tat- oder Tätermerkmalen (Prädiktoren) bemüht, die diese Rückfälligkeit moderieren. Mittlerweile gibt es Metaanalysen für erwachsene (z. B. Gendreau, Little, & Goggin, 1996) und jugendliche Straftäter (z. B. Cottle, Lee, & Heilbrun, 2001), für psychisch

gestörte Gewalttäter (z. B. Bonta, Law & Hanson, 1998) oder für Sexualstraftäter (z. B. Hanson & Bussière, 1998, bzw. Hanson & Morton-Bourgon, 2004), denen eine beträchtliche Anzahl empirisch belegter Rückfallprädiktoren der jeweils betrachteten Straftätergruppe entnommen werden kann. Als die vier bisher am besten belegten Risikofaktoren („Big Four“; Andrews & Bonta, 2010) zählen dabei a) die Vorgeschichte antisozialen und delinquenten Verhaltens und b) Ausprägung von Merkmalen einer antisozialen Persönlichkeit, c) das Ausmaß antisozialer Kognitionen und Einstellungen und d) ein antisoziales Umfeld, aber auch eine Vielzahl weiterer Merkmale sind mittlerweile sehr gut belegt. Wichtig ist die Differenzierung sogenannter statischer, also unveränderlicher Merkmale aus der Vorgeschichte des Probanden (z. B. Art und Umfang der strafrechtlichen Vorgeschichte) und sogenannter dynamischer, also potentiell veränderlicher Risikobereiche (z. B. antisoziale Kognitionen), da letztere auch eine Verbesserung der Risikopotentiale eines Täters abbilden und zudem Gegenstand gezielter Behandlungsbemühungen sein können.

Die Kenntnis von Risikomeerkmalen kann dem Prognostiker bei der Einschätzung helfen, ob sich in einem vorliegenden Fall typische kriminogene Potentiale erkennbar kumulieren oder nur wenig ausgeprägt erscheinen und inwiefern diesen Risiken potenzielle Schutzfaktoren gegenüberstehen. In systematischer Form werden die statischen Risikomeerkmale dabei in weiten Zügen von den statistischen Prognoseinstrumenten der 2. Generation erfasst. Komplexe standardisierte Prognoseinstrumente der 3. Generation beziehen hingegen auch systematisch dynamische Faktoren mit ein.

### 1.3 Hoch- und Niedrigrisikogruppen

Über die isolierte oder summatorische Betrachtung von Risikofaktoren hinaus ist auch die Kenntnis spezieller Merkmalskombinationen hilfreich, deren Zusammentreffen das Rückfallrisiko erheblich beeinflusst und die empirisch insofern als Hoch- bzw. Niedrigrisikokonstellation imponieren. Zu einer wichtigen potentiellen Hochrisikogruppe gehören z. B. Straftäter mit gravierenden Gewaltdelikten, einem biografisch erkennbaren persistierenden dissozialen Lebensstil und einer Kumulation von Persönlichkeitsmerkmalen im Sinne des Konstrukts einer sogenannten Psychopathy (siehe hierzu Dahle & Haase, 2008), die sich mit Hilfe der *Psychopathy Checklist – Revised* (PCL-R; Hare, 1991) näher untersuchen lassen. Neben dieser Gruppe stellen aber auch Sexualstraftäter mit einer verfestigten oder progredienten klinisch relevanten sexuellen Präferenzstörung entsprechend der Kriterien der einschlägigen Diagnose-manuale (ICD-10 oder DSM-IV) eine Hochrisikogruppe mit hoher Deliktper-severanz dar. Zur Frage einer möglichen Niedrigrisikogruppenzugehörigkeit

liegen indessen bislang keine dezidierten prognostischen oder diagnostischen Hilfsmittel vor, es geht hier um kriminologisch bekannte und beschriebene Tatkonstellationen. Beispiele sind etwa typische Konflikt- bzw. Affekttäter ohne strafrechtliche Vorgeschichte, ohne biografisch nachweisbare besondere Aggressionsbereitschaft und ohne dissoziale Züge, oder auch bestimmte Formen ausschließlich innerfamiliär übergreifig gewordener Täter mit sexuellen Missbrauchsdelikten.

#### **1.4 Verlaufsformen delinquenter Entwicklungen**

Neben der Frage grundsätzlicher Rückfallrisiken und ihrer Einflussfaktoren stellt auch die entwicklungs-kriminologische Verlaufsforschung delinquenten Verhaltens eine weitere wichtige empirische Grundlage dar. Es gehört zu den kriminologisch wohl gesichertsten Erkenntnissen, dass die Delinquenzrisiken im biografischen Längsschnitt nicht konstant bleiben, sondern in Abhängigkeit von Alter und Lebensphase variieren. Aus diesem Grund werden Zusammenhänge zwischen Lebensalter und Rückfallrisiko in den allermeisten statistischen Prognoseinstrumenten der 2. Generation aufgegriffen. Einige Instrumente, wie z. B. die OGRS (siehe 2.1.1), berücksichtigen darüber hinaus auch weitergehende Zusammenhänge, wie dem nach dem Einstiegsalter in delinquentes Verhalten und die bisherige biografische Dauer delinquenter Aktivitäten. Dezidierte Differenzierungen biografischer Langzeitverlaufsmuster delinquenten Verhaltens (z. B. Dahle, 2001) werden in Standardinstrumenten jedoch bislang nicht vorgenommen. In den Kinderschuhen steckt auch noch die Forschung zur biografischen Stabilität von Risikofaktoren. Erste Untersuchungen deuten aber darauf hin, dass insgesamt gut belegte Risikomerkmale zu unterschiedlichen Lebensphasen in ihrer prädiktiven Bedeutung variieren können (z. B. Janka, Gallasch-Nemitz & Dahle, 2011). Eine systematische Überprüfung der Altersabhängigkeit von Rückfallprädiktoren steht indessen noch aus.

#### **1.5 Behandlungseffekte**

Ein weiterer hier relevanter Bereich empirischer Forschung stellen Behandlungsmaßnahmen dar, die dezidiert mit dem Ziel, die Rückfallrisiken positiv zu beeinflussen, durchgeführt wurden. Mittlerweile liegt eine recht breite Erfahrungsgrundlage über die Effizienz solcher Bemühungen vor, Metaanalysen (z. B. Egg, Pearson, Cleland & Lipton, 2001; Lösel, 2003) deuten auf durchschnittlich moderate, aber stabile Behandlungseffekte mit mittleren Effektstärken zwischen .08-.18. Wichtiger erscheint, dass sich bei Beachtung der drei Wirkprinzipien einer angemessenen Straftäterbehandlung noch deutlich

höhere Effekte von bis zu .35 erreichen lassen (vgl. Andrews & Bonta, 2007). Demnach sollte sich die Intensität der Behandlungsmaßnahme am tatsächlichen Rückfallrisiko des einzelnen Straftäters orientieren (risk principle), es sollte gezielt an spezifischen, inhaltlich relevanten und empirisch belegten kriminogenen Risikofaktoren des jeweiligen Täters gearbeitet werden (need principle) und es sollten für den jeweiligen Täter geeignete, d.h. insbesondere verhaltensnahe und problemorientierte Behandlungsmethoden ausgewählt und angewendet werden (responsivity principle).

Für die hier relevante Frage nach der Bedeutung für die Kriminalprognose ist indessen festzuhalten, dass standardisierte Prognoseinstrumente diesem Bereich eher wenig Beachtung schenken. Einige Instrumente greifen eine mögliche Behandlung, manchmal auch mangelnde Behandlungsansprechbarkeit, zwar auf, gewichten diesen Aspekt aber nur schwach. Meist werden im Kontext der komplexeren Verfahren allenfalls indirekte Effekte i.S. von möglichen Veränderungen der dynamischen Risikobereiche erfasst.

## 1.6 Tatverhalten

Ein zumindest von der empirischen Prognoseforschung bislang vernachlässigtes Feld stellt die Untersuchung von Zusammenhängen des konkreten Tatverhaltens mit den Rückfallrisiken dar. Zwar wurde das Tatverhalten insbesondere im Hinblick auf mögliche Zusammenhänge mit Merkmalen der Täterpersönlichkeit durchaus beforscht, Fragen nach der möglichen Bedeutung für das Rückfallrisiko blieben hierbei aber offen. Aus diesem Grund finden sich in den derzeitig gängigen standardisierten Prognoseinstrumenten dezidierte Tatverhaltensvariablen bislang kaum. Erste Ansätze einer systematischen Betrachtung ihrer prognostischen Potentiale deuten indessen darauf hin, dass es zumindest bei Sexualstraftätern nicht nur Verhaltensprädiktoren gibt, die eine moderate bis gute Vorhersage des Rückfallverhaltens erlauben, sondern dass diese insbesondere zu den bislang gängigen Ansätzen inkrementelle Validität aufweisen (vgl. Dahle, Biedermann, Gallasch-Nemitz & Janka, 2010). Sie könnten insoweit geeignet sein, die Zuverlässigkeit prognostischer Einschätzung zukünftig substanziell zu verbessern.

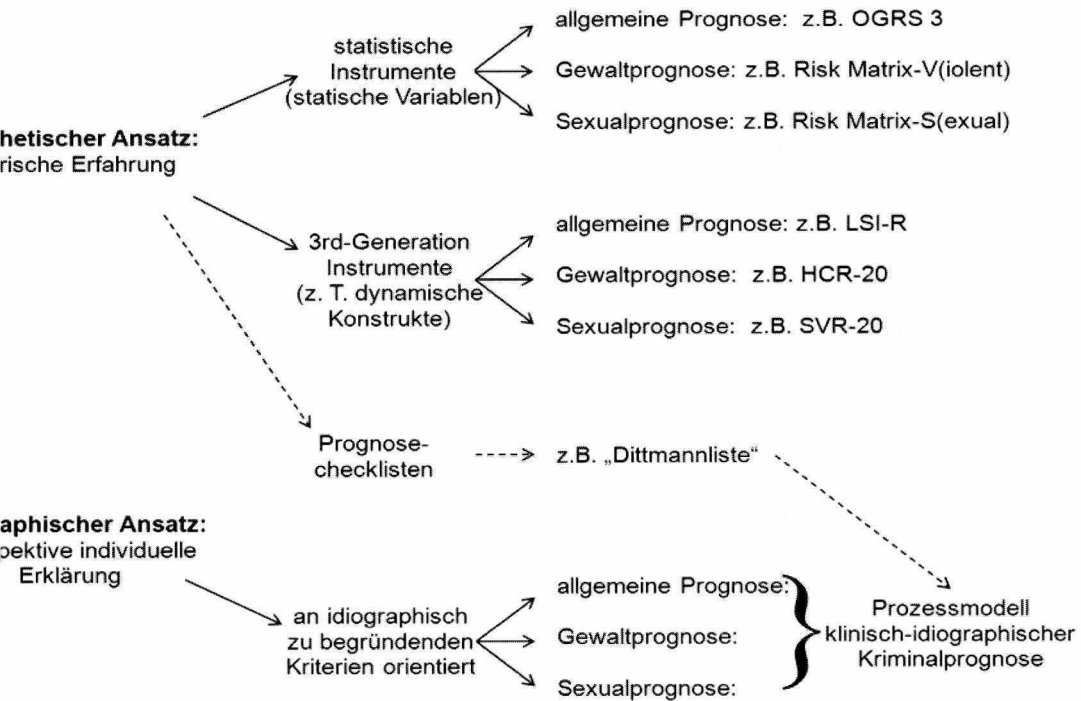
## 2. Methoden der Kriminalprognose

Bei der Erstellung von Kriminal- bzw. Verhaltensprognosen lassen sich im Prinzip drei Strategien unterscheiden. Als „Methode der ersten Generation“ wird in der englischsprachigen Literatur eine *intuitive Prognose* bezeichnet, bei der es sich um eine unstrukturierte klinische Risikoeinschätzung des

Beurteilern auf der Basis einer mehr oder weniger umfangreichen, aber unsystematischen Datenbasis handelt (Bonta, 1996). Das Vorgehen orientiert sich ausschließlich am Individuum, ohne einer speziellen Beurteilungsmethodik zu folgen oder Bezüge zu vorgegebenen Regeln oder allgemeinen (theoretischen oder empirischen) Konzepten herzustellen. Bei der auf empirische Erfahrung basierten *nomothetischen* oder „*statistischen*“ *Prognose* können Verfahren der zweiten und dritten Generation unterschieden werden (Bonta, 1996). Die Methoden der zweiten Generation basieren dabei ausschließlich auf unveränderlichen und meist einfach zu erhebenden statischen Risikofaktoren, die ausschließlich nach Maßgabe ihrer statistischen Zusammenhänge mit der Rückfälligkeit zusammengestellt wurden, wohingegen Methoden der dritten Generation auch komplexe dynamische Risikomerkmale einbeziehen und mitunter auch Theoriebezüge aufweisen. Beide Ansätze fußen indessen auf einer weitgehend vollständig regelgeleiteten und insoweit standardisierten Vorgehensweise bei der Erstellung von Kriminalprognosen. Bei der dritten Strategie handelt es sich um die *klinisch-idiografische Prognose*, die sich, wie die intuitive Strategie, an der Einzelperson und ihrer spezifischen Eigenart und individuellen Besonderheiten orientiert, jedoch gleichzeitig regelgeleitet vorgeht, um wissenschaftliche Standards bei der Auswahl und Bewertung der für die Prognose erforderlichen Informationen und ihrer Verknüpfung zu einem prognostischen Urteil zu wahren.

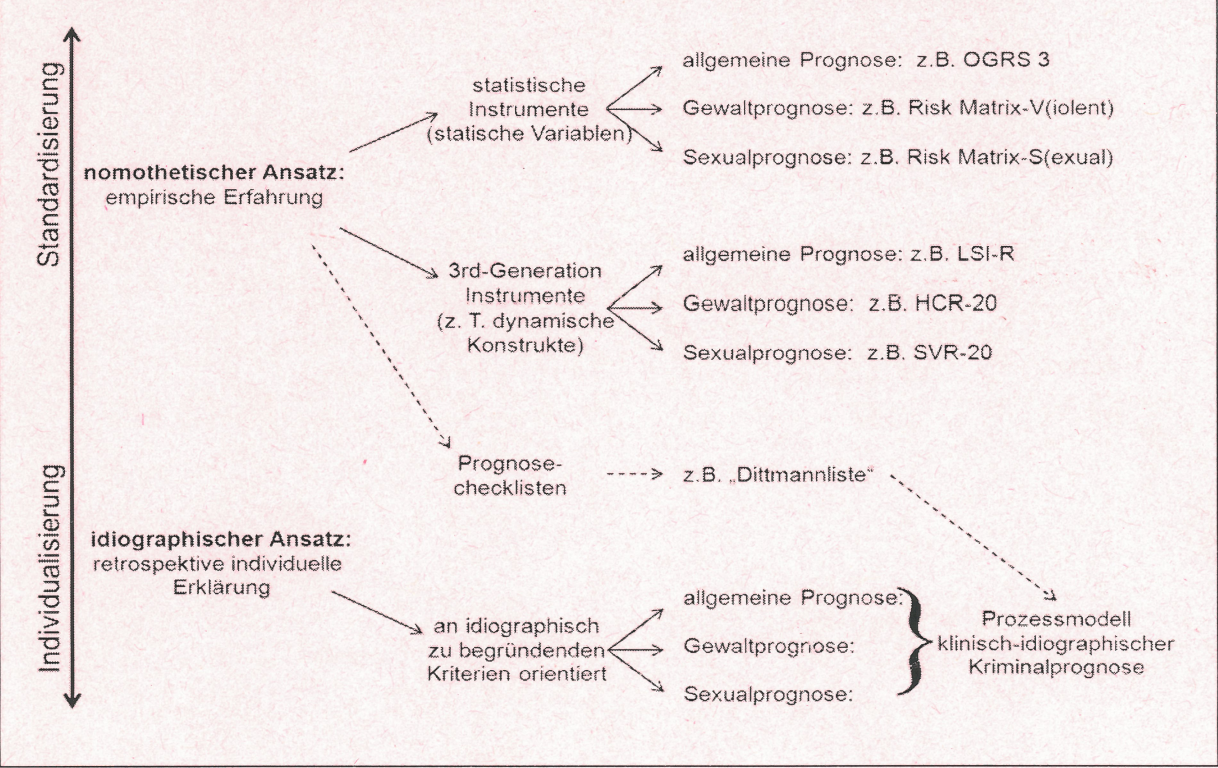
Abbildung 1 bietet eine Übersicht über die Struktur und die Inhalte der grundlegenden methodischen Ansätze zur Gefährlichkeits- und Kriminalprognose, spart hierbei jedoch den rein intuitiven Ansatz aus, weil es sich hierbei nicht um eine Methode im engeren Sinn handelt – die Person des Beurteilers ersetzt hier gewissermaßen die Methode. Auf sie wird im Folgenden auch nicht näher eingegangen.

# Grundlegende methodische Strategien der Kriminal- und Gefährlichkeitsprognose



Auf Seite 159 wurde diese Abbildung fehlerhaft wiedergegeben:

Abb. 1: Grundlegende methodische Strategien der Kriminal- und Gefährlichkeitsprognose



## 2.1 Standardisierte, nomothetische Ansätze

Nomothetische (oder auch aktuarische, statistische, gelegentlich auch kriteriologische) Methoden der Kriminalprognose basieren auf Empirie. Empirisch belegte Risikomerkmale (seltener auch Schutzmerkmale) werden hier systematisch auf den Einzelfall bezogen und zusammenfassend gemäß ihrer Häufung und Ausprägung zu einer quantitativen Einschätzung des Rückfallrisikos verrechnet. Dieses kann mit Hilfe subtiler Algorithmen erfolgen, die mitunter zu einer direkten Schätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit führen, oder durch einfache Aufsummierung der (manchmal gewichteten) Risikofaktoren. Im Prinzip geht es idealerweise aber darum, den Einzelfall einer normierten Risikogruppe mit ähnlicher Ausprägung des so gebildeten Risikosummenscores zuzuordnen, deren bekannte Rückfallquote dann als Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit im vorliegenden Einzelfall interpretiert wird. Dieser Ansatz der Kriminalprognose ist international verbreitet, mitunter wird er von einigen Autoren als ausschließliche Methode favorisiert (z. B. Quinsey, Harris, Rice, & Cormier, 1998).

### 2.1.1 Instrumente der zweiten Generationen

Die rein statistischen Verfahren der zweiten Generation erfassen im Regelfall nur sehr wenige und meist auch sehr einfach „messbare“ Merkmale, das Hauptaugenmerk liegt auf dem Täteralter, der bisherigen strafrechtlichen Vorgeschichte und manchmal dem Geschlecht. Durch die geringen diagnostischen Anforderungen wird keine spezielle diagnostische oder anderweitige Expertise des Anwenders verlangt, weswegen Instrumente dieser Art vor allem im englischsprachigen Raum oft routinemäßig eingesetzt werden, um beispielsweise im Kontext der Bewährungshilfe initial den erforderlichen Betreuungsbedarf abzuschätzen. Ein Beispiel für ein solches Verfahren ist die *Offender Group Reconviction* (manchmal auch *Reoffending*) *Scale* (OGRS-3, National Offender Management Service, 2008), die mit mittlerweile über 70.000 für die Entwicklung ausgewerteten Fällen das in diesem Sinne zurzeit wahrscheinlich elaborierteste Instrument darstellt. Es handelt sich um ein kontinuierlich verbessertes Tool zur Risikoeinschätzung, das ausschließlich sehr einfach zu erhebende Tätervariablen einbezieht, die man problemlos einem aktuellen Bundeszentralregisterauszug über den Probanden entnehmen kann. Die Variablen werden dann mehrfach transformiert und in einem Regressionsmodell verrechnet, das schließlich eine unmittelbare Schätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit innerhalb eines ein- oder zweijährigen Beobachtungszeitraums erlaubt (vgl. Kasten 1). Das Instrument wird als valide beschrieben (vgl. Howard, Francis, Soothill, & Humphreys, 2009), wobei auch Untersuchungen an deutschen Stichproben eine moderate bis gute Vorhersagegüte

zwischen  $r = .32$  und  $r = .37$  (vgl. Dahle, Schneider, & Ziethen, 2008) hinsichtlich erneuter rechtskräftiger Verurteilungen ergaben.

### Kasten 1: Die Offender Group Reconviction Scale – Version 3:

- $X_1$  Geschlecht
- $X_2$  Alter bei letzter (Anlass-)tat
- $X_3$  Alter aktuell
- $X_4$  frühere Verurteilungen
- $X_5$  Alter bei erster Verurteilung
- $X_6$  Delikttyp

$$A = 1,25512 * (\ln((1+X_4)/(10+X_2-X_3)))$$

B = Geschlechts- und Altersgewichtung aus  $X_1$  und  $X_3$  (Tabelle)

C = Deliktgewichtung aus  $X_6$  (Tabelle)

D = Gewichtung Vordelikte

$$p \text{ (Rückfall 2 Jahre)} = \frac{e^{2,1217+A+B+C+D}}{1 + e^{2,1217+A+B+C+D}}$$

Ein Standardinstrument zur statistischen Einschätzung speziell gewalttätiger Rückfallrisiken stellt die Gewaltskala („Violence“) der *Risk-Matrix 2000* (RM-V; Thornton et al., 2003) dar. Zur statistischen Grobeinschätzung des einschlägigen Rückfallrisikos bei Sexualdelinquenz lässt sich äquivalent dessen „Sexual“-Skala (RM-S) heranziehen, beide Skalen lassen sich zudem zu einem Gesamtrisikoscore („combined“) verrechnen. Bei der RM-V Skala müssen vom Anwender lediglich drei Items bestimmt werden – das aktuelle Alter des Täters (vierfach gestuft), die Anzahl seiner gewalttätigen Vordelikte (ebenfalls vierfach gestuft) sowie die Frage, ob er je wegen Einbruchdiebstahls belangt wurde (dichotom erfasst). Anhand der Punktesumme lässt sich der Proband tabellarisch dann einer von vier Risikostufen zuordnen, die sich in mehreren Studien als valide bestätigt haben (z. B. Thornton et al., 2003) und auch an deutschen Stichproben von Gewalttätern erprobt wurden (Dahle et al., 2008; Korrelationen zwischen  $r=.28$  und  $.31$  mit erneuten Gewaltdelikt). Gegenüber der RM-S Skala ist der inhaltlich ähnliche Static-99 wahrscheinlich das deutlich verbreitetere und auch breiter erprobte Instrument zur Risikoeinschätzung bei Sexualdelinquenz. Das aktuell als Static-99R (Phenix,

Helmus, Hanson, 2009) leicht revidierte Instrument besteht aus 10 zu erfassenden Merkmalen (siehe Kasten 2) und verlangt, neben rein demografischen und strafrechtlichen Informationen, auch einige Angaben zur Opferwahl und der Art bisheriger Sexualdelikte sowie zum Beziehungsstatus des Probanden. Das Instrument gilt als sehr gut erprobt und valide (z. B. Hanson & Morton-Bourgon, 2009), und ist mittlerweile auch in mehreren deutschsprachigen Studien validiert worden.

### **Kasten 2: Risikomerkmale des Static-99**

1. Alter bei Entlassung
2. Partnerschaftsstatus
3. Nichtsexuelle Gewalttat bei Anlassdelikt
4. Frühere nichtsexuelle Gewalttaten
5. Anzahl Vorstrafen wegen Sexualdelikten
6. Anzahl Vorstrafen insgesamt
7. Je Sexualdelikte ohne Körperkontakt
8. Je Opfer von Sexualdelikten außerhalb Verwandtschaftsverhältnis
9. Je fremde Opfer (24-Stunden-Regel)
10. Je männliche Opfer

### **2.1.2 Instrumente der dritten Generation**

Verfahren der sogenannten dritten Generation (Andrews & Bonta, 2010) sind gegenüber den bislang skizzierten Instrumenten deutlich komplexer, da sie zusätzlich zu den unveränderbaren statischen Merkmalen auch „dynamische“ – d.h. potenziell veränderbare und damit auch behandelbare – Merkmale mit einbeziehen. Hierbei handelt es sich mitunter aber um komplizierte Konstrukte, wie z. B. bestimmte Persönlichkeitsstile, psychopathologische Phänomene, soziale Kompetenzen oder Einstellungsmuster, die deutlich anspruchsvoller in der Einschätzung sind als die bloße Vorstrafenanzahl oder das Alter des Probanden. Hierdurch wird die Prognose aber auf eine komplexe inhaltliche Grundlage gestellt, die auch Perspektiven für Verlaufsbetrachtungen und für inhaltliche Aussagen über die im Einzelfall relevanten Risiken eröffnet. Über die Einschätzung des individuellen Rückfallrisikos („risk“) hinaus tragen zumindest einige Instrumente dezidiert auch zur inhaltlichen Identifizierung

individuell relevanter dynamischer Risikofaktoren („needs“) bei, um Ansatzpunkte zur Klärung des Behandlungsbedarfs aufzuzeigen und potenziell lohnenswerte Behandlungsziele zu benennen. Durch diesen Anspruch steigen jedoch die Anforderungen an die für die Anwendung der Instrumente erforderliche diagnostische Datenbasis sowie an die Qualifikation des Anwenders. Die meisten Verfahren setzen eine breite diagnostische Untersuchung des Probanden inklusive exakter Aktenanalysen voraus, auf Seiten des Anwenders werden gewöhnlich eine psychodiagnostische und verhaltenswissenschaftliche Ausbildung sowie oftmals ein spezielles Training als notwendig erachtet.

Unter den Instrumenten der dritten Generation hat sich das *Level of Service Inventory – Revised* (LSI-R, Andrews & Bonta, 1995) in internationalen Studien und Metaanalysen (z. B. Gendreau et al., 1996) wie auch anhand Untersuchungen an deutschen Straftäterpopulationen (z. B. Dahle, 2006) als vorhersagestarkes Prognoseinstrument zur Bestimmung des allgemeinen Rückfallrisikos erwiesen. Es erfasst 54 statische und veränderbare dynamische Merkmale aus zehn unterschiedlichen Risikobereichen (Kasten 3), die nach Maßgabe kognitiv-behavioraler und sozialpsychologischer Kriminalitätstheorien sowie empirischer Evidenz mit Delinquenz- und Rückfallrisiken zusammenhängen. Auch hier lassen sich die vorliegenden Risikomerkmale zu einem Summenscore verrechnen, anhand dessen das Rückfallrisiko (auch anhand deutscher Rückfallnormen) eingeschätzt werden kann. Das LSI-R ermöglicht aber auch die inhaltliche Einschätzung möglicher bedeutungsvoller Faktoren im Sinne eines spezifischen Risikoprofils, wodurch Anhaltspunkte für sinnvolle Behandlungsziele gewonnen werden können.

Bei der prognostischen Begutachtung von Gewaltstraftätern hat sich in Deutschland das HCR-20-Schema (Webster, Douglas, Eaves, & Hart, 1997) wohl weitgehend als Standardinstrument der dritten Generation etabliert, bei Tätern mit Sexualdelikten auch das inhaltlich und strukturell ähnliche Sexual-Violence-Risk-20-Schema (SVR-20; Boer, Hart, Kropp, & Webster, 1997) derselben Arbeitsgruppe. Im HCR-20 werden dabei 20 Items erfasst, wobei es sich zunächst um zehn vorwiegend statische Merkmale aus der Vorgeschichte des Probanden handelt (die „historical“ oder H-Items). Darüber hinaus werden fünf gegenwarts- (die „clinical“ oder C-Items) und fünf zukunftsbezogene (die „risk“ oder R-Items) Items berücksichtigt. Das SVR-20 hat ebenfalls 20 Items, die sich teilweise mit dem HCR-20 überlappen, aber der Beurteilung der spezifischen Vordelinquenz mit Sexualdelikten ein stärkeres Gewicht beimessen.

Wie das LSI-R setzt auch die Anwendung des HCR-20 und des SVR-20 eine breite diagnostische Datengrundlage voraus. Die einzelnen Merkmale werden dabei durchgängig dreistufig erfasst, in Abhängigkeit davon ob das Merkmal

nicht vorliegt (0), in moderater Form vorliegt (1) oder ausgeprägt vorliegt (2) und über alle drei Merkmalsbereiche aufsummiert. Die Vorhersagegüte des HCR-20 ist mit der des LSI-R vergleichbar (vgl. Douglas, Guy, & Reeves, 2008), das SVR-20 Schema gilt als moderat valide (vgl. Hanson & Morton-Bourgon, 2004).

**Kasten 3: Level of Service Inventory – Risikobereiche im LSI – Revised (Andrews & Bonta, 1995; deutsche Version: Dahle, Harwardt & Schneider-Njepel: in Druck)**

<b>Bereich</b> In Klammern: zugehörige Itemanzahl	<b>Beschreibung</b>
1. Strafrechtliche Vorgeschichte (10)	Umfang und Art früherer Delikte im Jugend- und im Erwachsenenalter sowie Verhaltensvariablen im Rahmen früherer Sanktionen
2. Ausbildung/Beruf/Arbeit (10)	Schulbildung, Arbeitssozialisation, Motivationsfaktoren im Leistungskontext, Problemverhalten sowie soziale Verhaltensmuster im Leistungsbereich
3. Finanzielle Situation (2)	finanzielle Probleme und Angewiesenheit auf soziale Unterstützungsleistungen
4. Familie und Partnerschaft (4)	Bindungen und kriminogene Einflüsse in Familie und Partnerschaft
5. Wohnsituation (3)	Stetigkeit, Qualität und kriminogene Einflüsse im Wohnumfeld
6. Freizeitbereich (2)	Fähigkeiten zur adäquaten Strukturierung von Freizeit und etwaige Aktivitäten mit Schutzfunktion (bzw. deren Fehlen)
7. Freundschaften/Bekanntschaften (5)	Vorhandensein und Qualität sozialer Beziehungen außerhalb familiärer Bezüge hinsichtlich etwaiger Schutz- oder kriminogener Einflüsse
8. Alkohol/Drogen (9)	Qualität und Umfang des Suchtmittelgebrauchs sowie Zusammenhänge mit kriminellem Verhalten oder Problemen in Partnerschaft, Beruf oder Schule
9. Emotionale/psychische Probleme (5)	psychopathologische Auffälligkeiten und psychiatrischer oder psychologischer Behandlungsbedarf
10. Orientierung (4)	dissozial-kriminogene Einstellungen, Werthaltungen und Normorientierungen

### **2.1.3 Integrierbarkeit standardisierter Prognosen**

Strukturell ähnliche Prognoseinstrumente derselben Generation und mit ähnlicher Zielstellung weisen gewöhnlich sehr hohe Interkorrelationen auf, so dass die multiple Anwendung mehrerer Verfahren im Einzelfall meist keinen substanziellen Gewinn der Prognosezuverlässigkeit erwarten lässt. Zwar wurde mitunter über inkrementelle Beiträge mehrerer Instrumente berichtet (z. B. Babchishin, Hanson, & Helmus, 2011), es sind dies jedoch sehr vereinzelt Befunde, deren praktische Bedeutung im Kontext eines Gutachtens eher fraglich erscheint.

Eine andere Frage ist die nach der Integrierbarkeit von Verfahren mit unterschiedlichem Komplexitäts- und Standardisierungsgrad (also Verfahren der zweiten und dritten Generation). Hier sprechen nicht nur inhaltliche Erwägungen für einen Mehrwert einer multiplen Anwendung, da die komplexeren Verfahren die inhaltliche Beurteilungsgrundlage erweitern und mitunter auch eine individuelle Risikoprofilerstellung erlauben. In Studien konnte auch eine höhere prognostische Güte durch eine „verständigende“ Integration mehrerer Instrumente gegenüber der Anwendung von Einzelinstrumenten belegt werden. Vor allem aber erwiesen sich die Einschätzungen als robuster gegenüber wechselnden Besonderheiten der Zielgruppe. Dies bedeutet, dass vergleichbare Gütwerte bei Probanden mit und ohne Migrationshintergrund, Persönlichkeitsstörungen und Suchtmittelproblematik sowie für Probanden mit geringer oder hoher Ausprägung dissozialer Anteile erzielt werden konnten (vgl. Dahle, 2005; 2006; Dahle et al., 2008).

### **2.1.4 Stärken und Schwächen nomothetischer Instrumente**

Ein wesentlicher Vorteil nomothetischer Prognosen liegt zunächst in deren standardisierter Anwendbarkeit. Dadurch werden eine objektive, transparente und faire Beurteilung des Probanden und ein weitgehender Schutz vor menschlichen Urteilsfehlern gewährleistet. Weiterhin erlauben sie eine systematische Berücksichtigung empirisch gesicherten Wissens über Rückfälligkeit und Einflussfaktoren bei der Beurteilung des Probanden. Nicht zuletzt liegen Erfahrungswerte ihrer Zuverlässigkeit vor und es bestehen hiermit auch Möglichkeiten, die Irrtumswahrscheinlichkeit der prognostischen Einschätzung zu beurteilen.

Ihre Schwächen liegen in den Restriktionen des auf empirische Durchschnittserwartungen basierenden Ansatzes sowie in der Logik der Kumulation von Risiko- und Schutzfaktoren begründet. Bei häufiger Anwendung dieser Instrumente neigen die Summenscores dazu, die Form einer Normalverteilung anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass überproportional viele Probanden in

den Bereich mittlerer Summenwerte eingeordnet werden, für die sich dann eine unspezifische „mittlere Rückfallerwartung“ ergibt (sog. Mittelfeldproblem). Weiterhin bedingen es normalverteilte Risikowerte, dass die Wahrscheinlichkeit seltener Ereignisse, wozu insbesondere gravierende Gewalt- oder Sexualdelikte gehören, systematisch überschätzt wird (vgl. Wiggins, 1973). Neben diesen methodenimmanenten weisen die bislang vorliegenden nomothetischen Instrumente aber auch inhaltliche Schwächen auf. Trotz der systematischen Betrachtung dynamischer Risikobereiche, gewichten selbst Instrumente der dritten Generation den prognostisch besonders bedeutsamen statischen Bereich der Vorgeschichte sehr stark. In der Konsequenz führt diese Gewichtung dazu, dass Probanden mit ausgeprägter Vordelinquenz kaum Aussicht auf eine günstige Prognose haben. Selbst bei optimaler Entwicklung im Vollzugsverlauf mit erkennbarer Milderung der dynamischen Risikobereiche gelangen sie mit diesem prognostischen Ansatz allenfalls in mittlere Risikobereiche.

Die wichtigste Einschränkung nomothetischer Verfahren besteht jedoch darin, dass sie die rechtlichen Anforderungen an Kriminalprognosen im Strafrecht nicht erfüllen. Durch ihre auf Gruppenstatistik fußende Optik sind sie letztlich nicht in der Lage, rückblickend die Handlungsdynamik und Hintergründe eines konkreten Tatgeschehens aufzuklären. Dieser Anforderungen des Gesetzgebers wird nur eine idiografische Beurteilungsmethodik gerecht, welche eine inhaltliche Aufklärung der besonderen Umstände im Einzelfall gewährleistet.

## **2.2 Idiografische Beurteilung der individuellen Rückfallrisiken**

Der alternative Weg zu einer wissenschaftlich begründeten Kriminalprognose führt über einen idiografischen, explanativen Ansatz. Im Unterschied zu den vorherigen Instrumenten basiert dieser Weg nicht auf den in Gruppenuntersuchungen empirisch beobachteten Durchschnittszusammenhängen zwischen Risikomerkmale und Rückfälligkeit. Vielmehr geht es um die sorgfältige retrospektive Analyse der individuellen Gegebenheiten eines Einzelfalls und die Aufklärung der spezifischen Ursachen der bisherigen Delinquenz dieses Täters. Ziel ist es also, die verhaltensrelevanten Besonderheiten (z. B. wiederkehrende Verhaltensmuster, überdauernde Bedürfnisse, bestimmte Denk- und Wahrnehmungsgewohnheiten, Orientierungen) zu analysieren und in einen Zusammenhang mit der spezifischen Straffälligkeit des Probanden zu setzen, um dann durch die Fortschreibung dieser Zusammenhänge zu einer Einschätzung der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Rechtsbrüche zu gelangen.

### **2.2.1 Prozessmodell klinisch-idiografischer Prognosebeurteilung**

Der komplexe Prozess einer retrospektiv-erklärenden prognostischen Urteilsbildung und ihr streng individueller Fokus bedingen es, dass idiografische Methoden das konkrete Vorgehen nicht in allen Einzelheiten inhaltlich steuern können und daher insgesamt weniger strukturiert und operationalisiert sind als das standardisierte Vorgehen empirisch-nomothetischer Instrumente. Sie versuchen eher, einen universellen methodischen Rahmen für die Bewertung des Einzelfalls vorzugeben und die prognostische Globalaufgabe in logische Einheiten zu untergliedern, ohne dabei von vornherein auf bestimmte Delikt- oder Straftätergruppen zu fokussieren. Hierzu wurde ein Prozessmodell der kriminalprognostischen Urteilsbildung vorgelegt, welches die Prognosebildung in vier aufeinander aufbauende diagnostische Teilaufgaben zerlegt. Das Modell gewährleistet eine transparente Praxisanwendung (vgl. Dauer & Ullmann, 2002), wurde von der Rechtsprechung bestätigt (z. B. KG Berlin – 5 Ws 672/98) und findet sich letztlich auch in den bereits erwähnten „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“ (Boetticher et al., 2007) wieder.

Die erste Teilaufgabe beinhaltet die gewissenhafte mehrdimensionale Rekonstruktion der biografischen Entwicklung des Täters von seiner Geburt bis zur Anlasstat, um seine Persönlichkeitsentwicklung in ihren jeweiligen sozialen Bezügen nachzuzeichnen. Es geht also darum, die Entwicklung spezifischer Verhaltensmuster, Denkgewohnheiten, Orientierungen, Handlungskompetenzen, Defizite und Bedürfnisse des Probanden zu analysieren und die Entwicklung möglicher psychischer Störungen und Besonderheiten zu rekonstruieren. Weiterhin gilt es, die strafrechtliche Vorgeschichte einschließlich ihrer etwaigen dissozialen Vorläufer nachzuzeichnen und erklärend in ihre jeweiligen biografischen Zusammenhänge einzubetten. Durch die so zusammengetragenen Fakten und Entwicklungen sollte sich ein fundiertes Bild der Persönlichkeit des Täters und seiner Lebenssituation im zeitlichen Umfeld der Anlasstat ergeben, auf dessen Grundlage dann die Abläufe des konkreten Anlasstatgeschehens von ihren ersten Vorgestalten bis zum Verhalten nach der Tat rekonstruiert und analysiert wird. Ziel ist es, eine individuelle Handlungstheorie der Delinquenz dieses Täters zu begründen und möglichst mit biografischen Fakten zu belegen, welche ein schlüssiges Erklärungsmodell des Tatgeschehens und insbesondere des Tatverhaltens des Probanden bietet. Hieraus lassen sich die spezifischen personalen Risikomerkmale des Probanden, die gewissermaßen das diagnostische Gegenstück zur Rechtsfigur der „in der Tat zutage getretenen Gefährlichkeit“ (§ 454 II StPO) konstituieren, ableiten. Dabei geht es auch um die situationalen Bedingungsfaktoren, die nach Maßgabe des Erklärungsmodells die Realisierung dieser spezifischen Risikomerkmale bedingt oder ermöglicht haben. Idealerweise sollte der Gutachter

(und der Rezipient des Gutachtens) an dieser Stelle des Urteilsbildungsprozesses die in Kasten 4 aufgeführten Leitfragen also beantworten können.

#### **Kasten 4: Fragen an die individuelle Kriminaltheorie**

##### **Welche personalen Bedingungsfaktoren haben sich in der Tatdynamik realisiert?**

kriminogene Bedürfnisse und Werthaltungen, Überforderung/Defizite, Verhaltensbereitschaften, psychopathologische Faktoren usw.

##### **Biografische Stabilität der personalen (Risiko-)Faktoren?**

situativ? lebensphasisch? chronisch? progredient? usw.

##### **Änderbarkeit und Kompensierbarkeit der personalen (Risiko-) Faktoren?**

##### **In welchen situativen Bedingungen hat sich die Tatdynamik realisiert?**

allg. Lebenssituation vs. spez. Konstellation? situative Überforderung? Gelegenheit nutzend? oder aktiv herbeigeführt? usw.

Der erste Teil einer solchen idiografischen Urteilsbildung stellt komplexe Anforderungen an den Diagnostiker, bei dem insbesondere das Risiko besteht, sich allzu früh auf naheliegende Hypothesen festzulegen und hierdurch wesentliche Aspekte, die möglicherweise ebenfalls bedeutsam sind, zu übersehen. Zur Kontrolle der Vollständigkeit des Erklärungsmodells und zur Überprüfung, ob man sich hierbei nicht einseitig auf bestimmte Aspekte konzentriert hat, lassen sich jedoch Hilfsmittel heranziehen. Hierzu gehört die systematische Prüfung potenziell relevanter, empirisch bedeutsamer Risiko- und Schutzfaktoren, beispielsweise anhand der Befunde standardisierter Prognoseinstrumente oder anhand von Prognosechecklisten, wie z. B. der sogenannten „Dittmannliste“ (Dittmann, 2000). Hierbei geht es nun freilich nicht darum, die aufgelisteten Merkmale zu einer dezidierten numerischen Risikoeinschätzung zu verrechnen. Es handelt sich aber um systematische Sammlungen von Merkmalen, die empirisch belegt (und theoretisch mitunter fundiert) die Rückfallrisiken im statistischen Normalfall beeinflussen; sofern der Proband diese Merkmale aufweist, besteht also Grund, die etwaige kriminogene Bedeutung dieser Faktoren im vorliegenden Einzelfall zu klären. Sie mögen im besonderen Einzelfall ohne kriminogene Bedeutung sein, keinesfalls aber sollte man sie übersehen. Hier werden also standardisierte Instrumente nicht als Prognoseverfahren im engeren Sinn gebraucht, sondern als Hilfsmittel zur Kontrolle der idiografischen Beurteilung.

Neben dieser Kontrolle auf Vollständigkeit lassen sich ergänzend auch Richtlinien zur Kontrolle der Güte des individuellen Erklärungsmodells formulieren. Da das Ziel die Entwicklung einer Individualtheorie des spezifischen delinquenten Verhaltens des Straftäters ist, muss dieses Modell allgemeinen Gütekriterien einer psychologischen Theorieentwicklung genügen. Es lässt sich also fragen, inwieweit die Individualtheorie das Anlasstatgeschehen hinreichend und nicht nur in Teilaspekten erklärt (Erschöpfungsgrad), inwieweit sie in sich und im Verhältnis zu bewährten Theorien und empirischen Erfahrungen stimmig ist (Widerspruchsfreiheit), inwieweit sie auf ein einheitliches Begriffssystem Bezug nimmt (semantische Konsistenz) und inwieweit nicht belegte oder weiter belegbare Vorannahmen getroffen werden (Einfachheit; vgl. Gadenne, 1994).

Nach der Erarbeitung des individuellen Erklärungsmodells der bisherigen Kriminalität des Täters beinhaltet der zweite Teilschritt die Rekonstruktion der Entwicklung des Täters seit der Anlasstat, insbesondere im Hinblick auf die im ersten Schritt herausgearbeiteten Risikomerkmale. Es geht also um etwaige Veränderungen dieser Risikofaktoren, die durch Alters-, Reifungs-, Erkenntnis- oder auch therapeutische Prozesse angestoßen sein könnten, sowie um den etwaigen Aufbau von Schutzfaktoren. Das Ziel dieses zweiten Schritts ist also die Begründung einer individuellen Entwicklungstheorie der Persönlichkeit des Probanden im Hinblick auf ihre spezifischen Risikomerkmale und möglicher kompensatorischer Kompetenzen. Auch hier können zur Prüfung der Vollständigkeit standardisierte Prognoseinstrumente und Prognosechecklisten verwendet werden, die potenziell relevante Entwicklungen zumindest teilweise mit erfassen, und zur Kontrolle der Güte der Entwicklungstheorie lassen sich ebenfalls die oben genannten Standards heranziehen. Dabei sollten aber die Relevanzbezüge im Fokus bleiben, vor allem bei Probanden nach sehr langer Freiheitsstrafe: Es geht um etwaige Änderungen in denjenigen Bereichen, die gemäß der individuellen Kriminaltheorie für die Straffälligkeit dieses Täters von Belang sind und nicht um Entwicklungen, die möglicherweise zwar positiv und angenehm sind, aber im vorliegenden Fall nichts mit der spezifischen Kriminalität des Probanden zu tun haben.

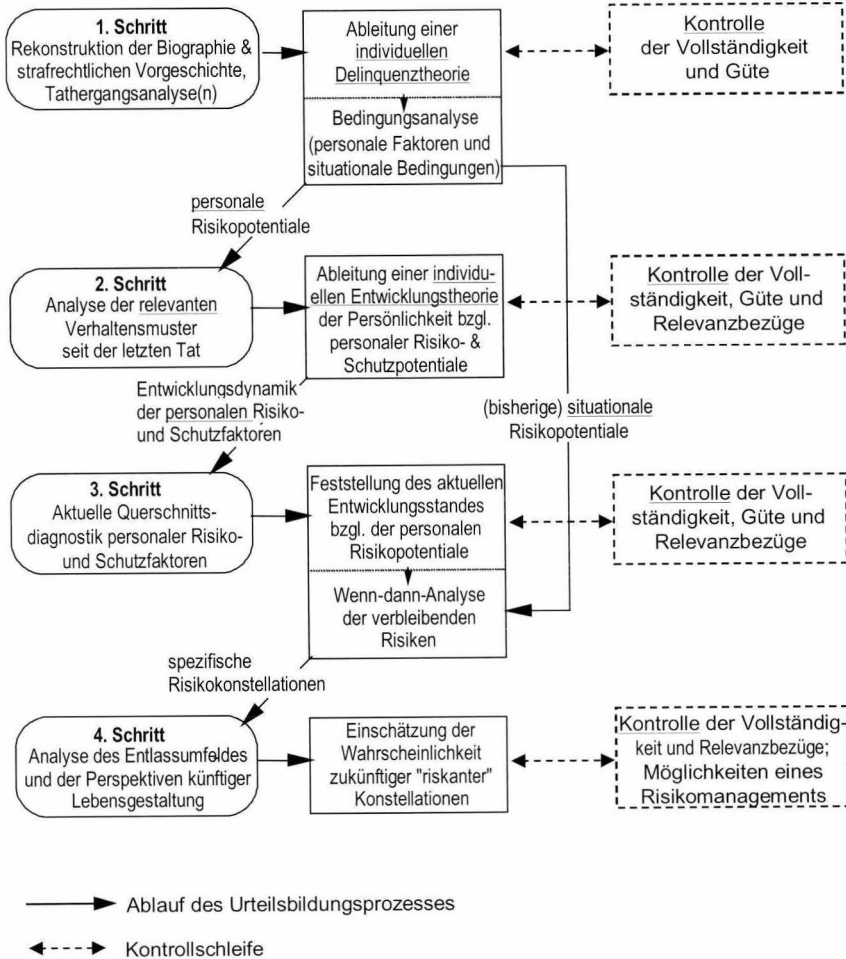
Basierend auf der individuellen Kriminalitätstheorie und einer fundierten Vorstellung der Entwicklungsdynamik der hierbei relevanten personalen Risikofaktoren lässt sich im dritten Teilschritt dann nach deren gegenwärtigen Ist-Stand fragen. Die methodischen Qualitätsmaßstäbe dieses Schrittes decken sich mit den üblichen diagnostischen Standards, da es sich hierbei um eine klassische Aufgabe klinischer Diagnostik handelt. Inhaltlich orientiert er sich indessen an den in den ersten beiden Schritten gewonnenen Informationen, es geht um den Abgleich von Fortschritten in den relevanten Bereichen mit noch

feststellbaren Defiziten sowie der Bewertung der noch erkennbaren (Rest-) Risiken. Unter Bezugnahme auf die im ersten Schritt bestimmten situationalen Bedingungsfaktoren der bisherigen Taten können nun hypothetische Rahmenbedingungen formuliert werden, die eine Wiederholung der früheren Handlungsdynamik befürchten ließen. Ziel ist also die Beschreibung möglicher Risikoszenarien im Sinne einer Wenn-Dann-Analyse.

Ziel des vierten und letzten Teilschritts ist dann die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit solcher Risikokonstellationen und, ergänzend, die Sondierung eines möglichen Risikomanagements, das diese Konstellationen verhütet oder zumindest entsprechende Entwicklungen frühzeitig erkennen lässt. Da es hier nun tatsächlich um zukünftige Entwicklungen geht, ist dies der einzige wirkliche prognostische Beurteilungsschritt – alle übrigen Schritte sind retrospektiv oder adspektiv. Ausgangspunkt dieser Zukunftsprojektion ist die sorgfältige Analyse des Entlassungsumfeldes und der zukünftigen Lebensperspektiven des Probanden, also seine soziale Einbettung, seine beruflichen Möglichkeiten, seine Freizeitpräferenzen, seinen Lebensansprüchen usw. mit Blick auf die individuellen Risikokonstellationen. Ergänzend ist dann zu prüfen, welche Kontrollen, unterstützenden Hilfen, Restriktionen oder weitere Maßnahmen im individuellen Einzelfall angebracht und umsetzbar sind.

Die eigentliche Prognose stellt nach dem skizzierten Urteilsbildungsmodell also die Fortschreibung der individuellen Kriminaltheorie über den Probanden (1. Schritt) nach den Prinzipien der individuellen Entwicklungsdynamik ihrer Persönlichkeit hinsichtlich ihrer spezifischen Risiko- und Schutzfaktoren (2. Schritt) unter Zugrundelegung ihres aktuell erreichten Entwicklungsstandes (3. Schritt) unter Annahme wahrscheinlicher zukünftiger situationaler Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Effekte etwaiger Eingriffsmöglichkeiten (4. Schritt) dar (eine genauere Beschreibung des Vorgehens bei Dahle, 2010). Die Vorhersagegüte einer solchermaßen getroffenen Prognose wurde in mehreren Studien an unterschiedlichen Tätergruppen mit jeweils rechtspsychologisch ausgebildeten und erfahrenen Anwendern untersucht und lag durchgängig signifikant oberhalb der mit aktuarischen Methoden erzielbaren Werte (Dahle, 2005; Dahle et al., 2008). Abbildung 2 fasst das Modell in seinen wesentlichen Denkschritten, Inhalten und Zielstellungen noch einmal zusammen.

**Abb. 2: Prozessmodell der Urteilsbildung idiografischer Rückfall- und Gefährlichkeitsprognosen (nach Dahle, 2000)**



### **2.2.2 Stärken und Schwächen idiografischer Prognosen**

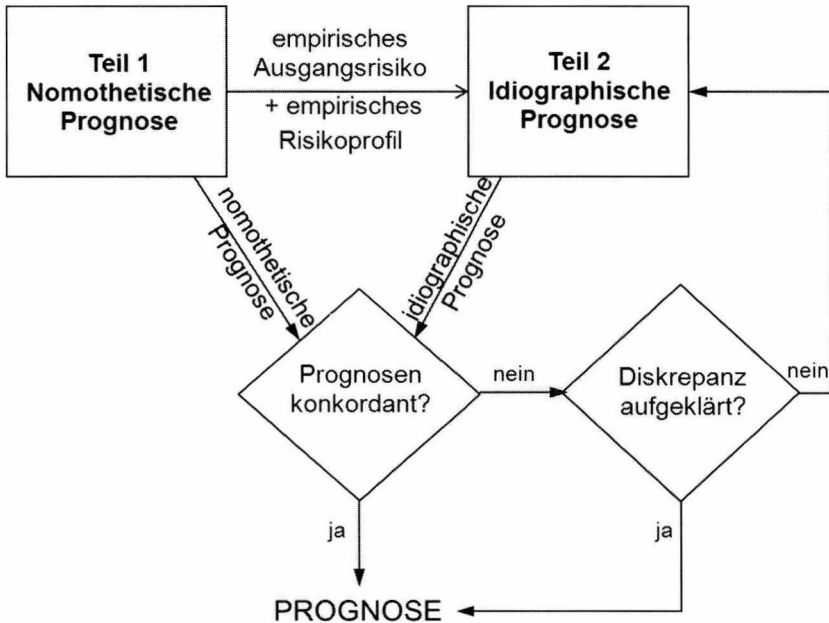
Durch die strenge Individualisierung und konsequente Berücksichtigung individueller Besonderheiten entspricht der idiografische Ansatz den rechtlichen Anforderungen an den Individualisierungsgrad von Kriminalprognosen im Strafrecht. Weiterhin fallen im Gegensatz zu den standardisierten Verfahren nicht von vornherein methodenimmanente Probleme des statistischen Ansatzes (z. B. Mittelfeld- oder Falsch-Positiv Problematik) oder inhaltliche Schwächen (Übergewichtung der Vorgeschichte) nicht so sehr ins Gewicht. Vielmehr ermöglicht die hohe Flexibilität die einzelfallbezogene Anpassung der Beurteilungsmaßstäbe an die jeweiligen Erfordernisse. Nicht zuletzt konnte gezeigt werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine systematisch zuverlässigere Einschätzung der Rückfallrisiken möglich ist als mit Hilfe standardisierter Methoden.

Aufgrund der Komplexität des idiografischen Ansatzes ist jedoch eine Standardisierung kaum möglich, was in letzter Konsequenz eine wünschenswerte Transparenz der Urteilsbildung begrenzt. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen an die Kompetenz und Qualifikation des Gutachters ungleich höher. Dies gilt auch für den zu leistenden Aufwand; die Erstellung eines komplexen Gutachtens nach den Standards einer regelgeleitet idiografischen Urteilsbildung ist sehr aufwändig und zeitintensiv.

### **2.3 Abschließende integrative Beurteilung**

Die im Vorabschnitt erwähnte hohe Vorhersagegüte der idiografischen Prognose wurde indessen nicht allein auf der Grundlage der Rekonstruktion des Einzelfalls erreicht, vielmehr waren die Beurteiler gehalten, die Kenntnisse, die man durch standardisierte Instrumente gewinnen kann, systematisch zu berücksichtigen. Es ging also weniger um den Vergleich zweier konkurrierender methodischer Ansätze als vielmehr um die Frage nach dem möglichen Gewinn, den man durch eine komplexe Einzelfallanalyse in Ergänzung zu den Standardprozeduren erzielen kann. Durch die sukzessive Anwendung sowohl nomothetischer als auch idiografischer Methoden gelangt man ja auf zwei nicht ganz unabhängigen, aber methodisch grundverschiedenen Wegen zu einer Einschätzung der Kriminal- und Gefährlichkeitsprognose (Abbildung 3).

**Abb. 3: Integration nomothetischer und idiografischer Einschätzung (nach Dahle, 2005)**



Führen beide Wege zu vergleichbaren Ergebnissen, ist die Prognose eindeutig. Bestehen jedoch zwischen den erfahrungsbasierten nomothetischen und den auf Besonderheiten des Einzelfalls beruhenden idiografischen Einschätzungen Diskrepanzen, müssen diese geklärt werden. In den vielen Fällen, in denen ein Proband durch die nomothetische Beurteilungsmethodik im Mittelbereich durchschnittlicher Rückfallrisiken eingeordnet wird, erscheint diese Einschätzung unspezifisch und wenig zuverlässig. Hier kommt der spezifischen Einzelfallbeurteilung also ein größeres Gewicht zu. Deutet die aktuarische Prognose hingegen auf ausgeprägte oder auch deutlich unterdurchschnittliche Ausgangsrisiken, sind wesentlich stärkere Argumente erforderlich, um von dieser eindeutigen Aussage abzuweichen. Dies können belegbare Kennzeichen ungewöhnlich nachhaltiger Veränderungen in Hinblick auf vormals sichtbar ausgeprägte relevante (insofern dynamische) Risikobereiche sein. Ebenso können ungewöhnliche, aber kriminalpsychologisch relevante Merkmale eines Probanden eine solche Diskrepanz erklären. Zu bedenken ist, dass der nomothetische Ansatz auf empirischen Erfahrungswerten basiert und die hierbei

untersuchten Stichproben den zu beurteilenden Einzelfall auch hinreichend repräsentieren müssen. Sehr ungewöhnliche Merkmale mit kriminogener Relevanz können diese Repräsentativität einschränken.

Gelingt die Aufklärung der Ursachen für eine mögliche Diskrepanz indessen nicht, so muss bei der idiografischen Beurteilung des Probanden offenbar Wesentliches übersehen worden sein. In diesem Fall besteht also Grund dafür, die vorgenommenen Analysen und Bewertungen noch einmal kritisch zu hinterfragen und auf Vollständigkeit zu prüfen.

### **3. Perspektiven**

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wurden insbesondere im englischsprachigen Raum, aber auch andernorts, erhebliche Mühen und Ressourcen in die Entwicklung vor allem standardisierter Methoden und Instrumente der Kriminalprognose investiert. Der Trend hält ungebrochen an, so dass es in absehbarer Zeit sicherlich weitere und zum Teil auch spezifischere Instrumente geben wird oder auch Revisionen bereits eingeführter Verfahren. Hierdurch sind also weitere Fortschritte in Richtung zuverlässigerer Prognosen zu erwarten, aber sicherlich keine Quantensprünge. Eine größere Perspektive mag hier allenfalls die stärkere Konzentration auf solche dynamischen Risikobereiche eröffnen, die auch nach Entlassung aus einem Freiheitsentzug für die Verlaufsbeobachtung der Täter z. B. im Rahmen einer Führungsaufsicht hilfreich sein könnten. Ein vielversprechendes Beispiel hierfür stellt etwa das „Dynamic Supervision Project“ aus Kanada dar (Hanson, Harris, Scott & Helmus, 2007), dessen Erträge freilich abzuwarten sind.

Eine bislang vor allem in den standardisierten Methoden stark vernachlässigte Dimension stellt indessen das Tatverhalten des Täters dar. Zwar berücksichtigen die bisherigen Instrumente die Vorgeschichte des Täters, demografische Variablen, Persönlichkeitsfaktoren, psychopathologische Besonderheiten und viele andere prognostisch potentiell bedeutsame Aspekte. Sie schenken seinem konkreten Verhalten im Kontext delinquenter Handlungen aber wenig Beachtung. Erste Untersuchungen hierzu zeigen indessen, dass zumindest bei Sexualstraftätern das Tatverhalten nicht nur eine hohe rückfallprognostische Bedeutung hat, sondern vor allem ganz andere Varianzanteile des einschlägigen Rückfallrisikos aufklärt als es die bekannten Prognoseinstrumente leisten (vgl. Dahle et al., 2010). Der Ansatz könnte insoweit geeignet sein, die Zuverlässigkeit aktuarischer Einschätzungen der einschlägigen Rückfallrisiken bei Sexualdelinquenz substanziell zu erhöhen.

Aber nicht nur für standardisierte Prognosen, sondern auch für die idiografische Einzelfallbeurteilung könnten zunehmende Kenntnisse der Bedeutung

des konkreten Tatverhaltens zukünftig überall dort hilfreich sein, wo die Bewertung aufgrund unzureichender Informationen, z. B. aufgrund eines hinsichtlich der Hintergründe seiner Sexualdelikte nur zurückhaltend gesprächsbereiten Probanden, erschwert ist. Ein vielversprechendes Beispiel hierfür stellt etwa die *Severe Sexual Sadism Scale* (Nitschke, Osterheider & Mokros, 2009) dar, die aufgrund von Merkmalen des Tatverhaltens nicht nur in der Entwicklungsstichprobe die Diagnose eines sexuellen Sadismus perfekt vorherzusagen vermochte, sondern auch bei einer Kreuzvalidierung an anderen Tätern eine sehr hohe Vorhersagegüte erzielte (Hoffmann, 2011). Ein weiterer vielversprechender Ansatz könnte auch die Nutzung der prognostischen Potentiale und des inhaltlichen Gehalts von tatthemenanalytischen Ansätzen sein, die im polizeipsychologischen Kontext von der Arbeitsgruppe um Canter (z. B. Canter & Heritage, 1990) eingeführt wurde. Erste Untersuchungen der Übertragung des Ansatzes auf prognostische Fragestellungen bestätigen nicht nur ein grundsätzliches prognostisches Potenzial, sondern eröffnen dem idiografisch vorgehenden Prognostiker auch ein zusätzliches Instrument, aus den Merkmalen des Tatverhaltens auf mögliche inhaltliche Hintergründe zu schließen (Lehman, Goodwill, Gallasch-Nemitz, Biedermann, Dahle, z. Publ. eingereicht).

Die Entwicklung hin zu fundierten Modellen und Methoden zur fundierten Einschätzung der Kriminalprognose von Rechtsbrechern ist insoweit nicht abgeschlossen und ein Ende ist auch noch nicht in Sicht. Insofern lassen sich weitere Fortschritte im Bemühen um eine faire und zuverlässige Beurteilung erwarten.

## Literatur

- Andrews, D. A. & Bonta, J. (1995). *LSI-R: The Level of Service Inventory-Revised*. Toronto: Multi-Health Systems.
- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2007). *Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation* (2007-06). Ottawa, Canada: Public Safety Canada.
- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct*. Cincinnati, OH: Anderson.

- Babchishin, K. M., Hanson, R. K. & Helmus, L. (2011). *The RRASOR, Static-99R and Static-2002R: All Add Incrementally to the Prediction of Recidivism among Sex Offenders*. Verfügbar im Internet unter: <http://www.publicsafety.gc.ca/res/cor/rep/2011-02-aipraso-eng.aspx> (letzter Zugriff: November 2011).
- Boer, D. P., Hart, S. D., Kropp, P. R. & Webster, C. D. (1997). *Manual for the Sexual Violence Risk – 20*. Vancouver/ CA: The Mental Health, Law, & Policy Institute.
- Boetticher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R., Böhm, K. M., Müller-Metz, R. & Wolf, T. (2007). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 1*, 90-100.
- Bonta, J. (1996). Risk-needs assessment and treatment. In A. T. Harland (ed.), *Choosing Correctional Options That Work: Defining the Demand and Evaluating the Supply* (pp. 18-32). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Bonta, J., Law, M. & Hanson, K. (1998). The prediction of criminal and violent recidivism among mentally disordered offenders: A meta-analysis. *Psychological Bulletin, 123*, 123-142.
- Canter, D. V. & Heritage, R. (1990). A multivariate model of sexual offence behaviour: developments in offender profiling. *Journal of Forensic Psychiatry, 1*, 185-212.
- Cottle, C. C., Lee, R. J. & Heilbrun, K. (2001). The prediction of criminal recidivism in juveniles. A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior, 28*, 367-394.
- Dahle, K.-P. (2000). Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In H. L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Diagnostik im Strafverfahren: Indikation, Methodik und Qualitätsstandards* (S. 77-111). Darmstadt: Steinkopff.
- Dahle, K.-P. (2001). Violent crime and offending trajectories in the course of life: An empirical life-span typology of criminal careers. In D. P. Farrington, C. R. Hollin & M. McMurrin (eds.), *Sex and Violence: The Psychology of Crime and Risk Assessment* (pp. 197-209). London, UK: Routledge.
- Dahle, K.-P. (2005). *Psychologische Kriminalprognose: Wege zu einer integrativen Methodik für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Strafgefangenen*. Herbolzheim: Centaurus.

- Dahle, K.-P. (2006). Strengths and limitations of actuarial prediction of criminal reoffence in a German prison sample: A comparative study of LSI-R, HCR-20 and PCL-R. *International Journal of Law and Psychiatry*, 29, 431-442.
- Dahle, K.-P. (2007). Qualitätsentwicklung und -sicherung forensisch-rechtspsychologischer Arbeit: Die Weiterbildung zum „Fachpsychologen für Rechtspsychologie“. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1, 81-82.
- Dahle, K.-P. (2010). Die Begutachtung der Gefährlichkeits- und Kriminalprognose des Rechtsbrechers. In R. Volbert & K.-P. Dahle (Hrsg.), *Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren* (S. 67-114). Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Dahle, K.-P., Biedermann, J., Gallasch-Nemitz, F. & Janka, C. (2010). Zur rückfallprognostischen Bedeutung des Tatverhaltens bei Sexualdelinquenz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 4(2), 126-135.
- Dahle, K.-P. & Haase, N. (2008). Psychopathie. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 68-77). Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Dahle, K.-P., Harwardt, F. & Schneider-Njepel, V. (2012). *Inventar zur Einschätzung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern. Deutsche Version des Level of Service Inventory – Revised nach Don Andrews und James Bonta*. Göttingen: Hogrefe.
- Dahle, K.-P., Schneider, V. & Ziethen, F. (2008). *Integrative Methoden der Rückfallprognose bei Strafgefangenen mit gravierenden Gewaltdelikten*. Berlin: Unveröffentlichter Endbericht für die DFG.
- Dauer, S. & Ullmann, U. (2003). Kriterien zur Prognosebegutachtung – Qualitätskriterien in der Prognosepraxis? In T. Fabian, G. Jacobs, S. Nowara & I. Rode (Hrsg.), *Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie* (S. 361-376). Münster: Lit.
- Dittmann, V. (2000). Was kann die Kriminalprognose heute leisten? In Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hrsg.), *„Gemeingefährliche“ Straftäter* (S. 67-95). Zürich: Rüegger.
- Douglas, K. S., Guy, L. S. & Reeves, K. A. (2008). *HCR-20 Violence Risk Assessment Scheme: Overview and annotated bibliography (current up to November 24, 2008)*. Verfügbar im Internet unter: <http://kdouglas.files.wordpress.com/2006/04/annotate10-24nov2008.pdf> (letzter Zugriff: Dezember 2011).

- Egg, R., Pearson, F. S., Cleland, C. M. & Lipton, D. S. (2001). Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland: Überblick und Meta-Analyse. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel, M. Walter (Hrsg.), *Behandlung 'gefährlicher Straftäter'. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (S. 321-347). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Gadonne, V. (1994). Theoriebewertung. In T. Hermann & W. H. Tack (Hrsg.), *Methodologische Grundlagen der Psychologie. Enzyklopädie der Psychologie, Themenbereich B Methodologie und Methoden, Serie I Forschungsmethoden der Psychologie, Band 1 Methodologische Grundlagen der Psychologie* (S. 389-427). Göttingen: Hogrefe.
- Gendreau, P., Little, T. & Goggin, C. (1996). A meta-analysis of the predictors of adult offender recidivism: What works! *Criminology*, 34, 575-607.
- Hanson, R. K. & Bussière, M. T. (1998). Predicting relapse: A meta-analysis of sexual offender recidivism studies. *Journal of Clinical and Consulting Psychology*, 66, 348-362.
- Hanson, R. K., Harris, A. J. R., Scott, T.-L. & Helmus, L. (2007). Assessing the risk of sexual offenders on community supervision: The Dynamic Supervision Project. Verfügbar im Internet unter: [http://97.74.124.140/pubs/Stable\\_Cross\\_Validation\\_2007.pdf](http://97.74.124.140/pubs/Stable_Cross_Validation_2007.pdf) (letzter Zugriff: Dezember 2011).
- Hanson, R. K. & Morton-Bourgon, K. (2004). *Predictors of sexual recidivism: An updated metaanalysis*. Ottawa: Public Works and Government Services.
- Hanson, R. K. & Morton-Bourgon, K. E. (2009). The accuracy of recidivism risk assessments for sexual offenders: A meta-analysis. *Psychological Assessment*, 21, 1-21.
- Hare, R. D. (1991). *The Hare Psychopathy Checklist – Revised: Manual*. Toronto, CA: Multi-Health Systems.
- Hoffmann, N. (2011). *Evaluation der "Severe Sexual Sadism Scale"*. Unveröffentlichte Diplomarbeit an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Charité, Universitätsmedizin Berlin.
- Howard, P., Francis, B., Soothill K. & Humphreys, L. (2009). *OGRS 3: the revised Offender Group Recidivism Scale*. Research Summary 7/09, London: Ministry of Justice.
- Janka, C., Gallasch-Nemitz, F. & Dahle, K.-P. (2011). Zur Altersabhängigkeit von Risikovariablen bei Sexualdelinquenz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5, 37-44.

- Kröber, H.-L. (2007). Qualitätssicherung in der forensisch-psychiatrischen Begutachtung und Zertifizierungsprozess. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1, 73-74.
- Lehmann, R. J. B., Goodwill, A. M., Gallasch-Nemitz, F., Biedermann, J. & Dahle, K.-P. (2011). The predictive accuracy of a behaviorally based thematic measure of stranger rapes. Submitted for publication.
- Lösel, F. (2003). Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung – Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (2. Aufl.) (S. 13-34). Herbolzheim: Centaurus.
- National Offender Management Service (2008). *Offender Group Reconviction Scale – Version 3: Guidance*. London: Ministry of Justice.
- Nitschke, J., Osterheider, M. & Mokros, A. (2009). A cumulative scale of severe sexual sadism. *Sexual abuse*, 21, 262-278.
- Phenix, A., Helmus, L. & Hanson, R. K. (2009). Static-99R: Evaluators' Workbook. Verfügbar im Internet unter: <http://www.static99.org> (letzter Zugriff: Dezember 2011).
- Quinsey, V., Harris, G. T., Rice, M. & Cormier, C. (1998). *Violent offenders: Appraising and managing risk*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Thornton, D., Mann, R., Webster, S., Blud, L., Travers, R., Friendship, C. & Erikson, M. (2003). Distinguishing and combining risks for sexual and violent recidivism. *Annals of the New York Academy of Sciences*, 989, 225-235.
- Webster, C. D., Douglas, K. S., Eaves, D. & Hart, S. D. (1997). *HCR-20: Assessing risk of violence* (Version 2). Vancouver: Mental Health Law & Policy Institute, Simon Fraser University.
- Wiggins, J. S. (1973). *Personality and prediction: Principles of personality assessment*. Reading, Massachusetts: Addison-Wesley.



# **Die (neue) Rolle des Sachverständigen im Strafprozess oder**

## **Bestätigt der Freispruch im Fall Kachelmann den Ausspruch von Friedrich Dürrenmatt: „Gerechtigkeit wohnt in einem Stockwerk, zu dem die Justiz keinen Zugang hat?“**

*Axel Boetticher*

### **I. Der Kachelmann-Prozess, die Sachverständigen und die Medien**

#### **1. Das Verfahren vor dem Landgericht Mannheim**

Das Landgericht Mannheim hat am 31. Mai 2011 ein Urteil verkündet, in dem es den prominenten Wettermoderator Jörg Kachelmann vom Vorwurf freigesprochen hat, seine langjährige Geliebte und jetzige Nebenklägerin Claudia D. vergewaltigt zu haben. Inzwischen ist das Urteil rechtskräftig geworden, nachdem die Staatsanwaltschaft Mannheim und die Nebenklägerin Anfang Oktober 2011 ihre Revisionen zurückgenommen haben.

Ein solcher Verfahrensablauf in einem Vergewaltigungsverfahren ist an sich nichts Ungewöhnliches und gehört zum Justizalltag. Hier wurden aber eine Reihe von Grenzen verletzt und Tabus gebrochen, über deren Einhaltung bzw. Beachtung bisher zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Medien Konsens bestand. Sämtliche Medien stürzten sich wohl wegen der quotenträchtigen Mischung aus Sexualität und Gewalt auf jede Einzelheit, die sie über jede am Verfahren beteiligte Person gewinnen konnten. Sie bemächtigten sich nicht nur der Person des Beschuldigten einschließlich seines Privat- und Sexuallebens. Sie bezogen in ihre Belagerung nicht nur die potentiell Geschädigte, sondern stürzten sich auch auf eine Reihe von früheren Geliebten, die allenfalls Leumundszeuginnen waren und den Beschuldigten als moralisch verwerflichen Don Juan darstellen sollten, dem auch die angeklagte Tat zuzutrauen sei. Die Medien bedrängten wegen eines in der Öffentlichkeit angeblich schon vorhandenen Interesses, dem sie zu dienen hatten, mit ihren Beiträgen aber auch die beteiligten Staatsanwälte und Mitglieder der Strafkammer.

In nicht bekanntem Umfang und Impertinenz fiel bei diesem Prozess aber auf, dass die Medien sich sogar auf die in großer Zahl auftretenden rechtsmedizinischen, psychiatrischen und aussagepsychologischen Sachverständigen sowie deren Gutachten stürzten. Jedes durch die zahlreichen Gehilfen des Gerichts zu Tage geförderte Detail wurde genutzt, die Spekulationen über den tatsächlichen – wahrscheinlich nur von dem betroffenen Paar selbst aufklärbaren – Ablauf der von der potentiell Geschädigten behaupteten Vergewaltigung anzuheizen. Das was der Beschuldigte als einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Geliebten darstellte, während sie von Vergewaltigung sprach, sollte durch die zahlreichen Medienvertreter mit journalistischem Scharfsinn zu einem exakten naturwissenschaftlichen Beweis geschrieben oder kommentiert werden. Selbst die Abhandlungen der Sachverständigen eigneten sich für diese Aufbereitung eines die „Lüsternheit“ der Kunden befriedigenden Sachverhalts aus dem intimsten Bereich einer gescheiterten Zweisamkeit. Da das Publikum an der Tat selbst nicht teilhaben konnte, wurden ersatzweise die von bestellten Kameras gefilmte Festnahme des Beschuldigten, seine Entlassung aus der Untersuchungshaft sowie sämtliche 41 Verhandlungstage in nicht enden wollenden Berichten, Kommentaren und diversen Talkshows ausgeschlachtet, um die Phantasie über den Tatablauf anzuregen und minutiös zu rekonstruieren. Dabei war teilweise unter Verletzung jedes journalistischen Anstands jedes Mittel recht, um an fachliche, aber auch persönliche Informationen über den Beschuldigten, das mutmaßliche Opfer, die zahlreichen Ex-Geliebten, aber auch über die Sachverständigen und ihre Gutachten heranzukommen.

## **2. Das Mediengericht und die Sachverständigen**

Die Gier nach der schnellen Nachricht und die Hybris, es schon zu Beginn des Prozesses besser zu wissen als das mit der Wahrheit ringende Gericht, führten dazu, dass parallel zum Prozess vor dem Landgericht ein vielstimmiges, von der FR-Journalistin Ursula Knapp so genanntes „Mediengericht“ in Form eines nach ganz anderen Regeln ablaufenden öffentlichen „Tribunals“ ablief. Karl-Dieter Möller, langjähriger Korrespondent der ARD in Karlsruhe meint sogar „Der Fall Kachelmann ist kein Fall für eine seriöse Berichterstattung.“ Was ist er dann? Journalisten „berichteten“ oder „kommentierten“ nicht in Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben über den Ablauf des Prozesses. Viele „Berufene“ in den Printmedien, in Magazinen und in unsäglichen Talkshows“ sahen sich als berechtigt an, allein über „die Wahrheit“ des Geschehensablaufs in der Tatnacht zu verfügen und maßten sich an, das „wahre Recht im Namen des Volkes“, das von ihnen zu befriedigende Medienpublikum, zu sprechen?

In nie gekanntem Umfang dienten den Medien für ihr „Tribunal“ heimlich oder auch offen zugespilte Teile der Straftaten, ja sogar die kompletten Sachverständigengutachten. Natürlich blieb es unter Berufung auf den unantastbaren presserechtlichen Informantenschutz ungeklärt, wie und aufgrund welcher Zahlungen die Medien in den Besitz der Straftaten gelangt waren. Die gezahlten Preise waren entweder sehr hoch, wenn Boulevard-Blätter wie die Zeitschrift „BUNTE“ für Aussagen einer früheren Freundin des Beschuldigten, die zum Tatgeschehen selbst keine Aussagen machen konnte, vor und nach ihrer Aussage vor Gericht eine Summe von 50.000 € bezahlte, oder die Hoffnungen auf öffentliche Beeinflussung waren sehr hoch. Die Chefredakteurin der Zeitschrift „BUNTE“ rechtfertigte sich jedenfalls öffentlich mit dem ebenso naiven wie bedenklichen Satz „Das tun sie doch alle.“. Die bekannte radikale Feministin Alice Schwarzer war sich im Namen einer freien Berichterstattung nicht zu schade, ihre Einschätzungen zur Schuldfrage in der BILD-Zeitung kund zu tun und nahm in Kauf, dass ihre Artikel wie immer mit Pin Up-Girls drapiert wurden.

Fachlich nicht qualifizierte, aber auch langjährig als Gerichtsreporter tätige Journalistinnen und Journalisten bildeten ein unerbittliches, tägliche Botschaften verkündendes „Tribunal“. Sie kommentierten wissenschaftliche Sachverständigengutachten, bewerteten Zeugenaussagen und kommentierten die vielfachen Angriffe des später in die Hauptverhandlung eingestiegenen Verteidigers Johann Schwenn auf die Staatsanwälte, die Strafkammermitglieder, die Sachverständigen und die Zeugen. Die Hauptverhandlung bekam zeitweise das Niveau vulgärer und abstoßender Reality-Shows oder „Gerichtsshow“, wie wir sie von der „Richterin Barbara Salesch“ kennen. Neu an diesem „Tribunal“ war das Maß, mit dem sich auch bisher seriöse Medienvertreter von ihrem eigentlichen journalistischen Ethos entfernten, im Auftrag des informierten Publikums über den Prozess zu berichten und ihn zu kommentieren. Es war der Journalist Andreas Bernard, der in der SZ vom 27. Juni 2011 mit seiner Zunft hart und zutreffend ins Gericht ging, als er trefflich formulierte:<sup>1</sup>

„Sie sahen ihre Aufgabe darin, schon frühzeitig „möglichst pointiert Partei zu ergreifen [und] sich an ihrem allenfalls marginalen Anteil an der Urteilsfindung selbst zu berauschen.“

Auch nach der Verkündung des Urteils waren die Kämpfe hinter den Kulissen der TV-Sender entlarvend, wer in welcher Besetzung diesen marginalen

---

1 So zutreffend Andreas Bernard in der SZ vom 27.6.2011 in einer Buchbesprechung zu Cornelia Vismann, *Medien der Rechtsprechung*, S. Fischer Verlag, Frankfurt, 2011.

Anteil an der Urteilsfindung verkünden und sich zum Zuchtmeister der Justiz aufspielen durfte.

### **3. Das Internet und die Sachverständigen**

Wer nicht an die Interna aus den Gerichtsakten und den Verhandlungstagen kam, konnte fast täglich im Internet unter <http://ritaevaneeser.wordpress.com/about/> detaillierte Kommentare über den Verfahrensablauf sowie über die im Prozess auftretenden Sachverständigen und ihre Gutachten erfahren. Eine neue Form der Unterstützung des Jörg Kachelmann erfolgte in dem neuen Medium durch die Schweizerin Rita Eva Neeser. Sie zählte nicht nur die Sachverständigen auf, sondern gab laienhafte Einschätzungen über die komplexen Gutachten, die teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit erstattet wurden, ab:

Die Rechtsmedizin war in der Hauptverhandlung vertreten durch die Prof. Dr. Mattern aus Heidelberg, Prof. Dr. Püschel aus Hamburg, Prof. Dr. Rothschild aus Köln. Der Rechtsmediziner Prof. Dr. Brinkmann aus Münster wurde von der Verteidigung beauftragt. Er wurde nur als Zeuge vernommen, weil er als Sachverständiger von der Staatsanwaltschaft erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt wurde. Laut Angaben des ebenfalls als Sachverständigen gehörten Gerhard Bäßler vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) befanden sich am Messergriff sowohl Spuren, die auf das mögliche Opfer hinweisen, als auch eine, allerdings geringere Spur, die auf Kachelmann hinweisen könnte. Die geringe Spur könne auf die glatte Oberfläche zurückgeführt werden. Ein Gutachten eines Dr. Steven Paul Rand wurde in den Prozess nicht eingeführt. Zur Frage einer möglichen Traumatisierung der potentiell Geschädigten wurden der Traumatologe Prof. Dr. Seidler aus Heidelberg, der die Nebenklägerin persönlich betreut, als Zeuge gehört. Zu diesem Fragenkomplex wurde auch der Psychiater Prof. Dr. Kröber aus Berlin als Sachverständiger gehört. Zur Qualität der Aussage der Nebenklägerin wurde die vom Gericht bestellte Aussagepsychologin Prof. Dr. Greuel aus Bremen gehört. Die Verteidigung beauftragte Prof. Dr. Markowitsch aus Bielefeld und Prof. Dr. Köhnken aus Kiel mit zusätzlichen methodenkritischen Gutachten zu dem gerichtlichen aussagepsychologischen Gutachten. Schließlich war der Psychiater Dr. Pleines aus Heidelberg von der Strafkammer zur Frage der Schuldfähigkeit des im Prozess schweigenden Angeklagten bestellt worden.

### **4. Die Suche nach der Wahrheit und die Hilfe der Sachverständigen**

Wie hilflos und bieder wirkten dagegen aus medialer Sicht Richter und Staatsanwälte, die sich während des Prozesses entsprechend ihrer Rolle und

stetig aus der Besorgnis, dass es aufgrund eines Befangenheitsantrags der Verteidigung zum „Platzen“ des Prozesses kommt, nur über ihre Pressesprecher äußerten. Ist das der Prozess der Zukunft, der in aller Öffentlichkeit ausgetragen werden darf? Wann ist ein Fall prominent und welche Tat lässt sich mediengerecht vermarkten? Welchen medialen Wert haben in Fällen mit Prominenten die Zeugenaussagen und die Sachverständigengutachten. Wie schützen sich Prozessbeteiligte und Sachverständige gegen mediale Angriffe? Sind wir schon auf dem Weg, der gerade durch die Affäre der Medienmacht eines Rupert Murdoch aufgedeckt worden ist? Werden Telefone abgehört, Verwandte und Freunde ausgespäht, um an Informationen über Beteiligte an Prozessen zu gelangen? Wo ist die Grenze für eine solche Öffentlichkeit?

a) Ich bekenne mich zu der gegenwärtigen Strafjustiz, zu der schon Gustav Radbruch gesagt hat, „Nur der ist ein guter (Straf-)Jurist, der mit schlechtem Gewissen Jurist ist.“. Ich bekenne mich zu einer Strafjustiz, die sich unparteilich der Suche nach der materiellen Wahrheit verpflichtet sieht, auch wenn diese aufgrund der verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Selbstbeschränkungen keineswegs in allen Fällen zu erlangen ist. Ist mit den bisherigen Beweismitteln und mit Hilfe von Sachverständigen letztlich ein Sachverhalt nicht aufzuklären, dann hat ein Gericht nach sorgfältiger Gesamtwürdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Beweisanzeichen ihn nach dem Grundsatz in dubio pro reo freizusprechen. Bevor freigesprochen werden darf, sind nach dem Aufklärungsgrundsatz des § 244 Abs. 2 StPO alle verfügbaren Beweismittel herbeizuschaffen und sind notfalls mit Hilfe von Sachverständigen alle Indizien und Beweisanzeichen zu würdigen. Die gebotene Aufklärung darf auch nicht durch eine verfahrensbeendende Absprache über den Schuldspruch unterlaufen werden, soll dem Rechtsstaat durch die Nichtausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten und einem nicht gerechtfertigten Freispruch ein schwerer Schaden zugefügt werden.

b) Was sind die Ursachen und was sind die Folgerungen aus der teilweise pauschal, teilweise differenziert geäußerten Kritik am Kachelmann-Prozess?

- Viel zu langer und drittklassiger Prozess mit zu vielen Sachverständigen, die ohnehin nichts herausgebracht haben.

Differenzierter, aber deshalb nicht richtiger, kommentierte Sabine Rückert nach der Verkündung des Freispruches in ZEIT-Online am 31. Mai 2011:

- Unsummen Steuergelder hat der Prozess verschlungen, einem Gericht die Augen für Tatsachen zu öffnen, die *von Anfang* an unübersehbar waren.

- Dass die Aussage der Frau erlogen war, hat allein die Verteidigung herausgefunden: *(die freilich ihren Mandanten hat schweigen lassen, obwohl nur er mit der Nebenklägerin zur Tatzeit und am Tatort war und hätte zur Wahrheitsfindung beitragen können).*
- Dass die Richter in ihren Urteilsgründen Jörg Kachelmann nur einen Freispruch zweiter Klasse gönnten, zeigt, wie sauer es ihnen ankommt, von ihrer eigenen mit dem Eröffnungsbeschluss gestellten Verurteilungsprognose abzurücken und sich aus der kollegialen Umklammerung durch die eigene Staatsanwaltschaft zu befreien.

Johann Schwenn, der zweite Verteidiger des Angeklagten und *alter ego* von Sabine Rückert aus der Zusammenarbeit in zwei spektakulären Wiederaufnahme-Verfahren, hat sich sogar dahin verstiegen, dem Landgericht Mannheim gegen jede Grundregel des Strafprozesses zu unterstellen,

- die Strafkammer habe allein aus der Tatsache, dass sie die Anklage der Staatsanwaltschaft zugelassen hatte, in der Hauptverhandlung alles unternommen, um den Angeklagten zu verurteilen: „Man musste den Eindruck bekommen, die Kammer hätte ihn (also Kachelmann) zu gerne verurteilt.“

Solche Äußerungen einer erfahrenen Justiz-Reporterin und eines der Staatsanwaltschaft und dem Gericht feindlich gegenüber stehenden medial erfahrenen Verteidigers sollen den Anschein erwecken, der Strafprozess in seiner jetzigen Form reiche nicht mehr aus.

## 5. Gibt es eine allgemeine Krise der Justiz, weil Sachverständige versagt haben?

Diesen Eindruck vermittelt auch die Titelgeschichte des Magazins Der SPIEGEL mit dem Titel „Fehlurteile“, die just einen Tag vor der Urteilsverkündung auf dem Markt erschien. Er spricht von fundamentalen Mängeln des Strafprozesses und stellt die rhetorische Frage: **Warum ist die Strafjustiz so oft überfordert, die Wahrheit herauszufinden?** Der SPIEGEL liefert die scheinbar einfachen Antworten gleich mit:

- Schuld sind *die* unfähigen, voreingenommenen, d. h. allein auf Verurteilung drängenden Gerichte und
- schuld sind auch *die* schlechten Sachverständigen mit ihren schlechten Gutachten

Haben wir also gegenwärtig eine allgemeine Krise der Justiz einschließlich der von ihr herangezogenen Sachverständigen? Die feuilletonistische Analyse des Magazins über sog. Fehltriteile ist oberflächlich und ist schnell mit den konkreten Erledigungszahlen über den Justizalltag zu widerlegen. Der offensichtlich von mehreren Autoren zusammengeschriebene Artikel führt zwar einige spektakuläre und wegen fehlender objektiver Beweisanzeichen schwierige Fälle aus der Justizgeschichte auf. Dass daraus nur „Fehltriteile“ zustande gekommen sind, behauptet der Artikel aber selbst nicht einmal.

Jedes falsche Urteil ist eines zu viel! Ob die Zahl von 2000 Wiederaufnahmeverfahren wirklich stimmt und haben sie jeweils zu einem falschen oder richtigen Ergebnis geführt? Dies wird jedenfalls in der Titelgeschichte nicht im Einzelnen belegt. Und wie ist das Verhältnis zu den jährlich verkündeten Urteilen zu bewerten?

Der Artikel suggeriert, die Sachverständigen, die „Gehilfen der Richter“ (so schon BGHSt 3, 27, 28) im Kachelmann-Prozess seien schlecht, weil die

- Kriminalisten keine eindeutigen DNA-Spuren auf dem angeblich benutzten Tatwerkzeug gefunden haben,
- Rechtsmediziner als Naturwissenschaftler keine klaren Aussagen zu den von der Nebenklägerin behaupteten Verletzungen machen konnten,
- mehrere hochqualifizierte aussagepsychologische Gutachterinnen und Gutachter zu einer „offenen“ Bewertung der Qualität der Aussagen der potentiell Geschädigten gekommen sind.

Hätte dann der Prozess von vornherein gar nicht erst stattfinden dürfen? Hätte die Strafkammer des Landgerichts das Hauptverfahren nicht eröffnen dürfen und ist die dennoch durchgeführte Hauptverhandlung deshalb von vornherein ein schlechter Prozess? Funktioniert die Justiz nicht mehr, weil selbst eine Reihe von renommierten Sachverständigen sich nicht in der Lage sah, zu eindeutigen Ergebnissen zu gelangen? Ist ein solcher Prozess von vornherein gar nicht mehr durchführbar, weil die Tatrichter ohne eigene Sachkunde bleiben und nicht sachgerecht entscheiden können? Muss das Gericht den Prozess ohne eindeutigen Sachverständigenbeweis nur mit dem vorbehaltlosen Freispruch enden lassen, weil jedes andere Ergebnis ein ungerechtes Ergebnis wäre?

Sicher nicht!

Der Richter ist an Gesetz und Recht gebunden und muss nach § 244 Abs. 2 StPO selbst in dieser Situation alles unternehmen, die Wahrheit zu erforschen und seinen Schuldspruch oder seinen Freispruch nach Erschöpfung aller rechtlich zulässigen Beweismittel sprechen.

*„Das Wort „Justiz“ impliziert den Anspruch, Gerechtigkeit zu garantieren, was eine der grundlegenden Legitimationen von Herrschaft darstellt, nämlich dass Menschen sich der Hoffnung hingaben und -geben, vor einem als legitim akzeptierten Gericht Gerechtigkeit zu finden.“<sup>2</sup>*

Gerechtigkeit ist eine subjektive, emotionale Idee über Recht und Justiz. Diese Idee kann für jeden unterschiedlich sein. Der Begriff beinhaltet auch eine gewisse Dynamik. Er erlaubt eine persönliche Meinung, die die Justiz und das Recht analysieren und kritisieren kann. Es gibt einen möglichen Spielraum zwischen dem Recht und der Justiz. In diesem Spielraum hat sich der Strafrichter – in manchen Fällen – ob und in welchen Fällen, darüber wird zu reden sein – in Zusammenarbeit mit seinen „Gehilfen“, den Sachverständigen, zu bemühen, für Gerechtigkeit zu sorgen.

## 6. Die Schlussfolgerungen

Ohne sich weiter mit den in vielerlei Hinsicht unrühmlichen Fehlleistungen und Besonderheiten im Kachelmann-Prozess zu beschäftigen, die sicher nicht allein bei den Medien, sondern auch bei der Staatsanwaltschaft, der Strafkammer des Landgerichts und letztlich auch beim Oberlandesgericht in Karlsruhe ihre Ursachen hatten, gibt der Prozess erneut Anlass für eine ernsthafte Grundsatzdebatte.

a) Es muss wieder einmal nachgedacht werden über die Rolle des Sachverständigen, seine Auswahl, seine Bestellung, seine Behandlung vor Gericht sowohl durch die Verfahrensbeteiligten als auch durch die Medien. Es muss ein unumstößlicher Grundsatz sein, dass nicht nur dem Beschuldigten und dem potentiellen Tatopfer, sondern auch dem Sachverständigen ausreichender Schutz vor Indiskretionen und die Vermarktung seiner Gutachten durch irgendwelche interessierten Verfahrensbeteiligte und die Medien gewährt wird.

Es soll der Hypothese nachgegangen werden, dass der Kachelmann-Prozess kein bedauernswerter Einzelfall war, der bald wieder aus den Schlagzeilen verschwunden sein wird. Es ist zu befürchten, dass er nur das in besonders drastischer Weise abgebildet hat, was immer wieder diskutiert, aber ernsthaft nie vom Gesetzgeber umgesetzt worden ist: Ausgehend von solchen spektakulären Entgleisungen droht der Strafprozess auch in der Provinz zu einem zwar medienwirksamen Spektakel zu verkommen, der seine Aufgabe, die Wahrheit über einen strafbaren Sachverhalt zu erforschen und ein gerechtes Urteil zu fällen, ohne mediale Begleiterscheinungen nicht mehr erfüllen kann.

2 Griebener, Andrea, Scheutz, Martin, Weigl, Herwig (Hrsg), Justiz & Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16 - 19. Jahrhundert), Studienverlag, 2002.

b) Jedenfalls hat der Kachelmann-Prozess drastisch gezeigt, dass sich das Rollenbild des Sachverständigen erheblich verändert hat und auch seine Tätigkeit mehr im Fokus der Prozessparteien und der medialen Aufmerksamkeit steht. Zu diskutieren sind im Einzelnen die bereits hinreichend bekannten Probleme:

- Bestellung von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren.
- Begrenzung der Zahl der Sachverständigen.
- Der Umgang mit den durch die Staatsanwaltschaft, die Nebenklage und die Verteidigung „herbeigeschafften“ (so § 245 Abs. 2 Satz 1 StPO) weiteren Sachverständigen.
- Schutz der Sachverständigen und ihrer Gutachten vor dem Bruch der Vertraulichkeit.

## **II. Die hergebrachten Grundsätze der freien Beweiswürdigung und der Einfluss des Sachverständigenbeweises**

Die Probleme im Zusammenhang mit der Bestellung von Sachverständigen haben ihre Ursache in einem durchaus diskussionswürdigen Verfahrensablauf. Das Ausbreiten von intimen Sachverhalten zwischen zwei Personen, das Offenlegen von inneren Gefühlen fand vor einem wollüstigen Publikum statt. Der für den Strafprozess geltende Öffentlichkeitsgrundsatz bot die Gelegenheit, das Sexualleben beider Beteiligten auf dem Altar der Informationsfreiheit zu zelebrieren, wenn die Strafkammer nicht die Öffentlichkeit ausschloss. Dies geschah nach schwer zu durchschauenden Regeln und je nach Interessenlage der Prozessparteien. Durch den teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit wurden Spekulation Tür und Tor geöffnet, was sich nun tatsächlich im Gerichtssaal abgespielt hatte. Die Vielstimmigkeit, mit der ohne vorherige Klärung im Ermittlungsverfahren in der Hauptverhandlung vor dem medial aufgeheizten Publikum über rechtsmedizinische, psychiatrische, traumatologische und aussagepsychologische Fachfragen gestritten wurde, über die man hoffte, näher an die „Wahrheit“ heranzukommen, wurde auf einem Markt ausgetragen, der auch von medial verursachten Eitelkeiten beeinflusst wurde. Schon immer gab es Auftritte berühmter Sachverständiger ( „Die Götter in Weiß“) und prominenter Strafverteidiger. Schon immer wurde über die „Wahrheit“ gestritten. Nun aber droht diese „Wahrheit“ zur wohlfeilen Ware auf dem Medienmarkt zu werden und die Sachverständigen zu Schachfiguren im freien Spiel des Medienspektakels degradiert zu werden. Die Sachverständigen werden in Zukunft kaum noch ihre Arbeit in Ruhe machen können und auch persönlichen Nachstellungen ausgesetzt werden, wenn ihre Arbeit und ihre Stellung im Verfahren nicht ausreichend geschützt werden.

## 1. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Nach Art. 97 GG hat allein der Richter in der forensischen Praxis das Recht zur Würdigung des Beweisstoffs nach freier, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpfter Überzeugung (§ 261 StPO). Diese der frühen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (1957 und 1970) entstammende Regel ist angesichts unserer komplexer werdenden Welt wiederkehrender Kritik ausgesetzt gewesen. Deshalb hat der Bundesgerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung verlangt, dass der Tatrichter nachvollziehbar begründen muss, *wie* er zu seiner Überzeugung gelangt ist. Das Urteil muss die Prüfung der Beweise aufgrund objektiver, rational einleuchtender, nachvollziehbarer Erwägungen erkennen lassen.

## 2. Der steigende Einfluss der Sachverständigen

Es ist heute eine Binsenweisheit, dass dies angesichts der steigenden Komplexität von zu beurteilenden Sachverhalten ohne Hilfe von Sachverständigen nicht mehr möglich ist. Das gilt für alle Sparten der Gerichtsbarkeit. Im Strafverfahren bedienen sich Staatsanwaltschaft und Gerichte deshalb für die Aufklärung des Sachverhalts der Hilfe von Sachverständigen, damit die richterlichen Entscheidungen auf der Grundlage verbesserter Sachkunde ergehen und weniger Zweifeln ausgesetzt sind. Diese Praxis nimmt freilich in Kauf, dass wir auf dem Weg zum „Sachverständigenprozess“ schon ein großes Stück gegangen sind. Es wird von Seiten einiger Richter befürchtet und beklagt,

- dass die Zahl der Gutachten steigt, die Strafprozesse immer länger und weniger handhabbar werden und damit eine „Entmachtung“ der Richter einhergeht.

Ich teile diese Befürchtung nicht, sehe aber auch die Gefahr, dass sich nur die Richter mit komplizierten Sachverständigen Gutachten auseinandersetzen können und im Rahmen ihrer vom Gesetz vorgegebenen Leitung des Sachverständigen (§ 78 StPO) nachkommen können, die sich ausreichend mit spezifischen Materien befassen und sich laufend fortbilden. Wichtig ist eine von den Justizverwaltungen nachhaltig unterstützte, aber auch einzufordernde Fortbildung von Staatsanwälten und Richtern. Die Anwaltschaft hat diesen Fortbildungsbedarf längst erkannt und ist in vielen Fragen aus dem psychiatrisch-psychologischen Bereich den Justizangehörigen überlegen.

Der Strafprozess kann heute

- auf die Rechtsmedizin,
- auf die Molekular-Biologie (DNA), Faserspuren,

- Daktyloskopie,
- Aussagepsychologie (kindliche Opferzeugen),
- Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung

nicht mehr verzichten.

- Die Polizei wendet im Ermittlungsverfahren in schwierigen Fällen die neuen Methoden der Operativen Fallanalyse (OFA) an, deren Ermittlungsergebnisse über die Staatsanwaltschaft in das Verfahren eingeführt werden können.

Jeder scheinbar sichere Sachbeweis hat aber seine Grenzen. Er ersetzt nicht die richterliche Gesamtwürdigung aller für und gegen eine Täterschaft sprechenden Indizien und Beweisanzeichen, nach der zum Schluss die Entscheidung unter Beachtung des in-dubio-Grundsatzes zu treffen ist.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Rechtspsychologie haben zum Grundsatzurteil des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1999 geführt, uns vor einem scheinbar objektiven Polygrafen bewahrt und haben die Justiz durch Mindeststandards für aussagepsychologische Gutachten ein gehöriges Stück weitergebracht. Als erfreuliche Weiterentwicklung gibt es nach einem interdisziplinären Diskurs zwischen Juristen und Fachwissenschaftlern Mindestanforderungen für die Erstellung und das Verständnis von psychiatrischen, sexualwissenschaftlichen und psychologischen Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten. In Fällen, in denen es um Fragen der Schuldfähigkeit und um die Anordnung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder der Unterbringung zur Beobachtung geht, sieht das Gesetz die Hinzuziehung eines Sachverständigen vor. Im Übrigen kommt es auf die eigene Sachkunde des Richters an. Für die Beurteilung der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB reicht diese jedenfalls dann regelmäßig nicht mehr aus, wenn sich auf Grund von Auffälligkeiten oder gar Störungen Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben. Dann muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Sachverständige sind Personen, die auf Grund besonderer Sachkenntnis über Tatsachen, Wahrnehmungen oder Erfahrungssätze Auskunft geben oder einen bestimmten Sachverhalt beurteilen können. Dies gilt auch für die inzwischen vom Gesetzgeber verlangten Prognosegutachten für Lockerungen, vorzeitige Entlassungen und alle Formen der Anordnung und der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. Dafür sind Gutachten zu erstellen, die den gegenwärtig anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben genügen und nach bestimmten Mindestanforderungen erstellt werden müssen. Dies gilt ohne Qualifizierung und interdisziplinäre Fortbildung nicht mehr. Nur ausreichend qualifizierte Sachverständige dürfen forensisch tätig werden.

### III. Die Defizite bei der Bestellung von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren

Natürlich ist die Hauptverhandlung das Kernstück des Strafprozesses. Die wesentlichen Verfahrensgrundsätze des Öffentlichkeitsgrundsatzes, des Mündlichkeitsgrundsatzes und des Unmittelbarkeitsgrundsatzes bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen müssen beachtet werden. Dennoch ist es eine Binsenweisheit, dass die wesentlichen Weichen bereits im Ermittlungsverfahren gestellt werden.

#### 1. Die unzureichende gegenwärtige Rechtslage

Im deutschen Strafprozess ging es bisher nicht in einem Wettstreit darum, ob die Staatsanwaltschaft oder die Verteidigung den besseren Sachverständigen aufbieten konnte und dieser im Sinne eines Parteigutachtens zur Belastung oder Entlastung des Angeklagten tätig wird. Im Mittelpunkt jeder Erstellung eines Sachverständigengutachtens steht, ob und in welchem Umfang sich der Tatrichter zusätzlich zu seiner im Berufsleben erworbenen eigenen Sachkunde der Unterstützung eines Spezialisten bedient, der ihm als „Gehilfe des Gerichts“ die Suche nach der von ihm allein zu treffenden richterlichen Entscheidung erleichtert:

Der Tatrichter hat im Rahmen der Beweiswürdigung die Einhaltung der von ihm vorgegebenen Anknüpfungstatsachen für die Schuldfähigkeitsbeurteilung als auch selbständig und eigenverantwortlich zu überprüfen, ob die vom Sachverständigen in eigener Verantwortung herangezogenen Untersuchungsmethoden den aktuell anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen.<sup>3</sup> Im Fall der aussagepsychologischen Begutachtung hat der Tatrichter in eigener Zuständigkeit auch die Einhaltung der für den Bereich des Strafrechts übernommenen wissenschaftlichen Mindestanforderungen der Rechtspsychologie sicherzustellen.<sup>4</sup>

In Deutschland zählt schon nach Wilfried Rasch und RiBGH a. D. Klaus Deter die Auswahl des psychologischen oder des psychiatrischen Gutachters zu den „heißesten Problemen der ganzen Gutachtenerstattung.“ Dazu leistet die jetzige Rechtslage geradezu Vorschub. Hier besteht dringender Reformbedarf.

---

3 Vgl. BGH NStZ 1999, 630, 631, st. Rspr.

4 Vgl. BGHSt 45, 164, 182.

Die Staatsanwaltschaft hat nach der gegenwärtigen Gesetzeslage eine dominierende Stellung, die geeignet ist, erst in der Hauptverhandlung sichtbar werdende Konflikte zu schüren. Die Staatsanwaltschaft zieht nach § 161a Abs. 1 Satz 1 StPO im Ermittlungsverfahren einen Sachverständigen hinzu. Der Staatsanwalt hat zwar nach Nr. 70 Abs. 1 RiStBV dem Verteidiger Gelegenheit zu geben, „vor Auswahl eines Sachverständigen Stellung zu nehmen“. Im Zwischenverfahren erfolgt nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 StPO die „Auswahl des zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl durch den Richter“. Die Praxis hat dieses Regel-Ausnahmeverhältnis umgekehrt. Überwiegend zieht die Staatsanwaltschaft den Sachverständigen hinzu, weil ohne vorherige gutachterliche Absicherung kaum eine Anklage zu erheben wäre. Diese wählt verständlicherweise solche Sachverständige aus, die sie kennt und von denen sie eine aus ihrer Sicht „sachgerechte“ Beurteilung erwarten kann. Der in der Hauptverhandlung tätige Sachverständige wird damit in der Regel von der Staatsanwaltschaft „vorbestimmt“. Das Gericht bestellt zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen in der Regel kaum einen anderen oder zusätzlichen Sachverständigen. Die Verteidigung hat nur wenige Möglichkeiten, auf die Auswahl des Sachverständigen Einfluss zu nehmen. So geht sie das Risiko ein, eigene – d. h. vom Gericht nicht bestellte Sachverständige – auf eigene bzw. Kosten des Mandanten zu benennen und nach § 245 StPO „herbeizuschaffen“. Dieses Herbeischaffen ist im deutschen Recht von vornherein mit dem Makel belastet, dass die Verteidigung einen „Besserwisser“ heranschafft, der das scheinbar objektivere Gerichtsgutachten in Frage stellen will. Dies kommt schon durch die Regelung des § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO zum Ausdruck, wonach das Gericht in der Hauptverhandlung zur Erstreckung der Beweisaufnahme auf den „herbeigeschafften“ Sachverständigen verpflichtet ist, wenn ein zulässiger Beweisantrag gestellt wird.

Für den Sachverständigenbeweis gilt dann, dass die Anhörung eines weiteren Sachverständigen – das Gericht hat ja den ersten Sachverständigen in der Regel übernommen und die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 StPO auf ihn gestützt – abgelehnt werden kann, „wenn durch das frühere Gutachten das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist“.

Ein Dilemma für jeden Verteidiger in einem streitigen Verfahren wie im Kachelmann-Fall. Dieser Verfahrensgestaltung ist es offensichtlich zu „verdanken“, dass laut Zeitungsbericht der Verteidiger Johann Schwenn die von der Staatsanwaltschaft beauftragte und vom Gericht akzeptierte aussagepsychologische Gutachterin Prof. Luise Greuel, deren „verkauftes“ und der Öffentlichkeit zugänglich gemachtes Gutachten diversen Medien zur laienhaften Auswertung angeboten wurde, aber für den Angeklagten nicht einmal ungünstig war, u. a. mit der Begründung abgelehnt hat, sie sei von vornherein

befangen, weil sie den Gutachtauftrag der Staatsanwaltschaft nicht abgelehnt habe.

Die Strafkammer Mannheim hat dieses Gesuch u. a. deshalb zu Recht zurückgewiesen, weil dies eine Rechtsfrage ist, die nicht von der Gutachterin zu beantworten ist.

Aufgrund dieser Gesetzeslage wird der Streit über den „richtigen“ Gutachter in vielen Verfahren in die Hauptverhandlung verlagert. Soll durch das Ausschöpfen aller Erkenntnismöglichkeiten über die Qualifizierung des Sachverständigen und der Sicherung der besonderen Sachkunde – die war allerdings im Kachelmann-Prozess gegeben – Ernst gemacht werden und gilt es, die verfahrensverzögernden Streitigkeiten über die Qualität der vorläufigen schriftlichen Gutachten aus der Hauptverhandlung herauszuhalten, bedarf es einer Vorschrift nach dem Vorbild des § 141 Abs. 3 und 4 StPO. Nach dem Vorbild der Pflichtverteidigerbestellung ist die Verteidigung zur Auswahl des Sachverständigen anzuhören und dessen Bestellung ist vom Vorsitzenden des Gerichts vorzunehmen, der für das Hauptverfahren zuständig ist.

Lädt die Verteidigung dennoch einen oder mehrere weitere Sachverständige unmittelbar, haben diese von Beginn an einen schweren Stand. Sie wirken wie Störenfriede und haben mangels vollständiger Akteneinsicht und häufig fehlender persönlicher Exploration ein Defizit an Erkenntnismöglichkeiten.

Hinzu kommt das Kostenproblem: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gestattet das Gesetz bei unmittelbar geladenen Personen eine Entschädigung nur, wenn die „Vernehmung .... zur Aufklärung der Sache dienlich war“ (§ 220 Abs. 3 StPO):<sup>5</sup>

„Eine – schon zur Vermeidung von Missbrauch restriktive Beurteilung ergibt, dass das nur dann der Fall ist, wenn das Gutachten die Entscheidung (oder den weiteren Verfahrensgang) im Ergebnis beeinflusst hat oder zur Sache Gehörendes ausgesagt wurde. Das Beweismittel muss der weiteren Aufklärung gedient, also den Verfahrensgang oder die Beurteilung der Sache gefördert haben. Das ist nicht der Fall bei Übereinstimmung mit den gerichtlichen Gutachten oder wenn das Gericht dem mitgebrachten Sachverständigen nicht gefolgt ist und dessen Gutachten bei Berücksichtigung der gerichtlichen Gutachten auch keinen modifizierenden Einfluss auf die Entscheidung hatte. Allein die Diskussion über das neue (weitere) Gutachten oder der Umstand, dass sich das Gericht (oder der von ihm geladene Sachverständige) mit den Einwänden des unmittelbar geladenen Sachverständigen auseinandersetzt, begründet für sich noch nicht die Annahme,

---

<sup>5</sup> Beschl. v. 18.8.1999 – 1 StR 186/99 – in NSZ 1999, 632.

der Sachverständige habe der Aufklärung der Sache gedient. Andernfalls könnte jegliches Vorbringen als „zur Aufklärung dienlich“ angesehen werden; dem steht schon der Wortlaut des § 220 Abs. 3 StPO und der Sinn dieser Bestimmung entgegen. Allein die Diskussion über einen Gegenstand besagt noch nichts über ihre Eignung zur Wahrheitsförderung. Auch insoweit dient der Strafprozess (allein) der Aufklärung entscheidungserheblicher Tatsachen.“

Die bisherige Rechtslage zeigt, dass die Erkenntnismöglichkeiten für die Verteidigung ohne gleichberechtigte Teilhabe an der Auswahl der Sachverständigen und die gleichberechtigte Heranziehung eigener Sachverständiger gegenüber der Staatsanwaltschaft defizitär ausgestaltet sind. Die Verteidiger klagen seit Jahren über die in diesem Bereich fehlende „Waffengleichheit“. Der Preis dafür ist der im Kachelmann-Prozess zu beobachtende „Kampf“ der Sachverständigen um die Meinungshegemonie. Dieser ist natürlich auch für die Medien spannend, weil es hier um fachliche und persönliche Eigenschaften, also auch um „Personalisierung“ geht.

## **2. Die Nebenklage und die Sachverständigen**

Neben die Staatsanwaltschaft, die nach ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Beweisanzeichen ermitteln soll und sich in jeder Lage des Verfahrens als „objektivste Behörde der Welt“ verstehen muss, tritt heute vermehrt die Nebenklage. Die Nebenklage ist seit dem ersten Gesetz zur Stärkung des Opferschutzes vom 18. Dezember 1986 der Versuch, die Interessen der Opfer und Geschädigten im Strafprozess zu stärken. Nach einigen Opferrechtsreformgesetzen hat es zwischen 2004 und 2009 vorsichtige Nachbesserungen gegeben.

a) So wichtig die Stärkung des Opferschutzes ist, ist zu fragen, ob der deutsche Strafprozess nicht damit auf dem Weg zum amerikanischen Parteienprozess ist. Jedenfalls ist nicht zu verkennen, dass sich die Rollenverteilung im Prozess verändert hat. Mit der Nebenklage wollen Geschädigte in der Regel ein gerechtes Urteil durchsetzen, mit dem der Angeklagte für seine Tat verurteilt wird. Der Nebenkläger ist von seiner Rolle her einseitiger auf die Verurteilung ausgerichtet und erwartet deshalb auch vom Sachverständigen, dass dieser seine Position unterstützt. Dies erweckt unausgesprochene Erwartungen an den Sachverständigen, denen notfalls auch durch Ablehnungsanträge, methodenkritische Gutachten oder Gegengutachten Nachdruck verliehen wird. Die Stellung als gerichtlich bestellter, neutraler Sachverständiger kann durch die Nebenklage in Frage gestellt oder untergraben werden.

Die Vertretung von Nebenklägern ist heute für Anwälte, die ansonsten auch als Strafverteidiger auftreten, ein medienwirksames Geschäft, die auch zu mancherlei neuen Verhaltensweisen im Prozess führt.<sup>6</sup> Im Strafverfahren vor dem Landgericht Stuttgart gegen die Eltern des Amokläufers von Winnenden traten 41 Rechtsanwälte für die Eltern der getöteten Opfer auf und waren während des Prozesses häufig Ansprechpartner der Medien. Ihr Auftreten veranlasste den langjährigen Prozessberichtersteller der Süddeutschen Zeitung, Hans Holzhaider am 10. Oktober 2010 zu folgender Beobachtung:

„Es scheint, als trete neben den Staat und sein Strafunternehmen eine andere urtümliche Form der Rechtsprechung, als forderten hier die Geschädigten wie in der mittelalterlichen Fehde in indirekter Konfrontation Genugtuung vom Täter.“

Eine Nebenkläger-Vertreterin im Prozess um die Tötung des Herrn Brunner auf dem S-Bahnhof München-Soln schloss ihren Schlussantrag mit den Worten, die bisher nach der üblichen Rollenverteilung dem Staatsanwalt vorbehalten waren:

„Es gibt keinen Grund, bei Markus S. nicht die Höchststrafe (10 Jahre Jugendstrafe) zu beantragen.“

In dem aktuellen RAF-Prozess vor dem Oberlandesgericht Stuttgart gegen das ehemalige Mitglieder der RAF, Verena Becker, ist es der Nebenkläger Michael Buback, der Sohn des 1977 getöteten Generalbundesanwalts persönlich, der den Anklagevertretern der Bundesanwaltschaft offen gegenüber tritt und ihnen unmissverständlich vorhält, sie seien an der Aufklärung des Mordes an seinem Vater nicht interessiert. Der Nebenkläger führt selbst wie ein Staatsanwalt den Prozess, verlangt selbst die Vernehmung weiterer Zeugen und Sachverständiger.

b) Nebenklägervertreter, die häufig als versierte Strafverteidiger über psychologisch-psychiatrische Grundkenntnisse verfügen und sich auf diesem forensischen Gebiet fortgebildet haben, verstehen es, Anträge auf ein methodenkritisches Gutachten zu stellen und den oder die gerichtlich bestellten Gutachter inhaltlich zu überprüfen, wenn das Ziel einer Verurteilung durch ein Sachverständigen Gutachten in Frage gestellt wird. § 245 StPO gibt ihnen wie dem Verteidiger die Möglichkeit, in der Hauptverhandlung mit weiteren

---

6 Freilich verfolgt nicht jeder Nebenklägervertreter mit Vehemenz die Interessen der potentiell Geschädigten Claudia D. derart unbeteiligt wie der dort auftretende Rechtsanwalt. Er hat es nicht einmal verhindert, dass die Opferzeugin ihre Zustimmung dazu gegeben hat, dass ihre Aussage zur besseren Wahrnehmung durch die Verfahrensbeteiligten und der zahlreichen Sachverständigen auf eine im Gerichtssaal installierte große Leinwand projiziert wurde.

Sachverständigen zu erscheinen und einen Disput über die Sachkunde des gerichtlich bestellten Sachverständigen zu beginnen oder ihn mit einem methodenkritischen zu verunsichern oder aus dem Prozess zu werfen. Ein solcher medial begleiteter Disput verlängert nicht nur jede Hauptverhandlung, sondern wird leicht zu einem Hahnenkampf, der dem sachlichen Gehalt der Auseinandersetzung nicht gerecht wird.

### 3. Die Verteidiger und die Sachverständigen

Was nützt umgekehrt ein von der Staatsanwaltschaft ohne Abstimmung mit der Verteidigung in Auftrag gegebenes Gutachten auf den Gebieten der Schuldfähigkeit oder der Aussagepsychologie, wenn es doch aus verfahrenstaktischen Gründen von der Verteidigung angegriffen werden muss, weil ihr ansonsten keine wirksamen Mittel dagegen zur Verfügung stehen. Der Vorwurf der fehlenden Waffengleichheit wird angesichts der bisherigen Rechtslage von den Strafverteidigern nicht zu Unrecht erhoben.

a) Das Kachelmann-Verfahren vor dem Landgericht Mannheim hat es wieder einmal an den Tag gebracht. Die Staatsanwaltschaft stand nach der schon spektakulären Festnahme wegen der angeordneten Untersuchungshaft unter Zeitdruck und beauftragte (ohne Beteiligung des Gerichts und vielleicht auch ohne Abstimmung mit der Verteidigung?) die Sachverständige Prof. Luise Greuel aus Bremen mit einem aussagepsychologischen Gutachten über die Aussage der Geschädigten. Wahrlich keine schlechte Wahl, aber war die Einholung eines Gutachtens zur Aussage einer erwachsenen Zeugin überhaupt notwendig. Ohne das Vorliegen des schriftlichen Gutachtens abzuwarten, erstellte die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift. Der Streit in der Hauptverhandlung über die nicht ausreichende Beteiligung der Verteidigung bei der Auswahl der Gutachterin war vorprogrammiert und zwar auf zweierlei Wegen.

b) Nach der Ablösung des ersten Verteidigers sah sich der zweite, weitaus konfrontativer und aggressiver agierende Verteidiger des Angeklagten genötigt, in der Hauptverhandlung einen Ablehnungsantrag gegen Prof. Luise Greuel aus Bremen zu stellen. Die Gutachterin sei schon deshalb befangen, weil sie *überhaupt* den Gutachtauftrag von der Staatsanwaltschaft angenommen hatte. Die Staatsanwaltschaft habe entgegen Nr. 70 Abs. 1 RiStBV dem damaligen Verteidiger keine Gelegenheit gegeben, für den Beschuldigten dessen Recht auf Gehör bei der Sachverständigenauswahl auszuüben. Inhaltlich begründet wurde die angebliche Befangenheit damit, weil sie es zu Lasten des Angeklagten bei ihrer „ansonsten nahezu rechtsprechungskonformer Aussageanalyse“ als viktimologisch gesichert angesehen habe, Vergewaltigungs-

opfer seien regelmäßig durch die Tat massiv traumatisiert. Das möge zwar zutreffen, aber die Gutachterin habe sich für ihre These nicht auf forensisch erfahrene Psychiater gestützt, sondern folge schon seit ihrer Doktorarbeit zu Unrecht „Publikationen des sektiererischen Teils der Frauenbewegung“ und einem „von radikalfeministischen Autorinnen ersonnenen, nur in einschlägigen Kreisen anerkannten Phänomen“.<sup>7</sup> Sie sei wegen einer durch ihre Veröffentlichung angebahnte „Jagdneigung“ selbst dann befangen, wenn das vorläufige schriftliche Gutachten für den Angeklagten eher günstig ausgefallen sei.

Die Strafkammer wies den Befangenheitsantrag mit einem ausführlichen Beschluss als unbegründet zurück. Es war dem erfahrenen Strafverteidiger sicher klar, dass der Befangenheitsantrag nichts anderes als eine Drohgebärde gegenüber der Sachverständigen und gegenüber dem Gericht war. Verfahrensrechtlich diente der Befangenheitsantrag als Hebel, die Strafkammer zu einem Verfahrensfehler zu provozieren, falls die Strafkammer den Angeklagten verurteilt hätte. Diese Art des Vorgehens gegen die Sachverständige hat den Prozess nicht im Geringsten voran gebracht, die Sachverständige unter Druck gesetzt und in ihrer Stellung als unparteiliche Gutachterin beschädigt.

c) Der erste, später abgelöste Verteidiger hatte schon früh ein methodenkritisches Gutachten über das Gutachten von Prof. Luise Greuel in Auftrag gegeben. Dadurch entstand – und das gibt es eben nicht nur im Kachelmann-Prozess – die Situation, dass der bekannte Psychologe Prof. Günter Köhnken aus Kiel eine methodenkritische Stellungnahme über das Gutachten der nicht minder renommierten Prof. Luise Greuel abgeben musste. Beide haben zu methodenkritischen Gutachten sicher die richtige Einstellung. Prof. Köhnken schreibt:

„Wenn man Kritik nicht als persönlichen Angriff, sondern als Lernhilfe betrachtet, vermittelt sie wertvolle Hinweise auf Schwachstellen in den eigenen Gutachten und gibt Anregungen für zukünftige Verbesserungen in der Arbeitsweise und/oder in der Vermittlung der Gutachten.“<sup>8</sup>

Das Ergebnis der methodenkritischen Stellungnahme Prof. Köhnkens konnte nicht zweifelhaft sein. Er folgte der Einschätzung der gerichtlich bestellten Gutachterin, musste aber auf Kosten des Angeklagten – wer sonst soll nach der Rechtsprechung des BGH die Kosten dafür tragen? – eine erhebliche Anzahl der 41 Verhandlungstage im Gerichtssaal verbringen, bevor er seine Ausführungen zu dem fachlich nicht zu beanstandenden Gutachten machen

7 Holzhaider in SZ vom 16.12.2010 S. 3.

8 Deckers/Köhnken, Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2007, S. 37.

konnte. Welche Verzögerungen und Kosten entstanden durch diese Handhabung.

d) Man fragt sich, warum ein derart aufgeblähtes und konfrontatives Verfahren in der Hauptverhandlung stattfinden muss? Das Verfahren wurde belastet durch Kämpfe auf Nebenkriegsschauplätzen, die Kompetenz der Gutachter wurde öffentlich in Frage gestellt. Die häufig schwierig zu erfassenden Differenzen zwischen den Gutachten sind kaum zu erfassen, zumal die Öffentlichkeit durch die Strafkammer teilweise oder vollständig ausgeschlossen wurde.

Als die Strafkammer über die Vernehmung einer in der Schweiz lebenden früheren Freundin des Angeklagten berichtete, geschah dies auch nach dem Willen des Verteidigers in nichtöffentlicher Sitzung. Er fasste die Aussage in Spiegelonline der Zeugin damit zusammen: „Außer Spesen nichts gewesen.“ Staatsanwaltschaft, Gericht und Sachverständige durften zu der Aussage keine öffentliche Stellung nehmen, um den Prozess nicht zu gefährden. Mit Spekulationen wie diesen geht es in den oft sehr streitig und vor den Augen der Öffentlichkeit geführten Missbrauchs- oder Vergewaltigungsprozessen um nichts anderes als um die Sicherung von Vorteilen im Revisionsverfahren. Zur Vermeidung eines solchen Schauspiels bedarf es neuer Überlegungen über die Umgestaltung des Ermittlungsverfahrens.

#### **4. Die verfahrensbeendenden Absprachen und die Sachverständigen**

Mit der seit Jahren veränderten Praxis von verfahrensbeendenden Absprachen im Strafprozess, mit der sich die Senate des Bundesgerichtshofs und zuletzt der Große Senat für Strafsachen befassen mussten, hat sich der deutsche Strafprozess wiederum ein Stück auf den amerikanischen Strafprozess und dessen Herzstück, das „plea bargaining“, zubewegt. Der Gesetzgeber hat die Forderung des Großen Senats für Strafsachen nach einer gesetzlichen Regelung mit der Einführung des § 257c StPO im Gesetz vom 29. Juli 2010 erfüllt.

Der frühere Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Winfried Hassemer hat das Für und Wider dieser Praxis wie folgt beschrieben:

„Der Sinn der Absprachen besteht darin, die lästigen Kategorien des traditionellen Strafrechts aus dem Strafverfahren herauszuhalten, sobald sie stören. Der Deal ist das schiere Gegenteil eines professionellen Interesses an Unrecht und Schuld. Dieses Interesse setzt dreierlei voraus: Rekonstruktion, Genauigkeit, Vergangenheitsorientierung, und genau das umgehen die Absprachen. Die Vergangenheit soll ruhen, ihre Aufklärung des wirklichen Geschehens wird durch die gegenwärtige Zustimmung der Beteiligten zu einem bestimmten Ergebnis ersetzt, über den Rest geht der Schwamm.

Dass die klassische Schuld dogmatik einmal herausgearbeitet hatte, der Richter spreche über den Angeklagten ein „stellvertretendes Gewissensurteil“ wird angesichts der Absprachenpraxis zum Hohn.<sup>9</sup>

Wie immer man zu der neuen gesetzlichen Regelung der Absprache steht, auch die Sachverständigen können in ihrer Arbeit konkret betroffen sein. Zwar schreibt § 257c Abs. 2 Satz 1 StPO vor, dass Gegenstand der Absprache nur die Rechtsfolgen einer Tat sein dürfen. Nach § 257c Abs. 2 Satz 3 StPO ist es ausdrücklich verboten, den Schuldspruch selbst sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung zum Gegenstand einer Verständigung zu machen. Es wird allerdings bereits von Sachverständigen berichtet, dass sie nach Erstattung ihres Gutachtens zur Schuldfähigkeit oder zur Behandlungsfähigkeit vom Gericht entlassen werden, um dann hinterher zu erfahren, dass entgegen dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens aufgrund einer nach der Entlassung durchgeführten Absprache entweder eine Maßregel nach § 64 StGB oder nach § 66 StGB angeordnet oder gerade nicht angeordnet worden ist.

Man wird die Entwicklung der Praxis abwarten müssen, um zu entscheiden, ob es sich hier um Einzelfälle handelt oder ob die Stellung des Sachverständigen im Strafprozess durch dieses neue Mittel massiv untergraben wird.

Bereits jetzt zeichnen sich allerdings im Vollstreckungsverfahren sehr negative Entwicklungen ab. Urteile, die nach einer verfahrensbeendenden Absprache schnell rechtskräftig werden und häufig nur als sog. abgekürzte Urteile gemäß § 267 Abs. 4 Satz 3 StPO zu den Akten gebracht werden, sind kaum ausreichende Grundlage für die Vollstreckung. Entweder der Verurteilte bestreitet den Tatvorwurf weiter und schiebt sein Geständnis seinem Rechtsanwalt und der Absprache zu oder er zieht sich auf die in diesen kurzen Urteilen nur rudimentär vorhandenen tatsächlichen Feststellungen zum Tatgeschehen zurück. Beide negativen Auswirkungen der Absprachenpraxis müssen im Auge behalten werden. Erfährt der Sachverständige von der Absprache, sollte er eine klärende Stellungnahme zu den Gerichtsakten geben.

#### **IV. Das neue Interesse der Medien am Strafprozess über Gewalt- und Sexualdelikte**

„Wer allein an die objektive Sachlichkeit der Richter glaubt, unbeirrt Recht und Gesetz verpflichtet, ist naiv und unterschätzt die Spin-Doktoren.“ So

---

9 Hassemer, Sicherheit durch Strafrecht, HRRS 2006, 130, 137.

schreibt Melanie Amann in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 19. September 2010.

„Litigation PR zielt direkt auf die Öffentlichkeit, aber indirekt auf das Gericht“ zitiert sie einen Medienprofessor. Über den Umweg des Boulevards würden die Gerichte unter Druck gesetzt, ihre Unabhängigkeit würde untergraben. Das aus Anlass des Kachelmann-Prozesses tagende „Mediengericht“ ist ein tragender Beweis für diese Thesen.

Ein gutes Verhältnis zu den Medien ist heute nicht nur selbstverständlich für die Politiker oder die Wirtschaft, auch die Justiz kommt nicht mehr daran vorbei, sich auf die Wünsche nach möglichst schneller und detaillierter Information einzustellen. Jede Staatsanwaltschaft, jedes Gericht hat heute eine Pressestelle, die täglich präsent sein muss, umfassend informiert und auch eigene Einschätzungen zu laufenden und abgeschlossenen Verfahren abgeben muss. Die Gier nach Details aus laufenden Verfahren wird durch eine Vielzahl von mehr oder weniger ausgebildeten Journalisten befriedigt. Sie fordern immer mehr Preisgabe von Interna aus den Verfahren und über persönliche Einzelheiten aus dem Privatleben der Beteiligten. Besonders interessant sind Beziehungen, die in persönlichen Katastrophen und kriminellen Beziehungsdelikten enden. Ein völlig neuer Markt ist entstanden, der bisherige Grenzen zu sprengen scheint. Da die Medien ja auch nur in ganz seltenen Fällen – es sei denn sie werden von der übereifrigen Polizei direkt an den Tatort bestellt – an den kriminellen Taten unmittelbar anwesend sind, hat sich neuerdings das ungebremsste Interesse an der Berichterstattung über Strafprozesse, die Gewalt- oder Sexualdelikte zum Gegenstand haben, verlagert. Über die elektronischen Medien und die sozialen Netzwerke werden Einzelheiten aus scheinbar „normalen“ Prozessen zu einem sozialen „Event“ – Pressekonferenzen im polizeilichen Ermittlungsverfahren, Befragungen von Angehörigen und Nachbarn der Opfer, Berichte von Beileidsbekundungen am Tatort und von Trauergottesdiensten, öffentliche Aufrufe an potentielle Teilnahme von Eltern oder Verwandten an Talkshows nach jedem Verhandlungstag.

## **1. Hypothesen aus medienpsychologische Untersuchungen**

Was sind die Ursachen für diesen Hype? Eine medienpsychologische Untersuchung aus dem Jahr 2010 von Thomas Hestermann mit dem Titel „Fernsehgewalt und Einschaltquote“, die in der Schriftenreihe des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) veröffentlicht ist<sup>10</sup>, hat klare Hinweise dafür geliefert, warum unsere Gesellschaft sich mehr als bisher auch um die

<sup>10</sup> Hestermann, 2010, Fernsehgewalt und die Einschaltquote, Welches Publikumsbild Fernseherschaffende leitet, wenn sie über Gewaltkriminalität berichten, Diss., KFN-Schriftenreihe Bd. 36.

Berichterstattung über Strafverfahren aus dem Bereich Gewalt- und Sexualdelikte bemüht und begierig jede Nachricht aufnimmt. Unsere Medien-Gesellschaft, die auf allen Fernsehsendern pro Tag zwischen 70 Kriminalfilmen wählen kann, hat zusätzlich den Gerichtssaal als stellvertretende Quelle zur Erzeugung der eigenen Spannung entdeckt. Prozesse über Sexualdelikte von oder mit Prominenten werden zum „Fußball-Thema“. Jeder ist aufgefordert, mitzudiskutieren und abzustimmen über das Ergebnis, ob Kachelmann oder Claudia D. gelogen hat. Nach dem Motto „Brot und Spiele im Gerichtssaal“ versuchen die Prozessparteien, mit Hilfe ihrer Anwälte, aber auch mit Hilfe der Prozessbeobachter und von deren Deutungen und Kommentaren in den diversen Medien den streitigen – möglicherweise nur Minuten dauernden – Sachverhalt durch einengende oder erweiternde Spekulationen so zu zerreden, dass eine sachliche Aufarbeitung durch das Gericht erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird.

Die Medien tragen so dazu bei, dass der oder die Beteiligte als schuldig oder unschuldig geschrieben oder kommentiert wird, wer seine Version nach den Regeln der Medien und nicht nach den strengen strafprozessualen Beweisregeln am publikumswirksamsten rüber bringt.

a) Dass sich das Leben zweier Menschen nach einer behaupteten Vergewaltigung in der Beziehung zu einer dem Voyeurismus ausgesetzten Tragödie entwickeln kann, hat schon historische Wurzeln. Schon Aristoteles hat in seiner Poetik erkannt, nichts errege so „wie die klassische Tragödie die Furcht und Mitleid“ (eleos und phobos = „Jammer und Schaudern“ (neuere Übersetzung)) erzeuge. Die klassische Tragödie handelt vom Scheitern menschlicher Existenz, vom Archaischen der körperlichen Gewalt, vom Leiden der Opfer, vom Einbruch des Irrationalen in die Alltagsrationalität.<sup>11</sup>

b) Furcht, Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten zu werden, weckt Aufmerksamkeit: Voß beschreibt die besondere Aufmerksamkeit für das Besorgniserregende als Wesensmerkmal des Menschen. Die menschliche Wahrnehmung richtet sich nicht auf das Gewohnte, sondern auf das, was Risiko und Gefahr signalisiert und vom Gewohnten gerade abhebt. Die Furcht stärkt den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft, d. h. das Modell der sozialen Kohäsion in der Gemeinschaft der Fürchtenden ist ein Reflex auf gesellschaftliche Veränderungen. Eine zunehmend fragmentierte Gesellschaft wird durch kollektive Furcht verbunden. Massenmedien können ein großes Publikum erreichen, wenn sie auf die verbindende Wirkung der Furcht setzen.

---

<sup>11</sup> Hoffmann, Attraktion ohne Recherche. Die Kriminalität als Stoff der Medien, 1992, Medium, 22. Jahrg. S. 58-61.

c) Furcht eignet sich auch dazu, Spannung aufzubauen und wieder aufzulösen. Die Steigerung von Furcht ist deshalb auch *ein* mögliches Anliegen von Kriminalitätsberichterstattung. Die Bewältigung von Furcht kann sowohl als gesellschaftliche wie individuelle Abwehr angesehen werden. Die Darstellung von Gewalt hat damit auch eine psychologisch stabilisierende Wirkung, wenn sie im letztlich erwartbaren Rahmen (z. B. der Tagesschau) präsentiert und damit „domestiziert und entschärft“ wird. Zillmann (2004) fasst das so zusammen: Darstellungen von Gefahr und Leid lösen sowohl Furcht um sich selbst wie Empathie mit anderen aus.<sup>12</sup>

## 2. Bindung des Publikums durch Gewaltberichterstattung

Es ist nicht fern liegend, den heutigen Verantwortlichen in den Medien zu unterstellen, sie nutzen Gewalt als Anziehungsfaktor, als sog. „Involvement“. Was nichts anderes bedeutet, als dass die Sender im Kampf um die Quoten auf diese Weise versuchen, die Zuschauer auch auf diesem Wege an die Sender zu binden.<sup>13</sup> Pfeiffer, Windzio und Kleimann (KFN) warnen deshalb auch zu Recht vor einer weiteren Dramatisierung von Gewaltkriminalität aufgrund quotenorientierter Berichterstattung. Krüger/Zapf/Schramm sehen in dieser Affektaufladung und Emotionalisierung eine verstärkte Marktanpassung, die insbesondere von den privaten Fernsehsendern ausgeht.<sup>14</sup>

## 3. Die Bedeutung der Personalisierung

Ein wesentliches Instrument für diese Affektaufladung und Emotionalisierung ist die Personalisierung. Je mehr ein Ereignis als Tat bestimmter Individuen personalisiert werden kann, umso mehr wird es zu einer Nachricht.<sup>15</sup> Ist ein noch anonymes Beschuldigt identifiziert und personalisiert, stellt sich das Ergreifen der Person als öffentlicher Akt der Bewältigung der gesellschaftlichen Irritation dar. Personalisierung befriedigt das Bedürfnis des Publikums nach Teilhabe und Bedeutung und damit nach Identifikation. Personalisierung

---

12 Zillmann, Emotionspsychologische Grundlagen, 2004, in Mangold/Vorderer/Bente, Lehrbuch der Medienpsychologie, S. 101-128.

13 Bruns und Marcinkowski, 1997, Politische Information im Fernsehen, Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Rundfunk, Band 21, S. 221.

14 Pfeiffer/Windzio/Kleimann, 2004, Die Medien, das Böse und wir, MSchr für Kriminologie und Strafrechtsreform 87. Jhrg. S. 415-435 und Krüger/Schrapf-Schramm, 2006, Programmanalyse von ARD/Das Erste, ZDF, RTL, SAT.1 und Pro Sieben, Media Perspektiven, 52. Jhrg. S. 166-186.

15 Galtung/Ruge, 1965, The Structure of Foreign News, Journal of Peace Research, 2. Jhrg. S. 64-91.

ermöglicht beim Publikum sowohl Abgrenzung zu abgelehnten Personen als auch Empathie mit den Opfern, also mit positiv bewerteten Personen, erst recht, wenn die Opfer Kinder sind. Aus den von Thomas Hestermann geführten Interviews, die er bei seinen früheren Kollegen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen durchgeführt hat, sollen stellvertretend aus den vielen Zitaten zwei herausgegriffen werden, die zeigen, dass diese keineswegs anders agieren als die privaten Anbieter:

Nachrichtenredakteurin öffentlich-rechtlicher Sender:

„Welches Kind ist es wert, in die Hauptnachrichten zu kommen und welches nicht? Da versuchen wir, uns immer wieder Kriterien zu zimmern und die allgemein-gültig zu machen. Aber die sind schwierig. Eine 16jährige kommt nicht hinein, bei einer 12jährigen diskutieren wir, und eine 9jährige ist ganz sicher drin.“

Redakteurin für Magazine und Nachrichten öffentlich-rechtlicher Sender:

„Der trauernde nächste Angehörige ist zweifellos das stärkste Gefühl, das man jemandem anbieten kann. .... Ich glaube, dass Trauer die Menschen am stärksten berührt. Das ist eben ein Gefühl, was sehr, sehr langsam vergeht.“

#### 4. Die Bedeutung der Stigmatisierung des Tatverdächtigen

Die Befunde zur Wiederentdeckung der Empathie für das Opfer in der Gewaltberichterstattung stehen im engen Zusammenhang mit der dieser gegenüberstehenden Stigmatisierung des Täters. Jedoch ist die hierzu geführte Diskussion nicht einheitlich. Einerseits wird unterstellt, die Medien verfolgten das Ziel, den gesellschaftlichen Wertekonsens zu festigen, indem sie die Empörung des Publikums über Straftäter erregen.<sup>16</sup> Bolz hält die Stigmatisierung für ein wichtiges Stilmittel des Fernsehens: „Man zeigt die Bösen, die Verantwortlichen, die Skandalnudeln, und auf die kann man dann seine Verachtung konzentrieren.“<sup>17</sup> Kaiser sieht keine Anzeichen exzessiver Stigmatisierung.<sup>18</sup> Tatsächlich hat Hestermann dazu keinen empirischen Beleg gefunden:

16 Brüchert, 2005, Autoritäres Programm in aufklärerischer Absicht: Wie Journalisten Kriminalität sehen, Münster, Westfälisches Dampfboot.

17 Bolz, Gute Werte, schlechte Werte; Gesellschaftliche Ethik und die Rolle der Medien; Vortrag 2006 Tagung der FSK Fernsehen, Berlin.

18 Kaiser, 2002, Medienkriminalität – Spiegel der Wirklichkeit oder Instrument der Kriminalpolitik, Zeitschrift für Rechtspolitik S. 30-34.

- In den großen Zeitungen (FAZ, SZ nur bei 3,1 % von 1.544 Artikeln)
- Mikos hat in 69 Boulevardmagazinen festgestellt, dass mit der Übernahme der Opferperspektive und der Beschreibung der Tatfolgen für Opfer und Angehörige Anklage gegen den Täter erhoben wird: „Es wurde großer Wert auf die moralische Verurteilung der Täter gelegt.“<sup>19</sup>

## 5. Delikte in der Kriminalitätsberichterstattung

Neuere Studien untermauern die höhere Bedeutung sexueller Gewalt für journalistische Auswahlentscheidungen. Nach Baurmann<sup>20</sup>(BKA) wird in den 70er und 80er Jahren zunächst in den USA und dann in Europa die Wahrnehmung sexueller Gewalt in der Partnerschaft und besonders an Kindern enttabuisiert. Seitdem mehren sich die Befunde, dass sexuelle Gewalt besonders intensiv fokussiert wird.

a) Schneider, Arnold und Greve<sup>21</sup> berichten von Berichterstattungen über Gewalt- und Sexualdelikte zwischen 1971 und 2001 von jeweils 2 Fällen in Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichten- und Magazinsendungen bzw. zwischen 1971 und 1996 von jeweils 5 und 23 Berichten. 1996 gab es im Privatfernsehen 17 Berichte. 2001 waren es schon 34 Berichte im öffentlich-rechtlichen Fernsehen und 62 Berichte im Privatfernsehen.

Ab 2001 explodierte die Berichterstattung auf 218 in allen untersuchten Medien. Nachdem der Privatsender RTL mit seinem Magazin *Explosiv* außerordentlich hohe Quoten erzielte, zog die ARD mit *Brisant* nach. Beide Magazine – ab 17.10 Uhr – berichteten zeitweise (1998) in mehr als einem Fünftel ihrer Sendezeit über Kriminalität.

b) Nach Albrecht weisen gerade Sexualmorde alle Merkmale auf, die zur Skandalisierung und entsprechender medialer Aufbereitung benötigt werden. Cohen zufolge löst sexuelle Gewalt an Kindern eine geradezu panikartige Wahrnehmung von Verletzlichkeit aus.<sup>22</sup>

---

19 Mikos, 1989, Flanieren auf dem Boulevard zwischen Stars und Mordbuben. Themen und Präsentationsformen in Boulevard-Magazinen, in tv diskurs – Verantwortung in audiovisuellen Medien S. 10-15.

20 Baurmann, 2004, Monster oder Supermänner in Walter/Kania/Albrecht (Hrsg), Kölner Schriften zur Kriminologie, Bd. 5, S. 435-455.

21 Schneider/Arnold/Greve, 2005, Paradigmenwechsel in der Kriminalitätsberichterstattung von 1971 bis 2001, Vortrag bei der Jahrestagung der D. Ges. für Publizistik- und Kommunikationswissenschaften, Hamburg.

22 Albrecht, 2004, Öffentliche Meinung, Kriminalpolitik und Kriminaljustiz, in Walter/Kania/Albrecht (Hrsg), Kölner Schriften zur Kriminologie, Bd. 5, S. 491-520.

## **6. Die Rolle der Sachverständigen**

Zu den Objekten einer medialen Personalisierung können auch Sachverständige gehören. Zu jedem Beitrag gehört dazu, Namen, Alter und persönliches Umfeld des Sachverständigen zu erforschen, um dem Publikum die vermeintliche Nähe zu der möglicherweise für den Prozess entscheidenden Person vorzuführen. Bilder von die Öffentlichkeit bewusst meidenden Sachverständigen, die – anders als die Verteidiger – keine öffentlichen Pressekonferenzen abhalten, vermitteln den Eindruck der Komplizenschaft mit Staatsanwaltschaft und Gericht. Berichtenswert ist nicht die wissenschaftliche Expertise, sondern der Angriff auf die Sachkunde, die Wiederlegung der Hypothesen durch einen eigenen, von der Verteidigung gestellten Sachverständigen. Einen Supergau stellt es aus Sicht der Medien für den Sachverständigen dar, dass er trotz aller Bemühungen eben nicht zu einer klaren und eindeutigen Expertise gelangt. Ausgeblendet wird, dass jeder Sachverständige auch an seine Grenzen stößt. Wie einfach ist es dann für die Medien, ihm dann Versagen oder gar Unfähigkeit vorzuwerfen.

## **V. Die Rolle der Politik**

### **1. Die Reaktionen auf die Einzelfälle**

In der Politik folgt man bei jedem einzelnen Sexualmord an einem Kind immer demselben Reflex: Bestimmte Personen aus dem politischen Bereich – die Justizminister des Bundes und die aus den durch die Einzeltat betroffenen Ländern – sehen sich veranlasst, in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Bei ihnen laufen immer dieselben Mechanismen ab wie bei den Fernsehzuschauern: Stets laufen so gut wie alle Versuche, Ursache und Wirkung oder Vorhersehbarkeit und Sicherheit konkret miteinander in Beziehung zu setzen, leer. Gefragt in den Medien sind kurze, grobe und vereinfachende Kommentare und möglichst sofort zur Verfügung gestellte Rezepte zur Lösung der akuten Probleme, selbst wenn sie nur Ankündigungen sind. Am besten eignen sich Vorschläge zur akuten Änderung von Rechtsnormen, die scheinbar auf die zur Katastrophe führenden Kausalketten und ihre Akteure anzuwenden sind. Solche Vorschläge erlauben den zuständigen Politikern, sich hinter den bisher unzureichenden Rechtsnormen zu verbergen.

Bezogen auf die Sachverständigen im Straf- und Vollstreckungsverfahren lässt sich die Rolle der Politik verdeutlichen an diversen Äußerungen in den Medien, Kommentaren oder Auftritten in Talkshows. Der bayerische Innenminister Joachim Herrmann forderte einerseits im Anschluss an einen Rückfall eines Entlassenen mit tödlichem Ausgang, dem ein Sachverständiger eine günstige Entlassungsprognose gestellt hatte, das Anlegen von schwarzen

Listen für fehlsame Sachverständige. Richter wurden für angeblich fehlerhafte Entscheidungen gerügt, mit denen Sicherungsverwahrte entlassen werden mussten. Paradox ist allerdings, dass die bayerische Staatsregierung bei allen Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung immer neue forensische Gutachten in jeder Phase des Vollstreckungsverfahrens fordert.

Dem bayerischen Innenminister nahe steht der Justizminister des Landes Niedersachsen. Bernd Busemann äußerte sich in der Sendung „stern TV“ vom 2. Februar 2011 zum Fall „Kim Kerkow“, die im Januar 1997 Opfer eines Sexualverbrechens geworden war, wie folgt:

„Erstaunlich wie die Jahre ins Land gehen, in einem Jahr wäre theoretisch auf Antrag eine Entlassung möglich. Ich will das nicht mit Gründen belegen, will Ihnen aber gerne mitgeben, gehen Sie bitte davon aus, dass Herr Diesterweg noch viele Jahre im Gefängnis bleiben wird.“

Sachverständige, Staatsanwälte und Richter werden mit solchen Äußerungen bewusst und öffentlich unter Druck gesetzt.

Die bayerische Justizministerin Beate Merk drohte in ihrem Schlusswort der Hauptverhandlung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) am 8. Februar 2011, das sie für verfehlt ansah, indirekt gegenüber den Richtern:

„Wenn wir alle vom Urteil des EGMR betroffenen Sicherungsverwahrten entlassen müssen, kommen wir an den Rand der Handlungsunfähigkeit.“

Dabei hatte die mündliche Verhandlung eindeutig ergeben, dass die Zahl der Sicherungsverwahrten seit dem Gesetz vom 26. Januar 1998 ständig gestiegen war und die für den Strafvollzug zuständigen Länder seit Jahren nicht genug für die Rehabilitation und therapeutischen Angebote für die Sicherungsverwahrten getan hatten.

Der hessische Justizminister Hahn wies nach Erlass des Urteils des Zweiten Senats vom 4. Mai 2011 ebenso in Richtung Bundesverfassungsgericht hin und klagte:

„Für jeden weiter gefährlichen Entlassenen habe das Bundesverfassungsgericht die Verantwortung zu tragen.“

## **2. Die gesetzgeberischen Einzelmaßnahmen**

Die nach jedem bedauernswerten Einzelfall ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen laufen dann auch immer nach dem gleichen Drehbuch ab: Vorwürfe an den politischen Gegner, dass er das Schließen von Schutzlücken

verhindert habe. Es werden Untersuchungsausschüsse eingesetzt, um der Öffentlichkeit einen Schuldigen zu präsentieren. Es werden hastige und symbolische Gesetzgebungsinitiativen im Bundesrat mit kurzen Fristen aufgelegt. Es wird bewusst keine Beratung durch Fachleute eingeholt und es werden keine Expertenkommissionen, bestehend aus Kriminalwissenschaftlern oder Praktikern, eingerichtet. Am Ende des Gesetzgebungsverfahrens stehen dann allenfalls Alibi-Anhörungen im Rechtsausschuss, wenn es ohnehin nichts mehr zu verändern gibt.

Einige Beispiele:

- Das Gesetz zur Bekämpfung von Gewalt- und Sexualstraftaten vom 26. Januar 1998, das zunächst ein größeres Reformpaket sein sollte, musste wegen der Neuordnung der primären Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 3 StGB neu) im Bundesjustizministerium praktisch in der Nacht reduziert und fertig gestellt werden. Die Fraktionen im Deutschen Bundestag winkten das Gesetz in wenigen Tagen durch.
- Nachdem das BVerfG mit Urteil vom 10. Februar 2004 die Straftäter-Unterbringungsgesetze der Länder (StrBUG), mit denen die nachträgliche Sicherungsverwahrung als polizeiliche Maßnahme auf Länderebene durchgeführt worden war, für nicht verfassungsgemäß erklärte, behielt das Gericht drei Beschwerdeführer in Haft, obwohl das BVerfG dafür keine Rechtsgrundlage hatte!!!
- Die Bundesjustizministerin fühlte sich gedrängt, innerhalb weniger Wochen ein Bundesgesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung vorzulegen, das im Juli 2004 in Kraft trat. Die Mitarbeiter im Bundesjustizministerium hatten für die Fassung des Gesetzes ganze 10 Tage Zeit. Inzwischen ist dieses Gesetz durch das Urteil des EGMR vom 19. Dezember 2009 und das Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2011 in seinen wesentlichen Teilen kassiert worden.

## **VI. Mögliche Alternativen**

### **1. Änderungen im Ermittlungsverfahren**

Der Kachelmann-Prozess sollte Anlass für eine erneute grundlegende Diskussion über das strafrechtliche Ermittlungsverfahren sein! Hätten durch ein unter Beteiligung der Verteidigung durchgeführtes Ermittlungsverfahren mit Recht auf eigene Sachverständige die unter öffentlicher Teilnahme äußerst kontrovers geführten und kostenträchtigen 41 Hauptverhandlungstage vor dem

Landgericht Mannheim vermieden werden können? Nur eine Reform des Ermittlungsverfahrens durch den Gesetzgeber könnte die aufwendigen und durch die Medien begleiteten Hauptverhandlungen wie diese verhindern. Die Diskussion um eine notwendige Reform ist schon alt, Vorschläge liegen auf dem Tisch, sind aber aus Furcht vor einer zu starken Hinwendung zum amerikanischen Recht immer wieder verworfen worden.<sup>23</sup> Dabei sage niemand, wir bewegten uns mit den Verfahrensabsprachen nicht schon genug auf den amerikanischen Parteienprozess zu!!!

a) Schon mehrfach ist die Verlagerung von Ermittlungshandlungen, von Streitigkeiten über einzelne Beweisergebnisse und ihre Verwertung in der späteren Hauptverhandlung sowie um die Auswahl und die Anzahl von Sachverständigen in ein nicht öffentliches Ermittlungsverfahren diskutiert worden. Dies kann durch vorsichtige Übernahme weiterer Elemente des Parteienprozesses in den USA und in Schweden erfolgen.

b) Das Ermittlungsverfahren in Deutschland ist im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten und zu Schweden – anders als die sonstigen Teile des Strafverfahrens und insbesondere die Hauptverhandlung – nur gering durchstrukturiert. Die Sachverhaltserforschung ist nur global geregelt (§§ 160, 161, 163 StPO). Dort gelten die Prozessmaximen der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit eben nicht. Das Ermittlungsverfahren ist vielmehr mittelbar, schriftlich und nicht öffentlich. Die Freibeweislichkeit ist als einziger Beweisgrundsatz unangefochten. Dabei ist es nach dem Strafverteidiger Reinhold Schlothauer

eine Binsenweisheit, dass die Weichen für das Schicksal des Strafverfahrens im Ermittlungsverfahren gestellt werden und die Hauptverhandlung sich in der Regel auf dessen Nachvollzug anhand des Akteninhalts beschränkt.

## **2. Das amerikanische Beispiel<sup>24</sup>**

In den Vereinigten Staaten hat der Prozess „The people of California versus (den Footballstar) O. J. Simpson“ der Öffentlichkeit drastisch vor Augen geführt, wie wichtig die Sicherung eines Sachbeweises im Ermittlungsverfahren aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, aber auch des Beschuldigten sind. Die frühe Beteiligung der Verteidigung im amerikanischen Ermittlungsverfahren

---

23 Müller, E., Verhandlungen des 60. Dt. Juristentages, 1994, Bd. II; Sitzungsberichte; Weigend, Die Reform des Strafverfahrens, ZStW 104 (1992), 486 ff.; Nelles, U., Der Einfluss der Verteidigung auf Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren, StV 1986, 74 ff.; Richter II, Zum Bedeutungswandel des Ermittlungsverfahrens, StV 1985, 382; Schlothauer, R., Der Beweiserhebungsanspruch des Beschuldigten gegenüber dem Ermittlungsrichter, StV 1995, 158.

24 Boetticher, 1996, Verantwortung und Gestaltung, Festschrift für K. H. Boujong, S. 703-734.

ren ist darauf angelegt, dass das Strafverfahren insgesamt ein Parteienprozess ist.

Es obliegt der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung selbständig, die eigenen Beweise zu ermitteln und zu präsentieren. Es ist deshalb nach dem Prinzip der Waffengleichheit und des fairen Prozesses unerlässlich, dass die Verteidigung frühzeitig an die Beweismittel herankommt und eigene Ermittlungen anstellt.

Es kann hier nicht auf die Einzelheiten des „pretrial discovery“ eingegangen werden. Aber: In der Entscheidung „Coleman v. Alabama“ erkannte der Supreme Court für das „preliminary hearing“ unter Hinweis auf die „due process of law clause“ des 14. Amendments der US-Verfassung an und gewährleistete einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren im Ermittlungsverfahren. Danach muss die Staatsanwaltschaft in der Regel der Verteidigung ohne besonderen Antrag mindestens fünf Tage vor dem „preliminary hearing“ alle Aussagen des Beschuldigten und aller Zeugen (nicht bei Gefahr der Bedrohung), alle Gutachten, alle Laborberichte und Tests, alle Fotografien, Filmaufnahmen oder Videos der Polizei, alle Notizen der ermittelnden Polizeibeamten, Untersuchungspersonen einschließlich der Psychologen und Psychiater herausgeben.

Als wirksamstes Instrument eines – allerdings möglichst zahlungskräftigen – Beschuldigten sind die eigenen Ermittlungen des Verteidigers zur Herbeischaffung von Beweismitteln anzusehen. Die „public defender organisation“ wurde mit einem Stab von Ermittlungsbeamten ausgestattet. Dazu kommen die beispielhaft zusammengefassten Hilfsmittel, Verteidigungsanweisungen und eine Liste von Experten, wie sie in dem Leitfaden von Bailey/Rothblatt für jedes Fachgebiet aufgeführt worden sind.<sup>25</sup>

### 3. Das schwedische Beispiel

a) In Schweden sind die positiven Teile des amerikanischen Vorbildes auf das dortige ebenfalls am Legalitätsprinzip und am Instruktionsgrundsatz ausgerichtete Ermittlungsverfahren übertragen worden. Dort ist dogmatisch der Zweck des Ermittlungsverfahrens um eine zweite, sowohl rechtsstaatlich zu begründende, aber auch den Anforderungen an eine effektive Strafrechtspflege gerecht werdende Aufgabe erweitert worden. Es geht im Ermittlungsverfahren nicht allein um die Aufklärung des strafbaren Sachverhalts und die Ermittlung des Täters, sondern gleichrangig ist es, dem Beschuldigten Einblick in das von den Strafverfolgungsbehörden gesammelte Beweismaterial zu

---

25 Bailey, F. Lee/Rothblatt, Henry B., Investigation and Preparation of Criminal Cases, 1985.

gewähren, um ihm Richtigstellungen, Ergänzungen zu diesem Material zu ermöglichen, damit ihm Gelegenheit zur Einflussnahme schon auf die Anklageerhebung und die Vorbereitung seiner eigenen Verteidigung gegeben werden kann.<sup>26</sup>

b) Diskussionswürdig sind auch die schwedischen Regeln über den Umgang mit der Öffentlichkeit in Verfahren um Sexualstraftaten.

Die Gerichtsöffentlichkeit kann (muss aber nicht) nach schwedischem Recht gem. 5 kap. 1 § RB (RB = Rättegångsbalk, SFS 1942:740) i. V. m. 35 kap. 12 § Nr. 1 OSL (OSL = Offentlighets – och sekretesslag SFS 2009:400) bei Verfahren zu Sexualdelikten eingeschränkt werden. Im Ermittlungsverfahren unterliegt die Dokumentherausgabe gem. 18 kap. 1 § OSL grundsätzlich der Geheimhaltung. Eine Verschwiegenheitspflicht, die auch die mündliche Weitergabe von Informationen an Medienvertreter verbietet, folgt aus 18 kap. 19 § Abs. 2 OSL nur bei Informationen bezüglich einzelner, verdeckter Untersuchungsmaßnahmen.<sup>27</sup> Ansonsten gibt es trotz der vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei den großen „Skandalfällen“ die gleichen Versuche der Medien, an möglichst viele interne Informationen heranzukommen.

#### 4. Stärkung der Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung

a) Der Bundesgerichtshof hatte bereits mehrfach Anlass, zum Prozessverhalten eines Verteidigers in einem Verfahren wegen eines Sexualdelikts Stellung zu nehmen.

Er hat zu einer Hauptverhandlung, die – bei einem überschaubaren Sachverhalt – an über 50 Tagen durchgeführt wurde und über ein Jahr dauerte, folgende Hinweise gegeben. Diese waren notwendig, „um Ausfälle der Verteidigung gegenüber Zeugen und Sachverständigen“ abzustellen. Der Vorsitzende war einer „demütigenden“ Befragung der Mutter des sexuell missbrauchten Kindes ... und einer „an eine Prüfungssituation erinnernde“ Befragung des Sachverständigen Prof. Dr. F. nicht ausreichend entgegengetreten:<sup>28</sup>

„Die Leitung der Verhandlung erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 238 Abs. 1 StPO). Seine Leitungsbefugnis umfasst auch die Befugnis, die

26 Die Beweisaufnahme im Strafverfahrensrecht des Auslands, MPI Freiburg, 1994, Cornils, Landesbericht Schweden S. 339.

27 Auskunft von Stefan Drackert, Referent für die nordischen Länder, MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.

28 BGHSt 48, 372 = NStZ 2004, 239 m. w. N.

sachgerechte Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu gewährleisten und insbesondere für die sachgerechte Ausübung des Fragerechts (§ 240 Abs. 2, § 241a StPO) durch die Verfahrensbeteiligten Sorge zu tragen. Er muss sicherstellen, dass der Zeuge zur Sache im Zusammenhang vorzutragen kann (§ 69 Abs. 1 StPO), Angriffe abwehren, die mit dem Anspruch des Zeugen auf angemessene Behandlung und Ehrenschatz unvereinbar sind und nicht erforderliche Fragen nach entehrenden Tatsachen (§ 68a StPO) sowie unzulässige, ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen (§ 241 Abs. 2 StPO) zurückweisen. Dies gebietet die Achtung vor der menschlichen Würde des Zeugen sowie das Rechtsstaatsprinzip (BVerfG NJW 1975, 103, 104).

Wird die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch den Vorsitzenden von einem Verfahrensbeteiligten unter anderem durch extensive Antragstellung, wiederholte Beanstandungen, Herbeiführung von Gerichtsbeschlüssen und Anträgen auf wörtliche Protokollierung (§ 273 Abs. 3 StPO) fortwährend unterbrochen, so braucht der Vorsitzende derartige Anträge nicht sofort entgegenzunehmen und zu bescheiden. In einem solchen Fall kann er vielmehr die Befragung des Zeugen oder Sachverständigen ungestört zu Ende führen und dem Verfahrensbeteiligten statt dessen aufgeben, etwaige Beanstandungen erst nach Abschluss seiner Befragung vorzutragen. Über derartige Beanstandungen und Anträge kann dann insgesamt befunden werden.

Fragen an einen Zeugen oder Sachverständigen zu einem sachfremden Beweisthema – hier: sexuelle Erlebnisse der tatbeteiligten Mutter des missbrauchten Kindes schon in ihrer Kindheit – kann er durch eine Entscheidung zu diesem Thema insgesamt zurückweisen. Werden dazu gleichwohl weitere Fragen gestellt, so umfassen die erstmalige Zurückweisung und der erstmalige Gerichtsbeschluss nach § 238 Abs. 2 StPO auch deren Zurückweisung. Solche Fragen darf der Vorsitzende durch Bezugnahme auf den Gerichtsbeschluss ohne weitere Begründung zurückweisen. Einer erneuten Entscheidung durch das Gericht nach § 238 Abs. 2 StPO bedarf es in solchen Fällen nicht mehr.“

b) Solche dem Kachelmann-Prozess vergleichbare, in feindlicher Stimmung geführten Hauptverhandlungen sind eben keine Einzelfälle. Durch die Medien verbreitetes Verteidigerverhalten findet durchaus Nachahmer in der Provinz. Ohne ein von einem souveränen Vorsitzenden und den weiteren Kammermitgliedern geführtes Verfahren gerät schnell in Gefahr, zu Lasten des Angeklagten und des/der Geschädigten zu einem den Fernsehgerichten nachempfundenen Medienspektakel zu verkommen. Nun sind solche Mängel in

der Prozessführung sicher auch zum Teil der Person und der Persönlichkeit des amtierenden Vorsitzenden und der Richterbank geschuldet.

Hinzu kommt, dass der Umgang mit Verteidigern für das Gericht schwierig ist, wenn diese einen Richter oder einen Sachverständigen als befangen ablehnen, in der Absicht, dass durch die Ablehnung „offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen“ (§ 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO). Jede Strafkammer muss um die Durchführung einer umfangreichen Hauptverhandlung fürchten, wenn sie im Rahmen eines streitigen Verfahrens Befangenheitsanträge als unzulässig zurückweisen will, ohne in Gefahr zu sein, in eigener Sache zu entscheiden. Was offensichtlich, was Verschleppungsabsicht und was sachfremde Zwecke bedeutet, ist bisher durch die obergerichtliche Rechtsprechung nicht ausreichend geklärt. Seit dem von der Praxis schwer handhabbaren und strengen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juni 2005 – 2 BvR 625/01 und 638/01 -<sup>29</sup> müssen die Strafkammern schon aus Vorsicht und mit Blick auf die Revisionsinstanz bei vielen Ablehnungsgesuchen nach § 27 Abs. 2 StPO ihre nicht in den Fall eingearbeitete Vertretungskammer mit dem Ablehnungsgesuch befassen, die außerhalb der Hauptverhandlung zur Entscheidung über einen Ablehnungsantrag zur Entscheidung berufen ist. Tun die Strafkammern dies nicht, riskieren sie die Aufhebung ihres Urteils durch das Revisionsgericht und damit die Wiederholung des gesamten Prozesses.

Die sehr weitreichende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt nach gesetzgeberischen Maßnahmen im gesamten Recht des Umgangs mit Ablehnungsgesuchen:

„Mit Blick auf Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist es verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar, wenn das Revisionsgericht auch in den Fällen, in denen ein Ablehnungsgesuch – wie hier – willkürlich und unter Verletzung des grundrechtsgleichen Anspruchs des Angeklagten auf Gewährung rechtlichen Gehörs im Ablehnungsverfahren als unzulässig verworfen worden ist, lediglich prüft, ob das Ablehnungsgesuch in der Sache erfolgreich gewesen wäre. Das Revisionsgericht hat in Fällen wie dem hier zu entscheidenden nicht über die hypothetische Begründetheit des Ablehnungsgesuchs, sondern vielmehr darüber zu entscheiden, ob die Grenzen der Vorschrift des § 26 a StPO, die den gesetzlichen Richter gewährleistet, eingehalten wurden. Andernfalls würde § 26 a StPO leer laufen und entgegen dem erklärten Willen des Gesetzgebers auch auf die Entscheidung über

---

29 NJW 2005, 3410.

offensichtlich unbegründete Ablehnungsgesuche ausgedehnt. Jedenfalls bei einer willkürlichen Überschreitung des von § 26 a StPO gesteckten Rahmens hat das Revisionsgericht die angegriffenen Entscheidungen aufzuheben und an das Tatgericht zurückzuverweisen, damit dieses in der Zusammensetzung des § 27 StPO über das Ablehnungsgesuch entscheidet.“

c) Wenn sich unser deutscher Strafprozess immer weiter in die Richtung des anglo-amerikanischen Parteienprozesses entwickelt, wird man – ebenfalls wie bereits früher – auch Überlegungen anstellen müssen, wie solch feindlich gesinnten Auftritten von Strafverteidigern in Strafprozessen begegnet werden kann, wie wir es im Mannheimer Kachelmann-Prozess erleben mussten.

Das Prozessrecht in Australien, Canada, England und in den Vereinigten Staaten kennt Regeln, wie man mit Ungebühr vor Gericht umgeht.

„Contempt of court is a court order which, in the context of a court trial or hearing, declares a person or organization to have disobeyed or been disrespectful of the court's authority. Often referred to simply as „contempt,“ such as a person „held in contempt,“ it is the judge's strongest power to impose sanctions for acts which disrupt the court's normal process.“<sup>30</sup>

Gibt es weitere Verfahren wie gegen Herrn Kachelmann, wird man auch Vorkehrungen gegen mutwillige Aktionen zur Verschleppung und fortwährende Störungen des normalen Strafprozesses treffen müssen. Denn natürlich sprechen sich medienwirksame und damit vermeintlich „erfolgreiche“ Auftritte von Strafverteidigern sehr schnell bis in die Provinz herum.

## 5. Verfolgung verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

Ein Schattendasein in der forensischen Praxis spielt die Strafnorm des § 353d StGB. Nach dieser kaum angewendeten Vorschrift, insbesondere nach deren Nr. 3 kann bestraft werden, wer „die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist“. Verhindert werden soll, dass die Schriftstücke – dazu gehört sicher auch ein aussagepsychologisches Gutachten über die Aussage

30 Vgl. wikipedia, the free encyclopedia, <http://en.wikipedia.org/w>. Allerdings bietet § 353d Nr. 3 StGB wegen der hohen Bedeutung der Pressefreiheit keinen ausreichenden Schutz **vor öffentlich recherchierten Berichten** der Medien über spektakuläre Strafprozesse.

einer potentiell Geschädigten – zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion oder gar zum Anlass gezielter Beeinflussungen von Laienrichtern und Zeugen wird. Geschützt werden sollen aber auch die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten.<sup>31</sup> Im Kachelmann-Verfahren wurde in diversen Medien aus dem Gutachten der Sachverständigen Prof. Luise Greuel – teilweise wörtlich – zitiert und damit die Glaubhaftigkeit der Aussage der Geschädigten öffentlich in Frage gestellt. Frau Greuel war als Person Gegenstand von Fernsehberichten und von Bewertungen in den Printmedien und im Internet. Natürlich gab es in den Presseberichten keinen Hinweis über die Herkunft dieser Aktenteile. Auch leitete die Staatsanwaltschaft kein Verfahren nach § 353d Abs. 3 StGB wegen der verbotenen Preisgabe von Aktenbestandteilen ein. Die Sachverständige hat auch wohl von einer Strafanzeige abgesehen.

Dass das schlechte Beispiel aus dem Kachelmann-Verfahren auch insoweit kein Einzelfall ist, aber auch gleich Nachahmer gefunden hat, zeigt ein Fall aus Bielefeld. In einem Fall, in dem es um den Vorwurf einer Vergewaltigung einer Studentin durch einen Hochschullehrer der Universität Bielefeld geht, berichtet der Verteidiger des Professors in den Westfälischen Nachrichten, die „renommierte Gutachterin Dr. Sabine N.“ komme in ihrem aussagepsychologischen Gutachten zu dem Ergebnis, „die junge Frau habe eine Tendenz zum Übertreiben, ein starkes Verlangen nach Anerkennung sowie ein ausgeprägtes manipulatives Verhalten. So könnten selbst die Mindestanforderungen an eine Aussage nicht in ausreichendem Maße als erfüllt angesehen werden“.<sup>32</sup> Ohne Rücksicht auf den nur für das Gericht angefertigte Gutachten werden hier intime Einzelheiten über die Probandin preisgegeben. Auch die Gutachterin selbst wird ungestraft in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, als der Verteidiger zusätzlich mitteilt, die Gutachterin habe das Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt und das Oberlandesgericht Hamm habe ihr „ein Ordnungsgeld von 500 Euro aufgedrückt“. Damit hatte der Verteidiger ungestraft öffentlich aus einem nicht rechtskräftigen Beschluss des Oberlandesgerichts zitiert, der inzwischen längst aufgehoben worden ist. Die Gutachterin hat sich an die Rechtsanwaltskammer gewandt. Der Ausgang ist ungewiss. Eine Strafanzeige wegen Verletzung des § 353 d StGB hat sie wohl mangels Aussicht auf Erfolg nicht erhoben.

Ohne den Versuch, durch eine Anzeige die Strafverfolgung in Gang zu setzen und ein solches Verfahren auch durchzuführen, wird der generalpräventive Effekt der Vorschrift des § 353d Abs. 3 StGB gering bleiben.

---

31 BVerfGE 71, 206, vgl. auch Fischer, StGB 58. Aufl. § 353d Rdn. 1.

32 Neue Westfälische Nachrichten vom 21. März 2011 <http://www.nw-news.de>.

## **VII. Schlussbemerkung**

Der Wind für die Sachverständigen ist vor Gericht rauer geworden. Die Verfahrensbeteiligten versuchen die Sachkenntnis des Sachverständigen je nach ihrer Rolle für die eigenen Interessen zu nutzen. Je mehr wir uns dem anglo-amerikanischen Parteienprozess annähern, gibt es nicht mehr den unumstrittenen, nur dem Gericht als Gehilfen zuarbeitenden Gutachter. Wem von den übrigen Verfahrensbeteiligten das Ergebnis der Expertise nicht passt, versucht, die Sachkunde des Gutachters oder das Ergebnis anzugreifen. Es mag Sachverständige wenig trösten, dass sie in hitzigen Verfahren bisher noch nicht ausreichend durch die Gerichte geschützt werden. Verteidiger können aufgrund ihrer ungebundeneren Rolle die Grenzen des aggressiven Verhandlungsstils viel weiter setzen, als dies Richter, Staatsanwalt und Sachverständiger aus der Furcht vor einem Ablehnungsantrag tun können. Wollen die Rechtspolitiker dem freien Spiel der Kräfte im Strafverfahren weiter tatenlos zuschauen, braucht es wohl einer Vielzahl weiterer Kachelmann-Verfahren, um diesen Auswüchsen „ungebremster Verteidigerkunst“ zu begegnen. Bis dahin muss sich jeder Sachverständige an seinen Auftraggeber wenden und um Hilfe gegen Übergriffe nachsuchen. Wenn von dort keine Unterstützung kommt, bleiben nur der Griff zur Strafanzeige und das Durchfechten der eigenen Interessen vor Gericht. Dazu müssen die Fachverbände sich der Thematik erst einmal annehmen und eine abgestimmte Meinung erzielen. Das ist noch ein weiter Weg. Dies wird in den Fachverbänden der Sachverständigen zu diskutieren sein. Sie müssen in jedem Einzelfall die betroffenen Sachverständigen bei der gerichtlichen Klärung unterstützen.

# ANHANG



# Auswahlbibliographie

*Elisabeth Herrmann*

Eine der zentralen Aufgaben der Kriminologischen Zentralstelle ist die Dokumentation kriminologischer Literatur. Das Fundament dieser Dokumentation bildet eine Präsenzbibliothek mit einem Bestand von zurzeit etwa 26.000 Monographien und 70 laufend gehaltenen Fachzeitschriften. Aus dem Fundus dieser Zeitschriften werden jährlich etwa 400 kriminologisch relevante Aufsätze dokumentarisch ausgewertet. Diese Auswertungen, ergänzt durch ausgewählte Aufsatznachweise der juris GmbH, die der KrimZ im Rahmen einer seit 1986 bestehenden Kooperationsbeziehung zur Verfügung gestellt werden, bilden zusammen mit dem Bibliotheksbestand die kriminologische Literaturdatenbank *KrimLit*.

Die Datenbank *KrimLit* umfasst zur Zeit etwa 40.000 Nachweise kriminologisch relevanter Literatur, überwiegend aus dem deutschsprachigen Raum, und bildet die Grundlage der hier verzeichneten Auswahlbibliographie zur Tagung der KrimZ „Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz“. Die Zusammenstellung orientiert sich an den auf der Fachtagung behandelten Themen und gibt jeweils eine Auswahl an Literaturhinweisen an.<sup>1</sup> Sie gliedert sich in folgende Abschnitte:

- (1) Übergreifendes zur psychologisch-psychiatrischen Begutachtung in der Strafjustiz
- (2) Strafjustiz und Medien
- (3) Sachverständige im Strafverfahren
- (4) Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- (5) Forensische Begutachtung, Schuldfähigkeit und Kriminalprognose
- (6) Forensische Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden
- (7) Neurobiologie und forensische Begutachtung
- (8) Geständnis und Psychologie der Tatverdächtigenvernehmung

---

1 Einige Beiträge in diesem Band enthalten umfangreiche und wertvolle Literaturhinweise, die ergänzend und vertiefend hinzugezogen werden können.

**(1) Übergreifendes zur psychologisch-psychiatrischen Begutachtung in der Strafjustiz**

Andrews, Donald A. & Bonta, James (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). Providence, NJ: LexisNexis Anderson.

Duncker, Heinfried; Koller, Manfred & Foerster, Klaus (Hrsg.) (2006). *Forensische Psychiatrie – Entwicklungen und Perspektiven: Ulrich Venzlaff zum 85. Geburtstag*. Lengerich [u. a.]: Pabst Science Publ.

Foerster, Klaus & Dreßing, Harald (Hrsg.) (2009). *Psychiatrische Begutachtung: ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (5., Neubearb. und erw. Aufl.). München [u. a.]: Elsevier, Urban und Fischer.

Häßler, Frank; Kinze, Wolfram & Nedopil, Norbert (Hrsg.) (2011). *Praxis-handbuch Forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters: Grundlagen, Begutachtung und Behandlung*. Berlin: MWV, Medizinisch Wissenschaftl. Verl.-Ges.

Hoffmann-Richter, Ulrike (2005). *Die psychiatrische Begutachtung: eine allgemeine Einführung*. Stuttgart [u. a.]: Thieme.

Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.) (2005). *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren: Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards* (2., überarb. und erw. Aufl.). Darmstadt: Steinkopff.

Kröber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert & Sass, Henning (Hrsg.). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*. Berlin [u. a.]: Springer (früher: Verl. Steinkopff). [Bd.1-5.]

1. (2007). Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie.
2. (2010). Psychopathologische Grundlagen und Praxis der Forensischen Psychiatrie im Strafrecht.
3. (2006). Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie.
4. (2009). Kriminologie und Forensische Psychiatrie.

Lösel, Friedrich (Hrsg.) (1983). *Kriminalpsychologie: Grundlagen und Anwendungsbereiche*. Weinheim [u. a.]: Beltz.

Mackenroth, Geert (2009). Vorstellungen der Politik zur Qualitätssicherung von Gutachten. In Steffen Dauer et al. (Hrsg.), *Rechtspsychologie zwischen Politik, Justiz und Medien* (S. 113 - 123). Lengerich: Pabst Science Publ.

Marneros, Andreas; Rössner, Dieter; Haring, Anette & Brieger, Peter (Hrsg.) (2000). *Psychiatrie und Justiz*. München [u. a.]: Zuckschwerdt.

Nedopil, Norbert (2007). *Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht* (3., überarb. und erw. Aufl.). Stuttgart [u. a.]: Thieme.

Nedopil, Norbert (Hrsg.) (2011). *Die Psychiatrie und das Recht – Abgrenzung und Brückenschlag: Jubiläumsschrift zum vierzigjährigen Bestehen der Abteilung für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Klinik der Universität München*. Lengerich [u. a.]: Pabst Science Publ.

Nedopil, Norbert; Dittmann, Volker & Kiesewetter, Martin (2005). Qualitätsanforderungen an psychiatrische Gutachten. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 123, 127 - 143.

Oefeke, Konrad von (2011). *Forensische Psychiatrie: Lehrbuch für die klinische und gutachtliche Praxis*. Freiburg: Centaurus.

Rasch, Wilfried & Konrad, Norbert (2004). *Forensische Psychiatrie* (3., überarb. und erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

Staud, Lothar (2010). *Basiswissen der Forensischen Psychiatrie: eine Anleitung für Juristen, Ärzte, Psychologen, Kriminalbeamte und Sozialarbeiter* (2., überarb. und erweiterte Aufl.). Stuttgart [u. a.]: Boorberg.

Steller, Max (2009). Notwendigkeit der Verbesserung der Qualität sachverständiger Tätigkeit. In Steffen Dauer et al. (Hrsg.), *Rechtspsychologie zwischen Politik, Justiz und Medien* (S. 17 - 29). Lengerich: Pabst Science Publ.

Volbert, Renate & Dahle, Klaus-Peter (2010). *Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren*. Göttingen [u. a.]: Hogrefe.

Volbert, Renate & Steller, Max (Hrsg.) (2008). *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen [u. a.]: Hogrefe.

Zuschlag, Berndt (2006). *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten* (2., überarb. und erw. Aufl.). Bonn : Deutscher Psychologen-Verl.

## **(2) Strafjustiz und Medien**

Bachl, Hans (2005). Wie unabhängig von den Medien kann, darf, muß die Justiz sein? *Strafverteidiger*, 25 (3), 174 - 175.

Cassani, Ursula; Maag, Renie & Niggli, Marcel Alexander (Hrsg.) (2001). *Medien, Kriminalität und Justiz*. Chur [u. a.]: Verl. Rüegger.

Deutschland / Bundesministerium der Justiz (2000). *Kriminalität in den Medien: 5. Kölner Symposium; 27. - 29. September 1999, Universität zu Köln*. Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg.

Feller, Harald (2005). Das Interesse der Medien an der Justizberichterstattung. *Strafverteidiger*, 25 (3), 170 - 172.

- Friedrichsen, Gisela (2005). Das Interesse der Öffentlichkeit an einer Justizberichterstattung durch die Medien. *Strafverteidiger*, 25 (3), 169 - 170.
- Jositsch, Daniel (2004). Medienarbeit als Bestandteil der Strafverteidigung. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 122 (2), 115 - 139.
- Jung, Heike (2012). Das Kachelmann-Urteil im Spiegel der Presse – eine Momentaufnahme zu dem Thema „Strafjustiz und Medien. *Juristenzeitung*, 67 (6), 303 – 307.
- Knauer, Florian (2009). Bestrafung durch die Medien? Zur strafmildernden Berücksichtigung von Medienberichterstattung. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 156, 541 - 552.
- Koppenhöfer, Brigitte (2005). Wie unabhängig von den Medien kann, darf, muß die Justiz sein? *Strafverteidiger*, 25 (3), 172 - 174.
- Leyendecker, Hans (2005). Die Verfahrensbeteiligten aus der Perspektive der Medien. *Strafverteidiger*, 25 (3), 179 - 181.
- Ostendorf, Heribert (2011). (Fehl-)Informationen über Tatverdächtige und Opfer im Ermittlungsverfahren oder wie der „Fall Brunner“ medial instrumentalisiert wurde. *Neue Kriminalpolitik*, 23 (3), 99 - 101.
- Rode, Irmgard & Leipert, Matthias (Hrsg.) (2009). *Das moderne Strafrecht in der Mediengesellschaft: Einfluss der Medien auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Forensik*. Berlin: LIT.
- Schiller, Wolf (2005). Prozessführung der Verteidigung und Medien. *Strafverteidiger*, 25 (3), 176 - 178.
- Schulz, Uwe (2002). *Die rechtlichen Auswirkungen von Medienberichterstattung auf Strafverfahren*. Frankfurt am Main [u. a.]: Lang.
- Tilmann, Job (2005). Prozessführung der Staatsanwaltschaft und Medien. *Strafverteidiger*, 25 (3), 175 - 176.
- Vismann, Cornelia (2011). *Medien der Rechtsprechung*. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Weiler, Edgar (1995). Medienwirkung auf das Strafverfahren. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 28 (4), 130 - 136.
- Widmaier, Gunter (2004). Gerechtigkeit – Aufgabe von Justiz und Medien? *Neue Juristische Wochenschrift*, 57 (7), 399 - 403.
- Wohlens, Wolfgang (2005). Prozessuale Konsequenzen präjudizierender Medienberichterstattung. *Strafverteidiger*, 25 (3), 186 - 192.

### (3) Sachverständige im Strafverfahren

Bernhardt, Madeleine (2011). *Probleme der Verständigung zwischen Richter und psychologischem Gutachter im deutschen Strafverfahren*. Hamburg: Kovač.

Deckers, Rüdiger (2009). Qualität von Gutachten – rechtsanwaltliche Erwartungen. In Steffen Dauer et al. (Hrsg.), *Rechtspsychologie zwischen Politik, Justiz und Medien* (S. 205 - 214). Lengerich: Pabst Science Publ.

Erb, Volker (2009). Die Abhängigkeit des Richters vom Sachverständigen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 121 (4), 882 - 918.

Foerster, Klaus (2008). Der Verteidiger, sein Mandant und der psychiatrische Sachverständige: eine Dreiecksbeziehung? *Strafverteidiger*, 28 (4), 217 - 219.

Kiesewetter, Martin (2010). Schuld, Delinquenz und forensische Psychiatrie: psychiatrischer und juristischer Schuldbegriff; die Aufgabe des forensischen Psychiaters. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 128 (3), 318 - 332.

Maatz, Rüdiger (2007). Schuldfähigkeitsbeurteilung: juristische Aspekte bei der Begutachtung von Persönlichkeitsstörungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1 (2), 147 - 155.

Nack, Armin (2009). Abhängigkeit des Richters vom Sachverständigen. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 156, 201 - 212.

Nedopil, Norbert (1999). Verständnisschwierigkeiten zwischen dem Juristen und dem psychiatrischen Sachverständigen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 19 (9), 433 - 439.

Rasch, Wilfried (1992). Die Auswahl des richtigen Psycho-Sachverständigen im Strafverfahren. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 12 (6), 257 - 265.

Rode, Irmgard (1998). *Psychiatrisch-psychologische Sachverständige im Strafprozess: Glück und Pech im forensischen Lotteriespiel*. Essen: JFB-Verl.

Schmitt, Bertram (1996). Zum Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen aus der Sicht des Strafrichters. *Archiv für Kriminologie*, 198, 38 - 54.

Schnoor, Kathleen (2009). *Beurteilung der Schuldfähigkeit : eine empirische Untersuchung zum Umgang der Justiz mit Sachverständigen*. Bonn : PsychiatrieVerl.

Schorsch, Gerhard (2000). Sachverständige und ihre Gutachten: Zu Schwachpunkten und Fehlern in Expertisen. *Kriminalistik*, 54 (3), 174 - 179.

Steffens, Rainer (2009). Rechtsanwaltliche Erfahrungen im Umgang mit psychologischen Gutachten. In Steffen Dauer et al. (Hrsg.), *Rechtspsychologie zwischen Politik, Justiz und Medien* (S. 42 - 54). Lengerich: Pabst Science Publ.

Streng, Franz (1995a). Psychowissenschaftler und Strafrjuristen: 1. Teil; Verständigungsebenen und Kompetenzkonflikte bei der Schuldfähigkeitsentscheidung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 15 (1), 12 - 16.

Streng, Franz (1995b). Psychowissenschaftler und Strafrjuristen: Verständigungsebenen und Kompetenzkonflikte bei der Schuldfähigkeitsentscheidung; 2. Teil. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 15 (4), 161 - 165.

Tondorf, Günter & Tondorf, Babette (2011). *Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren: Verteidigung bei Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung* (3., neu bearb. Aufl.). Heidelberg [u. a.]: Müller.

Tondorf, Günter & Waider, Heribert (1997). Der Sachverständige: ein „Gehilfe“ auch des Strafverteidigers? *Strafverteidiger*, 17 (9), 493 - 497.

Ulrich, Jürgen (2001). *Der gerichtliche Sachverständige: ein Handbuch für die Praxis* (11., neubearb. Aufl.). Köln [u. a.]: Heymann.

Verrel, Torsten (1994). Die Verwertung von Schuldfähigkeitsgutachten im Strafurteil: Ausgewählte Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über die Bedeutung psychowissenschaftlicher Erkenntnisse für die richterliche Entscheidung über Schuld und Sanktion bei Tötungsdelikten. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 106 (2), 332 - 353.

Wächtler, Hartmut (2003). Das Schuldfähigkeitsgutachten zwischen Machtkampf und Glaubenskrieg. *Strafverteidiger*, 23, 184 - 188.

Zuschlag, Berndt (2002). *Das Gutachten des Sachverständigen: Rechtsgrundlagen, Fragestellungen, Gliederung, Rationalisierung* (2., überarb. und erg. Aufl.). Göttingen [u. a.]: Hogrefe.

#### **(4) Glaubhaftigkeitsbegutachtung**

Arntzen, Friedrich (2011). *Psychologie der Zeugenaussage: System der Glaubwürdigkeitsmerkmale* (5., durchges. Aufl.). München: Beck.

Boetticher, Axel (2002). Anforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten nach der neuesten BGH-Rechtsprechung. In Stephan Barton, *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis* (S. 55 - 65). Baden-Baden: Nomos.

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung* (2009). [Themenheft: Glaubhaftigkeitsbegutachtung]. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 12 (2), 2 - 89.

Gmür, Mario (2000). Das psychiatrische Glaubwürdigkeitsgutachten. *Kriminalistik*, 54 (2), 128 - 134.

Greuel, Luise (2001). *Wirklichkeit, Erinnerung, Aussage*. Weinheim: Beltz.

Greuel, Luise (2002). Qualitätsstandards aussagepsychologischer Gutachten zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In Stephan Barton, *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis* (S. 67 - 88). Baden-Baden: Nomos.

Greuel, Luise et al. (Hrsg.) (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage: Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*. Weinheim: Beltz.

Jansen, Gabriele (2012). *Zeuge und Aussagepsychologie* (2., neu bearb. und erw. Aufl.). Heidelberg [u. a.]: Müller.

Niehaus, Susanna (2003). Diskriminationsfähigkeit der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse bei teilweise erlebnisbasierten Falschaussagen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 13 (2), 309 - 328.

Offe, Heinz & Offe, Susanne (2008). Aussagekonstanz als Indikator für den Erlebnisbezug einer Aussage. *Praxis der Rechtspsychologie*, 18 (1), 97 - 115.

Scholz, O. Berndt (2003). Kennzeichen und Prozesse einer nicht glaubhaften Zeugenaussage. *Recht & Psychiatrie*, 21, 76 - 84.

Schwind, Domenica (2007). *Glaubhaftigkeit von Zeugen vor Gericht: Trennschärfe der Realkennzeichen anhand von aussagepsychologischen Gutachten*. Saarbrücken: Verl. Müller.

Steller, Max & Volbert, Renate (1999). Forensisch-aussagepsychologische Begutachtung (Glaubwürdigkeitsbegutachtung). *Praxis der Rechtspsychologie*, 9 (2), 46 - 112.

Volbert, Renate (2006). Sind Traumaerinnerungen spezifisch?: Konsequenzen für die aussagepsychologische Begutachtung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 16 (1-2), 249 - 269.

Volbert, Renate (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung – mehr als Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2 (1), 12 - 19.

**(5) Forensische Begutachtung, Schuldfähigkeit und Kriminalprognose**

Alex, Michael & Feltes, Thomas (2011). „Ich sehe was, was Du nicht siehst – und das ist krank!“. Thesen zur psychiatrisierenden Prognosebegutachtung von Straftätern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 94 (4), 280 - 284.

Boetticher, Axel (2009). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 16 (2), 3 - 27.

Boetticher, Axel; Nedopil, Norbert; Bosinski, Harmut & Saß, Henning (2005). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 25 (2005), 57 - 62.

Boetticher, Axel; Dittmann, Volker; Nedopil, Norbert; Nowara, Sabine & Wolf, Thomas (2009). Zum richtigen Umgang mit Prognoseinstrumenten durch psychiatrische und psychologische Sachverständige und Gerichte. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 29 (9), 478 - 481.

Dahle, Klaus-Peter (2005). *Psychologische Kriminalprognose: Wege zu einer integrativen Methodik für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Strafgefangenen*. Herbolzheim: Centaurus.

Dahle, Klaus-Peter; Schneider, Vera & Ziethen, Franziska (2007). Standardisierte Instrumente zur Kriminalprognose. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1 (1), 15 - 26.

Dahle, Klaus-Peter; Schneider, Vera & Ziechten, Franziska (2009). Methodische Möglichkeiten und Grenzen psychologischer Kriminalprognosen. In Steffen Dauer et al. (Hrsg.), *Rechtspsychologie zwischen Politik, Justiz und Medien* (S. 9 - 93). Lengerich: Pabst Science Publ.

Endres, Johann (2000). Die Diagnostik des Andershandelnskönnens und die Unfreiheit der psychologischen Diagnostik: Empirische Befunde und kritische Anmerkungen zur Begutachtung der Schuldfähigkeit. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (2), 6 - 20.

Endres, Johann (2002). Gutachten zur Gefährlichkeit von Strafgefangenen: Probleme und aktuelle Streitfragen der Kriminalprognose. *Praxis der Rechtspsychologie*, 12 (2), 161 - 181.

Fehlenberg, Dirk (2000). Schwierigkeiten bei der Begutachtung von Persönlichkeitsgestörten. *Recht & Psychiatrie*, 18 (3), 105 - 112.

Gretenkord, Lutz (2000). Aspekte der Schuldfähigkeitsbegutachtung aus Sicht eines psychologischen Praktikers. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (2), 25 - 31.

- Hinrichs, Günter (2003). Prognosebegutachtung: Neue Ansätze oder doch „alter Wein in neuen Schläuchen“? Einige Überlegungen zum derzeitigen Stand der Gefährlichkeitsbeurteilung von Straftätern. *Neue Kriminalpolitik*, 15 (3), 89 - 91.
- Konrad, Norbert (2010). Schlechtachten trotz Einhaltung der „Mindestanforderungen an Prognosegutachten“. *Recht & Psychiatrie*, 28 (1), 30 - 32.
- Kunzl, Franziska & Pfäfflin, Friedemann (2011). Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose. *Recht & Psychiatrie*, 29 (3), 152 - 159.
- Maisch, Herbert (2007). *Das Unverstehbare verstehen: acht forensisch-psychologische Täterbegutachtungen im Strafprozess*. Gießen : Psychosozial-Verl.
- Nedopil, Norbert (2002). Prognosebegutachtung bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen: eine sinnvolle Lösung für problematische Fragestellungen? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 21 (7), 344 - 348.
- Nedopil, Norbert (Hrsg.) (2005). *Prognosen in der Forensischen Psychiatrie: ein Handbuch für die Praxis*. Lengerich [u. a.]: Pabst Science Publ.
- Nedopil, Norbert (2010). Risiko und Sicherheit – Prognoseforschung zur bedingten Entlassung aus Straf- und Maßregelvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 21 (3), 283 - 289.
- Noll, Thomas (2007). *Rückfallgefahr bei Gewalt- und Sexualstraftätern: statistische Prognosemethoden*. Bern: Stämpfli.
- Osterheider, Michael (Hrsg.) (2003). 17. *Eickelborner Fachtagung: Wie sicher kann Prognose sein? Therapie, Prognose und Sicherheit im Maßregelvollzug; Forensik 2002*. Dortmund: PsychoGen.
- Pollähne, Helmut (2011). *Kriminalprognostik: Untersuchungen im Spannungsfeld zwischen Sicherheitsrecht und Rechtssicherheit*. Berlin [u. a.]: de Gruyter.
- Rehder, Ulrich (2009). Kriminalprognose = Vorhersage von Straftaten? Konsequenzen aus den Grenzen von Legalprognosen. *Kriminalpädagogische Praxis*, 37 (46), 4 - 8.
- Rode, Irmgard; Kammeier, Heinz & Leipert, Matthias (Hrsg.) (2004). *Prognosen im Strafverfahren und bei der Vollstreckung*. Münster: LIT.
- Rusche, Stefan (2004). *In Freiheit gefährlich?: Eine Untersuchung zur Häufigkeit und Gründen falscher Kriminalprognosen bei psychisch kranken Gewaltverbrechern*. Regensburg: Roderer. – 171 S.

- Saß, Henning & Habermeyer, Elmar (2007). Die Begutachtung von Persönlichkeitsstörungen aus psychopathologischer Sicht. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1 (2), 156 - 161.
- Schmidt, Alexander F. (2008). *Psychologische Schuldfähigkeitsbegutachtung bei sogenannter schwerer seelischer Abartigkeit: eine Begutachtungsheuristik auf empirischer Grundlage*. Herbolzheim: Centaurus.
- Scholz, O Berndt (2004). Schuldfähigkeitsbegutachtung durch Diplom-Psychologen: Am Beispiel der sogenannten schweren anderen seelischen Abartigkeit. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 116 (3), 618 - 633.
- Scholz, O. Berndt & Schmidt, Alexander F. (2003). *Schuldfähigkeit bei schwerer anderer seelischer Abartigkeit. Psychopathologie – gutachterliche Entscheidungshilfen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Stadtland, Cornelis & Nedopil, Norbert (2004). Vergleichende Anwendung heutiger Prognoseinstrumente zur Vorhersage krimineller Rückfälle bei psychiatrisch begutachteten Probanden. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 87, 77 - 85.
- Tondorf, Günter (2000). Zum Krankheitsbegriff im Rahmen der §§ 20,21 StGB. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (2), 21 - 24.
- Tondorf, Günter (2004). Zur Einführung von Mindeststandards für Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten durch den BGH : Eine Folgerung aus der Rostocker Studie von 2003. *Strafverteidiger*, 24 (5), 279 - 283.
- Steinböck, Herbert (1997). Das Problem schwerer Gewalttaten und deren Prognostizierbarkeit. *Recht & Psychiatrie*, 15, 67 - 77.
- Urbaniok, Frank (2005). Validität von Risikokalkulationen bei Straftätern: Kritik an einer methodischen Grundannahme und zukünftige Perspektiven. In Rudolf Egg (Hrsg.), „*Gefährliche Straftäter*“: eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? (S. 85 - 108). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Volckart, Bernd (2002). Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose: was zum Teufel ist eine Basisrate? *Recht & Psychiatrie*, 20 (2), 105 - 114.
- Wulf, Rüdiger (2005). Gute kriminologische Prognosen: Rückfall, Flucht, Suizid. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 88 (4), 290 - 304.

**(6) Forensische Begutachtung von jugendlichen und heranwachsenden Straftätern**

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen / Landesgruppe Baden-Württemberg (2009). *Gutachten im Jugendstrafverfahren*. Heidelberg: Eigenverl. der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ.

Fegert, Jörg M. & Häßler, Frank (Hrsg.) (2000). *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten*. Herbolzheim: Centaurus.

Fischer, Alexander (2000). *Strafmündigkeit und Strafwürdigkeit im Jugendstrafrecht*. Frankfurt am Main [u. a.]: Lang.

Gabber, Sabine (2007). Das Verhältnis von § 3 JGG zu den §§ 20, 21 StGB. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18 (2), 167 - 175.

Karle, Michael (2003). Entwicklungspsychologische Aspekte bei der Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden. *Praxis der Rechtspsychologie*, 13 (2), 274 - 308.

Klosinski, Gunther (Hrsg.) (2003). *Begutachtung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie: Empfehlungen der Kommission „Qualitätssicherung für das Gutachtenwesen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie“*. Köln: Deutscher Ärzte-Verl.

Klosinski, Gunther (2008). Zu den Voraussetzungen des § 3 JGG aus jugendpsychiatrischer Sicht. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2 (3), 162 - 168.

Lempp, Reinhart; Schütze, Gerd & Köhnken, Günter (Hrsg.) (2003). *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2., überarb. und erw. Aufl.). Darmstadt: Steinkopff.

Müller, Christoph (1999). *Jugendpsychiatrische Begutachtung von straffälligen Jugendlichen: diagnostische und therapeutische Bedingungen und Möglichkeiten forensischer Begutachtung in einer Durchgangsstation*. Bern [u. a.]: Lang.

Schepker, Renate (1998). *Zur Indikationsstellung jugendpsychiatrischer Gerichtsgutachten: eine vergleichende Untersuchung zu § 43 (2) JGG*. München: Fink.

Sutarski, Stephan; Lammel, Matthias & Felber, Werner (Hrsg.) (2005). *Die Begutachtung Heranwachsender*. Regensburg: Roderer.

Walter-Freise, Helgard (1995). Der vergessene Paragraph: aktuelle Fragen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit junger Menschen – § 3 JGG. *DVJJ-Journal*, 6 (1), 137 - 138.

### (7) Neurobiologie und forensische Begutachtung

Barton, Stephan (Hrsg.) (2006). „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“: Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung. Baden-Baden: Nomos.

Böllinger, Lorenz et al. (Hrsg.) (2010). *Gefährliche Menschenbilder: Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität*. Baden-Baden: Nomos.

Bung, Jochen (2008). Neurokriminologie, Psychopathie und Volkspsychologie. *Kriminologisches Journal*, 40 (2), 97 - 109.

Czerner, Frank (2006). Der strafrechtlich-normative Schuldbegriff zwischen Willensfreiheit und neurobiologischem Determinismus (I). *Archiv für Kriminologie*, 218 (3-4), 65 - 88.

Czerner, Frank (2006). Der strafrechtlich-normative Schuldbegriff zwischen Willensfreiheit und neurobiologischem Determinismus (II). *Archiv für Kriminologie*, 218 (5-6), 129 - 157.

Dreßing, Harald; Sartorius, Alexander & Meyer-Lindenberg, Andreas (2007). Welche Bedeutung hat die neurobiologische Forschung für die forensische Psychiatrie? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1 (4), 241 - 248.

Heinze, Martin; Fuchs, Thomas & Reischies, Friedel M. (Hrsg.) (2006). *Willensfreiheit – eine Illusion?: Naturalismus und Psychiatrie*. Lengerich: Pabst Science Publ. [u. a.].

Markowitsch, Hans J. (2006). Implikationen neurowissenschaftlicher Erkenntnisse für die Jurisprudenz: am Beispiel von Glaubwürdigkeitsfeststellungen. *Kriminalistik*, 60 (10), 619 - 625.

Markowitsch, Hans J. & Siefer, Werner (2007). *Tatort Gehirn : auf der Suche nach dem Ursprung des Verbrechens*. Frankfurt am Main [u. a.] : Campus.

Müller, Jürgen L. (2010). Forensische Psychiatrie im Lichte neurobiologischer Befunde. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 57 (3), 261 - 277.

Müller, Jürgen L. (Hrsg.) (2010). *Neurobiologie forensisch-relevanter Störungen: Grundlagen, Störungsbilder, Perspektiven*. Stuttgart: Kohlhammer.

Müller, Jürgen L. & Fromberger, Peter (2010). Bildgebende Befunde bei Sexualstraftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 4 (Suppl 1), 3 - 7.

Müller-Dietz, Heinz (2006). Hirnforschung und Schuld. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 153 (5), 338 - 342.

Rode, Irmgard; Kammeier, Heinz & Leipert, Matthias (Hrsg.) (2008). *Paradigmenwechsel im Strafverfahren!: Neurobiologie auf dem Vormarsch; [Wolfgang de Boor zum 90. Geburtstag am 23. Februar 2007]*. Berlin: LIT.

Schleim, Stephan; Spranger, Tade Matthias & Walter, Henrik (Hrsg.) (2009). *Von der Neuroethik zum Neurorecht?* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Stolpmann, Georg; Fromberger, Peter; Jordan, Kristen & Müller, Jürgen L. (2010). Biologische Faktoren bei forensisch-psychiatrischen Prognosen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 93 (4), 300 - 312.

Stompe, Thomas (Hrsg.) (2010). *Der freie Wille und die Schuldfähigkeit in Recht, Psychiatrie und Neurowissenschaften*. Berlin: MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verl.-Ges.

### **(8) Geständnis und Psychologie der Tatverdächtigenvernehmung**

Beneke, Bernhard (1990). *Das falsche Geständnis als Fehlerquelle im Strafverfahren* unter kriminologischen, speziell kriminalpsychologischen Aspekten. Frankfurt am Main [u. a.]: Lang.

Hermanutz, Max; Litzke, Max; Kroll, Ottmar & Adler, Frank (2008). *Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit (2. Aufl.)*. Stuttgart [u. a.]: Boorberg.

Heubrock, Dietmar & Donzelmann, Nadine (2010). *Psychologie der Vernehmung: Empfehlungen zur Beschuldigten-, Zeugen- und Opferzeugen-Vernehmung*. Frankfurt a. M.: Verl. für Polizeiwissenschaft.

Lawaczek, Britta (2010). *Das Phänomen des falschen Geständnisses im Strafverfahren*. Hamburg: Kovač.

Milne, Rebecca & Bull, Ray (2003). *Psychologie der Vernehmung: die Befragung von Tatverdächtigen, Zeugen und Opfern*. Bern [u. a.]: Huber.

Niehaus, Michael (2000). „Geständniszwang“: Überlegungen zu einer Theorie des Geständnisses. *Kriminologisches Journal*, 32 (1), 2 - 18.

Niehaus, Michael; Schröer, Norbert (2004). Geständnismotivierung : zur Wirksamkeit des Geständnisdispositivs im Strafprozess seit 1780 – eine hermeneutisch diskursanalytische Rekonstruktion. *Kriminologisches Journal*, 36 (2), 127 - 139.

Reichertz, Jo & Schneider, Manfred (Hrsg.) (2007). *Sozialgeschichte des Geständnisses: zum Wandel der Geständniskultur*. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften.

Stern, Steffen (1990). Der Geständniswiderruf als forensisches Erkenntnisproblem. *Strafverteidiger*, 10, 563 - 569.

Volbert, Renate & Böhm, C. (2008). Falsche Geständnisse. In Renate Volbert & Max Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 253 - 263). Göttingen: Hogrefe.

Weegener, H. (1991). Die Geständnissituation im Lichte psychologischer Theorien. H. Schütz u. a. (Hrsg.), *Medizinrecht – Psychopathologie Rechtsmedizin* (S. 309 - 319). Berlin [u. a.]: Springer.

Wehner, Ingo (2006). *Erhebung und Beurteilung von Tatverdächtigenaussagen*. Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft.

# Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

**Barnikol**, Dr. Kristina  
Institut für Psychologie  
Christian-Albrecht-Universität zu Kiel

**Bliesener**, Prof. Dr. Thomas  
Institut für Psychologie  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Boetticher**, Dr. Axel  
Richter am Bundesgerichtshof a. D.  
Bremen

**Dahle**, Prof. Dr. Klaus-Peter  
Institut für Forensische Psychiatrie Charité  
Universitätsmedizin Berlin

**Egg**, Prof. Dr. Rudolf  
Kriminologische Zentralstelle e. V.  
Wiesbaden

**Greuel**, Prof. Dr. Luise  
Hochschule für Öffentliche Verwaltung  
Bremen

**Hahn**, Jörg Uwe  
Hessischer Minister der Justiz,  
für Integration und Europa  
Wiesbaden

**Herrmann**, Elisabeth  
Kriminologische Zentralstelle e. V.  
Wiesbaden

**Köhnken**, Prof. Dr. Günter  
Institut für Psychologie  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Lehmann**, Dipl.-Psych. Robert J. B.  
Institut für Forensische Psychiatrie Charité  
Universitätsmedizin Berlin

**Leutheusser-Schnarrenberger**, Sabine  
Bundesministerin der Justiz  
Berlin

**Leygraf**, Johannes  
Vors. Richter am Oberlandesgericht  
Hamm

**Leygraf**, Prof. Dr. Norbert  
Institut für Forensische Psychiatrie  
der Universität Essen

**Marx**, Regina  
Institut für Psychologie  
Christian-Albrecht-Universität zu Kiel

**Müller**, Prof. Dr. Jürgen L.  
Niedersächsisches Landeskrankenhaus  
Göttingen

**Ostendorf**, Prof. Dr. Heribert  
Forschungsstelle für Jugendstrafrecht  
und Kriminalprävention

**Thomas**, Jana  
Institut für Psychologie  
Christian-Albrecht-Universität zu Kiel

**Volbert**, Prof. Dr. Renate  
Institut für Forensische Psychiatrie  
Charité Universitätsmedizin  
Berlin



## Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Bestellungen über Kerst & Schweitzer OHG, Fachbuchhandlung

Solmsstraße 75, 60486 Frankfurt am Main ([www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de))

Telefon: 069/460934-22, Telefax: 0800/1138760, E-Mail: [a.schmidt@schweitzer-online.de](mailto:a.schmidt@schweitzer-online.de)

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle sind seit 2001 erschienen und noch erhältlich:

### Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

- Band 62: Dessecker & Egg (Hrsg.): *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*. 2011. ISBN 978-3-926371-95-9 € 20,00
- Band 61: Elz, Jutta: *Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. 2011. ISBN 978-3-926371-94-2 € 29,00
- Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt: *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder: Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren*. 2010. ISBN 978-3-926371-92-8 € 28,00
- Band 59: Sohn, Werner (Bearb.): *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010*. 2010. ISBN 978-3-926371-87-4 € 29,00
- Band 58: Elz, Jutta (Hrsg.): *Täterinnen: Befunde, Analysen, Perspektiven*. 2009. ISBN 978-3-926371-86-7 € 26,00
- Band 57: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen*. 2009. ISBN 978-3-926371-85-0 € 20,00
- Band 56: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Privatisierung in der Strafrechtspflege*. 2008. ISBN 978-3-926371-82-9 € 20,00
- Band 54: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten*. 2008. ISBN 978-3-926371-79-9 € 20,00
- Band 53: Elz, Jutta (Hrsg.): *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*. 2007. ISBN 978-3-926371-76-8 € 20,00
- Band 51: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention*. 2006. ISBN 978-3-926371-74-4 € 25,00
- Band 49: Grote, Christian: *Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein*. 2006. ISBN 978-3-926371-70-6 € 30,00
- Band 48: Steinbrenner, Christian: *Zur Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität*. 2005. ISBN 978-3-926371-69-0 € 20,00
- Band 47: Egg, Rudolf (Hrsg.): *„Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?* 2005. ISBN 978-3-926371-68-3 € 19,00
- Band 46: Baltzer, Ulrich: *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters: eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. 2005. ISBN 978-3-926371-67-6 € 25,00
- Band 45: Heinz, Wolfgang & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. 2004. ISBN 978-3-926371-66-9 € 23,00
- Band 42: Minthe, Eric (Hrsg.): *Neues in der Kriminalpolitik: Konzepte, Modelle, Evaluation*. 2003. ISBN 978-3-926371-62-1 € 21,00

- Band 41: Elz, Jutta: *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. 2003.  
ISBN 978-3-926371-61-4 € 18,00
- Band 40: Egg, Rudolf & Minthe, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte*. 2003. ISBN 978-3-926371-60-7 € 21,00
- Band 39: Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl: Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg*. 2003. ISBN 978-3-926371-59-1 € 15,00
- Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. 2002. ISBN 978-3-926371-57-7 € 19,00
- Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*. 2002. ISBN 978-3-926371-56-0 € 15,00
- Band 36: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung*. 2002. ISBN 978-3-926371-55-3 € 19,00

### **KuP-Online-Dokumente**

Online-Publikationen ([www.krimz.de/online-publikationen.html](http://www.krimz.de/online-publikationen.html))

- Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt (Hrsg.): *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafrecht bei Sexualdelikten gegen Kinder. Entwicklung eines Modellkonzeptes zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren*. 2010. ISBN 978-3-926371-93-5
- Band 55: Schemer, Silke: *Kooperation trotz Statusunterschied? – Die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft unter dem Blickwinkel arbeits- und sozialpsychologischer Theorien*. 2007. ISBN 978-3-926371-84-3
- Band 52: Heimerding, Astrid: *Alkoholabhängige Täter: justizielle Praxis und Strafvollzug. Argumente zur Zurückstellung der Strafvollstreckung bei Therapieteilnahme*. 2006. ISBN 978-3-926371-78-2
- Band 50: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität*. 2., durchgesehene und aktualisierte Aufl. 2007. ISBN 978-3-926371-77-5

### **Sonstige Publikationen aus der Arbeit der KrimZ**

- Niemz, Susanne: *Urteilsabsprachen und Opferinteressen – in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung*. Baden-Baden: Nomos, 2011. (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern ; 49). ISBN 978-3-8329-7222-6
- Spöhr, Melanie: *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg, 2009 (recht). ISBN 978-3-936999-70-9  
<http://www.bmj.bund.de>
- Sohn, Werner: *Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter – Zwischenresultate einer Sekundäranalyse*. 3., überarbeitete Aufl. 2007. ISBN 978-3-926371-83-6

Auf die Berichte zu den jährlichen Erhebungen *Sozialtherapie im Strafvollzug* sowie *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung* kann unter [www.krimz.de/texte.html](http://www.krimz.de/texte.html) kostenfrei zugegriffen werden.

Die Tätigkeit psychologischer und psychiatrischer Sachverständiger vor Gericht hat zwar eine lange Tradition und ist auch durch Gesetzgebung und Rechtsprechung ein fest verankerter Bestandteil moderner Strafrechtspflege, sie ist aber dennoch immer wieder Gegenstand kontroverser und kritischer Diskussionen. Der vorliegende Band, der auf eine Fachtagung der KrimZ im Juni 2011 zurückgeht, informiert über zentrale Methoden und rechtliche Grundlagen sowie über den aktuellen Stand wesentlicher Problembereiche psychowissenschaftlicher Expertisen im Rahmen der Strafjustiz (insbesondere Zeugenaussage, Schuldfähigkeit, Verantwortlichkeit, Kriminalprognose).

Die Autorinnen und Autoren haben profunde empirische und praktische Erfahrungen in den von ihnen referierten Themengebieten und informieren gewissermaßen aus erster Hand. Eine umfangreiche Auswahlbibliographie im Anhang ergänzt die Sachbeiträge.

ISBN 978-3-926371-97-3

€ 27,—